Die

Grundsteuer-Regelung

in

Preußen

auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861.

vgl. Ges. v. 8. Febr. 67 (GS. 1867 S. 183 ff.).

Dargestellt

nach Geographie, Geschichte, Statistik und Recht

von

[illegible] Rascher,

a. d. S.

PRESENTED

TO

THE UNIVERSITY OF TORONTO

BY

THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,

GERMANY.

JANUARY 10TH, 1891

3 1761 10040064 7

Die

Grundsteuer-Regelung

in

Preußen

auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861.

Dargestellt

nach Geographie, Geschichte, Statistik und Recht

von

H. A. Mascher,
Königl. Kreis-Sekretär und Polizei-Anwalt zu Naumburg a. d. S.

„Sterben und Steuern zahlen muß der Mensch überall."
Franklin.

Potsdam,
Verlag von Eduard Döring.
1862.

12265
15/1/91

Vorwort.

Wie in den bei weitem meisten Staaten Europa's, bildet auch in dem preußischen Staate die Grundsteuer eine der wichtigsten und sichersten Quellen des öffentlichen Einkommens. Sie gewährt, nach dem Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr (Einnahme Tit. I. 5, 1), einen Bruttoertrag von . . . . . 10,208,250 Thaler,
und nach Abzug der zur Erhebung derselben erforderlichen Ausgaben, so wie der auf Remissionen, Ausfälle u. s. w. zu rechnenden Mindereinnahme (Ausgabe Tit. I. 4, 1) von zusammen . . . 198,539 „
einen reinen Ueberschuß von . . . . . 10,009,711 Thaler,
und beträgt, da die ganze Staatseinnahme sich auf 135,341,701 Thaler beläuft, fast den vierzehnten Theil oder $7_{,4}$ Prozent derselben.

In keinem Zweige der preußischen Gesetzgebung und Verwaltung sind aber so große *Verschiedenheiten* vorhanden, als *in den Gesetzen und Grundsätzen*, nach welchen die Grundsteuerverhältnisse sich in den einzelnen Provinzen und innerhalb derselben in kleineren Abschnitten regeln.

In den sechs östlichen Provinzen des Staates bestehen gegenwärtig noch, im buntesten Gemisch und in der verschiedensten räumlichen Ausdehnung, mehr als hundert Jahre alte Grundsteuerverfassungen, nach welchen in der ungleichartigsten Weise die Steuern aufgebracht werden. Nur in den beiden westlichen Provinzen ist der Ertrag des Grund und Bodens durchgängig nach denselben Grundsätzen ermittelt, das vor der preußischen Besitznahme begonnene Parzellarkataster vollendet und das ganze daselbst geltende Grundsteuersystem durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 zum Abschluß gebracht. Nach dem letztern ist die Grundsteuerhauptsumme wesentlich auf den Betrag festgestellt,

welcher Westfalen und Rheinland unter der Fremdherrschaft auferlegt worden ist. Diese Summe bildet ein Kontingent, welches nach dem Kataster auf die einzelnen Grundstücke vertheilt wird.

Eine innere Entwickelung im Staate hat überdies die Gesammtverhältnisse der Städte so vollständig umgestaltet, daß die auf Grund früherer Verhältnisse auf dieselben vertheilten Grundsteuern den jetzigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen und auf der einen Seite fast erdrückende Ueberlastung, auf der andern Seite durchaus ungerechtfertigte Erleichterungen herbeigeführt hat.

Noch greller treten die bestehenden Verschiedenheiten in der Grundsteuer dadurch hervor, daß gewisse Klassen von Grundstücken in Beziehung auf die Entrichtung dieser Steuer bevorzugt, theilweise sogar von der Grundsteuer befreit sind.

Deshalb verhieß auch schon König Friedrich Wilhelm III., der Gerechte, in dem Finanzedikte vom Jahre 1810

„gleichmäßige Vertheilung der Steuern in der ganzen Monarchie und demzufolge Wegfall aller Befreiungen von den Grundsteuern und Anlegung der letzteren nach einem neu herzustellenden Kataster."

Die gründlichen Reformen der Steuergesetzgebung in den Jahren 1817—1820 beließen es jedoch in der Hauptsache bei den bestehenden Verhältnissen.

Seitdem sind zwar mancherlei Versuche gemacht worden, die Verheißungen vom Jahre 1810 zu erfüllen, auch sind verschiedene Bestimmungen getroffen worden, um den fortwährend laut gewordenen Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, eine durchgreifende Aenderung der Gesetze und Grundsätze für die Besteuerung des nutzbaren Bodens aber war seither nicht gelungen, wenngleich schon die Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV., anerkennend,

„daß in den Grundsteuer-Bevorzugungen ein Unrecht liege, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein die Wiederherstellung der natürlichen Gleichheit zu beseitigen vermöge," — dem Landtage der Monarchie die mannigfachsten Vorlagen gemacht hatte, um zunächst wenigstens die Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu beseitigen. Die Verschiedenheit der Ansichten über die Natur und Wirkungen der Grundsteuer ließ indessen jeden derartigen Versuch scheitern.

Je mehr aber die Staatsregierung es sich hatte angelegen sein lassen, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der neben der Grundsteuer bestehenden direkten Staatssteuern herbeizuführen, um so klarer und allgemeiner gelangten die Mängel der bei der Grundsteuer in staatswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung bestehenden Mißstände zum Bewußtsein der Nation, um so mehr steigerte sich aber auch vom politischen Standpunkte aus das Bedürfniß einer Abhilfe zur Nothwendigkeit.

Die gegenwärtige Staatsregierung machte dem Landtage der Monarchie deshalb auch in den Jahren 1859, 1860 und 1861 Vorlagen, welche die gründliche Erledigung der Grundsteuerfrage zum Zwecke hatten. Erst in der letzten Session des Landtags gelang es, diese, unter den obwaltenden Umständen so sehr schwierige Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Beide Häuser des Landtags ertheilten den unter Beachtung früherer Einwendungen aufgestellten drei Gesetzentwürfen der Staatsregierung in allen wesentlichen Punkten ihre Zustimmung; darauf erfolgte die Sanktion der so zu Stande gebrachten Gesetze durch die Krone, und sodann die Publikation in der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nr. 5379, 5380 und 5381. Sie sind vom 21. Mai 1861 datirt und führen die Ueberschrift:

(Nr. 5379.) „Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer;"

(Nr. 5380.) „Gesetz, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer," und

(Nr. 5381.) „Gesetz, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung;"

und bilden ein unzertrennbares Ganzes, durch welches die vor einem halben Jahrhundert gemachten Verheißungen erfüllt und eine der schwierigsten Fragen des innern Staatslebens im Interesse der Machtstellung des preußischen Staates glücklich gelöst worden sind.

Die großen Vortheile, welche durch jene Gesetze erreicht werden, bestehen darin: „Es wird dem Staate durch die neue Gebäudesteuer eine, mit der zunehmenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande des Landes gleichmäßig steigende Einnahmequelle zugeführt, und mit der Ausgleichung der Grundsteuer von den Liegenschaften zwischen den einzelnen Provinzen, in Verbindung mit der Steuer von den Gebäuden, die Möglichkeit gegeben, in Fällen der Noth und eines

außerordentlichen Bedarfs, Behufs Beschaffung von Mehreinnahmen, auf das Einkommen vom Grundbesitz, wie auf die übrigen Einkommensquellen, zurückzugehen; — es werden ferner die drückenden Mißverhältnisse bei der Besteuerung des Grund und Bodens und der Gebäude in den östlichen Provinzen beseitigt, die bei der Verwaltung der Grundsteuer jetzt entgegenstehenden Schwierigkeiten gelöst; — sodann wird durch die vorbehaltene Aufnahme neuer Grundsteueranlagen in den östlichen Provinzen die nothwendige Ordnung im Grundsteuerwesen dieser Provinzen herbeigeführt und zugleich der jetzt fehlende Maßstab zur Vertheilung von außerordentlichen Staatsbedürfnissen und von Provinzial-, Kreis- und Kommunallasten auf das Grundeigenthum gewonnen; — endlich aber wird die Grundsteuerfrage ihrer allgemeinen, tief eingreifenden politischen Bedeutung ganz entkleidet."

Die neuen Grundsteuergesetze bilden demnach ein wichtiges Blatt in der Geschichte des preußischen Staates. König Wilhelm I. hat sich damit ein leuchtendes Denkmal seiner Gerechtigkeit und Weisheit errichtet, und die Vertreter des preußischen Volkes haben es verstanden, dabei segenbringend mitzuwirken.

Es bedarf hiernach wohl kaum einer Rechtfertigung darüber, weshalb der Unterzeichnete den Versuch gemacht hat, die neuen Grundsteuergesetze zum Gegenstande einer Darstellung zu machen, welche dem ganzen preußischen Volke ein eingehendes, getreues Bild von der Entstehung und späteren Entwickelung der grundsteuerlichen Verhältnisse im preußischen Staate geben, — die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regelung darthun, — die zu diesem Zwecke erlassenen Gesetze und bisher erschienenen Verwaltungsvorschriften in systematischer Form vor die Augen führen, — und endlich die Resultate nachweisen soll, welche durch die neuesten gesetzlichen Maaßnahmen werden erzielt werden.

Da die gelieferte Darstellung vorzugsweise zum rechten Verständniß der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 führen soll, so dürfte solche vorzugsweise auch den zur Ausführung der letzteren berufenen Behörden, Beamten und Sachverständigen eine nicht ganz unwillkommene Erscheinung sein.

Naumburg a/S., im August 1861.

H. A. Mascher.

Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Seite

Bildung des Länderbestandes des preußischen Staates, Grenzen, Größe, Eintheilung, Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit desselben . . 1—11

Erster Abschnitt.

1. Kapitel. Vorhandensein der Grundsteuer in den ältesten Staaten . . 12—14
2. „ Entstehung grundsteuerlicher Verhältnisse im deutschen Reiche 14—20
3. „ Entwickelung der Grundsteuer im brandenburgisch-preußischen Staate . . . . . 21—39
4. „ Grundsteuer-Regulirung in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz . . . . . 39—67
5. „ Aeltere, jetzt geltende Grundsteuerverfassungen.
   - I. Die ostpreußische Steuerverfassung . . . . . 68—69
   - II. „ westpreußische „ . . . . . 69—72
   - III. „ warschauische oder posensche Steuerverfassung . 72—75
   - IV. „ schlesischen Steuerverfassungen:
     - A. Für das Herzogthum Schlesien . . . . 75—77
     - B. „ die Grafschaft Glatz 78
     - C. „ „ ehemals böhmischen Ortschaften . 78—79
   - V. Die pommerschen Steuerverfassungen:
     - A. Für Hinterpommern . . . . . 79—81
     - B. „ (Alt-) Vorpommern . . . . . 81—82
     - C. „ Neupommern und Rügen . . . . 82—83
   - VI. Die (Mark) brandenburgische Steuerverfassung . . 83—90
   - VII. „ magdeburgische „ . . 90—92
   - VIII. „ erfurtische „ . . 92—93
   - IX. „ sächsischen Steuerverfassungen:
     - 1. Die erbländische . . . . . 93—98
     - 2. „ nebenländischen:
       - A. Im Fürstenthum Querfurt . . . . . 98—99
       - B. In der Grafschaft Henneberg . . . . . 99—100
       - C. „ Mansfeld-Artern 100
       - D. „ Walternienburg 100
       - E. Im Dorfe Breitenstein 100

		Seite
	X. Die oberlausitz'sche Steuerverfassung	100—102
	XI. Die niederlausitz'sche „	102—103
	XII. Die schwarzburg'schen und sachsen-weimar'schen	103—104
	XIII. Die westfälische „ „	104—108
	XIV. Die Steuerverfassung der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz	108
	XV. Der Servis	109—112
	Resultate der jetzigen Grundsteuerverfassungen	113—124
6. Kapitel.	Gebäudesteuerverhältnisse in den verschiedenen Landestheilen	125—132
7. „	Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen	132—158
8. „	Durchgreifende Regulirung der Grundsteuer und Entwickelung der Gründe, welche solche bedingen	158—192
9. „	Ergebnisse der Grundsteuerregelung	193—206
10. „	Kosten der Reinertragsermittelung der Liegenschaften	206—207

Zweiter Abschnitt.

1. Kapitel.	Eintheilung der Grundsteuer	209
2. „	Gebäudesteuer	209—217
3. „	Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staates	217—218
4. „	Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten	218
5. „	Veranlagung zur neuen Grundsteuer und Aufhebung der jetzt giltigen Vorschriften	219
6. „	Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsummen	
	I. Allgemeine Grundsätze	219—221
	II. Ausführende Beamte und Kommissionen	222—237
	III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäfte	237—238
	IV. Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages	
	A. Herstellung von Gemarkungskarten	238—242
	B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife	242—251
	C. Verfahren bei der Einschätzung	251—253
	D. Reklamationsverfahren	253—254
	E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerkes	254—255
	V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen	255—256
	VI. Kosten der Ausführung	256
7. „	Feststellung der Grundsteuerhauptsummen und Untervertheilung derselben	256—257
8. „	Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt	257
9. „	Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen	258—268
10. „	Ausführung der neuen Grundsteuergesetze durch den Finanzminister	268—269

Einleitung.

Bildung des Länderbestandes des preussischen Staates, Grenzen, Grösse, Eintheilung, Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit desselben.

Der preußische Staat verdankt seine Größe, seine Macht und sein Ansehen vorzugsweise einer Reihe großer Fürsten aus dem jetzt regierenden Hause der Hohenzollern. Dem Mannesstamme dieser Dynastie ist es gelungen, in einer Zeit, in welcher bereits alle größeren Staaten Europas bestimmte Grenzen angenommen hatten, durch fortgesetzte umsichtige und kraftvolle Bestrebungen, mit der ursprünglich kleinen, durch innere Kämpfe unter der Herrschaft der Luxemburger zerrütteten Mark Brandenburg, durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Okkupation, Eroberung, nach und nach verschiedene, ursprünglich zum großen Theile selbstständige, kleinere und größere Landesgebiete zu einem großen Gesammt-Staatsgebiete zu vereinigen. Die Regentenweisheit der Hohenzollern hat es überdies verstanden, die Bewohner der einzelnen Länder, so verschieden sie auch sonst nach ihrer Abstammung und Sprache, sowie nach ihrer Religion und ihren Sitten sein mögen, zu einem „preußischen Volke" heranzubilden, des letzteren Interessen mit denen des Staates zu verbinden, in der Gesammtbevölkerung aber das Nationalbewußtsein, die mächtigste Grundlage jedes in den Weltverhältnissen bedeutenden Staates, bis zu der jeder Zeit opferbereiten Treue zu heben und so jene wechselseitigen innigen Beziehungen zwischen Fürst und Volk herzustellen, welche vorzugsweise dazu beigetragen haben, dem Staate die Achtung gebietende Stellung einer europäischen Großmacht zu verschaffen und das Volk glücklich zu machen.

Die Geschichte der Bildung des preußischen Staates ist darum unzertrennbar mit der des Hauses Hohenzollern.

Der Stammvater der jetzt den preußischen Königsthron einnehmenden Dynastie, Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, ein durch

geistige Bildung für seine Zeit ausgezeichneter Fürst, war vom König Sigismund, dem die im Innern zerrüttete Kurmark Brandenburg zugefallen war, am 8/16. Juli 1411 zu deren Statthalter ernannt worden.

Bereits nach vier Jahren (am 30. April 1415) ertheilte aber König Sigismund, als Oberlehnsherr, dem Burggrafen Friedrich VI. und dessen männlicher Nachkommenschaft „die völlige Verleihung der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der Kurfürstlichen Würde" (zugleich der des Erzkämmerer-Amtes im deutschen Reiche), worauf am 30. April 1417 zu Kostnitz die feierliche Belehnung des Kurfürsten unter dem Namen Friedrich I. erfolgte. Derselbe erwarb von den Pommern 1421 die Uckermark bis auf das Gebiet von Angermünde, sowie von den Mecklenburgern die Priegnitz, und fügte diese Landestheile der Kurmark hinzu, welche außer der Altmark die Landschaften Barnim, Lebus, Teltow, Zaucha (Czucha), das Havelland, Glyn und das lehnsherrliche Recht über die Grafschaft Lyndow (Ruppin), endlich die Landschaft Sternberg (Theil der Neumark) umfaßte. Dieser Länderbestand war etwa 425 Quadratmeilen groß.

Friedrich I. theilte, kurz vor seinem Tode, 1440 seine Länder unter seine vier Söhne so, daß sein ältester Sohn Johann das Fürstenthum Baireuth, der zweite, Friedrich, die Kurwürde mit den Marken, der dritte, Albrecht Achilles, das Fürstenthum Ansbach, der vierte endlich, Friedrich der Fette, die Altmark und Priegnitz erhielten. Der Kurfürst Friedrich II., mit dem Beinamen der Eiserne, erwarb durch Kauf die Herrschaften Cottbus, Peiz, Derenburg, Teupitz und Bärwalde, brachte die Lehnshoheit über Wernigerode an sich, erkaufte die Neumark, vermehrte so den Besitzstand um 187 Q.-M. und verband nach dem Tode seines jüngsten Bruders Friedrich die Altmark und die Priegnitz wieder mit der Kurmark.

Die Kurfürsten Albrecht Achilles (1470—1486) — welcher in der 1473 zu Köln erlassenen wichtigen „Hausordnung" bestimmte, daß die Marken künftig ungetheilt dem jedesmaligen Kurfürsten zufallen sollten —, Johann Cicero (1486—1499), Joachim I., Nestor (1499—1535), und Joachim II., Hektor (1535—1571), rundeten mehr und mehr das Staatsgebiet ab durch die Erwerbung von Locknitz, Züllichau und Sommerfeld, Zossen, Ruppin, Crossen, Beeskow und Storkow. Unter Joachim II. wurden auch die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus dem Staate einverleibt und mit dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz die für die spätere Entwickelung des Staates wichtige Erbverbindung (1537) abgeschlossen, nach welcher nach dem Erlöschen des piastischen Mannesstammes die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau an das Haus Hohenzollern fallen sollten.

Johann Sigismund (1608—1619) vereinigte das Herzogthum Preußen (1618) für immer mit den brandenburgschen Landen und erwarb im Erbfolgekriege mit Pfalzneuenburg (1609) den Mitbesitz des Herzogthums Kleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg, trat auch ungehindert in den Besitz der Herrschaften Schwedt und Vierraden, welche als eröffnete Lehen dem Kurfürsten zufielen. Hierdurch war das Staatsgebiet bis auf 1431 Q.-M. angewachsen. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1. Dezember 1640 — 9. Mai 1688) erwarb durch staatskluge Unterhandlungen im westfälischen Frieden Hinterpommern (Pomerellen) und Kammin, Minden, Halberstadt, Hohn-

stein, Lauenburg und Bütow, Draheim, Regenstein und Magdeburg, gelangte in Vollbesitz der jülich-klevischen Erbschaft (1666) und erlangte durch den Vertrag von Welau am 19. Sept. 1657 die Souveränität über das seither als Lehn von der Krone Polen besessene Preußen. Von diesem Augenblicke an war die Unabhängigkeit Preußens festgestellt. Der große Kurfürst hinterließ einen im Auslande geachteten Staat von 2043 Q.-M., den er mit Kraft und Geschick zu einer Mittelmacht zwischen dem Kaiser und den übrigen deutschen Staaten erhoben hatte. Seinem Sohne, als Kurfürst Friedrich III. (9. Mai 1688 — 17. Jan. 1701), als König Friedrich I. (18. Januar 1701 — 25. Febr. 1713), gelang es, durch beharrliche Ausdauer und große Konsequenz vom deutschen Kaiser die Einwilligung zur Annahme der Königswürde zu erlangen. Er setzte sich am 18. Januar 1701 zu Königsberg als König von Preußen unter dem Namen Friedrich I. die Königskrone aufs Haupt und bewirkte es, daß Preußen nach Außen als unabhängiger Staat, er selbst als dessen „Souverän" anerkannt wurde. Hierdurch wurde die innere Verschmelzung der noch immer verschiedenartigen Bestandtheile des Landes zu einem Staatskörper um so vollständiger herbeigeführt und die volle Souveränität für alle Theile des Staates angebahnt. Für die Erweiterung der Grenze ist König Friedrich I. ebenfalls nicht unthätig gewesen. Er erwarb durch Kauf die litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serry (5 Q.-M.), die Erbvoigtei über Stadt und Amt Quedlinburg nebst den Aemtern Lauenburg, Sevenburg und Gersdorf und das Reichsschulzenamt in Nordhausen; dann das Amt Petersberg bei Halle (zusammen gegen 2 Q.-M.), ferner das Amt Dietborn und die Grafschaft Teklenburg (zusammen gegen 5 Q.-M.). Am wichtigsten aber für den Besitzstand war unter dieser Regierung der Erwerb der Oranischen Erbschaft, nämlich der Grafschaften Meurs und Lingen (14 Q.-M.), sowie des Fürstenthums Neuenburg nebst Valengin.

König Friedrich I. hinterließ seinem Sohne Friedrich Wilhelm I. (25. Februar 1713 — 31. Mai 1740) ein Staatsgebiet von 2073 Q.-M. mit einer Bevölkerung von 1,650,000 Einwohnern. Unter der Regierung dieses Fürsten wurde der obere Theil des Herzogthums Geldern, durch Theilnahme am nordischen Kriege im Frieden von Stockholm vom 27. Januar 1720, Vorpommern bis an die Peene, mit Einschluß der Städte Stettin, Demmin und Golnow, der Inseln Usedom und Wollin (zusammen 82 Q.-M.) erworben. Der ganze Staat war nunmehr auf 2186 Q.-M. mit 2,240,000 Einwohnern angewachsen, überdies in trefflichster Ordnung und im Besitze eines wohldisziplinirten Heeres.

Friedrich (II.) der Große (31. Mai 1740 — 17. August 1786) benutzte trefflich die ihm von seinem Vater hinterlassene Macht und erhob Preußen zu einer europäischen Macht vom ersten Range. Das glänzende Resultat der schlesischen Kriege (1741—42 und 1744—45) war die Abtretung von fast ganz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Lande Katscher bei Ratibor (672 Q.-M. mit 1,109,000 Einw.) an Preußen. Auf friedlichem Wege erwarb Friedrich II., in Folge früher erlangter Anwartschaft, das Fürstenthum Ostfriesland (54 Q.-M. mit 83,000 Einw.). Späterhin nahm er, in Folge der Annäherung an Rußland, wiewohl mit Widerstreben, Antheil an der ersten Theilung Polens

und erlangte, durch Vertrag vom 25. Juli 1772, Westpreußen, Pomerellen und den Netzdistrikt nebst ansehnlichen Strichen auf dem linken Ufer der Netze, im Ganzen 532 Q.-M. mit 550,000 Einwohnern. Endlich wurde der Staat noch durch Lehnsanfall von zwei Drittheilen der Grafschaft Mansfeld um 8 Quadratmeilen vergrößert, so daß beim Tode Friedrichs die Monarchie bereits zu einer Größe von $3456,_5$ Q.-M. mit einer Bevölkerung von 5,430,000 Seelen angewachsen war.

Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (17. August 1786 bis 16. November 1797) vereinigte die fränkischen Grafschaften Ansbach und Baireuth (2. Dezember 1791) mit seinen Staaten und erwarb bei der zweiten und dritten Theilung Polens, in den Jahren 1793 und 1795, Danzig, Thorn, Südpreußen, Neu-Schlesien und Neu-Ostpreußen, büßte dagegen in dem Feldzuge gegen Frankreich im Separat-Frieden zu Basel am 5. April 1795 seine damaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, Cleve mit Geldern und Meurs, mit 50 Q.-M. ein.

Von besonderem Einflusse auf die Bildung des preußischen Staatsgebietes war die Regierung Friedrich Wilhelms III. (16. November 1797 — 7. Juni 1840), deren erster Abschnitt mit dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) abschließt. Der Hauptbeschluß der, in Folge des Lüneviller Friedens vom 9. Febr. 1801, unterm 24. Aug. 1802, zu Regensburg niedergesetzten außerordentlichen Reichsdeputation, vom 25. Febr. 1803 gewährte Preußen, für die, durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins, im Ganzen 46 Q.-M. mit 140,000 Einwohnern als Entschädigungslande: die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, mit Einschluß der Reichsstadt Goslar, das Gebiet von Erfurt mit der Grafschaft Untergleichen, alle kurmainzischen Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und die Gauerbschaft Treffurt nebst Dorlov, das schon unter preußischer Hoheit stehende Stift Quedlinburg, den größten Theil des säkularisirten Bisthums Münster, die westfälischen Abteien Herford, Essen, Elten, Werden und Kappenberg, endlich die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen, zusammen 217 Q.-M. mit 663,000 Einw. In den Verträgen vom 15. Dezember 1805 und vom 15. Februar 1806 erfolgte die Abtretung von Cleve, Ansbach und Neufchatel nebst Valengin, 96 Q.-M., an Frankreich, wogegen von diesem der Besitz von Hannover mit 579 Q.-M. verheißen wurde.

Diese Verträge waren für Preußen von den verderblichsten Folgen. Aller seiner bisherigen Verbündeten beraubt und ohne hinreichende Unterstützung, sah es sich endlich genöthigt, unter den ungünstigsten Verhältnissen ganz allein (Oktober 1806) den Kampf gegen die übermüthigen Anmaßungen des französischen Kaisers aufzunehmen, der aber so unglücklich endigte, daß es nach neunmonatlicher Gegenwehr sich gezwungen sah, den Frieden zu Tilsit (9. Juli 1807) unter den härtesten Bedingungen einzugehen. So mußte es außer dem Kotbusser Kreise, von Westpreußen und dem Netzdistrikte ein Drittheil, Danzig, Südpreußen und Neu-Ostpreußen und alle zwischen der Elbe und dem Rhein liegenden Besitzungen, überhaupt 2483 Q.-M. mit 5,432,000 Einw., die Hälfte seines Staatsgebietes abtreten, so daß es nur noch 2780 Q.-M. mit 4,562,906 Einw. behielt. Allein das Unglück weckte und stählte die innere Kraft. Auf den Ruf des Königs erhob sich 1813 das in den Waffen geübte Volk und vorzugsweise preußischer Muth brach Napoleons Herrschaft. Die

Pariser Friedensschlüsse vom 30. Mai und 20. November 1815 gaben Preußen seine ruhmvolle Stellung als europäische Großmacht zurück und die daran sich knüpfenden Territorialverträge ordneten dessen Länderbestand in folgender Weise: Preußen verzichtete von den früheren Gebieten auf Ansbach und Baireuth, auf seine Rechte an dem Stifte St. Peter zu Nörten, auf den größten Theil der ehemaligen polnischen Besitzungen mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, des Departements Posen und des an dem Fluß Prowzna liegenden Theiles vom Departement Kalisch. Es trat ferner ab: an Hannover die von Kurhessen erhaltene Herrschaft Plesse mit Gökelheim, Neuengleichen, die Aemter Uechte, Friedenberg und Auburg, einen Theil des Eichsfeldes, Goslar, die niedere Grafschaft Lingen, die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; — an Kurhessen den größten Theil des ihm überwiesenen Fulda-Departements; — an Nassau die von Kurhessen erhaltene niedere Grafschaft Katzenellenbogen, sowie den größeren Theil der von den Niederlanden cedirten vormals Nassau-Oranischen Besitzungen in Deutschland; — an Weimar endlich mehrere Aemter und Orte von dem ihm als Entschädigung zugetheilten Herzogthume Sachsen, dem Erfurter Gebiete und den fuldaischen Ländern.

Als Entschädigungslande erhielt Preußen von Sachsen die kleinere Hälfte des Königreiches nach der Bevölkerung, die größere dem Flächenraume nach, namentlich die Niederlausitz und einen Theil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby und Gommern, einen Theil des Meißener und des Leipziger Kreises, den größten Theil der Stifte Merseburg, Naumburg, Zeitz, das Fürstenthum Querfurt, den Neustädter Kreis, den sächsischen Antheil von Mansfeld und Henneberg, nebst den Voigtländischen Enklaven; — von Hannover das später wieder an Dänemark abgetretene Lauenburg, das Amt Klötze, die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich; von Dänemark das im Kieler Frieden von Schweden überlassene Neu-Vorpommern und Fürstenthum Rügen; — von Kurhessen die oben erwähnten, an Hannover und Nassau cedirten Gebietstheile; — von Hessen-Darmstadt das Herzogthum Westfalen, die Souveränität über die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein; — von Holland die vormals Nassau-Oranischen Besitzungen in Deutschland, zum Theil vertauscht gegen Herzoglich nassauische Gebietstheile; — von Schwarzburg die Aemter Kelbra und Heringen und das Dorf Wolframshausen. Außerdem erhielt es das Großherzogthum Berg, die ehemalige Reichsstadt Wetzlar und den größeren Theil der von Frankreich abgetretenen, auf der linken Seite des Rheines belegenen deutschen Gebiete, jedoch mit der Maßgabe, daß auf der linken Rheinseite dem Großherzogthum Hessen als Ersatz für das Herzogthum Westfalen ein Bezirk von 140,000 Seelen mit den Städten Worms, Frankenthal und Oppenheim, und im Saar-Departement ein Distrikt von 69,000 Einw. für Oldenburg, Sachsen-Koburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen Pappenheim ausgewiesen werden sollte. Alle diese Festsetzungen wurden geordnet und definitiv regulirt durch den Frankfurter Territorial-Rezeß vom 20. Juli 1819. Die Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz und des Grafen Pappenheim im Saar-Departement wurden auf andere Weise erledigt; in Land dagegen wurden abgefunden: Oldenburg durch das Fürstenthum Birkenfeld, Sachsen-Koburg durch

das Fürstenthum Lichtenberg und Hessen-Homburg durch das Amt Meisenheim.

Nachdem alle diese Verhältnisse geordnet waren, betrug der Gesammt-Flächeninhalt des preußischen Staatsgebietes im Jahre 1820, mit Einschluß von Neufchatel und Valengin, 5086,$_3$ Q.-M., wozu später noch, in Folge des mit Sachsen-Koburg unterm 31. Mai 1834 abgeschlossenen Vertrages, das am linken Ufer unter dem Namen Fürstenthum Lichtenberg belegene Ländergebiet mit 10 Q.-M. und 35,246 Einwohnern trat, wodurch sich das Staatsgebiet mit dem Abschlusse der Regierung Friedrich Wilhelm III. auf 5,096,$_{82}$ Q.-M. feststellte.

Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. kam zwar, in Folge der Ereignisse von 1848, das Verhältniß des Fürstenthums Neufchatel mit dem Fürstenthum Valengin zur Krone Preußen zur Auflösung, dagegen wurden auf Grund des unterm 7. Dezember 1849 mit den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Vertrages, welcher ein ehrenvolles Blatt in der preußischen wie deutschen Geschichte bildet, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen mit 5¼ und Hohenzollern-Sigmaringen mit 17½ Q.-M., zusammen 22¾ Q.-M., vermittelst eines Aktes antizipirter Erbfolge mit Preußen vereinigt.

Ferner ist zu erwähnen, daß der Fürst zur Lippe die mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt, mittelst Vertrags vom 17. Mai 1850 (ratifizirt am 24. Mai 1851), Preußen allein überlassen hat. Endlich hat Preußen durch den mit Oldenburg unterm 20. Juli 1853 abgeschlossenen Staatsvertrag nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853 mit voller Staatshoheit ein etwa 8 Morgen 130 Q.-R. Fläche haltendes Landdistrikt am westlichen und östlichen Ufer der Jade zur Anlegung eines Kriegshafens und Marine-Etablissements an der Nordseeküste erworben.

Das gegenwärtige Staatsgebiet von Preußen zerfällt seiner geographischen Lage nach in zwei durch Hannover und Kurhessen getrennte, an einem Punkte nur 8 Meilen von einander entfernte Haupttheile, einen östlichen und einen westlichen und aus zwei von fremden Ländern umschlossenen Nebentheilen. Dies sind die von der rauhen Alp durchzogenen Hohenzollernschen Lande, umgeben von Württemberg und das Jadegebiet, eine Enklave des Großherzogthums Oldenburg.

Der östliche Haupttheil, der sich von Süden nach Norden zu durch die Weichsel und Oder nach der Ostsee und durch die Elbe nach der Nordsee abdacht und, mit Ausnahme des südlichen und südwestlichen Gebirgssaumes der Sudeten (dem wohlischen Kamme oder lausitzer Gebirge, dem Isargebirge, dem Riesengebirge, dem glatzer Gebirge, dem schlesisch-mährischen Gebirge), des Thüringer Waldes und Harzes, zu der großen Ebene des nordöstlichen Europas gehört, grenzt gegen Norden an Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und die Ostsee; gegen Osten an Rußland, Polen und Krakau; gegen Süden an den österreichischen Staat, das Königreich Sachsen, die reußischen, schwarzburg-sondershausenschen, gothaischen und weimarischen Lande; gegen Westen an Kurhessen, Hannover, Anhalt-Bernburg und Braunschweig.

Die Gesammtgrenze dieses Antheils ist 625 Meilen lang, wovon allein 104 Meilen auf die Nordgrenzlinie der Ostsee kommen. Von

diesem Haupttheile werden von fremden Ländern umschlossen und zwar von Sachsen-Meiningen: Löbnitz; von reußischen nahe an der baierschen Grenze: Gefell, Sparenberg, Blankenberg; von Reuß, Rudolstadt, Meiningen und Weimar: das größere Ziegenrück; von Gotha: das kleinere Mühlberg; von Gotha, Hessen, Meiningen, Weimar: der Kreis Schleusingen; von Braunschweig: Benneckenstein, Hehlingen und Wolfsburg; von Anhalt: mehrere kleine Ortschaften; von Mecklenburg-Schwerin: Dukkow und Zettmin (Pommern).

Dagegen umschließt der östliche Haupttheil: die Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, zum größten Theil die Unterherrschaft der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, das weimarische Amt Allstedt, das sächsische Seniorats-amt Oldisleben, das gothaische Amt Volkerode, das braunschweigische Amt Calvörde und einige Ortschaften des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. [1])

Der westliche Haupttheil, welcher sich gleichfalls von Süden nach Norden und zwar durch die Flüsse Weser, Ems, besonders aber den Rhein, nach der Nordsee zu abdacht, gehört mehr zu den Gebirgs- als Flachländern, indem fast die ganze Rheinprovinz und der südlich von der Lippe belegene Theil der Provinz Westfalen von den Gebirgs- und Hügelketten des Westerwaldes, Siebengebirges, Sauerländischen und Rothlagergebirges, der Egge oder des Teuteburger Waldes, des Wesergebirges, der Mindenschen Bergkette oder der Porta Westphalica, der hohen Veen, der Eifel und des Hundsrück durchzogen wird. Die übrigen Gegenden gehören zu der großen Ebene von Norddeutschland. Dieser, im Nordwesten Deutschlands gelegene Haupttheil grenzt in einer Länge von 254 Meilen gegen Norden an Belgien, die Niederlande und Hannover, gegen Osten an Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Braunschweig, Hannover, Waldeck, Nassau, Hessen-Darmstadt; gegen Süden an Frankreich und gegen Westen an Luxemburg, Belgien und die Niederlande. Von diesem Haupttheile werden die Stadt Liedge von Lippe und der Kreis Wetzlar von Nassau und Hessen-Darmstadt umschlossen.

Der Flächeninhalt der ganzen Monarchie beträgt $5011_{,93}$ Q.-M., im Jahre 1858 mit einer Bevölkerung von 17,672,609 Seelen, darunter der Abstammung nach: 2,259,596 Slaven (Polen, in den Regierungs-Bezirken Posen, Bromberg, Danzig, Marienwerder, Breslau und Oppeln, — Massuren, in der Provinz Preußen, — Kassuben, im Reg.-Bez. Cöslin, — Mähren, im Reg.-Bez. Oppeln, — Böhmen, in den Reg.-Bez. Breslau und Oppeln, — Wenden in den Reg.-Bez. Frankfurt und Liegnitz); 139,780 Litthauer, in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen, 699 Wallonen, im Reg.-Bez. Aachen und etwa 250,000 Juden in allen Theilen des Staates. Alle übrigen Einwohner sind deutscher Abstammung. Sie bilden die Hauptmasse der Bevölkerung in allen Provinzen. Nur in der Provinz Posen stehen die Deutschen den Slaven der Zahl nach etwas zurück.

---

[1]) v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des preußischen Staates; v. Grabowski, Territorialgeschichte der preuß. Staates; v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge; v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie.

Das Königreich ist in acht Provinzen eingetheilt:

1) Die Provinz Preußen, mit einem Flächeninhalte von 1135,12 Q.-M. und 2,744,500 Seelen, zerfällt in die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen (früher Ostpreußen), Marienwerder und Danzig (früher Westpreußen). Dieselbe besteht nur aus dem alten Preußen, zwar nicht wie dieses als Herzogthum bestand, wohl aber wie es bis zur ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Deutschordens-Ritter besessen hatten. Die Benennungen Ost- und Westpreußen dienen nur zur deutlicheren Bezeichnung von zwei Haupttheilen der Provinz.

2) Die Provinz Posen, mit einem Flächeninhalte von 536,51 Q.-M. und 1,517,155 Seelen, darunter 783,692 slavischer und 619,936 deutscher Abkunft, wird in die Regierungsbezirke Posen und Bromberg eingetheilt und besteht fast ganz aus dem alten Groß-Polen, welches bei der dritten Theilung Polens 1795 an Preußen kam, 1807 an das neugebildete Großherzogthum Warschau überging und 1814 an Preußen zurückfiel.

3) Die Provinz Pommern, mit einem Flächeninhalte von 548,96 Q.-M. und 1,324,381 Seelen. Dieselbe zerfällt in die Reg.-Bez. Stettin, Cöslin und Stralsund. Geschichtlich zerfällt diese Provinz in Alt- oder Preußisch-Vorpommern, Neu- oder Schwedisch-Pommern, nebst dem Fürstenthum Rügen, und Hinterpommern. Es gehört dazu auch ein kleiner Theil der Neumark.

4) Die Provinz Schlesien, mit einem Flächeninhalte von 741,74 Q.-M und 3,269,613 Seelen, zerfällt in die Reg.-Bez. Breslau, Oppeln und Liegnitz und besteht (außer zahlreichen Standesherrschaften) aus dem alten Schlesien, wie es seit 1742 unter preußischer Herrschaft bestand, mit Ausnahme des zur Provinz Brandenburg geschlagenen Kreises Schwiebus, der Grafschaft Glatz und dem 1815 von Sachsen abgetretenen Theile der Oberlausitz.

5) Die Provinz Brandenburg, mit einem Flächeninhalte von 734,14 Q.-M. und 2,329,996 Seelen. Dieselbe zerfällt in die Reg.-Bez. Potsdam und Frankfurt und besteht hauptsächlich aus der alten Mark Brandenburg, mit Ausnahme der Altmark und eines Theiles der Neumark. Die Mark Brandenburg aber zerfiel früher in die Neumark, für sich bestehend, und die Kurmark, welche wiederum in die Altmark (jetzt Theil der Provinz Sachsen), die Uckermark, die Mittelmark, die Vormark oder Priegnitz und die Herrschaften Beeskow und Storkow zerfiel. Was die Provinz Brandenburg im Nordwesten durch die Altmark verloren hat, ist ihr im Osten und Süden durch einzelne Kreise, Aemter, Herrschaften und Ortschaften der ehemaligen sächsischen Landestheile und namentlich der Niederlausitz ersetzt worden.

6) Die Provinz Sachsen, mit einem Flächeninhalte von 460,13 Q.-M und 1,910,062 Seelen, zerfällt in die Reg.-Bez. Magdeburg, Merseburg und Erfurt, besteht aus der 1815 an Preußen abgetretenen Hälfte des Königreichs Sachsen, aus der Altmark, aus dem Herzogthum Magdeburg, aus dem Fürstenthum Halberstadt und aus den ehemaligen kurmainzischen Besitzungen.

7) Die Provinz Westfalen, mit einem Flächeninhalte von 367,96 Q.-M. und 1,566,411 Seelen, zerfällt in die Reg.-Bez. Münster, Min-

den und Arnsberg, und besteht hauptsächlich aus dem alten Herzogthum Westfalen, den ehemaligen Hochstiften Münster und Paderborn, dem ehemaligen Bisthum, seit dem westfälischen Frieden Fürstenthum Minden, der ehemaligen Abtei Corvey, den Grafschaften Mark, Ravensberg und Teklenburg, dem Fürstenthum Siegen, der oberen Grafschaft Lingen, der Stadt Dortmund und verschiedenen Standesherrschaften.

8) Die Rheinprovinz mit einem Flächeninhalt von 487,14 Q.-M. und 3,106,461 Seelen, zerfällt in die Reg.-Bez. Koblenz, Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf. Dieselbe zählte früher (zur Zeit des Lüneviller Friedens, 9. Februar 1801) an 100 Reichsstände, von denen Preußen nur das Fürstenthum Meurs und die Herzogthümer Kleve und Geldern besaß. Sie fielen damals an Frankreich und 1814 an Preußen zurück, welches dann diese älteren Besitzungen mit den neuen Erwerbungen, den ehemaligen Kurfürstenthümern Köln und Trier, den seit dem 17. Jahrhundert kurpfälzischen Herzogthümern Jülich und Berg, den ehemaligen Reichsstädten Aachen, Köln, Wetzlar u. s. w. die zwei Provinzen, nämlich Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein, später aber nur eine, die jetzige Rheinprovinz bildete.

Die ehemaligen beiden hohenzollernschen Fürstenthümer bilden gegenwärtig den Regierungsbezirk Sigmaringen.

Die unter 3—8 genannten Provinzen, sowie Hohenzollern und das Jadegebiet, gehören mit einem Flächeninhalte von 3341 Q.-M. zum deutschen Bunde.

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist je nach der Beschaffenheit desselben sehr verschieden. Im östlichen Theile besteht derselbe theils aus Sand, theils aus einem schweren, lehmigen, oder auch fetten, schwarzen Erdreiche. Im westlichen Theile besteht der Boden im nördlichen Theile der Provinz Westfalen, auf der Nordseite der Lippe, und in den nördlichen Ebenen der Rheinprovinz meistens aus Sand, strichweise auch aus Heiden, Morästen, Mooren. Die südlichen Gegenden der Rheinprovinz sind meistens von steiniger Beschaffenheit und deshalb weniger ergiebig.

Von den 8 eigentlichen Provinzen des Staates enthält

1) von der Provinz Preußen Ostpreußen mittelmäßigen, Westpreußen guten Getreideboden. Am fruchtbarsten in Ostpreußen ist die Tilsiter Niederung, ein 4 Meilen langer Landstrich, der $^1/_2$ Meile westlich von Tilsit anfängt und sich bis ans Kurische Haff erstreckt. In Westpreußen sind die fruchtbarsten Gegenden der Marienburgsche Werder, zwischen der Nogat und Weichsel und in der Stadt Marienburg; der Danziger Werder und die Marienwerdersche Niederung.

2) Die Provinz Posen hat einen fruchtbaren Boden, namentlich in den Niederungen an der Netze; allein der Ackerbau steht hier noch auf einer sehr niedrigen Stufe, obwohl der Boden vorzugsweise Getreideland ist; und so wird ihm bei weitem nicht das abgewonnen, was er hervorbringen könnte.

3) Die Provinz Brandenburg hat einen zwar meist sandigen, aber durch fleißigen Anbau ergiebigen Boden. Die fruchtbarsten Gegenden sind hier die Lenzerwische oder Lenzwische (Wische ist ein plattdeutscher Ausdruck für Wiese) an der Elbe, in der Gegend von Lenzen, und der erst unter Friedrich II. urbar gemachte Oderbruch. Auch kann man

dahin rechnen den morastigen, 6 Meilen langen und $1^1/_2$ Meilen breiten Spreewald, einen von zahlreichen Armen der Spree durchflossenen, stark bewaldeten und mit Dörfern und Höfen (Kaupen, Kullen) besetzten Bruch.

4) Die Provinz Pommern hat einen meist sandigen und wenig ergiebigen Boden. Die fruchtbarsten Gegenden sind die Insel Rügen, Neu-Vorpommern und die Odergegenden.

5) Die Provinz Sachsen hat im Ganzen einen nicht blos sehr fruchtbaren, sondern auch trefflich angebauten Boden, und in dieser Hinsicht zeichnen sich besonders aus: die Magdeburger Börde, die Güldene Aue und die meisten Gegenden an der Saale und Unstrut.

6) Die Provinz Schlesien hat hauptsächlich nur in Niederschlesien fruchtbaren Getreideboden.

Der Flächeninhalt der verschiedenen Kulturarten ausschließlich Hohenzol-

	In Preußen	In Posen	In Pommern
An			Mor
a) Ackerländereien	11,236,897	5,996,512	5,607,784
b) Gärten, Weinbergen, Obstplantagen	328,388	168,079	95,450
c) Wiesen	2,506,571	825,302	974,759
d) Weiden und Wasserstücken	5,216,571	2,035,215	2,547,361
e) Holzungen	4,315,218	2,124,824	2,182,629
Zusammen	23,603,645	11,149,932	11,407,983
Der Reinertrag dieser Fläche beträgt:			Tha
und zwar bei den			
a) Ackerländereien	11,713,000	5,161,000	7,679,000
b) Gärten, Weinbergen, Obstplantagen	784,000	331,000	299,000
c) Wiesen	3,031,000	824,000	1,549,000
d) Weiden und Wasserstücken	1,250,000	403,000	802,000
e) Holzungen	516,000	293,000	1,077,000
Zusammen	17,294,000	7,012,000	11,406,000

Folglich für den Morgen	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
a) Ackerland	31	3	25	10	41	1
b) Garten, Weinberg, Obstplantage	71	7	59	1	93	11
c) Wiese	36	4	30	—	47	8
d) Weide und Wasserfläche	7	2	5	11	9	5
e) Holzung	3	—	4	2	14	10
Durchschnitt aller Kulturarten	22	—	18	10	30	—

[2]) S. Nachweisungen und Uebersichten zu der den Grundsteuer-Gesetzentwürfen

7) In der Provinz Westfalen ist der Boden verschieden: am unfruchtbarsten im nordwestlichen Theil, am fruchtbarsten in der Röster und in der Wartburger Börde.

8) Die Rheinprovinz ist zwar im Ganzen fruchtbar zu nennen, aber keineswegs an Getreide. Die fruchtbarsten Gegenden sind an der Sieg, an der Wupper und Jülich, ebenso die Thäler an der Mosel, Saar und Nahe; die unfruchtbarsten sind auf der Eifel und dem Hundsrück.

Die ehemaligen hohenzollernschen Fürstenthümer sind ebenfalls im Ganzen fruchtbar zu nennen [1]).

[1]) Zeitschrift der neuesten Erdbeschreibung von Cannabich; Dr. Unger, neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde ꝛc.; Hübner, die preuß. Monarchie, Zeitschrift des Königl. statistischen Bureaus (Dr. Ernst Engel).

in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates, lern, beträgt [2]) ungefähr:

In Brandenburg	In Schlesien	In Sachsen	In Westfalen und Rheinland	Ueberhaupt
gen				
6,596,244	6,817,857	5,143,346	7,549,250	48,947,890
166,883	206,151	107,752	373,546	1,446,249
1,331,534	900,528	656,354	1,347,140	8,542,188
2,806,385	3,578,876	2,185,280	3,332,303	21,701,991
4,364,635	3,920,304	1,485,592	5,178,679	23,571,881
15,265,681	15,423,716	9,578,324	17,780,918	104,210,199
ler				
12,077,000	15,514,000	14,520,000	22,365,000	89,029,000
700,000	1,074,000	697,000	2,534,000	6,419,000
2,828,000	2,377,000	2,149,000	4,629,000	17,387,000
1,182,000	1,873,000	1,419,000	2,271,000	9,200,000
2,010,000	1,904,000	1,021,000	3,129,000	9,950,000
18,797,000	22,742,000	19,806,000	34,928,000	131,985,000

gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
54	11	68	3	84	8	88	10	54	7
125	10	156	4	194	1	203	6	133	1
63	9	79	2	98	3	103	1	61	1
12	7	15	8	19	5	20	6	12	9
13	10	14	7	20	7	18	1	12	8
37	—	44	3	62	—	59	—	38	—

d. preuß. Reg. v. J. 1861 beigefügten Denkschrift.

Erster Abschnitt.

Entstehung, spätere Entwickelung und Regelung der Grundsteuer.

Erstes Kapitel.

Vorhandensein der Grundsteuer in den ältesten Staaten.

Die Grundsteuer gehört zu den direkten Steuern, d. h. zu denjenigen, welche unmittelbar vom Besitz oder Erwerb erhoben werden, mithin auf einem gegen den Besteuerten direkt gehenden Forderungstitel beruhen. Sie ist die wichtigste, natürlichste und allgemeinste. Es ist darum ganz bezeichnend gesagt worden, daß der Staat, d. h. die Staatslast, sich mit einer auf sämmtlichen Gründen des Staatsgebiets ruhenden Hypothek vergleichen lasse. Der Staat ist nämlich, in Bezug auf die wirthschaftlichen oder finanziellen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse zunächst an den Ertrag des sein Gebiet ausmachenden Grundes und Bodens angewiesen, und er bezieht dieselben aus solchem Ertrage nicht nur, wo oder insofern er ein wirkliches Eigenthumsrecht auf jenen Boden oder auf einen Theil desselben (den man dann Domaine nennt) besitzt, sondern auch, wo das Eigenthum darüber in das Privatrecht seines Angehörigen übergegangen, ihm selbst aber noch eine Beitrags- oder Steuerforderung gegen die Besitzer als solche übrig geblieben ist.[1]) Diese natürliche Bestreitungs- und Befriedigungsart der öffentlichen Bedürfnisse findet sich, wenn auch in verschiedener Form und Weise geregelt und ausgeübt, bei den alten, wie bei den neueren Völkerschichten, wie geschichtlich feststeht. Schon die alten asiatischen Despoten betrachteten sich als die Herren und Eigenthümer alles Bodens, wie aller Bewohner ihrer Reiche, und forderten an Abgaben und Leistungen zunächst vom Grundbesitze, so viel ihnen beliebte oder erreichbar war. In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Kanalbauten zu decken, das der Kriegkasse zugewiesene Drittheil des Landes

[1]) Staats-Lexikon von Rotteck und Welcker. Bd. 6, S. 250.

einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von ihnen selbst angebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll $^1/_5$ des Ertrages gewesen sein, was in einem so fruchtbaren Lande, bei geringen Kosten des Anbaues, nicht zu hoch erscheint. Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien steuerbar sein würden, und da feste Grenzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. Es war deshalb eine Landesvermessung nöthig, um die Steuererhebung bewirken zu können. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben.[1]) Im persischen Reiche gab es lästige Grundsteuern in Geld und Naturalien, nicht bloß an den König, sondern auch an die Satrapen, die mit vielen Erpressungen verbunden waren. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Darius das Gebiet derselben vermessen und die Steuern nach Parasangen umlegen, was vielleicht auch in anderen Provinzen geschah.[2]) Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I. (regierte seit 491) begonnen und von Kosru I. (seit 531) beendigt worden sein.[3])

Aber nicht nur Despoten, nicht nur Eroberer, sondern auch republikanische Staaten, und zwar in Bezug auf das von ihren eigenen freien Bürgern bebaute Land, sahen sich als Obereigenthümer desselben an und belegten es in solcher Eigenschaft mit Abgaben und Steuern. Dies geschah in den griechischen Staaten, besonders in Athen; in Rom, wo die Grundsteuer eine sehr erhebliche Einnahmequelle bildete. Sie hieß dort Capitalio oder agri tributura. In Italien war noch, zur Zeit des Freistaates, alles Land steuerfrei geworden, und selbst in den Provinzen genossen viele Städte diesen Vorzug. Diese Befreiung ging aber unter Diocletian verloren. Man scheint einen gewissen Steueranschlag als Einheit angenommen zu haben, nach dem man die jedesmalige Steuersumme berechnete. Von den Aeckern und Wiesen wurde nur die Morgenzahl, von Weinbergen die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl, alles nach den eigenen Angaben des Grundbesitzers eingetragen. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten zehn Jahren. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese römischen Kataster bei späteren Katastrirungen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im Jahre 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Childerich I. ließ sein Land katastriren.[4])

Schon im Alterthum wurden hiernach, behufs Vertheilung und Erhebung der Grundsteuer, Grundsteuerbeschreibungen verfertigt, doch scheint man hauptsächlich nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien

[1]) Reynier, De l'économie publique et rurale des Egyptiens et des Carthaginois. S. 190.
[2]) Herodot, VI, 42. — Reynier, Perses et Phéniciens. S. 174.
[3]) Hartleben, Justiz-, Kameral- und Polizeifama, 1822, Nr. 33.
[4]) v. Loew, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf. S. 58. 93.

Rücksicht genommen zu haben. Solche Grundsteuerbeschreibungen heißen Kataster, welche bei jedem Grundstücke eine, die Steuerpflicht bezeichnende, und dem Ertrag entsprechende Verhältnißzahl angiebt. [1])

Zweites Capitel.

Entstehung grundsteuerlicher Verhältnisse im deutschen Reiche.

Deutschland war in den ältesten Zeiten in kleine, meist von natürlichen Grenzen eingeschlossene Distrikte, Gauen eingetheilt, deren Bewohner, obwohl verschieden an Sprache, Sitte und Lebensweise, als Zweige eines Stammes freie Genossenschaften, unter einem selbstgewählten Führer, bildeten, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbst verwalteten und zu diesem Zwecke sich in der Regel periodisch (im März, später im Mai) versammelten, um Berathungen zu pflegen, Beschlüsse zu fassen und zu Gericht zu sitzen. Diese Versammlungen hießen Gerichtstage. Die Könige der Franken, welche nach und nach im 6., 7., 8. und 9. Jahrhundert die im Innern Deutschlands, in den Rhein- und Donaugegenden wohnenden einzelnen, von Häuptlingen oder Herzögen geführten Völkerschaften ihrer Botmäßigkeit unterworfen, setzten über die vorgefundenen volksthümlichen Bezirke Beamte, welchen die Rechtspflege und die Verwaltung oblag. Solche Beamte hießen Grafen (gefarjum, gefera oder gerefa, d. g. Geführt) und ihr Amtsbezirk Grafschaft. Da aber die Gaue nach Größe, Einwohnerzahl und Bodenbeschaffenheit sehr verschieden waren, so kam es, daß zuweilen mehrere kleine Gaue Einem Grafen untergeben, oder ein größerer, der dann gewöhnlich mehrere Untergaue hatte, in mehrere Grafschaften getheilt war. Solchen kleineren Distrikten standen unter dem Grafen Unterbeamte (Vicegrafen, Centgrafen, Diegrafen) vor. Hand in Hand mit dieser politischen, auf den großen Grundbesitz gebauten Eintheilung ging die kirchliche. Die Frankenkönige, von der Herrschaft ausgehend, daß zu Erhaltung der christlichen Religion unter den rohen, kaum dem Heidenthum entrissenen Germanen weltliche Mittel nöthig seien, errichteten Bischofssitze und begabten gerade diese mit den größten und bedeutendsten Lehen. Die große Macht, welche der feudalistischen Aristokratie auf diese Weise verliehen war, beschränkte sehr bald das Königthum, denn schon unter Karl dem Großen war sie so mächtig, daß der Kaiser ohne sie nichts Bedeutendes vornehmen konnte Die Volksherzogthümer wurden zwar, wie schon erwähnt, durch die fränkischen Könige vernichtet, damit war aber die Sonderung der Völkermassen nicht aufgehoben, vielmehr schlossen sich an diese die durch Karl den Großen eingerichteten größeren Verwaltungs- oder sogenannten Sendbezirke an, deren Oberaufsicht einem weltlichen (Sendgrafen) und einem Kirchenvoigte (Advocati) anvertraut war, welcher das Schirmamt der Kirche verwaltete. Mit den Kirchensprengeln trafen jene Sendbezirke nicht zusammen, vielmehr wurden bei fortschreitender Ausdehnung des durch Otto I. gegründeten deutschen Kaiserreiches über die nördlich und östlich belegenen slavischen Grenzländer an der Elbe

[1]) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Abth., S. 85.

und Saale eigene Metropolen, u. A. zu Magdeburg, wozu Meißen, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Brandenburg und Havelsberg gehörten, errichtet. Auch die Eintheilung der Gaue ward hier nachgebildet und eine Anzahl solcher Bezirke zusammen unter die Aufsicht der Markgrafen gestellt. Die Verwaltung des Schirmamtes der Kirche durch die Kirchenvoigte geschah anfänglich in gewisser Abhängigkeit von den Grafen, bald aber wurden die Besitzungen der Klöster und Stifte durch Privilegien der Könige den amtlichen Einflüssen der Grafen entzogen und in allen staatlichen Angelegenheiten durch die Schirmvoigte oder Schutzherren und deren Unterbeamte vertreten und verwaltet. Die von den Königen und Kaisern ernannten, ihnen unmittelbar untergeordneten Bezirksbeamten, mochten sie geistlichen oder weltlichen Standes sein, handhabten selbst oder durch ihre Unterbeamten die gesammte Verwaltung, des Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Militärwesens. Die Bewohner der eroberten Länder, welche nicht ausgetrieben werden konnten, sondern als Ackerbauern auf jede Bedingung hin bei dem gewohnten Besitzthum zu beharren suchten, wurden nicht selten aus freien Eigenthümern bloße Bebauer ihrer Ländereien. Die Eroberer wurden Herren der Ländereien, die alten Bewohner ihre Knechte, die Bauern. Diese Grundherrschaft übte zunächst der gewählte König aus. Derselbe nahm daher den besten Theil der Ländereien nebst deren Bebauern zu den Bedürfnissen und zum Glanze seines Haushaltes, sowie zur Unterhaltung und Ausstattung seines Gefolges; das Uebrige verlieh er als Lehen zur Benutzung an die Grafen und ausgezeichnete Krieger als Belohnung und Sold mit der Verpflichtung, ihm fernerhin treu und gehorsam zu sein und eine Anzahl gemeiner Krieger zu unterhalten, um die Eroberung vermehren oder vertheidigen zu helfen. Je nachdem das Eine oder das Andere geschah, wurde schon damals der Krieg in Fehde und Landwehr getheilt. Zu ersterer wurden die Gefolge, die Dienst- und Lehnsmannschaften der Könige und Grafen, zu letzterer der Heerbann benutzt. Den letzteren führten die Grafen. Zum Heerbann aber war jeder Grundbesitzer dergestalt verpflichtet, daß auf je drei Höfen ein Mann zu Fuß und auf je zwölf Hufen in einer Hand ein geharnischter Reiter gestellt werden mußte. Der Heerbann mußte sich auf eigne Kosten rüsten, und während des Feldzuges wenigstens drei Monate beköstigen. Um bei den endlosen Kriegen nicht zu Grunde zu gehen, opferten die freien kleineren Grundbesitzer ihre Freiheit und unterwarfen sich den Grafen, oder einem anderen größeren oder kleineren Heere als Untersassen zu Zins- und Dienstbarkeit in der Art, daß sie ihm ihr Grundeigenthum unter der Bedingung übertrugen, es als Lehen zurück zu erhalten. Schon das 12. Jahrhundert erblickte die kleineren Heerbannpflichtigen ohne alle Ausnahme in völliger Abhängigkeit von den mächtig gewordenen Dienstherren. Leisteten die letzteren mit ihren Mannschaften den Kriegsdienst an das Reich, so waren sie nach fränkischem Gesetze berechtigt, von den zurückbleibenden vormaligen Heerbannmannschaften, den Bauern, eine Landwehrsteuer unter dem Namen Heersteuer, Heerwede, Heerpant, Heerschild zu beanspruchen [1]). Die Spuren dieser Abgaben sind zwar verschwunden, die

[1]) Hörschelmann, Erd-, Volks- und Staatenkunde von Deutschland; Hoff, Deutschland in seiner natürlichen Beschaffenheit, seinem früheren und jetzigen politischen

Sache selbst aber hat sich nicht verändert, die Abgabe wurde nach vorgängiger Berathung auf den Versammlungen der Bezirke, „Gerichtstagen," nach und nach in eine jährliche Steuer verwandelt, welche, so verschieden ihre Namen früher auch gewesen sein mögen, vom 12. Jahrhundert an in ganz Deutschland unter dem Namen „Bede" (petitio, precaria exactio) als einer von den s. g. Landsassen zu erhebenden ordentlichen, auf Grundstücken oder Gemeinheiten vertheilten Abgabe, vorkommt. [1])

Die Grafen, Sendgrafen und Markgrafen, letztere auch Herzöge (Duces) genannt, gelangten, unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, wegen der ihnen beigelegten großen Selbstständigkeit, bald zu hohem Ansehen und wußten es dahin zu bringen, daß ihnen ihre Aemter, anfänglich durch Gewohnheit, später durch förmliche Gesetze von den Königen zu erblichen Lehen gegeben wurden. Bei den erblichen Reichsbeamten wurde es bald zur Gewohnheit, das Land, welches sie nur im Namen des Königs verwalteten, als ihr Eigenthum, die Bewohner desselben als ihre Unterthanen und sich selbst demzufolge als die Landesherren anzusehen, weshalb größere Grundbesitzer sich der immer lästiger werdenden Gerichtsbarkeit der Grafen zu entziehen und unter die unmittelbare Obhut des Reichsoberhauptes als Dynasten zu begeben suchten, während kleinere freie Grundbesitzer sich unter den Schutz der mit Städterechten versehenen Orte (Städte) oder anderer geistlichen oder weltlichen Herren stellten, denen vom Kaiser die alte herrschaftliche Freiheit oder Immunität verliehen worden war. [2]) Auf diese Weise lösten sich im 12. und 13. Jahrhundert die alten Güter auf. Gleich unabhängig wie die Grafen wußten sich auch die anfänglich durch kaiserliche Privilegien begnadigten geistlichen Stiftungen zu machen. Nur auf den eigenen Besitzungen oder den Reichsdomänen und in den reichsunmittelbar gewordenen Städten übte der Kaiser nunmehr noch die Rechte der Oberherrlichkeit aus.

Schon in frühester Zeit hatten übrigens die Einkünfte der Könige von ihren Domänen zur Bestreitung ihres persönlichen Aufwandes nicht ausgereicht, weshalb schon die Franken, Anfangs als Ehrenbezeugung und um dem Bedürfniß abzuhelfen, jährliche Geschenke darbrachten. Zur Zeit der Karolinger war der Grundsatz des freiwilligen Geschenkes (dona annua) bereits überwunden. Die großen Grundbesitzer konnten sich nicht mehr entziehen, die dona annua (als Steuer) darzubringen und wie die Könige, so nahmen auch die Grafen und Schirmvoigte, später die Landesherren solche Geschenke, die sie nachher unter dem Namen Beihülfen, Steuern, entweder in Natur, als Verpflegungslieferungen zu Gerichtstagen oder bei Reisen, als Vorspann, Einquartierung oder als baare Gefälle einzogen. Die Schmälerung der Autorität der Kaiser steigerte im 12. und 13. Jahrhundert die Macht der erblichen Grafen und geistlichen Herren, so wie der größeren Dynasten bald bis zur Landeshoheit,

Verhältniß; Rotteck und Welcker, Staats-Lexikon; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

[1]) Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben; Lang, Historische Entwickelungen; Gräser, Die Steuer-Natur des Geschosses.

[2]) v. Lancizolle, Grundzüge des deutschen Ritterwesens; Barthold, Geschichte der deutschen Städte.

welche es verstanden, sich nach und nach die mehr oder weniger kleinen Landherren so unterzuordnen, daß sie die „Lehnspflicht" übernehmen, und ihre unmittelbare Verbindung mit dem Reiche und dem Kaiser aufgeben und Vasallen des Landesherrn werden mußten. Die lehnspflichtigen Landherren bildeten den reichsunmittelbaren Adel, ihre Untersassen den landsässigen Adel. Das wesentliche Recht des Adels (der Ritterschaft) bestand in der vollen deutschen Freiheit, sein Vorrecht in der lehnsherrlichen Repräsentation und Schutzherrschaft über die Bürger und Bauern. [1])

Die Landherren waren in ihrem Lande im unbeschränkten Besitze der obrigkeitlichen Gewalt und übten die Gerichtsbarkeit nicht mehr im Namen des Kaisers, sondern aus eigener Machtvollkommenheit aus. Der Besitz des Landes berechtigte demnach auch zur Erhebung der Bede.

In allen Ortschaften, Städten und Dörfern, wo der Landesherr selbst die Gerichtsbarkeit ausübte, d. h. wo er früher Landherr gewesen war, bezog er, als Gerichtsherr, die Bede in derselben Weise, wie dies von den ihm untergebenen Landherren in ihrem Bezirke (Grafschaft oder Herrschaft) geschah. Reichte die jährliche, gewöhnliche Bede zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht aus, so beanspruchten Landherren und und Landesherren noch eine außerordentliche Bede von ihren Untersassen. Forderten aber die Landesherren von den ihnen lehnspflichtigen Landherren selbst in deren Territorio und von deren Untersassen eine solche außerordentliche Bede, so bedurfte es erst der Zustimmung derselben. Anfangs, so lange dergleichen Forderungen nur in besonderen Nothhilfen vorkamen, trugen die Landherren von ihren eigenen Besitzungen zu der außerordentlichen Bede der Landesherren allein, oder doch in Gemeinschaft mit ihren Unterthanen bei [2]). Die Verhandlungen über solche Forderungen der Landesherren wurden, wie alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, auf den Kreis- und Landestagen verhandelt. Die Städte bildeten meist Bezirke für sich, auf den Landtagen der Landherren erschienen deren Kriegsdienstpflichtige, in den geistlichen Bezirken die Dienstmannschaften der Kirche, auf den Landtagen der Landesherren deren Vasallen und Dienstleute, sowie die Bürger und Bürgermeister der ihnen untergeordneten Städte. Schon in einem Reichsbeschlusse von 1231 wurde vom Kaiser bestimmt, daß die Landesherren keine neuen Rechte und Einrichtungen machen sollten, wenn nicht die Landgemeinden ihre Zustimmung gegeben. Mit der weiteren Ausbildung der Landeshoheit zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts, begünstigt durch die Umwandlung des deutschen Reiches in ein Wahlreich, mußten auch die Verhältnisse der Landstände eine bestimmtere Gestalt annehmen. Der wachsenden Macht der Landesherren, den Fürsten gegenüber, verbanden sich in den einzelnen Territorien die Stände, Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft, Städte und Dorfgemeinden zu Körperschaften, um sich der landesherrlichen Gewalt gegenüber in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten und als Genossen einer Landesgemeinde (als gemeine

[1]) Rotteck und Welcker, Staats-Lexikon.

[2]) Gräser, Die Steuernatur des Geschosses; Eigenbrodt, Ueber die Natur der Bede.

Landschaft) selbstständig aufzutreten.[1]) Durch die Landstände wurde die Gewalt der Fürsten ebenso eingeschränkt, wie auf den Reichstagen die Gewalt des Kaisers, der eigentlich nur noch das Haupt der großen Reichsaristokratie war, wesentlich bestehend aus den weltlichen und geistlichen Fürsten und großen Städten, neben welcher sich in den Bürgern eine kleinere gebildet hatte, welche die Einwohner des flachen Landes bedrückten und gegen welche die aufblühenden Städte einen Zufluchtsort gewährten. Die Nation wurde in allen Angelegenheiten nicht von einem Punkte, sondern stets von mehreren Punkten aus regiert. Die Folge davon war eine kräftigere Entwickelung des Einzelnen, die sich besonders auch in der ersten Eroberung Preußens durch den Orden der deutschen Ritter in den Jahren 1230—1283 zeigte.

Mit der wachsenden Macht der Fürsten steigerten sich auch die Bedürfnisse der Regierungen; namentlich die Landesvertheidigung, zu welcher die Dienste der Vasallen nicht mehr ausreichten, vielmehr geworbene Mannschaften verwendet werden mußten, erforderte die Aufbietung weiterer Hilfsmittel, und es kamen nunmehr dauernde Abgaben mancherlei Art in Gebrauch.

Sowie übrigens die uralte landherrliche Abgabe der Untersassen, deren Erhebung auf die Grenzen der Herrschaft oder Grafschaft beschränkt war, dem ein solcher Herr vorstand, Bede oder Geschoß hieß, so legte man derjenigen Steuer, welche die aus dem Stande der Landherren als Herzöge, Fürsten, Landgrafen, Grafen, Bischöfe oder Aebte aufgestiegenen Landesherren gleichsam in höherer Instanz von den Besitzungen aller ihrer Landeshoheit unterworfenen Einwohner ihres Landes oder Reichsfürstenthumes beanspruchten, denselben Namen bei. Zum Unterschiede von der den Landherren verbliebenen älteren Bedesteuer, der gerichtsherrschaftlichen Bede, wurde aber die neue reichsfürstliche Forderung: Land-Bede, Land-Schating, Land-Schatzung, Land-Schoß, (Skatt, Schatt, Katunge — Skot, Skott, Schott, Schoß, Geschoß) oder Land-Steuer (stiura, stura — Hilfe, Beihilfe) bezeichnet.[2]) Dergleichen dauernde Abgaben hatten anfangs mehr die Natur einer Vermögenssteuer; aber bald verwandelten sie sich, wegen der Unerheblichkeit der damals neben dem Grundbesitz noch bestehenden Einnahmequellen und der überwiegenden Steuerfähigkeit der Grundeigenthümer, nicht minder wegen ihrer sicheren und leichteren Erhebung, in wirkliche Grundsteuern. Von Entrichtung der Bede waren übrigens die Städte keineswegs befreit, vielmehr wurden gewöhnlich bei Ertheilung der Stadtrechte Seitens der Kaiser oder Landesherren besondere Vereinbarungen getroffen, sehr selten gelang es den Stadtgemeinden, das volle Bederecht an sich zu bringen. War die jährliche ständige Bede in einer Stadt auf ein bestimmtes Quantum gebracht und den städtischen Behörden die Erhebung der Beiträge von den Einzelnen anheimgegeben, so hieß dieses Quantum bald Jahrrente, bald Or-Bede, Ur-Bede oder Geschoß und ward vom Stadtrathe an

---

[1]) Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen ꝛc.; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland; Unger, Geschichte der deutschen Landstände; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Denkschrift der preuß. Regierung zu den Grundsteuervorlagen von 1852.

[2]) Gräser, Die Steuernatur des Geschosses; Eigenbrodt, Ueber die Natur der Bede.

den Stadtherrn gezahlt. Wuchs der Wohlstand und die Häuserzahl der Stadt, so vermehrte sich natürlich der Ertrag der Sammlung und der Ueberschuß verblieb der Gemeinde. Bei Ertheilung des Stadtrechts wurde in der Regel der betreffenden Gemeinde die Erlaubniß ertheilt, eine Abgabe zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse von allen Einwohnern erheben zu dürfen, und dergleichen Abgaben wurden nach dem Steuerfuße der Bede von der Gemeinde aufgebracht, zu diesem Behufe aber die Grundstücke und Wohnhäuser nach ihrem Werthe oder Ertrage eingeschätzt, wie es schon längst herkömmlich gewesen, wobei jeder Einwohner und Bürger verpflichtet war, auf Eid und Gewissen den Werth seines Grundbesitzes und den Betrag seines Kapitalvermögens anzugeben. Je nachdem nun der Bedarf eine Erhöhung der Steuer nöthig machte, oder eine Ermäßigung zuließ, wurde von den damit beauftragten Magistratsmitgliedern bestimmt, wie viel von jeder eingeschätzten Mark Werth für das laufende Jahr von den Einzelnen zur Steuer entrichtet werden mußte.

Von dieser Steuer wurde in erster Reihe die Bederente, Jahrrente, Orbede oder Urbede an den Stadtherren bestritten, das Uebrige zu den städtischen Bedürfnissen, Unterhaltung der Thürme, Mauern, Gräben, Brücken, Straßen ꝛc. verwendet. Mußte eine außerordentliche Bede für den Stadtherrn, später für den Landesherrn, oder selbst eine Reichssteuer aufgebracht werden und gelang es der Stadt, daß ihr ein Aversionalquantum als Beitragssumme gesetzt wurde, so wurde auch dieses, wenn die Mittel der Stadtkasse es gestatteten, aus der jährlichen Stadtsteuer bestritten.

Diese Stadtsteuer nun ist der sogenannte Geschoß. Insofern er vor Allem zur Bestreitung der stadtherrlichen Bederente erhoben wurde, so blieb ihm auch hier und da noch der Name Bede. Verlor sich aber auch allmählig diese Benennung, welche bei einer zur Zwangspflicht gewordenen Abgabe nicht mehr an ihrer Stelle war, so war und blieb die Abgabe selbst doch immer im Wesentlichen die alte Bedesteuer, für welche der Stadtgemeinde nur die Subkollektation gestattet und dabei ein Aufschlag zur Bestreitung der städtischen Defensionsmittel zugelassen war.

Legte sich eine Stadt irgend eine andere indirekte Abgabe unter dem Namen eines Ungeltes oder einer Unpflicht, außer dem, zur Deckung der Bederente zunächst dienenden Geschosse, auf, so that sie es nie aus eigener Macht, wenn sie nicht bereits die volle Gerichtsbarkeit erworben hatte, sondern stets in Folge eines ihr vom Gerichts- oder Stadtherrn ertheilten Privilegiums. [1])

Mit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts findet sich fast in allen größeren Städten das Kommunal-Steuerwesen in dieser Weise organisirt, und in den nun gewöhnlichen deutschen Urkunden, Stadtrechten und Statuten ist der Geschoß an die Stelle der früheren Bede getreten. In den Ländern, wo die Landbeden oder Landsteuern den Namen Geschoß bekamen, zerfielen sie in den Rathhäuser- oder Bürgerschoß und den gemeinen Schoß (gemeine Bede, Landsteuer), letztere hieß auch Pfund- oder Grundschoß. Beide Arten von Geschossen wurden vorzugsweise dem Grundbesitz auferlegt, die Stadtobrigkeit erhob beide, den

[1]) Gräser, Die Steuernatur des Geschosses.

Bürgerschoß für die Kämmerei, den gemeinen oder Landschoß, auch Pfund- oder Grundschoß, für die Landeskasse. Der letztere betraf aber nicht allein die städtischen Haus- und Grundbesitzer, sondern auch alle Bauernhöfe und selbst das Gewerbe der nicht angesessenen Gärtner, Schmiede, Schäfer u. s. w.[1])

Die Befugniß der Landesherren, in Fällen gemeiner Noth eine Steuer von den Unterthanen zu erheben, ward in dieser Periode zu einem Hoheitsrechte der ersteren, als Repräsentanten des Staates; dessen Ausübung blieb aber beschränkt dadurch, daß es zu jedem Steuerausschreiben — gewöhnlich auf eine Reihe von Jahren hinaus laufend — der ständischen Bewilligung bedurfte, in den früheren Zeiten noch, um als Beweis für das Vorhandensein einer wahren Landesnoth, zu deren Ueberwindung eine Steuer gefordert werden dürfe, zu dienen; später allein, um das Maaß des Bedürfnisses und den danach erforderlichen Betrag der Steuer, welche erhoben werden sollte, festzustellen.

Die Schwierigkeit, nach einer jedesmaligen Steuerbewilligung, welche bald in regelmäßigen Perioden sich wiederholte, eine besondere Ausschreibung derselben bewirken zu müssen, führte zur Anlegung fester Lagerbücher (Kataster), in welche das steuerpflichtige Gut und die davon zu entrichtende Steuer verzeichnet wurde, sowie zum Erlaß bestimmter Vorschriften darüber, was bei Aufnahme jener Lagerbücher zu beachten, welche Grundstücke und sonstige Realitäten darin einzutragen, wie deren Ertrag festzustellen, nach welchem Maßstab (Steuerfuß) die Steuer selbst zu veranlagen sei u. s. w. Aus diesen Vorschriften entstanden in einzelnen deutschen Landesgebieten die verschiedenen Grundsteuersysteme, von denen mehrere mit wenigen Modifikationen noch heute in Kraft bestehen.[2])

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich nun ganz deutlich dreierlei:

1) Die Beden, in welchen Gestalten und unter welchen Namen sie auch immer vorkommen mögen, sind die eigentlichen, hauptsächlich des Heeresbedürfnisses wegen nöthig gewordenen Steuern des Landes gewesen, welche, den einfachen Zuständen einer sich erst bildenden oder doch in der Civilisation noch wenig vorgeschrittenen bürgerlichen Gesellschaft ganz angemessen, ausschließlich auf dem Grundbesitz hafteten.

   In einer Zeit, in welcher die Gewerbe meist von Unfreien, im Dienste der Grundbesitzer Stehenden betrieben wurden und der Handel nur unbedeutend oder doch nur in den wenigen größeren Städten zu finden war, konnte dies auch gar nicht anders sein.

2) Zu den Rechten der deutschen Landstände gehörte ganz unzweifelhaft, und der geschichtlichen Entwickelung gemäß, das Steuerbewilligungsrecht, welches denselben häufig in besonderen Urkunden, in der Regel gegen Uebernahme bestimmter Kriegsleistungen, zugesichert wurde.

3) Die lehnspflichtigen Landherren leisteten den Landesherren Ritterdienste und waren deswegen frei von Steuern.

---

[1]) Gräser, Die Steuernatur des Geschosses.
[2]) Denkschrift der preuß. Regierung zu den Grundsteuervorlagen von 1852.

Drittes Kapitel.

Entwickelung der Grundsteuer im brandenburgisch-preußischen Staate.

In der Mehrzahl der Territorien, aus welchen das preußische Staatsgebiet gegenwärtig zusammengesetzt ist, bestanden gleiche Verhältnisse in Bezug auf die Grundsteuer wie in den übrigen deutschen Ländern, namentlich hatten auch hier die Besitzer größerer Lehen (die Ritter) sich zu einem besonderen abgeschlossenen Stande vereinigt, welcher verpflichtet war, dem Lehnsherrn Ritterdienste und zu dem Ende eine bestimmte Anzahl Ritterpferde zu stellen, wofür sie von Steuern frei blieben und dieses Verhältniß um so mehr aufrecht zu erhalten wußten, als auch die sogenannten ständischen Rechte rücksichtlich der Steuerbewilligung von bedeutendem Umfange waren.

In Pommern bestand schon in sehr alter Zeit eine ständische Verfassung; eine Urkunde vom Jahre 1187 erwähnt der Landstände, nämlich: Prälaten (Domkapitel zu Kammin, Stift St. Mariä zu Kolberg und zwei Stifte zu Stettin), Ritterschaft und Städte, deren erste Organisation jedoch völlig dunkel ist. Die ständischen Befugnisse sind auch erst später durch landesherrliche Privilegien aus den Jahren 1325, 1327, 1421, 1474, 1560, 1563 und vom 20. Febr. 1622, mit Bestätigung Kaiser Ferdinands II., dd. Wien den 28. Juli 1623, durch Landtagsabschiede, Reversalien und Resolutionen festgestellt. Danach sind bei allen wichtigen Landesangelegenheiten aus der Mitte der Stände jedesmal einige Räthe, welche Landräthe genannt, aber nicht besoldet waren, zugezogen worden.

Noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts haben die Landesherren die eigenen und allgemeinen Staatsbedürfnisse aus dem Ertrage der Domänen, Zölle und Regalien bestritten, nur in außerordentlichen Fällen bewilligten die Stände eine Beisteuer aus dem Vermögen der Unterthanen. Später bewilligten zwar die Stände vielfach Steuern zur Bestreitung des gesteigerten Staatsbedürfnisses, namentlich nach dem 30jährigen Kriege die Einführung der Kontribution, Kopfsteuern, Accise und Vermögenssteuern, jedoch nur gegen die landesherrliche Versicherung, daß daraus keine Regel gezogen werde.

Als Pommern nach den Bestimmungen des westfälischen Friedens und des Grenzrezesses, dd. Stettin, den 4. Mai 1653, theils unter brandenburgische, theils unter schwedische Landeshoheit kam, wurden die bis auf die neueren Zeiten gültigen Befugnisse der Stände durch die Regimentsverfassungen von 1654 für Hinterpommern und Kammin, und von 1663 für Vorpommern nach Maaßgabe der bestehenden Privilegien von Neuem festgesetzt.

Die Stände des zu Schweden gehörigen, an Preußen abgetretenen Theils, jetzt Neu-Vorpommern und Rügen, befanden sich noch in ihrer ursprünglichen, sehr ausgedehnten Wirksamkeit. Auf ihnen ruhete beinahe ganz allein die Steuerverwaltung. [1])

---

[8]) Schimmelfennig, Die pr. direkten Steuern.

Im Herzogthum Schlesien, ursprünglich einem Theile Polens, geschahen die Geldbewilligungen von den Fürsten und Ständen im Jahre 1483 dem König Mathias Hunniades, 1490 dem König Vladislaw und 1527 dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich, als Herzog von Schlesien, und zuletzt im Jahre 1739 dem Kaiser Karl VI. [1])

In Sachsen trat zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Vereinigung der verschiedenen Klassen zu einem landschaftlichen Körper bestimmt hervor, besonders war dies im Jahre 1438 in Leipzig der Fall, wo Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Städte gegen eine Geldforderung Friedrichs des Sanftmüthigen und seines Bruders Wilhelm stritten. Beide Fürsten beschlossen, auch die Landschaft in dieser Sache zu hören; ähnliche Zusammenkünfte wurden, wegen des sich steigernden Bedürfnisses der Fürsten, schon deshalb immer häufiger, weil in dem fürstlichen Reverse vom Jahre 1438 den Ständen das Recht zugestanden war, sich ihrer Sicherheit wegen zu vereinigen und sich zusammenzusetzen, wenn der Fürst eine ungewöhnliche Steuer von ihnen fordern und sie dazu nöthigen sollte.

Dem Kurfürsten Friedrich dem Weisen wurden 1523 vier Pfennige von jedem Schocke Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt, und auf dem Landtage zu Dresden 1541 bewilligten die Stände dem Herzog Moritz eine Steuer. Im Jahre 1639 setzten ferner die Stände die Schocksteuer herab und bewilligten auf die Jahre von 1640 bis 1645 eine außerordentliche Beihülfe, die sogenannte Pfennigsteuer. Auch wurde von ihnen die auf dem am 23. Oktober 1746 zu Torgau abgehaltenen allgemeinen Landtage festgesetzten Steuern für das Fürstenthum Querfurt bewilligt. [2])

Preußen hatte aus den Zeiten des Deutschen Ordens die ständische Verfassung, die sich durch Jahrhunderte erhalten hat; Steuererhebungen sind nur auf Grund ständischer Bewilligungen bis zum sogenannten Pazifikations-Reichstage 1717 erhoben worden. [3])

In den brandenburgischen Landestheilen finden sich aus früheren Zeiten Urkunden als Beweise für das Vorhandensein ständischer Einrichtungen, von denen das Konkordat mit den altmärkischen Ständen vom Jahre 1281 vielleicht die älteste, in Beziehung auf den Schoß aber besonders wichtig ist. (S. Kap. 5. Nr. VI.) Im Jahre 1472 (d. dato Kölln an der Spree, am Bartholomäitage) bewilligten die Landstände einen Hufenschoß, welcher auch durch das Steueredikt, d. Dominica Exaudi, im Jahre 1524, Donnerstag nach Joh. Bapt., dann 1527 und 1550 von denselben bewilligt worden ist. [4])

Die Privilegien, Urkunden und Rezesse, auf welchen diese Rechte beruhten, sind zwar niemals aufgehoben, wohl aber nach und nach zurückgedrängt worden. [5])

Die wichtigen Ereignisse im 15. und 16. Jahrhundert (die Erfin-

---

[1]) Schimmelfennig, Die pr. direkten Steuern.
[2]) Dr. C. Gretschel, Geschichte des sächsischen Staates und Volkes, oder Schimmelfennig.
[3]) Schimmmelfennig.
[4]) Derselbe.
[5]) Rönne, Staats-Recht d. preuß. Monarchie.

dung der Buchdruckerkunst 1440, die Entdeckung Amerikas 1492 und des Seewegs nach Indien, die feste Einrichtung des ewigen Landfriedens 1495, die Reformation, die Gestaltung der Reichsverfassung unter Maximilian I. 1486 und die Einführung des Schießpulvers) waren Ereignisse, welche größere öffentliche Sicherheit herbeiführten und auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft neues Leben anregten, die Gewerbe ausbildeten, den Handel belebten, den Luxus steigerten und namentlich die Kriegskunst völlig veränderten. Den religiös-politischen Anforderungen genügte das einfache deutsche Recht nicht mehr. Man ergänzte dasselbe durch fremde Gesetzbücher und steigerte die landesherrliche Macht. Das Ständewesen war durch alle diese Umstände nach und nach in Verfall gerathen, namentlich den mächtigeren Reichsfürsten gegenüber, deren Streben, jemehr sie in den europäischen Streitigkeiten selbstständig auftraten, naturgemäß dahin gerichtet war, ihre verschiedenen Landesgebiete zu einem wohlorganisirten Staate nach jetzigen Begriffen zusammenzuschließen. Wer die Macht haben sollte, mußte nach den damaligen Ansichten auch über die Mittel dazu frei gebieten können und nicht durch Zwischeninstanzen, durch Land- und Kreisstände gehemmt werden, die Leistungen der Unterthanen zur rechten Zeit und am rechten Orte erlangen zu können. [1]) Gleich mächtig, wie auf das Ständewesen, hatten die gedachten wichtigen Ereignisse auf die Art und Weise der Kriegführung eingewirkt. Die Landesvertheidigung mittelst der Lehnsfolge und des Aufgebots war bis zu Ende des 16. Jahrhunderts ebenfalls in Verfall gerathen, und so hatte sich die Nothwendigkeit herausgestellt, bei ausbrechenden Kriegen Söldner zu werben, welche wieder entlassen wurden, sobald der Anlaß zur Werbung vorüber war.

Es kann eben deshalb auch nicht auffallen, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts am Brandenburger Hofe höchstens 50 bis 60 Adelige als berittene Leibgarde, einige Reitknechte als Leibwache und wenige Trabanten zu Fuß zu finden waren.

Der erste Versuch des Statthalters der Mark, im Jahre 1620, ohne Werbevertrag eine Art stehender Miliz zu halten, scheiterte am Mangel der Geldmittel. Die allgemeine Noth der Zeit war so drückend, daß auch die zur Unterhaltung der Söldner erforderlichen Geldmittel seit 1623 nicht mehr im gewöhnlichen Wege beschafft werden konnten. Die Truppen mußten auf bestimmte Ortschaften angewiesen werden, von denen sie den Unterhalt nicht selten auf gewaltsame Weise sich zu erzwingen genöthigt waren. Man suchte zwar hierin durch Verordnungen nach Möglichkeit dem Uebermaaß zu begegnen und die Ordonnanz vom 8. Januar 1635 schrieb ausdrücklich vor, was der Soldateska an Traktament verabreicht werden sollte, und womit solche sich zu begnügen habe:

„Anstatt des Servises sollen Offiziere und Soldateska mit Salz, Holz und Licht nach Nothdurft, sammt Lagerstätte versehen werden."

Allein erst der große Kurfürst brachte in alle diese Verhältnisse eine

[1]) Siehe: C. W. v. Lancizolle, Ueber Königthum und Landstände in Preußen; Unger, Geschichte der deutschen Landstände.

neue Ordnung, welche, zunächst von den Marken ausgehend, weiterhin auf die anderen Bestandtheile des Staates, mit Berücksichtigung zwar der provinziellen Verschiedenheiten, aber im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen ausgedehnt wurde.

Bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges hatte die Last der allgemeinen Geldbedürfnisse des Landes fast ausschließlich auf der Kurfürstlichen Kammer geruht. Die Einnahmen derselben bestanden aus den Zöllen, den Regalien und Domänen, den fortlaufenden geringen Beden, einem Theile der alten Bierzinse (seit 1488), sowie endlich einigen außerordentlichen Abgaben, welche ein- für allemal allein nur für den Fall des Bedarfs von den Ständen bewilligt waren, wie im Fall einer „trefflichen Niederlage", einer Kriegsnoth und der Vermählung einer Prinzessin. Was hieran zur Deckung allgemeiner Landesbedürfnisse noch fehlte, wurde durch die im Jahre 1472 zuerst eingeführten Schoßabgaben beschafft, und nach dem Rezeß von demselben Jahre auf Städte und plattes Land so vertheilt, daß die Immediatstädte mit zwei Theilen, das platte Land (dem die Mediatstädte zugezählt wurden) mit einem Theile dazu herangezogen wurden.

Allgemeine Schoßanlagen dienten als Grundlage weiterer Subrepartition auf Grundstücke und Nahrungen, von denen die zu beschaffende Summe im Wege der sogenannten Kollekten zusammengebracht und in die ständischen Kassen abgeführt wurde.

Allein während der Unruhen des dreißigjährigen Krieges hatte diese Art der Abgabenerhebung nicht mehr regelmäßig beobachtet werden können. Die Städte und das ganze Land waren durch die übermächtigen Kriegslasten und die häufigen Kollekten völlig entkräftet, Rückstände häuften sich auf Rückstände, und das ganze Abgabenwesen kam in die größte Verwirrung. [1])

In diesem traurigen Zustande fand der 20 Jahre alte Friedrich Wilhelm, den schon seine Zeitgenossen ausschließlich den großen Kurfürsten nannten, beim Antritt seiner Regierung 1640, den Kurstaat. Seinem Genie war es vorbehalten, aus dem Jammer, der Noth und dem unsäglichen Elend des dreißigjährigen Krieges den brandenburgisch-preußischen Staat, unter Niederreißen des alten Staatsgebäudes, neu emporzuheben. Das Mittel dazu fand der große Mann mit richtigem Blick darin, die verschiedenartigen, ihm untergebenen Länder zu einem einzigen, tüchtig geordneten und durchgebildeten Staatskörper zu verknüpfen. So ist er der Begründer eines Staates mit selbständigem Leben geworden. Indem er diesem Staate das Interesse der Freiheit gewährte, gelang es ihm, die Sonderinteressen der verschiedenen Landschaften dergestalt auszugleichen, daß dadurch erst ein neues Volk zu immer bedeutsamer sich gestaltender Entwickelung herangebildet wurde [2]). Die fortschreitende Bildung seiner Zeit, die zur Herrschaft gelangte Ansicht von der „Souveränetät", die Land und Leute als unbedingtes Eigenthum des Herrschers betrachtete („l'état c'est moi!" sagte Ludwig XIV., der Repräsentant dieser Richtung, treffend), machten die Vernichtung der

[1]) Denkschrift der preuß. Staatsregierung v. Jahre 1852, u. Schimmelfennig, Preußens direkte Steuern.

[2]) Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon.

Feudalstände überall da nothwendig, wo sie seinem Streben nach Einheit des Staates im Interesse des Ganzen entgegenstanden.[1]) In Verfolgung dieses Zweckes trachtete er gleich vom Anfange seiner Regierung danach, das zerrüttete Abgabenwesen zu ordnen. Schon im Jahre 1641 gestand er besonders zur Erleichterung der Städte den märkischen Ständen für die Städte eine ausgedehnte Accise, d. h. eine Konsumtionssteuer auf die Gegenstände des täglichen Gebrauchs, zu. Ihr Ertrag sollte in die ständischen Kassen fließen, jedoch vorzugsweise zur Unterhaltung der Truppen, je nach deren Bedürfniß, verwendet werden. Der hierzu bestimmte Theil der Einnahme wurde dagegen der den Städten obliegenden Schoßquote (ihrem Kontributionsquantum) abgerechnet und um eben so viel weniger durch Kollekten aufgebracht.

Gleichzeitig wurde aber auch ausgesprochen, daß die Heeresmacht, zu deren Unterhalt die Accise diente, von nun an nicht wieder entlassen werden solle. Damit war die Grundlage zum stehenden Heere in Brandenburg gelegt, das im Jahre 1646 schon 8000 Mann betrug und im Jahre 1651 auf's Doppelte verstärkt wurde.

Die wesentliche Veränderung in der Landesvertheidigung mußte bald eine gleiche Veränderung in dem Abgabenwesen nach sich ziehen. Der bisher erst in jedem Falle besonders zu bewilligende Schoß wurde seit 1660 in eine beständige Abgabe zum Unterhalte des Heeres verwandelt, und unter dem Namen Kontribution auf Städte und plattes Land vertheilt; die Quotisation geschah in dem Verhältniß wie 59 zu 41; die weitere Subrepartition wurde jedoch für das platte Land den Kreisständen überlassen, die zu diesem Zwecke die alten Schoß-Kataster beibehielten, während die Kontributionsquote der Städte aus den Einnahmen der Accise gedeckt wurde. Die Einquartierungslast nebst der Versorgung der Truppen mit Salz, Holz, Licht und Lager, oder der Servis, blieb dadurch noch eine für Städte und plattes Land gemeinschaftliche Last, daß die Infanterie in die Städte, die Reiterei aber auf das platte Land quartiert ward. Zur Verpflegung der in die Festungen gelegten Mannschaften diente noch außerdem seit 1637 die doppelte Kriegsmetze. Inzwischen machte die Wahrnehmung, daß das Kontributionsquantum, welches die Städte zum Unterhalte des Heeres aus den Einnahmen der Accise abführten, auf eine im Allgemeinen sehr befriedigende Weise herbeigeschafft wurde, die Meinung rege, ob nicht vielleicht die Gesammtsumme, welche der Unterhalt des noch beständig vermehrten Heeres erforderte, in Zukunft angemessener allein im Wege der Accise erhoben werden könne. Dabei blieb die Nebenrücksicht nicht unbeachtet, daß die Acciesteuer ihrer Natur nach eher, als eine andere Abgabe, ohne merklichen Druck der Unterthanen eine fortdauernde Steigerung, nach dem steigenden Bedürfnisse, erleiden könne.

Nachdem inzwischen schon auf Antrag der Immediatstädte unterm 8. Mai 1667 die Ordre erlassen war, daß die Accise von diesem Jahre ab auch in den Mediatstädten, die im Uebrigen dem platten Lande beigezählt wurden, eingeführt werden sollte, wurde nach Herstellung des Friedens von St. Germain durch die Steuerordnung vom 27. Mai

[1]) Frédéric II., Mémoires pour servir à l'histoire de maison de Brandebourg.

1680 die Accise noch auf mehrere, bisher accisefreie Gegenstände der Konsumtion ausgedehnt; dann endlich aber im Jahre 1684 die General-Steuer- und Acciseordnung für sämmtliche Städte der Kurmark erlassen, durch welche von nun an Konsumtionssteuern von allen Bedürfnissen des täglichen Lebens erhoben wurden. Zugleich wurde erklärt, daß wegen der vielen Beschwerden, welche über die Verpflegung der Truppen bisher erhoben worden, aus dem Ertrage der neuen Accise nicht allein der ganze Betrag der bisherigen Kontribution, sondern auch alle übrigen Kreis- und Landeskontingente zur Verpflegung der Truppen bestritten und die Städte mit keinerlei von Nebenkollekten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche zur Befriedigung der landschaftlichen Gläubiger nothwendig blieben, weiter belegt werden sollten. Es war dabei die Absicht, Fußvolk und Reiterei ausschließlich in die Städte zu verlegen und aus den Acciseeinkünften, unter unmittelbarer Verwaltung des Kriegskommissariats, zu verpflegen. Der Servis, welcher beibehalten werden mußte, hatte sich dagegen auf die unentgeltliche Verabreichung des Obdachs, Lichtes, Salzes und Holzes an die Gemeinen, mit Ausschluß der Offiziere zu beschränken.

Indessen gestattete die gehoffte Einnahme aus der Accise sobald noch nicht die Ausführung der verheißenen Maßregeln, die Kavallerie verblieb nicht allein auf dem platten Lande, sondern es wurde selbst das Kontributionsquantum des letzteren noch wiederholter Steigerung unterworfen. Für die Städte wurde jedoch die Acciseordnung und, bis ans Ende des 17. Jahrhunderts, in den übrigen mit der damaligen Monarchie verbundenen Landestheilen mit überall gleichem Erfolge eingeführt. [1])

Hand in Hand mit dieser Maßregel ging die durch Kurfürstliches Reskript vom 6. November 1685 angeordnete sogenannte Hufenrevision in der Mark Brandenburg, nach welcher die Zahl der steuerpflichtigen Hufen ermittelt und deren Klassifikation, „mit Rücksicht sowohl auf die innerliche natürliche Bonität und Gütigkeit des Ackers, als auf Nebennutzungen aller Art, bewirkt, alle abgekommenen Hufen (Acker, Wiesen u. s. w.) aber wieder zum Kataster gestellt und alle Concessiones und Befreiungen, so seit Anno 1624 geschehen, kassirt und aufgehoben werden sollten."

Im Herzogthum Magdeburg, wo seit länger als hundert Jahren die sogenannte Thalersteuer, nach welcher je nach den Bewilligungen der Stände der 10. bis 17. Pfennig von jedem Thaler des ermittelten Ertrages entrichtet werden mußte, üblich war, wurde 1690, unter dem Kurfürsten Friedrich III., dem nachmaligen Könige Friedrich I., ein monatliches Steuerkontingent von 13,000 Thlrn. festgestellt und zu dessen Sicherung in ähnlicher Weise, wie in der Kurmark, ein Kataster eingerichtet.

Auch Friedrich I. schritt auf der vom großen Kurfürsten eingeschlagenen Bahn vorwärts und rief diejenigen wesentlichen, den Lehnsstaat vernichtenden Aenderungen in's Leben, welche auf lange Zeit und

[1]) Denkschrift der preuß. Staats-Regierung, v. Jahre 1852; v. Schimmelfennig, Preußens direkte Steuern.

bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts für die innere Staatsverwaltung Preußens leitend gewesen sind.

Was im Jahre 1684 beabsichtigt war, ging endlich im folgenden Jahrhundert, wenngleich nur bezüglich der Umquartierung des Heeres, in Erfüllung, als unter König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1721 auch die gesammte Kavallerie in die Städte verlegt wurde. Zur Ausgleichung für die dem platten Lande auf diese Weise abgenommene Einquartierungs- und Servislast wurde demselben von nun an eine Geldabgabe nach den Sätzen der Interimsordonnanz von 1699 und 8. Mai 1713 auferlegt und Anfangs unter dem Namen „Speise- und Fouragegelder," später dem des Kavalleriegeldes überall neben der Kontribution, und nach gleichen Grundsätzen wie diese, erhoben.

So war die völlige Trennung des platten Landes von den Städten in Bezug auf die Aufbringung der Heereslasten, als der vornehmlichsten öffentlichen Abgabe, im Beginn des vorigen Jahrhunderts ausgesprochen, das platte Land steuerte durch seine, unter mancherlei provinziellen Benennungen, etatsmäßige Grundsteuer; die Städte entrichten die Accise und tragen die Servislast.

Nur ausnahmsweise blieben einzelne Städte zur Zahlung sonstiger grundsteuerlichen Abgaben, unter dem Namen Kontribution, Lehnpferdgelder, Urbeden, Hufen- und Giebelschoß, Fundschoß u. s. w. verpflichtet. [1])

Dem tiefdringenden staatsmännischen Blicke Friedrich Wilhelm I. konnte aber der mangelhafte Zustand der Anlagen zur Aufbringung dieser Steuern; das Mißverhältniß, in welches sie zu dem Ertrage des Grund und Bodens getreten waren, sowie die Beschwerden der Steuerpflichtigen darüber nicht entgehen, andern Theils drängte sich die Nothwendigkeit auf, die Einnahmen aus den Steuern im Interesse der Staatskasse zu erhöhen. Alles dies gab zu durchgreifenden Steuerrevisionen und Regulirungen Veranlassung, welche größtentheils ohne alle ständische Mitwirkung, allein auf Befehl des Regenten ausgeführt wurden, bei welchen aber, wie schon bei den Regulirungen unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I., überall das landesväterliche Bestreben vorwaltete, die Grundsteuer nach den zu ermittelnden Reinerträgen des Grund und Bodens richtiger, als es bisher der Fall war, und möglichst gleichmäßig zu vertheilen. Er ordnete deshalb für das Königreich Preußen mittelst Instruktion vom 20. April 1715 die Regulirung des General-Hufenschosses, statt der früher bestandenen verschiedenen, sehr ungleichmäßig vertheilten Grundsteuern, an. Die bis dahin bevorrechtet gewesenen Rittergutsbesitzer widersprachen dieser Maßregel lebhaft. In einem Patent vom 31. Oktober 1715 wendete der König sich deshalb an sie und sagte in diesem Dokumente:

> „Da Wir auch in Erfahrung bringen müssen, daß hier und da Einige sich finden, welche öffentlich, auch heimlich, bei ihren Zusammenkünften nicht allein über Unsere jetzigen Verfassungen

[1]) Denkschrift der preuß. Staats-Regierung v. Jahre 1852; Schimmelfennig, Preußens direkte Steuern.

und den intendirten Hufenschoß frei und unziemlich raisonniren, auch von Unseren zu dieser Einrichtung gesetzten Beamten strafbar judiziren, so haben Wir Alle und Jede, alles Ernstes warnen und ermahnen wollen, sich, als getreuen und gehorsamen Vasallen eignet und gebühret, aufzuführen und sich vor Schaden zu hüten, zumal Wir Unseren dortigen Regierungen insbesondere anbefohlen, solches in dem ganzen Lande zu publiziren, auch Unser officium fisci dahin weisen lassen, daß selbiges wider freventliche Raisonneurs sogleich agiren und sie zu nachdrücklicher Bestrafung zu ziehen." [1])

Nichts desto weniger fuhren die Stände fort, zu protestiren. In einem durch ihren Landtagsmarschall am 31. Jan. 1717 französisch abgefaßten Berichte geschah dies mit den Worten: „tout le pays sera ruiné! Auf dem Rande dieses Briefes aber wies der König diese Behauptung zurück mit den denkwürdigen Worten:

„Tout le pays sera ruiné! Nihil Kredo, aber Kredo, daß die Junker ihre Autorität, nil pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souverainité wie einen Rocher von Bronce!" [2])

und schon im Jahre 1719 war die angeordnete Regulirung der Abgaben auf den Grund vorgenommener Hufenvermehrung und Abschätzung nach gleichen Grundsätzen für Ritter-, Vollmar- und Bauergüter, ohne daß ein Landtag berufen worden wäre, ausgeführt.

Die schon seit Herzog Albrecht bestehende allgemeine Steuerpflicht wurde aufrecht erhalten, obwohl einzelne Nebenabgaben meistens in Stelle von Naturaldiensten und Leistungen nach den verpflichteten Ständen geschieden blieben.

Gleichzeitig von 1714 bis 1742 fanden in Hinterpommern, in Alt-Vorpommern, wo schon unter schwedischer Herrschaft, bis zum Jahre 1620, sorgfältige Vorarbeiten auf Grund einer stattgehabten Vermessung gefertigt worden waren, und in der Neumark sehr genaue Grundsteuerrevisionen unter Aufnahme einer neuen Klassifikation und danach aufgestellten Matrikeln oder Katastern statt, wobei indessen die Steuerfreiheit der Rittergüter unangetastet blieb.

In der Mark Brandenburg war die Reform aus nahe liegenden Gründen nicht so durchgreifend, doch wurde der Neumark der kontributionspflichtige Grund und Boden in derselben Weise, wie in Hinterpommern, neu klassifizirt. Einzelne Kreise der Kurmark erhielten zwar auch neue Kataster, indessen war hier meist schon vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Ordnung hergestellt worden.

Die Regulirung des Kontributions-Wesens des Herzogthums Magdeburg wurde im Jahre 1717 ebenfalls in Angriff genommen. Außerdem hob der Regent den ausschließlichen Kriegsdienst des Adels auf eigene Kosten und die Verquartierung und Verpflegung der Kavallerie von den Kontribuablen des platten Landes gegen bestimmte Geldabgaben

[1]) Verhandlungen der Zweiten preuß. Kammer 1852/53.
[2]) Moser, von der Reichsstände Landen.

auf. Als die Magdeburger Ritterschaft sich gegen die Einführung der Lehngelder sträubte und den mit Gewalt einschreitenden König bei dem Reichshofrathe in Wien verklagte, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte, befahl derselbe in der Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Dezember 1722, Art. 26, K. 4: „diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chikanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angeborenen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen. In der gedachten Instruktion heißt es an zwei Stellen: „Wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen.“ [1])

Friedrich der Große handelte in gleichem Sinne. Er ließ die in Schlesien und Westpreußen vorgefundenen ständischen Rechte vollends absterben und erhob so die Königliche Gewalt in Preußen zur völlig unbeschränkten, den Staat selbst aber hierdurch auf die Stufe einer europäischen Großmacht. [2]) Die Abtretung von ganz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Lande Katscher bei Ratibor war das glänzende Resultat der schlesischen Kriege und bei der ersten Theilung Polens erlangte er Westpreußen, Pomerellen und den Netzdistrikt. Den neuen Landestheilen gab Friedrich II. neue Institutionen.

In Schlesien erfolgte bald nach dessen Besitznahme (1743—1748) eine durchgreifende Umgestaltung der Grundsteuerverfassung. In dem darüber erlassenen Patente vom 23. April 1743 erklärte Friedrich der Große, „daß zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahmen von den Steuern fernerhin zu gestatten seien, da es die Billigkeit erfordere, daß diejenigen Mitglieder eines Staates, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit genießen, auch in denen darauf zu verwendenden Abgaben, ihren Beitrag thun und sich davon auch in keinerlei Art zum Beschwer der übrigen ausnehmen und davon entziehen, sondern daß ein Jeder zur allgemeinen Nothdurft, Ruhe und Sicherheit seinen Antheil nach Beschaffenheit seiner Einkünfte willig beitragen oder dazu nach Proportion seines dem Lande bringenden Nutzens herbeigezogen werde, daher Wir in dieser Absicht Uns selbst haben gefallen lassen, Unsere eigenen Domänen der Kontribution zu unterwerfen und durch das angeordnete Kommissiones solche nach denen angenommenen Prinzipiis kataſtriren lassen.“ Die Reinerträge wurden mit einer für die damalige Zeit großen Genauigkeit ermittelt und danach, so wie nach Standesverhältnissen, freilich im Widerspruche mit den Anfangs ausgesprochenen Grundsätzen, die Steuer festgestellt. Durch das Patent vom 10. September 1748 wurde die neu eingerichtete Grundsteuerverfassung, mit Ausnahme der Grafschaft Glatz, in welcher die Regulirung erst in den Jahren 1779/81 zum Abschluß gelangte, für geschlossen erklärt und im Gegensatz zu dem Verfahren Friedrich Wilhelms I. in Ostpreußen, welcher die von ihm erbetene Ertheilung einer Zusage über die künftige Unveränderlichkeit der Grundsteuer ausdrücklich unter dem Bemerken ablehnte, daß darüber des

---

[1]) Moser, von der Reichsstände Landen, s. auch Rotteck u. Welcker, Staats-Lexikon, und v. Lancizolle, Königthum und Landstände in Preußen.

[2]) Preuß, Friedrich der Große.

Staates künftige Bedürfnisse allein zu bestimmen hätten, die Versicherung ertheilt, daß die Grundsteuer für ewige Zeiten unveränderlich bleiben, auch niemals Verbesserungen etwa eingeschlichener Fehler, Revisionen u. s. w. vorgenommen werden sollten.

Nach ähnlichen Grundsätzen erfolgte endlich in Westpreußen in den Jahren 1773 und folgenden die Einführung eines neuen Steuersystems unter Zugrundlegung eines nach den damaligen Getreidepreisen und Erträgen berechneten Katasters, unter Beseitigung der Steuerfreiheit der Rittergüter, jedoch unter Normirung des Steuerprozentsatzes vom katastrirten Reinertrage für die verschiedenen Arten von Gütern in der Art, daß die Bauerngrundstücke ohne Unterschied mit $33\frac{1}{3}$ Prozent, die adeligen Domänen aber mit 25 Prozent Steuer belegt wurden. Auch hier wurde die Unvermeidlichkeit der Grundsteuer durch die s. g. Assekurationsakte vom 29. August 1787 festgestellt.

In den älteren Landestheilen, in denen sich das Andenken an die ständischen Rechte überhaupt und an das Steuerbewilligungsrecht insbesondere längst verloren hatte, wurden die damaligen Kreiskontingente fixirt und die Kreisstände in ihren Befugnissen auf die Steueranlage und Rechnungsabnahme beschränkt. Ueberall aber wurde das Kassen- und Rechnungswesen durch Etats und bestimmte Vorschriften geregelt und unter die genauere Aufsicht des Staates gestellt. [1])

In den bei der zweiten Theilung von Polen unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. neu erworbenen Distrikten, dem vormaligen Südpreußen und Neu-Ostpreußen, wurden die Realabgaben in ihrer damaligen Gestalt im Ganzen zwar behalten, einzelne aber wurden doch aufgehoben und andere in ihren Beträgen erhöht. Beide Provinzen sind übrigens im Jahre 1807 für Preußen verloren gegangen und nur von der ersteren ist ein kleiner Theil 1814 an dasselbe zurückgelangt.

Auch die Servislast unterlag unter Friedrich dem Großen einer durchgreifenden Abänderung. Mit derselben waren seit ihrer Entstehung mancherlei Veränderungen vorgegangen. Was ursprünglich ausschließlich in natura den Soldaten verabreicht werden sollte, konnte bald in Geld, nach Belieben der Wirthe abgetragen werden, und im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts wurde hierin schon eine gewisse Solidarität, nicht allein unter den Einwohnern derselben Stadt, sondern auch für alle servispflichtigen Distrikte unter sich anerkannt. Jene wurde dadurch herbeigeführt, daß nicht nur das Quartier und die Servitien nach reglementsmäßigen Sätzen zu Gelde angeschlagen und auf alle nicht besonders befreite Einwohner repartirt wurden, sondern auch von demjenigen, welcher keine Leute in natura quartierte, der reglementsmäßige Geldbetrag zur Serviskasse eingezogen, und daraus demjenigen, welcher über sein Kontingent in natura belastet war, für den Mehrbetrag Ersatz geleistet wurde.

Zur Ausgleichung der Städte und Distrikte unter einander wurde schon mittelst Verordnung vom 21. November 1712 Sublevationsgelder von den minder belasteten Städten und Landestheilen erhoben und damit denjenigen ausgeholfen, welche in diesen Leistungen überbürdet waren und durch die Instruktion vom 27. Dezember 1747 wurde

[1]) Denkschrift der preuß. Staats-Regierung v. Jahre 1852.

auch besonders angeordnet, daß alle Städte einer Provinz, mit Ausschluß der Hauptstädte, in eine Sozietät vereinigt und, ohne Rücksicht auf die Einquartirung, zum Servise herangezogen werden sollten.

So verwandelte sich in den meisten Orten die Einquartierung in eine Kämmereiabgabe, deren Subrepartition keine Schwierigkeiten darbot. Häuser und Nahrungen sollen in verschiedenen Klassen, unter Zugrundelegung eines einfachen Ansatzes — einer Servisportion —, gebracht: die Aecker, Wiesen und Güter aber nach ihrem Ertrage geschätzt werden.

Nachdem dies Verfahren durch die Instruktion vom 3. September 1770 noch spezieller geregelt war, und namentlich die Instruktion für Ost- und Westpreußen vom 23. September 1773 hierin vollständigere Anleitung gegeben hatte, stand das ganze Servisweſen zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts in folgender Weise ausgebildet:

Die Einquartierung wurde unter Aufsicht des Ober-Kriegskollegiums in der Kammer von den in den Städten angesetzten Einquartierungs- und Servискommissarien besorgt. Sie erstreckte sich nicht allein auf die Quartiere der einzelnen Militärpersonen, sondern auch auf die Militärwachthäuser, Lazarethe, Ordonnanzhäuser, Montirungskammern und Fouragemagazine.

Mit Ausnahme einiger dinglichen Immuncitäten und persönlicher Befreiungen war in der Regel jedes Haus der Naturalquartierung unterworfen.

Aus den zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Geldern war die Serviskasse formirt, der dreierlei Einnahmen zuflossen:

1) die Hilfsquartiergelder aus der Accisekasse und Kriegskasse,

2) die Beiträge der städtischen Kämmerei, wenn für die reglementsmäßigen Servissätze das Naturalquartier nicht zu beschaffen war (der Hilfsservis),

3) die Servissteuer der Bürgerschaft nach der Repartition. Jede Stadt hatte ihre besondere Serviskasse; jede Provinz ihre Haupt-Servis-Sublevationskasse.

Alle Städte einer Provinz, sie mochten Garnisonen haben oder nicht, standen in einer Sozietät, welche den Servis (die Quartiergelder) aufbringen mußte. Dies geschah mittelst Veranlagung auf Grundstücke und Nahrungen. Es war damals theils Grundabgabe (Realservis), theils Personenabgabe, welche wiederum entweder von den Gewerben (Nahrungsservis), oder von den Diensteinkünften der Beamten (Gehaltsservis) erhoben wurde.

Vom Realservis waren frei: die Burglehne, Kirchen und Klöster, die Güter der milden Stiftungen meistens, öffentliche Gebäude, Scharfrichtereien ꝛc.

Vom Nahrungsservis waren excludirt: Neuanbauer eine Zeit lang, Kirchenvorsteher, Scharfrichter.

Vom Gehaltsservis blieben frei: Militärpersonen, Geistliche und Schullehrer.

Nach den für jede Garnison oder für jedes Regiment angefertigten Servisetats erhielten die bequartierten Bürgerhäuser ihre Vergütung für Gemeine und Unteroffiziere. Offiziere erhielten dagegen den

reglementsmäßigen Servis ausgezahlt und mietheten sich dafür ihre Quartiere selbst. Konnte hierfür die Miethe nicht beschafft werden, so wurde der nöthige Zuschuß aus der Serviskasse gegeben.

Wenn Militärpersonen weder Servis erhielten, noch Miethswohnung beschafft werden konnte, so wurden sie entweder in Kasernen oder bei den Bürgern untergebracht. Die Kosten für die Unterhaltung und Versorgung der erstern mit Licht, Holz und den nöthigen Utensilien (den eigentlichen Servitien) wurden aus der Servis- und Sublevationskasse hergegeben. Wenn dagegen Bürger die Militärpersonen aufnahmen, so bekamen die Offiziere und der Unterstab freies Obdach, Bettstelle, Tische, Stühle, sonst aber nichts unentgeltlich. Nur wer mehr Mannschaft auf diese Weise ins Quartier nahm, als klassifikationsmäßig auf ihn traf, bekam den reglementsmäßigen Servis oder Hilfsgelder.

Weitere Grundsteuer-Regulirungen haben in denjenigen Provinzen, welche schon vor 1806 dem preußischen Staate angehört haben, nicht stattgefunden.

Den ihnen zum Grunde liegenden Gesetzen gereicht, abgesehen von ihren sonstigen Mängeln, hauptsächlich zum Vorwurfe, daß sie nicht zeitweise Revisionen der Grundsteuer-Veranlagungen ausdrücklich vorbehielten; im Gegensatz dazu vielmehr theilweise die Unveränderlichkeit der Grundsteuer für ewige Zeit herstellten.

Während nichts desto weniger bis dahin die Natur der Grundsteuer als einer wirklichen, in ihrer Normirung den jedesmaligen Gesetzen des Staates unterworfenen Steuer von keiner Seite in Zweifel gestellt war, während sogar längere Zeit hindurch im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Grundsteuer als die einzige, staatswirthschaftlich zu rechtfertigende Steuer angesehen wurde, während endlich in Oesterreich und Frankreich bereits die Einleitung zu einem umfassenden Grundsteuersystem, auf Grund eines Parzellarkatasters und Ertragsabschätzung, nach gleichen Grundsätzen getroffen wurde, hatten andererseits die scheinbaren Wirkungen, welche die längere Zeit unverändert gebliebenen Grundsteuern auf die Preise der Grundbesitzungen ausübten, in Verbindung mit den völlig veränderten Finanzgrundsätzen (nach dem Sturze des physiokratischen Systems) zu der entgegengesetzten Ansicht geführt, daß die Grundsteuer gar keine Steuer, vielmehr eine Rente sei, welche den Ertrag eines zum Vortheil des Staates vorweg genommenen Theils des Grundeigenthums absorbire, deren Veränderung daher, je nachdem sie ein Grundstück in der Steuerlast erhöhe oder ermäßige, für den derzeitigen Besitzer eine Eigenthumsentziehung (Konfiskation) oder ein unverdientes Geschenk mit sich führe.[1])

Diese Ansicht hat gewiß viel dazu beigetragen, daß dem preußischen Grundsteuerwesen, welches schon zu Anfang dieses Jahrhunderts eine große Anzahl mannigfaltiger, eigenthümlicher, seit ihrer letzten Regulirung wieder in Verfall gerathener, vom Hause aus mangelhafter Grundsteuer-Verfassungen darbot, nicht schon früher, in ruhigen Zeiten und unter geregelten Verhältnissen, die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet worden war.

Die unglückliche Schlacht von Jena, am 14. Oktober 1806, hatte

[1]) Denkschrift der preuß. Staats-Regierung v. Jahre 1852.

den Staat, in Folge des Friedens von Tilsit, vom 9. Juli 1807, so ziemlich auf die Hälfte seines Länderbestandes reduzirt. Die Erfahrung, daß die Stärke eines Staates nicht in seinem stehenden Heere allein beruhe, sondern auch in seinem Volke, und daß selbst eine große Vergangenheit nicht hinreiche, den Staat zu schirmen, wenn die Gegenwart nicht gleichfalls in großen Institutionen lebt, begann sich praktische Erfolge zu erringen in der Gesetzgebung der darauf folgenden Jahre.[1]) Friedrich Wilhelm III. berief den berühmten Staatsminister von Stein an die Spitze der Staatsverwaltung. Dies geschah am 5. Oktober 1807, und schon einige Tage darauf erschien das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches

> „beseelt von dem Bestreben für die baldige Wiederaufrichtung des gesunkenen Wohlstandes der Unterthanen, und in Erwägung, daß es eben so wohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war, und in fernerer Erwägung, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters jener wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen — —
>
> sämmtliche Einwohner des Staates, mit Ausnahme der durch Religionsbegriffe verhinderten, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art für befähigt erklärte, die Gutsunterthänigkeit für ewige Zeit aufhob und den Grundeigenthümern jede mit den Staats- und Privatinteressen verträgliche Disposition gestattete."

Das Edikt vom 9. Oktober 1807, dem weitere ausführende Verordnungen folgten, bildet noch heute den Grundstein zu dem Gebäude der agrarischen Gesetzgebung.[2]) Jenem Edikte folgte die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, deren Tendenz dahin ging

> „dem Gemeinsinn, der sich nur da erheben kann, wo ihm freies Wirken für gemeinnützige Zwecke gestattet ist, zu beleben und den bürgerlichen Gewerben einen neuen Aufschwung zu geben."[3])

Der Umgestaltung des Städtewesens folgte die vollständige Reform der gewerblichen Verfassung. Die leitenden Grundsätze, welche dafür maßgebend waren, sind ausführlich kund gegeben in der Geschäfts-Instruktion vom 26. Dezember 1808 für die Regierungen sämmtlicher Provinzen. Es heißt darin:

---

[1]) v. Rönne, Preuß. Staatsrecht; und Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preuß. Staates.
[2]) Koch, Agrargesetzgebung.
[3]) Mascher, Städtische Kommunal-Verfassung ꝛc. Preußens.

„daß die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes der Produkte geschehe. Es sei dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt werde, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es sei unstaatswirthschaftlich, den Gewerben eine andere, als die oben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben würden."[1])

Obgleich der Staatsminister von Stein gezwungen war, nach nur zehnmonatlicher Thätigkeit vom Ministerium zurückzutreten, so wurden doch seine Grundsätze, die sich aus Vorstehendem ergeben und in dem Rundschreiben vom 24. November 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden[2]) von ihm niedergelegt worden waren, nicht verlassen, sondern man folgte der von ihm vorgezeichneten Bahn.

Vor Allem erschien es nothwendig, den gesunkenen Wohlstand des Landes durch eine gänzliche Reform des Abgabensystems wieder zu heben und zu kräftigen. Man erkannte die verschiedenartig gestalteten Grundsteuer-Verfassungen in den einzelnen Provinzen des Staates und das ungleiche Verhältniß, in welchem danach die Staatsbewohner zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beitragen mußten, als ein wesentliches Gebrechen, welches der Einheit und Macht des Staates Eintrag thue und die Erschaffung eines zeitgemäßen und gerechten Steuersystems durchweg hindere.

Die Abhilfe in diesen Zuständen fand das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810, welches noch heute die gesetzliche Grundlage der preuß. Steuerverfassung bildet, darin:

„die Steuer nach gleichen Grundsätzen in der Monarchie von Jedermann tragen, demzufolge alle Befreiungen von der Grundsteuer wegfallen zu lassen und letztere nach einem auf kürzestem Wege herzustellenden neuen Kataster anzulegen.

Außer dieser Verheißung aber erhielt dieses Edikt die Bestimmung:

„daß der Servis, die eigentliche Grundsteuer der Städte, bis zu der allgemeinen Grundsteuer-Regulirung fort entrichtet, dagegen die Accise in Wegfall kommen solle."

Mit diesem Edikt, dessen im 7. Kapitel weiter gedacht werden wird, beginnt die tief in das staatliche Leben eingreifende Steuergesetzgebung Friedrich Wilhelm III. Dieselbe war durch die persönlichen und

---

[1]) v. Rönne, Gewerbe-Polizei des preuß. Staates.
[2]) Pertz, Leben Stein's.

Besitzverhältnisse der Landbewohner betreffende Gesetze der Vorjahre trefflich vorbereitet und stellte sich um so nothwendiger heraus, als in den Landestheilen, welche dem Staate nach glücklicher Beendigung des Freiheitskampfes wieder zurück gegeben, beziehungsweise abgetreten wurden, die Grundsteuer-Einrichtungen ebenfalls eine sehr verschiedene Gestalt gewonnen hatten. Sie stammten theilweise aus älterer Zeit, theilweise waren sie erst in den letzten Jahren ausgeführt, theilweise auch noch nicht völlig beendigt.

In Neu-Vorpommern und Rügen fand sich eine ältere ständische Steuerverfassung;

in den Erwerbungen vom Herzogthum Warschau (den Provinzen Posen, Westpreußen und Brandenburg zugetheilt) die alt-polnische, seit 1175 bestehende, durch das preußische Gouvernement 1795 und durch das warschauische in den Jahren 1809 bis 1812 modifizirte Verfassung;

in den Erwerbungen vom Königreich Sachsen (Provinz Sachsen, Schlesien und Brandenburg) die erbländische Verfassung und in derselben die Hauptabgaben (Schock- und Quatembersteuern) seit der Mitte des 17. Jahrhunders verändert, die oberlausitzische, die niederlausitzische, die hennebergische, die querfurtische und mehrere, sämmtlich auf ständischen Beschlüssen beruhend, außerdem auch eigentlich landesherrliche Steuern seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts;

in den Landestheilen des vormaligen Königreichs Westfalen (demnächst den Provinzen Sachsen und Westfalen einverleibt) eine Grundsteuer nach neuer Gesetzgebung aus den Jahren 1808 bis 1813, doch nicht vollständig ausgeführt;

in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet die alte reichsständische Observanz;

in den vormals nassauischen Landestheilen die dem Herzogthum Nassau eigenthümliche Grundsteuer aus den Jahren 1809 bis 1811;

in den vormals Großherzoglich bergischen Landestheilen die in den Jahren 1806 bis 1811 regulirte Grundsteuer;

im Herzogthum Westfalen die Großherzoglich hessische Grundsteuer aus den Jahren 1807 bis 1811;

auf dem linken Rheinufer und in einem Theile des Fürstenthums Münster die französische Grundsteuer mit vollständiger Gesetzgebung, 1790 anfangend, doch mit einem unvollständigen Parzellar-Kataster;

endlich in mehreren kleinen Landestheilen und einzelnen Ortschaften die Steuern desjenigen Staates, dem sie früher angehörten [1])

Bis zum Jahre 1815 war die Ausführung der in dem Edikte vom 27. Oktbr. 1810 getroffenen, in dem fernerweiten Edikte vom 7. Septbr. 1811 ausgesprochenen Anordnungen in der Grundsteuergesetzgebung, vorzugsweise wegen der bald nachher eingetretenen Kriegszustände, unthunlich. Die Bedrängnisse der Monarchie nach dem Jahre 1806 steigerten aber, wie die übrigen Abgaben, so auch die Last, welche die Städte in dem Servise zu tragen hatten. Das Reglement vom 17. März 1810 ver-

[1]) Schimmelfennig, Preußens direkte Steuern.

langte in dieser Beziehung von den Städten allein die Aufbringung des gesammten Servisbedarfs, einschließlich der sogenannten Garnisoneinrichtungen (Wachen, Lazarethe 2c.). Die spezielle Verwaltung des Servisweſens dagegen wurde den Kommunen selbstständig, mit alleinigem Vorbehalte der Oberaufsicht, überlassen. Sämmtliche servispflichtige Städte ohne Ausnahme wurden in einen Verband genommen, und der Servisbedarf wurde nach Verhältniß dessen, was jede einzelne Stadt 1805/6 aufgebracht, unter sie vertheilt. Die Provinzial-Serviskasse, in welche die städtischen Kontingente flossen, wies den Bedarf den Garnisonen an und leistete die Zuschüsse zu den anderen Provinzen. Was dagegen aus den reglementsmäßigen Servissätzen nicht beschafft werden konnte, deckte auch jetzt jede Stadt aus eigenen Mitteln, während, was in einer anderen am Etat erspart ward, der Gesammtheit zu Gute kam. Persönliche Befreiungen wurden, unter Verweisung auf die inzwischen emanirte Städte-Ordnung vom 8. November 1808, überall aufgehoben.

Da aber schon die Finanzedikte vom 27. Oktbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 gleichheitliche Vertheilung des Servises unter alle Stadtbewohner und theilweise Uebertragung desselben auf andere Fonds verhießen, so wurde im Jahre 1814 diese Angelegenheit ernstlich wieder aufgenommen, und da eine vollständige Umwandlung damals nicht angänglich erschien, wenigstens der Versuch gemacht, die Mißverhältnisse, welche das Reglement von 1810 herbeigeführt hatte, zu beseitigen.

Es wurde deshalb zunächst das ganze Servisquantum wieder auf den Etat von 1805/6 reduzirt, und mit Rücksicht darauf, daß der zufällige Status jenes Jahres keine gerechte Grundlage für eine dauernde Quotisation der Orte unter einander abgegeben haben konnte, als neuer Vertheilungsmaßstab die Seelenzahl der Städte unter Mitberücksichtigung ihres Verkehrs und ihrer Wohlhabenheit hingestellt.

Demgemäß wurden sämmtliche servispflichtige Städte in drei Klassen getheilt, deren erste um $^1/_3$ höher und deren letzte um $^1/_3$ geringer als die Mittelklasse pro Kopf der Bevölkerung zum Servise herangezogen werden sollte.

In Erwartung der Allerhöchsten Genehmigung des neuen Projektes beschloß das Staatsministerium, daß das auf etwa 667,790 Thlr. neu berechnete Servisquantum sofort schon für das Jahr 1815 nach den neuen Repartitionssätzen vertheilt werden sollte.

Das Ministerium des Innern entwarf dazu einen Vertheilungsplan, wonach jede Stadt mit 10,000 Einwohnern und mehr in der Regel zur ersten Klasse gehören und mit 20 gGr. (25 Sgr.) pro Kopf seiner Bevölkerung angesetzt, jede Stadt mit 3,500 bis 10,000 Einwohnern zur zweiten Klasse mit 15 gGr. (18 Sgr. 9 Pf.) pro Kopf angeschlagen, und jede Stadt mit weniger als 3000 Einwohnern endlich zur dritten Klasse gezählt und mit 10 gGr. (12 Sgr. 6 Pf.) pro Kopf herangezogen werden mußte, wenn das Bedarfsquantum auf obige Weise gedeckt werden sollte. Hiernach wurde bis zum Jahre 1829 und, mit Ausnahme von Pommern, auch ohne erhebliche Aenderung der im Jahre 1815 ermittelten Kontingente verfahren; die weitere Vertheilung des jeder Stadt auferlegten Kontingents unter die Einwohnerschaft blieb den Kommunen überlassen.

Für die Residenzstadt Berlin wurde durch die Verordnung vom 26. Jan. 1815 festgesetzt, daß es bei dem üblichen Hausservis mit 4 Prozent des Miethsertrages verbleiben solle.

Von den durch den Tilsiter Frieden (9. Juli 1807) abgetretenen und später wieder erworbenen Landestheilen traten nur die Städte Danzig, Kottbus und Peitz den servispflichtigen Städten wieder zu (in den beiden letzteren war der Servis in der Zwischenzeit forterhoben worden); in den übrigen, denen inzwischen städtische Grundsteuer auferlegt worden war, blieb es hierbei bestehen.

Die gänzlich veränderte Gestaltung des preußischen Staates nach Beendigung der Freiheitskämpfe, unter Hinzutritt der vorstehend schon erwähnten Landestheile, vermehrte die Schwierigkeiten eines so umfassenden und großartigen Werkes, wie die gleichmäßige Regulirung der Grundsteuer, um so mehr, als die Verwaltung überdies auf anderen Gebieten der Gesetzgebung unausgesetzt thätig sein mußte, und als der Mangel einer Landesrepräsentation, auf deren Stimme in dieser wichtigen, die Interessen einer großen Zahl von Staatsbürgern nahe berührenden Angelegenheit mit Recht ein bedeutendes Gewicht gelegt werden mußte, entscheidende Schritte darin zu thun verhinderte.

Inzwischen machten die durch die Zeitverhältnisse sehr vermehrten Staatsbedürfnisse die Aufsuchung neuer Einnahmequellen nothwendig, während gleichzeitig die in den einzelnen Provinzen höchst verschiedenartig gestalteten älteren persönlichen und gewerblichen Abgaben, namentlich aber die bestehenden indirekten Steuern und Provinzialzölle, mit welchen Sperren im Innern des Landes, sowie die Erhebung von Nachschußsteuern von inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche aus einer Provinz in die andere gingen, verbunden waren, eine Reorganisation des allgemeinen Systemes der direkten und indirekten Staatssteuern nicht länger von der Hand weisen ließen.

Der zu dem Zwecke vom damaligen Finanzminister ausgearbeitete Entwurf zu einem Gesetze über die Steuerverfassung des Königreichs wurde vom König im Jahre 1817 einer Kommission des Staatsraths überwiesen, aus deren Berathungen die Steuergesetze vom 26. Mai 1818, betr. die Zoll- und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, 8 Febr. 1819, betr. die Besteuerung des inländischen Branntweines, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, und endlich das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Errichtung des Abgabenwesens und mit ihm die Gesetze über die Klassen-, Mahl- und Schlacht- und Gewerbesteuer hervorgegangen sind. In dem letzteren wurde zwar ein allgemeines Steuersystem aufgestellt, dasselbe behielt aber die Revision der Grundsteuer, mit Rücksicht auf die damit verbundenen Schwierigkeiten, der Berathung mit den Ständen (die erst ins Leben gerufen werden sollten) vor. In Uebereinstimmung hiermit sind in den §§. 3 bis 7 dieses Gesetzes hinsichtlich dieser Steuer nur die einstweilen unentbehrlichsten Bestimmungen getroffen, wonach

a) (§. 3) die Grundsteuer in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben werden soll, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen;

b) dagegen (§. 4) schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu ein-

geführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstück übersteigen, und daher derjenige, welcher eine höhere Belastung nachzuweisen vermag, die Herabsetzung bis zu der bestimmten Quote fordern darf;

c) um, wie es in den Motiven heißt, der schon in dem Finanzedikt vom 27. October 1810 angekündigten Aufhebung aller Grundsteuerexemtionen näher zu treten und die Verheißung, daß auch die Dominialbesitzungen mit Grundsteuer belegt werden sollen, da, wo sie nicht schon grundsteuerpflichtig sind, dem Wesentlichen nach zu erfüllen (§. 5), die Domänen- und Forstgrundstücke für steuerpflichtig erklärt wurden und deren Veräußerung nur unter Auferlegung der landesüblichen Grundsteuer (in keinem Fall niedriger als der sechste Theil des Reinertrages) erfolgen soll.

Das Verhältniß der öffentlichen Abgaben in den älteren Provinzen des preuß. Staates war vor den in den Jahren 1818 bis 1820 eingetretenen Umgestaltungen im Wesentlichen noch so, daß die Accise die Hauptabgabe der Städte blieb, während die Bewohner des platten Landes die Kontribution von Grundstücken und Nahrungen entrichteten. Der Grundsatz, auf welchem dieses System beruhte, die gewerbliche Trennung der Städte vom platten Lande, war schon durch das Gesetz vom 2. Nov. 1810 aufgegeben worden, denn das letztere hob die Beschränkungen auf, welche dem Betriebe der Gewerbe auf dem platten Lande entgegenstanden, und führte eine allgemeine Gewerbesteuer ein. Da nun bei der Reform der Steuergesetzgebung, deren Zweck darauf hinauslief, die sämmtlichen Staatsangehörigen in möglichst gleichmäßigem Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen, die Kontribution des platten Landes als Grundsteuer beibehalten war, so durfte auch der städtische Grund und und Boden in den östlichen Provinzen von aller fixirten Besteuerung nicht frei bleiben. Es wurde deshalb dem städtischen Servis im neuen Abgabensysteme seine Stelle um so mehr unter den Grundsteuern angewiesen, als ein Theil der ländlichen Grundsteuern, namentlich die seit 1721 erhobenen Fouragegelder, oder das Kavalleriegeld, seinem Ursprunge nach nichts Anderes war, als eine Entschädigung für die Last, welche die Städte unter dem Namen Servis zu tragen hatten. In diesem Sinne verordnet das Gesetz vom 30 Mai 1820:

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben in seinem bisherigen Betrage bis zu der angedeuteten Revision der Grundsteuer entrichtet.

Wo kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

---

[1]) Denkschrift der preuß. Staatsregierung v. Jahre 1852.

§ 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer, mit Einschluß des im § 6 erwähnten Servises, von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servisangelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

Seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in welchem die Revision der Grundsteuergesetzgebung zum zweiten Male von der Staatsregierung ausdrücklich als nothwendig anerkannt und zugesagt worden, ist zwar ein eigentlicher Stillstand in der Grundsteuergesetzgebung, wie in den Kapiteln 4 und 7 ausführlich nachgewiesen werden wird, nicht eingetreten, zu einer durchgreifenden Veränderung in den Gesetzen und Grundsätzen für die Besteuerung des nutzbaren Bodens im ganzen Staate ist es aber auch nicht gekommen; es hat sogar nicht einmal die den Ständen vorbehaltene Berathung stattgefunden; wiederholte Anträge der rheinischen und westfälischen Provinziallandtage sind vielmehr, jedoch ohne ihnen im Prinzip entgegen zu treten, durch die Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 13. Juli 1827, 15. Juli und 31. Dez. 1829, 22. Juli und 30. Okt. 1832 zurückgewiesen, und fortdauernden Beschwerden der Gemeinden und einzelner Grundsteuerpflichtigen in den östlichen Provinzen, über die ungleichmäßige und ungerechte Vertheilung der Grundsteuer, namentlich über die noch immer fortdauernde Grundsteuerfreiheit der Rittergüter, keine Abhilfe gewährt worden.

Viertes Kapitel.

Grundsteuer-Regulirung in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

Der Gang, den die Gesetzgebung in neuerer Zeit in Westfalen und Rheinland, also in dem ganzen westlichen Haupttheile des preußischen Staates, genommen, hat dort zu fester, völlig geregelter Gestaltung der Grundsteuer-Verhältnisse geführt, wie in diesem Kapitel näher dargestellt werden soll.

Zunächst ist in geographischer und geschichtlicher Hinsicht Folgendes zu bemerken:

Die Provinz Westfalen zerfällt in die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg.

Der Regierungsbezirk Münster besteht aus dem Fürstenthum Münster, ausschließlich einiger an Hannover abgetretenen Distrikte, ferner aus den Grafschaften Teklenburg, Oberlingen, Reklingshausen, endlich aus den Herrschaften Anholt, Gronau und Gehmen, welche seit dem Jahre 1806 theils für Rechnung Frankreichs verwaltet wurden, theils im Besitz einiger zum Rheinbunde gehörenden Fürsten standen, im Jahre 1809 aber dem Großherzogthum Berg zum Theil mit Souveränetäts-, zum Theil mit Oberhoheitsrechten überwiesen wurden.

Auch dieses Verhältniß hatte keine Dauer, denn das von Napoleon veranlaßte organische Senats-Konsult vom 10. Dezember 1810, wodurch Holland, die Hansestädte, das Lauenburgische und die Länder zwischen der Nordsee und einer Linie, die vom Einfluß der Lippe in den Rhein über Haltern bis zur Ems oberhalb Telgte und weiter bis zum Einfluß

der Werra in die Weser und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb des Zusammenflusses der Stecknitz gezogen wird, zu einem integrirenden Theile des französischen Reichs erklärt wurden, entzog dem Großherzogthum Berg die größere Hälfte des Fürstenthums Münster und die Grafschaften Bingen und Teklenburg.

Der Regierungs-Bezirk Minden enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg, die Fürstenthümer Paderborn und Korvey, die Grafschaft Rietberg, die Herrschaft Rheda mit dem Kirchspiel Gütersloh und das vormals hannoversche Amt Reckeberg, welche, mit Ausnahme von Rheda, das dem Großherzogthum Berg angehörte, Bestandtheile des Königreichs Westfalen waren, bis im Jahre 1810 durch das oben erwähnte Senats-Konsult die Hälfte des Fürstenthums Minden demselben abgenommen wurde.

Der Regierungs-Bezirk Arnsberg umfaßt das Herzogthum Westfalen und die Grafschaften Wittgenstein, welche in Folge des § 47 der Wiener Kongreßakte und des Staatsvertrages vom 20. Juni 1816 vom Großherzogthum Hessen abgetreten sind; ferner die Grafschaft Mark mit Dortmund und das Fürstenthum Siegen, vor 1813 Bestandtheile des Großherzogthums Berg; endlich die vormals Herzoglich nassauischen Aemter Burbach und Neunkirchen.

Die Rheinprovinz dagegen ist gebildet:

1) aus vormals deutschen, durch den Lüneviller Frieden Frankreich einverleibten, nach den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 zurückgegebenen Ländern, als:

a) auf dem linken Rheinufer: das Roer-Departement, mit Ausnahme des Laufes der Maas und des rechten Ufers dieses Flusses auf eine Breite von 1000 Ruthen; das Rhein- und Mosel-Departement mit Zugabe der Kreuznacher Feldmark rechts des Naheflusses; das Saar-Departement ohne die Kantone Blieskastel, Waldmohr, und Kußel, welche Bayern erhalten, und ausschließlich der in demselben gegebenen Entschädigungen an Holstein-Oldenburg, Sachsen-Koburg, Hessen-Homburg und dem Grafen von Pappenheim, letzterem ohne Landeshoheit; ein Theil vom Wälder-Departement links des Baches Ouren und des Flusses Soeur und auf dem rechten Moselufer; vom Urthe-Departement die Kantone St. Vith, Malmedy, Kronenburg, Schleuden, Eupen und ein kleiner Theil von Aubel in der Nähe von Aachen; vom Niedermaas-Departement der Kanton Krüchten und der Kanton Herzogenrath, rechts des Baches Worm nebst der auf dem linken Ufer belegenen Gemarkung der Gemeinde Herzogenrath; vom Mosel-Departement die Kantone Tholey, Saarlouis und Rehlingen und Theile von Sirk und Buzonville; so wie

b) auf dem rechten Rheinufer: die Festung Wesel mit Rayon, seit dem Jahre 1808 dem Roer-Departement zugeschlagen, und der auf dem rechten Ufer der Lippe gelegene Theil des Herzogthums Kleve und das Stift Elten oder die Kantone Rees, Emmerich und Ringenberg, welche seit 1810 dem Lippe-Departement zugetheilt waren; und

c) aus ebenfalls deutschen Ländern, welche das Großherzogthum Berg bildeten und im Jahre 1813 wegen Unmündigkeit des designirten

Großherzogs unter französischer Verwaltung standen: der ostrheinische, auf dem linken Ufer der Lippe belegene Theil des Herzogthums Kleve nebst Essen und Werden, das Herzogthum Berg mit den schon unter pfälzischer Herrschaft damit vereinigten Herrschaften und den unter Großherzoglich bergischer Regierung dazu gezogenen, vormals kurkölnischen Landestheilen am rechten Rheinufer; die Herrschaften Neustadt, Gimborn, Homburg und Wildenberg.

2) Aus den vom Herzogthum Nassau nach dem Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 eingetauschten Besitzungen: die Landeshoheits-Rechte über die Fürstlich Solmschen Aemter Braunsfels, Greifenstein und Hohensolms und die Fürstlich Wiedschen Aemter Altenwied, Dierdorf, Neuerburg und Hoddesdorf, nebst der Stadt Neuwied; ferner die nassauischen Aemter Atzbach, Altenkirchen, Freusberg, Friedewald, Schöneberg, Schönstein, Linz, Hammerstein mit Engers, das Kirchspiel Hamm und einen abgesonderten Theil des Amtes Hersbach; endlich Theile der Aemter Ehrenbreitstein und Vallendar am Rhein.

3) aus der vormaligen deutschen Reichsstadt Wetzlar mit Gebiet, seit 1803 als Grafschaft dem Kurfürsten von Mainz überwiesen und nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen.

Diese Ländertheile sind nach der Verordnung vom 30. April 1815 in fünf Regierungsbezirke: Koblenz, Köln, Düsseldorf, Trier und Aachen, eingetheilt. Ein sechster Bezirk Kleve hat nur einige Jahre bestanden und ist ungetheilt dem Düsseldorfer Bezirke zugetheilt worden. [1])

Die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuern beruhte in diesen Provinzen bei ihrer Besitznahme im Jahre 1815 ebenfalls auf den verschiedensten Grundsätzen und Vorschriften, je nachdem die einzelnen Landestheile früher besondere Territorien gebildet oder Theile von solchen ausgemacht hatten und je nachdem die Fremdherrschaft die ursprünglichen Verhältnisse beibehalten, abgeändert oder beseitigt hatte.

Es wurden damals erhoben

I. die Minden-Ravensbergschen Grundsteuern,

welche nach der Wiederbesitznahme des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg im Jahre 1813 sofort wieder zur Hebung gelangten. Dieselben bestanden in der s. g. Kontribution, welche in Gemäßheit des Reglements vom 20. September 1769 auf den Grund eines Katasters erhoben wurde, und in dem s. g. Kavalleriegeld; früher waren auch Lehnpferdegelder zu entrichten. Letztere blieben in Wegfall und es wurde an deren Stelle die westfälische Grundsteuer von den sonst steuerfreien Gütern unter der Benennung Exemtensteuer fort-erhoben.

II. Die paderbornsche Grundsteuer,

welche 1672 den Städten und dem platten Lande unter dem Namen Kontribution auferlegt worden war.

---

[1]) Schimmelfennig, Preußens direkte Steuern.

III. Die korveysche Grundsteuer,

welche auf den Grund älterer Kataster oder Verzeichnisse der Grundstücke und deren Besitzer erhoben wurde.

IV. Die rielbergsche Grundsteuer,

welche unter dem Namen „Kopfschatz" gewohnheitsmäßig von den bäuerlichen Besitzungen zur Hebung gelangte.

V. Die westfälische Grundsteuer,

welche in den zum Königreiche Westfalen gehörigen Landestheilen des Reg.-Bez. Minden (Minden, Ravensberg, Paderborn, Korvey, Rietberg) von den Domänen, adeligen Gütern, städtischen Besitzungen, Stifts- und Kirchengütern unter dem Namen Exemten- und städtische Grundsteuer erhoben wurde.

VI. Die hannoversche Grundsteuer,

welche im Amte Reckeberg unter dem Namen Monatsschatz entrichtet wurde. Daneben war der Reichschatz von den Gebäuden zu zahlen.

VII. Die hessische Grundsteuer.

Dieselbe kam im Regierungs-Bezirke Arnsberg oder im Herzogthum Westfalen und in der Grafschaft Wittgenstein zur Hebung. In Westfalen war das Grundsteuerwesen in den Jahren 1807 bis 1811 neu eingerichtet, in Wittgenstein dagegen wurden die älteren Steuern erhoben.

VIII. Die wetzlarsche Grundsteuer (die alte reichsstädtische),

welche unter dem Namen Güterſteuer von den Ländereien, und Häuſerſteuer von den Gebäuden erhoben wurde. In Folge landesherrlichen Reskriptes der Großherzoglich frankfurtschen Regierung vom 29. April 1811 waren auch die bis dahin steuerfreien Grundstücke ohne Ausnahme mit Steuer belegt worden.

IX. Die nassauische Grundsteuer,

welche in den vom Herzogthum Nassau durch Tausch erworbenen Landestheilen auf den Grund der landesherrlichen Verordnung vom 11./14. Februar 1809 vom reinen Einkommen des Grund und Bodens erhoben wurde. Mittelst Edikts vom 6./9. Oktober 1809 war die Steuer auch den bis dahin steuerfreien Grundstücken auferlegt worden.

X. Die bergische Grundsteuer,

welche den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen mittelst der Dekrete des Großherzogs Joachim vom 8. September 1806 und 26. Januar 1807 auferlegt worden war. Die bis dahin steuerfreien Güter des Adels und der Geistlichkeit, sowie die Staatsdomänen und Forsten waren ebenfalls mit Steuern belegt worden.

XI. Die französische Grundsteuer,

welche in den der französischen Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen zur Hebung gelangte. Dieselbe war durch Frankreichs Assemblée constituante, mittelst Gesetzes vom 1. Dezember 1790, mit Aufhebung aller älteren Einrichtungen und aller Befreiungen eingeführt worden. Spätere Verordnungen, besonders das Gesetz vom 23. Novbr.

1798 (Loi du 3 Frimaire an 7) vervollständigten die betreffenden Bestimmungen. Der Staatsbedarf wurde danach auf die einzelnen Departements, innerhalb dieser auf die Distrikte, dann auf die Gemeinden und schließlich auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt, zunächst auf den Grund älterer Kataster, statistischer Nachrichten, Steuerrollen 2c. Außer dem Steuerkontingente wurden für Departementalzwecke Beischläge und Zusatz-Centimen erhoben, auch wurde zur Bildung eines Remissionsfonds (Fonds de non-valeurs) zu 2 Prozent geschritten und die Gebühren der Elementarerheber auf 3 bis 5 Prozent festgesetzt. Außerdem konnten die Departements noch besondere Beischläge zu Wegebauten und anderen nützlichen Anlagen mit höherer Genehmigung bewilligen.

In Folge vielfacher Beschwerden über die Ungleichheit der Steuervertheilung gelangte die Regierung zu der Ueberzeugung, daß die Anlage eines Katasters nothwendig sei. Es wurde deshalb mittelst Regierungs-Beschlusses vom 20. Oktober 1803 die Vermessung und Abschätzung aller Gemeinden, jedoch nur nach Kulturmassen angeordnet. Da auch dieser Plan nicht zu einer gerechten Steuervertheilung führte, so setzte der Kaiser Napoleon eine Kommission von Sachverständigen ein, welche die einzige Abhilfe in einer speziellen Grundstücksvermessung erblickte. Den hiernach entworfenen Plan bestätigte der Kaiser am 27. Januar 1808. Die Kosten wurden den Grundbesitzern auferlegt.[1]) Für die oberste Leitung der Katasterangelegenheiten wurde eine besondere Abtheilung im Finanzministerium eingesetzt, zu welcher außer den Chefs zehn Generalinspektoren gehörten. In den Departements leiteten die Arbeiten der Präfekt und der Steuerdirektor, denen ein Oberingenieur und mehrere Geometer, die Abschätzer, Steuerinspektoren und das erforderliche Hilfspersonal untergeordnet waren. Die Arbeiten theilten sich kantonsweise in folgende Hauptgegenstände:

1) in Vermessung, Aufnahme der Vermessungsregister, Kartirung und Ausmittlung des Besitzstandes, und

2) in Ausmittelung des reinen Ertrages.

Den Eigenthümern wurde das Resultat der Kataster-Operationen durch sog. Bülletins zur Anerkennung der Richtigkeit oder zur Abgabe ihrer Gegenerklärung zugefertigt; alsdann veranstaltete man eine Kantonalversammlung von Deputirten aller Gemeinden, welche aus der Zahl der Grundbesitzer gewählt wurden unter dem Vorsitz des Unterpräfekten und unter Theilnahme der Steuerdirektoren und der Steuerinspektoren. Danach erfolgte

3) die Vertheilung der Kontingente unter die Gemeinden des Kantons, demnächst bei weiter fortschreitender Arbeit die Gleichstellung der Kantons und der Departements.

Endlich gehörten noch dazu

4) die Konservation der Katasterarbeiten durch Fortschreibung des Güterwechsels und

[1]) Recueil méthodique des Lois, Décrets, Réglements, Instructions et Décisions sur le Cadastre de la France, approuvé par le Ministre des Finances.

5) die Anfertigung der Steuerheberollen.

Die preußische Regierung fand hiernach in den ehemals französischen Landestheilen bei ihrer Besitznahme bereits ein, wenn auch noch nicht ganz vollendetes Parzellarkataster vor. Im Jahre 1817 wurden die Kataster derjenigen Distrikte vollendet, welche vor der Besitznahme des Landes vermessen und abgeschätzt worden waren.

Schon im Jahre 1815 erfolgte eine Regulirung der Beischläge zur Grundsteuer und im Jahre 1817 wurde das Kataster für die Distrikte vollendet, welche vor der Besitznahme des Landes vermessen und abgeschätzt worden waren.

Da auch in den Landestheilen am rechten Rheinufer, besonders im ehemaligen Großherzogthum Berg und in den ehemals nassauschen Landestheilen, sowie in der aus vormals französischen, westfälischen, hessenschen und bergischen Besitzungen gebildeten Provinz Westfalen Kataster, wenn gleich ohne spezielle, zum Theil sogar ohne jede Vermessung und nach mangelhaften Ertragsabschätzungen vorhanden waren, in beiden westlichen Provinzen somit eine große Uebereinstimmung im Wesen der Grundsteuer schon deshalb herrschte, weil die westfälischen, bergischen, nassauschen und hessenschen Einrichtungen den französischen Gesetzen nachgebildet und überall die Grundsteuerbefreiungen aufgehoben worden waren, so wurde die Parzellarvermessung auch in den noch nicht katastrirten Theilen der Rheinprovinz für Rechnung der Grundsteuerbeischläge fortgesetzt und demnächst die Ausdehnung dieser Maßregel, mittelst Königlicher Ordre vom 26. Juli 1820, genehmigt und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt. Gleichzeitig wurden die seither zur Anwendung gekommenen Vorschriften bezüglich der Katasteraufnahme durch eine zu dem Ende eingesetzte Kommission sachkundiger Männer revidirt, ergänzt und in eine das ganze Geschäft umfassende Instruktion zusammen gefaßt, welche der Finanzminister unterm 11. Februar 1822 vollzogen hat.

Auf Grund dieser Instruktion, welche die Ueberschrift führt:

> „Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grundeigenthum in den rheinisch-westfälischen Provinzen der preußischen Monarchie,"

und nach Maßgabe verschiedener Ergänzungen und Erläuterungen erfolgte nunmehr die vollständige Katastrirung unter der oberen Leitung eines Generaldirektors, dem ein Generalkommissarius untergeordnet war. Unter diesen Beamten bewirkte die für jeden Regierungsbezirk fungirende Katasterkommission und das derselben beigeordnete Personal die Aufnahme und Herstellung des Grundsteuerkatasters, welches die Parzellarvermessung, Ertragsermittelung, Untersuchung und Abhilfe der Beschwerde gegen die Katasterarbeiter und Feststellung der Katastral-Resultate, Erhaltung der Verhältnißmäßigkeit der Reinerträge, Anwendung des Abschätzungstarifs und Vollendung des Katasters und endlich die Steuerausgleichung und Besteuerung nach den Katastralerträgen umfaßte. Die Aufnahme des Katasters vom Grundeigenthum erfolgte zu dem Zwecke, Flächeninhalt und Reinertrag desselben zu ermitteln, um hiernach die zu entrichtende Grundsteuer zu bestimmen. Der Flächen-

inhalt der Grundstücke wurde durch Einzelnvermessung, ihr Reinertrag durch Abschätzung festgesetzt.

Die Vermessung hatte neben dem Flächeninhalte auch die Grenzen eines jeden seiner Lage, Benutzungsart, oder der Person des Eigenthümers nach abgesonderten Grundstückes (Parzelle) festzustellen. Die Stück- (Parzellar-) Vermessungs-Resultate wurden in Flurkarten aufgetragen, und aus letzteren für jede Gemeinde eine Karte und ein Flurbuch zusammengestellt.

Die Stückvermessung jeder Gemeinde beruhte auf einem, dieselbe bedeckenden Dreiecksnetze, welches der Geometer zwar selbst konstruirte, wozu jedoch der Ober-Geometer diejenigen Punkte bestimmte, deren Festlegung er für nöthig erachtete, um die Arbeiten des Geometers in die größeren Dreiecksnetze einzutragen.

Die Abschätzung der Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge, Torfmoore, Fischteiche und anderer Liegenschaften erfolgte nach deren wirklichen Rohertrage, lediglich unter Abrechnung der zur Erzielung dieses Ertrages erforderlichen Kosten. Bei Ermittelung des Rohertrages sowohl, als der Gewinnungskosten und des nach Abzug der letzteren übrig bleibenden Reinertrages wurde der Durchschnitt einer solchen Zahl von Jahren zum Grunde gelegt, als nach den verschiedenen Kulturarten der Grundstücke, oder nach sonstigen einwirkenden örtlichen Verhältnissen zur Bestimmung eines richtigen Mittelsatzes erforderlich war.

Wohngebäude in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande wurden nach ihrem Miethwerthe, nach Abzug eines Viertheils des letzteren auf Baukosten und Abnutzung, angeschlagen; alle nicht ganz oder nur theilweise zur Wohnung dienenden Gebäude dagegen wurden lediglich nach dem Umfange der bebauten Fläche abgeschätzt.

Im Jahre 1835 war das Kataster mit einem Kostenaufwand von 4,541,739 Thalern vollendet. Das Werk kostete, da 827 Q.-M. katastrirt worden waren, 5429 Thaler für die Quadratmeile.

Während der Katastrirung selbst waren mancherlei Anordnungen getroffen worden, welche sich auf die Einrichtung der Grundsteuer selbst bezogen, von denen folgende hier hervorzuheben sind.

1) In den vormals nassauischen Landestheilen unterwarf zwar die Verordnung vom 10./14. Februar 1809 die Pfarr- und Schuldotalgrundstücke der Grundsteuer, es wurde aber auch eine Entschädigung hierfür angeordnet. In Westfalen war ebenfalls mittelst Verordnung vom 9. Januar 1810 der Staatskasse die Verbindlichkeit auferlegt worden, die Grundsteuer von jenen Grundstücken für die Nutznießer zu berichtigen. Die Besteuerung der Dotalgrundstücke der Pfarrer und Schullehrer war mithin nur eine scheinbare. Deshalb wurde, in Folge Kabinetsordre vom 21. April 1827 die thatsächlich bestehende Steuerfreiheit formell eingeführt und die Steuer vom Etat abgesetzt.

Dasselbe war schon früher im ehemaligen Großherzogthum Berg und in den ehemals französischen Landestheilen geschehen. Bezüglich aller im Jahre 1807 abgetretenen und später mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheile wurde deshalb, mittelst Kab.-O. vom 30. Januar 1817, allgemein bestimmt, daß die durch Zwischenregierung eingeführte Besteuerung der Pfarr- und Schuldienstgrundstücke wieder aufhören solle.

Außer diesen Grundstücken hat die Grundsteuerfreiheit auch den standesherrlichen Domänen in den Reg.-Bez. Koblenz, Münster, Minden und Arensberg in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesakte wieder verliehen werden müssen. Dies ist mittelst Allerh. Verordnung vom 21. Januar 1815 und Königlicher Instruktion vom 30. Mai 1820 geschehen.

2) In den vormals französischen und bergischen Landestheilen bestand eine Repartitions-, in den übrigen Landestheilen dagegen eine Quotitätssteuer, d. h. dort mußte die zu allgemeinen Staatszwecken benöthigte Summe nach dem Grundsteuerfuße aufgebracht werden, während hier umgekehrt die Quote des steuerbaren Reinertrages, welche vom Staate ein oder mehrere Male im Jahre für öffentliche Zwecke erhoben werden sollte, zunächst festgesetzt und die aufkommende Steuersumme davon abhängig gemacht wurde, wie hoch sich der Gesammtbetrag des steuerbaren Reinertrags belief.

Diese Verschiedenheit war, wie schon oben gedacht, mittelst Allerh. Ordre vom 26. Juli 1820 beseitigt und angeordnet worden, daß die gesammte, aus den verschiedenen Landestheilen der westlichen Provinzen damals in die Staatskasse fließende Grundsteuer ein gemeinschaftliches feststehendes, auf alle zu katastrirenden Landestheile gleichmäßig zu vertheilendes Kontingent dieser Provinzen bilden solle. Damit war die Grundsteuer der westlichen Provinzen überall in eine Repartitionssteuer verwandelt worden.

Die Summe dieses Kontingents wurde demnächst durch Allerh. Kabinetsordre vom 7. April 1828 auf 3,247,216 Thlr. 13 Sgr. festgesetzt und die Aufbringung derselben dergestalt regulirt, daß der Ertrag, welchen die Grundsteuer zu Anfang des Jahres 1829 lieferte, festgehalten, einzelnen Landestheilen bis dahin übliche Zuschläge für bestimmte Zwecke erlassen, in anderen Landestheilen dagegen auf einen bestimmten Prozentsatz gestellt, und das so festgestellte Kontingent unter Zuschlag der Elementarhebungs- und Veranlagungskosten theils für Staats-, theils für Provinzialzwecke erhoben werden sollte. Diese Ausgleichung trat für die Verbände, deren Kataster vollendet war, mit dem Jahre 1829 ein und wurde für die Verbände, deren Kataster nach und nach fertig wurden, von Jahr zu Jahr fortgesetzt, so daß die völlige Ausgleichung mit Vollendung des Katasters in beiden Provinzen beendigt war.

Nachdem so die Katastrirung, sowie die Vertheilung der Steuer im Jahre 1835 vollendet war, konnte nach vorgängigen mehrfachen Berathungen mit verschiedenen ständischen und anderen Deputationen den rheinischen und westphälischen Provinzialständen im Jahre 1837 ein Gesetzentwurf wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer vorgelegt werden, welcher die Zustimmung der Stände erhielt und demnächst als

„Grundsteuergesetz für die westphälischen Provinzen, unterm 21. Januar 1839, Seite 30—43 der Gesetzsammlung, publizirt worden ist.

Dieses Gesetz lautet wie folgt:

I. Steuersumme.

§. 1.

Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Ordre vom 7. April 1828 für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuerhauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4 des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staates nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8 bis 10) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen.

Alle anderen Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuerhauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2.

Außer der Grundsteuerhauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

a) die Kosten der Elementarsteuererhebung;
b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen;
c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, die Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten;
d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3.

Die Beischläge zur Bestreitung der Elementarerhebungskosten (§. 2 zu a) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf 3 Prozent der Grundsteuerhauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4.

Für die im §. 2 zu b und c bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig 2 Prozent der Grundsteuerhauptsumme auszuschlagen. Davon werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigung $1\frac{1}{2}$ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfond jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelst des Mehrbetrags von $\frac{1}{2}$ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen-

falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken.. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrachten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen sein werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir uns vor, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen sein werden.

§. 5.

Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecken bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerte Gegenstände.

§. 6.

Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1 bis 4 zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§. 7.

Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8.

Von der Besteuerung nach §§. 1 bis 4 ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Hafen, Werfte, Anlagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehö-

rigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;

2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörigen Gebäude, insofern sie zum Gebrauch öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeinehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9.

Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

§. 10.

Außerdem bleiben unbesteuert:

1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergeht;

2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letzteren künftig zugelegt werden;

3) die Dominialgrundstücke der Standesherren, insoweit dieselben nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besonderen Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11.

Sobald die in §§. 8 bis 10 bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12.

Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8 bis 10 ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

III. Aufstellung des Katasters und Ermittelung der Katastralerträge oder Steuerverhältnißzahlen.

§. 13.

Das Grundsteuerkataster weiset in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer ꝛc. (§. 14), den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

§. 14.

Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers, und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeine, Gemeineabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staates einzutragen;
2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen: die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze: und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze und: Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeine wohnender Miteigenthümer den auswärts-wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupteigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt. Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind,

wird ein ähnliches Verfahren beobachtet und der Inhaber unter Bemerkung der Prätendenten aufgeführt.

3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15.

Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§. 16.

Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letzteren vorgefundenen Zustände, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit anderen Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen, ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuerhauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17.

Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

1) innerhalb eines jeden Klassifikationsdistrikts (einer Gemeinefeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse zu einer Abtheilung vereinigten Feldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirthschaftungsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnittes zu Gelde berechnet;
2) von diesem Geldertrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche landübliche Kostenertrag abgezogen, und demnächst
3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tarifsatz pro Morgen) der steuerbare Reinertrag berechnet.

b. bei Gebäuden wird:

1) die Grundfläche nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt, und

2) bei Wohnhäusern und allen übrigen, durch §. 21 nicht ausgenommenen Gebäuden außerdem noch nach den innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
   aa. für die allmählige Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen
   bb. der nach der Bestimmung zu I. besonders veranschlagte Katastralertrag der Grundfläche abgesetzt.

§. 18.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

a) Die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt.

§. 19.

b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeine, und
c) Haiden, Moore, Sümpfe, Moräste und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine, auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20.

Der Katastralertrag

d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt blos zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfützen, sowie der Einhegung aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w., wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben ꝛc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeine berechnet.

§. 21.

Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche. (§. 17 zu b. 1.) Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§. 17 zu b. 2) zu veranschlagen.

§. 22.

Ebenso werden

1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichteten Gebäude, sowie
2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, die nicht blos zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder in den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden, gleich den Wohnungen selbst nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17 zu b. 2).

§. 23.

Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22 bezeichneten Gebäude darf nicht geringer angesetzt werden, als:

a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschoß vorhanden;
b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk, und
c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den in §. 22 zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch andererseits der Katastralertrag, je nachdem, ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrags der Grundfläche übersteigen.

Der im Dach, oder bei flachen Dächern zunächst unter dem Dache befindliche Raum wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen sein mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24.

Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16 bis 23 ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6 bis 24) sollen in so weit sie dem im Jahre 1818 aufgenommenen rheinisch-westfälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2 zu c) zur Last.

IV. Periodische Revisionen des Katasters. Unveränderlichkeit der Katastralerträge in der Zwischenzeit. Ausnahme von dieser Regel.

§. 26.

In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen vorgelegt werden.

§. 27.

Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern erleidet der Katastralertrag der Besteuerungsfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8 bis 10 zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 25 gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

a) besteuerungsfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß

b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17 und 22) oder aus der letzteren Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28.

Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grund aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung, als derjenigen nach dem bisherigen Katastralbetrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17 zu b.

§. 29.

Veränderungen im Reinertrag der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung ꝛc., oder Verödung, Kulturverschlechterung ꝛc. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die in §. 26 vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittelung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontroleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien,
b) bei Austrocknungen von Sümpfen,
c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien angelegt, sowie endlich
d) bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen; wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirkssteuer-Kontroleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirkssteuer-Kontroleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem	Falle	zu	a	30	Jahre
"	"	"	b	25	"
"	"	"	c	20	"
"	"	"	d	10	"

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten

Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30.

Alle übrigen Ertragserhöhungen (mit Ausnahme der im §. 29 gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

V. Erhaltung des Katasters.

§. 31.

Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

Die Gemeinen erhalten Kopien der Flur- und Gemeinekarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeine, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierung, Sorge zu tragen.

Diese Kopien der Katasterdokumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. — Auszüge und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopien der Karten nur in den Katasterbureaux oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32.

Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§. 8 bis 10);
2) daß besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen, oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27);
3) daß die Grenzen der Gemeinefeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer ꝛc. (§. 14) wechseln.

§. 33.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 40) sind verpflichtet, die vorstehend unter 1, 2 und 4 gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34.

Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen, so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer ꝛc. (§. 14) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen, noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35.

Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI. Steuerveranlagung.

§. 36.

Der Gesammt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuerhauptsumme, der allgemeine Steuerprozentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grundsteuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37.

Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuerhauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugesetzt und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberollen zu berechnen sind.

§. 38.

Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuerempfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungsbeamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

VII. Erhebung der Steuer.

§. 39.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrags fällig.

§. 40.

Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpachter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle mit verzeichneten Miteigenthümer (§. 14) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht, von einem Jeden der übrigen den auch ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuerempfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41.

In wie fern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstückes von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die Gesetze.

§. 42.

Ein Grundeigenthümer (§. 14) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegenstehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14 und 40 der Gemeine, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43.

Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämmtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Exekutionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

VIII. Deckungsfonds.

§. 44.

Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 1 zu b gedachten Beischläge gebildet. Außerdem werden zu denselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche etwa von irrthümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt werden.

§. 45.

Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1) Die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
2) die Steuer von den bei der Steuerveranlagung besteuerungsfähiger, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3) die unbeibringlichen Steuerquoten.

§. 46.

Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom ersten Januar bis zum letzten Dezember) unbenutzt gebieben sind;
2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude durch Brand, Sturmwind ꝛc., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45 zu 2), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten.
4) zu den bei der Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besonderen Vergünstigungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47.

Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlaß- oder Unterstützungsbeträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabenresten in Anspruch genommen werden.

§. 48.

Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

Um das Kataster in brauchbarem Zustande zu erhalten, hatte der §. 26 des vorstehenden Gesetzes den Erlaß einer besonderen, die Revision der Katastralabschätzungen ꝛc. betreffenden Verordnung vorbehalten.

Zur Ausführung dieses Vorbehalts erfolgte die Publikation der Verordnung vom 14. Oktbr. 1844, welche im §. 1 bestimmt:

„Die Revisionen der Katastralabschätzungen haben den Zweck, die Katastralerträge mit den seit der Aufnahme des Katasters, sowie

später mit den seit einer stattgefundenen Revision, in dem Ertrage der katastrirten Objekte eingetretenen Veränderungen in Uebereinstimmung zu bringen und die Verhältnißmäßigkeit dieser Abschätzungen unter einander herzustellen, wo dieselbe nicht vorhanden, oder im Laufe der Zeit gestört worden ist.

Die Revision muß demnach eine doppelte sein:

a) eine Spezialrevision der Verbände, zur Herstellung ihrer inneren Richtigkeit und ihrer Gleichstellung mit den Durchschnitts-Resultaten des vollendeten Katasters,

b) eine Generalrevision des ganzen Katasterwerks, um das Verhältniß der Katastralerträge der einzelnen Objekte mit dem wirklichen mittleren Reinertrage jeder Gattung derselben überall möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch zugleich das richtige Verhältniß derselben in sich herzustellen.

In dieser Verordnung wird ferner bestimmt:

„daß die erste Revisionsperiode mit dem Jahre 1845 beginnen, die Revision in jedem Jahre mehrere Katastralverbände treffen und spätestens in 30 Jahren für sämmtliche Gebäude und kultivirte Grundstücke vollendet werden solle."

Ergeben die Vorbereitungen für die Revision die Nothwendigkeit von Neumessungen der betreffenden Gemeinde, theilweise oder ganz, so muß diese ausgeführt und fertig gestellt sein, bevor mit der Abschätzungs-Revision begonnen wird.

Es sind also zwei Operationen durchzuführen, wozu für jede ein besonderes Personal erforderlich ist. Die Messungen besorgt der Geometer; die eigentliche Abschätzung dagegen wird von Personen bewirkt, welche mit geologischen und ökonomischen Kenntnissen in wissenschaftlicher Läuterung vollkommen vertraut sind. Beides geschieht nach Maßgabe der zu dem Zwecke erlassenem Finanzministerial-Instruktion vom 25. August 1857.

Bei der Spezialrevision, welche der Gemeinderevision vorausgeht, handelt es sich lediglich darum, unter unveränderter Beibehaltung der bei der Katasteraufnahme zur Anwendung gebrachten allgemeinen Grundsätze der Werthschätzung, nach und nach für sämmtliche Katasterverbände die verhältnißmäßige Gleichheit der Katastralerträge sowohl im Innern der Verbände, als im Vergleiche derselben zu den Durchschnittsresultaten des vollendeten Katasters, soweit die ersteren bei der Katasteraufnahme aus Veranlassung einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse ꝛc. unerreicht geblieben oder durch die seit der Vollendung des Katasters in den Kulturarten oder anderen maßgebenden Verhältnissen der betreffenden Verbände eingetretenen Veränderungen gestört worden sind, herbeizuführen, beziehungsweise wieder herzustellen.

Dergleichen Veränderungen, durch deren Berücksichtigung auf der Grundlage der allgemeinen Werthschätzungsmomente vermittelst Spezialrevision nach nnd nach und bis zu der den ganzen Turnus der letzteren beschließenden Generalrevision eine Wiederherstellung der Verbände in der Gleichmäßigkeit der Abschätzung erreicht werden soll, berühren ent-

weder ganze Verbände, oder nur einzelne Gemeinden, Städte, Distrikte oder nur einzelne Steuerobjekte, als: Grundstücke oder Gebäude.

Sie sind insbesondere eine Folge von

1) Fort- oder Rückschritten in der Ackerkultur,
2) Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung,
3) Zu- oder Abnahme der Gewerbthätigkeit und des Handels,
4) Verbesserung der Kommunikationsmittel durch neuentstandene Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. und dadurch bewirkte Veränderung der Transportkosten für landwirthschaftliche Erzeugnisse zum nächsten Marktorte,
5) Ueberschwemmungen und dadurch herbeigeführte Versandungen und sonstige Deterriorationen,
6) Verminderung der Wassersgefahr durch Eindeichungen,
7) Ent- und Bewässerungen,
8) Abschwemmung der Erdkrume durch heftige Regengüsse im Hügel- und Berglande,
9) Kulturveränderungen der verschiedensten Art,
10) Verbesserungen im Innern der Gebäude,
11) Erhöhung oder Herabgehen der Miethpreise der Gebäude in Folge örtlicher Umgestaltung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse.

Als allgemeine Grundlage der Werthschätzung, deren Beibehaltung bei der Spezialrevision geboten ist, sind alle diejenigen Faktoren anzusehen, deren Veränderung, wenngleich sie auf die Feststellung des Reinertrages der Grundstücke und Gebäude einen wesentlichen Einfluß ausübt, doch mit Rücksicht darauf, daß sie auf dem allgemeinen Umschwunge der Verhältnisse beruht, und überall gleichmäßig eingreift, das Verhältniß der Katastralerträge unter sich nicht stört, namentlich die Durchschnittspreise der verschiedenen Bodenerzeugnisse und mittleren jährlichen Miethwerthe der Gebäude, desgleichen die davon abhängigen Grundlagen der Werthschätzung, welche bei Ermittelung der gegenwärtig bestehenden Katastralerträge festgestellt worden sind, wie z. B. die Normalpreise für Gespann- und Handarbeiterlohn, der zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Materialien u. s. w.

Die anderweite Feststellung solcher allgemeinen Grundlagen der Werthschätzung wird erst durch die der beendigten Spezialrevision folgende Generalrevision bewirkt, welche daher das ganze Katasterwerk gleichzeitig umfaßt und den Zweck hat, das Verhältniß der Katastralerträge der einzelnen Objekte mit dem mittleren wirklichen Reinertrage jeder Gattung derselben überall möglichst in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch zugleich das richtige Verhältniß derselben in sich herzustellen. —

Um die erforderliche Gleichförmigkeit und den regelmäßigen Betrieb der Geschäfte, behufs Erhaltung und Fortführung der Grundsteuerkataster in den westlichen Provinzen zu sichern, ist unterm 15. März 1858 eine ausführliche Instruktion darüber erlassen, wie es in Bezug auf das Fortschreibungswesen gehalten werden soll.

Danach sind die Grundeigenthümer verpflichtet, in einem in jeder Gemeinde in den Monaten Februar bis Juni vor dem betreffenden Beamten (Katasterkontroleur) anzusetzenden Termine den vorgekommenen Wechsel

der Güter anzumelden, worüber ein sogenanntes Fortschreibungsprotokoll nach einem vorgeschriebenen Formulare aufzunehmen ist. Dasselbe ist jährlich, im Monat Dezember, vom Katasterkontroleur mit dem ihm von den Gerichten, Notaren, Bürgermeistern, Amtmännern, Steuereinnehmern zugehenden Besitzwechsel-Nachrichten beziehungsweise mit der Mutterrolle zu vergleichen. Ueber alle im Bestande oder Werthe der Grundstücke vorgekommenen Veränderungen wird ein besonderes Protokoll, in vorgeschriebener Form, aufgenommen; in dasselbe sind auch diejenigen Veränderungen zu übernehmen, welche die Bürgermeister (Amtmänner) in die von ihnen gemeindeweise zu führenden Veränderungsregister aufzunehmen haben. Die anderweite Ermittelung des Katastralreinertrags findet nach der schon oben angezogenen Verordnung vom 14. Oktbr. 1844 von 5 zu 5 Jahren (1860 u. s. w.) statt. Die Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Katastralertrage der Grundstücke unterliegt der Genehmigung der Regierung. Das Verfahren bei Einschätzung neuer Gebäude und die Ermittelung des veränderten Katastralertrages der Grundstücke regelt sich nach den darüber in der gedachten Instruktion enthaltenen Vorschriften dergestalt, daß bei neuen Einschätzungen der Grundstücke die bestehenden Klassen- und Tarifsätze der Gemeinde unbedingt maßgebend, hinsichtlich der Gebäude dagegen eine Ergänzung der Klassen erforderlich ist, wenn in der Gemeinde kein Gebäude vorhanden ist, mit welchem das einzuschätzende zu vergleichen ist.

Alle Grundstücke und Gebäude, bei welchen eine Theilung oder sonstige Formveränderung stattgefunden hat, müssen auf einer Supplementkarte dargestellt und hinsichtlich ihres Flächeninhalts und Katastralertrages ꝛc. in einem Supplement-Flurbuche nachgewiesen werden.

Nachdem das Resultat der Fortschreibungsvermessung den betreffenden Grundeigenthümern bekannt gemacht und von denselben anerkannt ist, beziehungsweise die etwaigen Erinnerungen dagegen beseitigt sind, wird der Inhalt des Supplement-Flurbuchs in das Fortschreibungsprotokoll, eventualiter in das Veränderungsprotokoll übertragen.

Das von dem Bürgermeister (Amtmann) und Steuerempfänger als richtig bescheinigte, gehörig abgeschlossene Protokoll enthält alle eingetretenen Besitz- und sonstigen Veränderungen, somit alle Materialien zur Feststellung des Katastralertrages und Steuerkapitals, sowie zur Berichtigung der Steuerbücher für das folgende Steuerjahr. Der Bestand an Grundstücken, Gebäuden und Steuerkapital für den ganzen Fortschreibungsbezirk ist in eine Nachweisung einzutragen und an den Katasterinspektor einzureichen. Derselbe vergleicht solche mit dem zu führenden Hauptbuche über die Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und Katastralertrage der Grundstücke und Gebäude und schließt letzteres Ende September jeden Jahres ab. Die Nachweisungen der Katastralerträge und Steuerkapitale des Regierungsbezirks sind demnächst von der Katasterinspektion aufzustellen und an den Generaldirektor des Katasters bis zum 15. Oktober einzureichen.

Nachdem die Fortschreibungs-Verhandlungen abgeschlossen sind, bewirkt der Katasterkontroleur die Berichtigung der Mutterrollen und fertigt, nachdem dies geschehen, eine vergleichende Zusammenstellung aller veränderten und neu hinzugetretenen Artikel an. Unrichtigkeiten,

welche sich hierbei ergeben, werden vom Katasterinspektor in den Original-Akten und den Büchern des Gemeindearchivs berichtigt. Die Berichtigung des Flurbuchs erfolgt nach Maßgabe des Fortschreibungsprotokolls, beziehungsweise der Mutterrolle. Die im Laufe eines Arbeitsjahres entstandenen Fortschreibungs-Verhandlungen, welche der Katasterkontroleur bis zum 15. Februar des darauf folgenden Jahres der Kataster-Inspektion einzureichen hat, sind von dieser einer sorgfältigen Revision hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhalts zu unterwerfen. Ueber etwaige Erinnerungen ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen und dem Kataster-Kontroleur zur Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist zuzufertigen. Bei Vermessungen, behufs Fortschreibung der Besitzveränderungen in den Katastern, kommen die Vorschriften der Finanz-Ministerial-Instruktion vom 7. Mai 1858 zur Anwendung. Es ist daraus hervorzuheben, daß die zur Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlichen geometrischen Arbeiten der Katasterkontroleur entweder selbst oder durch seinen Gehülfen auszuführen hat. Nach Beendigung der Aufnahme des Güterwechsels einer Bürgermeisterei (Stadt, Amt) fertigt der Katasterkontroleur für jede Katastergemeinde den Entwurf zum Supplement-Flurbuche an, in welches alle einer Formveränderung unterliegenden Parzellen, nach Fluren und Nummern geordnet, mit ihrem bisherigen Bestande aus dem Fortschreibungs-, beziehungsweise Veränderungsprotokolle übernommen werden und reicht von der ganzen Bürgermeisterei diese Entwürfe nebst Handzeichnungen der Grenzmale und sonstige Vermessungsstücke der Katasterinspektion ein. Allen Vermessungen und Theilungen, behufs der Fortschreibung, müssen Kartenauszüge nach den Originalkarten des Katasterarchivs zum Grunde gelegt werden, deren Anfertigung nur unter Aufsicht des Katasterinspektors geschehen darf. —

Bei Steuernachschüssen und Unterstützungen endlich kommen die Vorschriften der Allerh. Anweisung vom 21. Januar 1839 in Betracht. Nach derselben muß, wenn die Verwaltungsbeamten, Steuerempfänger und Steuerkontroleure, Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung von Amtswegen veranlaßt werden.

Wenn steuerfreie Grundstücke dagegen in den Heberollen irrthümlich mit Steuer belegt sind, oder wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Nutzwerthe besteuerte Grundstücke abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch, wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, binnen einer bestimmten Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen. Dieser bescheinigt oder berichtigt die betreffenden Angaben und sendet das Gesuch an den Steuerkontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und bei der Regierung entsprechende Anzeige macht.

Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges von Amtswegen verfügt.

Ueber unbeibringliche Steuerreste hat der Steuerempfänger eine Nachweisung aufzustellen und bis zum 1. Dezbr. dem Verwaltungs-

beamten der Steuergemeinde zu übersenden, welcher solche, event. nach Vervollständigung der Unterlagen, bis zum 10. Dezbr. dem Landrathe einsendet.

Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zum Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütung beansprucht, so muß das desfallsige Gesuch, mit der Bescheinigung der Verwaltungsbeamten versehen, dem Steuerkontroleur bis zum 1. März vorgelegt werden, welcher dasselbe begutachtet und so dem Landrathe bis zum 1. April einsendet. Letzterer überreicht die Verhandlungen bis zum 1. Mai der Regierung.

Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Steuererlaß gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Bruttomiethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Bruttoertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- und Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitt erfahrungsmäßig erwartet werden kann. Beträgt der erlittene Verlust $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder mehr als $^2/_3$ dieses Bruttomiethwerthes oder Bruttoertrages, so wird, insoweit der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen. Erstreckt sich der durch eine Mißernte ꝛc. entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Kommen die Ausfälle in einzelnen Landestheilen oder Feldmarken häufiger vor, so daß der Katastralertrag deshalb niedriger festgestellt worden ist, so muß der Steuernachlaß ganz versagt oder geringer, als zum Jahresbetrage, bemessen werden. Dasselbe muß geschehen, wenn das beschädigte Grundstück in demselben Jahre anderweit benutzt werden kann.

In keinem Falle darf der Betrag des Steuernachlasses die Jahressteuer übersteigen; nur unter gewissen Umständen ist im nächsten Jahre die Erneuerung des Gesuches zulässig.

Die Prüfung der binnen acht Tagen nach dem Eintritt eines Unglücksfalles beim Verwaltungsbeamten anzubringenden Gesuche erfolgt durch eine Abschätzungskommission, welche durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob und in welchem Umfange ein Erlaß zulässig ist.

Die Kommission besteht aus zwei ansässigen, vom Kreistage gewählten und von der Regierung bestätigten Landwirthen, dem Verwaltungsbeamten, dem Steuerkontroleur und zwei von letzterem zu wählenden unbetheiligten Sachverständigen und, wenn der Schaden mehr als 100 Thaler beträgt, aus dem Landrathe.

Die aufgenommenen Verhandlungen nebst Nachweisungen sind vom Landrathe binnen drei Tagen der Regierung zu überreichen.

Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaßgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, Ueberschwemmung, Viehseuchen ꝛc. in eine solche Lage kommt, daß er ohne fremde Beihilfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann ihm auf sein beim Verwaltungsbeamten anzubringendes Gesuch eine außer-

ordentliche Unterstützung aus dem Deckungsfond bewilligt werden. Der Verwaltungsbeamte reicht das Gesuch an den Landrath ein und dieser läßt dasselbe, wenn es begründet erscheint, dem Steuerkontroleur zugehen. Dieser stellt den Umfang des Schadens unter Zuziehung des Verwaltungsbeamten und des Beschädigten in einer Nachweisung fest und übersendet solche dem Landrathe, welcher dieselbe prüft und mit seinem Gutachten an die Regierung einreicht.

Die Regierung prüft alle eingehenden Nachlaß- und Unterstützungsgesuche und bewilligt, nach Maßgabe des verfügbaren Bestandes des Deckungsfonds, entsprechende Unterstützungen. Die Anweisungen gehen durch die Hand des Landraths und Verwaltungsbeamten dem Steuerempfänger zu, welcher mit dem Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und denselben quittiren läßt. —

In Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuerkatasters ist noch hervorzuheben, daß mittelst Allerh. Kabinetsordre vom 29. Januar 1855 die Leitung der Katasterverwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Katasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungsgeschäftes, sowie die Aufsicht und Disziplin über das Fortschreibungspersonal, nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Oktober 1844, unter Aufsicht des Finanzministers einem Oberpräsidenten der westlichen Provinzen, als Generaldirektor des Katasterwesens, übertragen worden ist. Dem Generaldirektor liegt besonders auch die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der für das Kataster etatsmäßig bestimmten Fonds, sowie des Fonds zur Revision und Erneuerung des Katasters und des Centralzuschußfonds für das Fortschreibungswesen ob. Ihm steht auch die selbstständige Verfügung über die bezeichneten Fonds, insbesondere die Anweisung der Besoldungen, Reisekosten, Diäten ꝛc. für die Katasterverwaltungsbeamten und Sachverständigen zu. Er leitet die Revision und Berichtigung des Grundsteuerkatasters u. s. w. Ihm sind zur Erfüllung seiner Obliegenheiten, nach der Finanzministerial-Instruktion vom 8. Juni 1855, untergeordnet:

1) ein vortragender Rath und Stellvertreter unter dem Titel: Generalinspektor des Katasters;

2) für jeden Regierungsbezirk eine Katasterinspektion mit einem Katasterinspektor an der Spitze. Bei diesen Inspektionen werden alle Geschäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Katasters, insbesondere die Kontrole über die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Wasser- und andere Bauanlagen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Errichtung neuer und Eingehen bestehender Etablissements u. s. w. eintretenden Veränderungen, sowie die Untersuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherstellung und Erneuerung schadhaft gewordener Katasterdokumente, die Anfertigung der Heberollen und überhaupt die Veranlagung und Vertheilung der Grundsteuer, sowie die Untersuchung und Bearbeitung von Grundsteuerbeschwerden betreffen.

Mit der Katasterinspektion ist das Katasterarchiv verbunden, in welchem die bei der Aufnahme des Katasters entstandenen Elementaraktenstücke und die danach angefertigten Karten und Bücher, nicht minder die

neu hinzutretenden Grundakten, Supplementkarten und Bücher aufbewahrt werden.

Dem Generaldirektor sind ferner untergeordnet:

3) die Lokal-Fortschreibungsbeamten (Steuer- und Katasterkontroleure), welche innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, die Fortschreibungsvermessungen zu besorgen, beziehungsweise, wenn diese durch Katastergeometer ausgeführt werden, zu kontroliren und zu prüfen; ferner die ordnungsmäßige Erhaltung der Katasterdokumente bei den Gemeinden zu überwachen, die Lokalunterſuchungen und Vernehmungen der Betheiligten Behufs Berichtigung materieller Irrthümer zu bewirken, die Grundsteuerheberollen anzufertigen haben u. s. w.

Den Regierungen liegt die Verwaltung des Grundsteuer-Deckungsfonds und die Verfügung wegen Verwendung desſelben ob, mithin auch die Prüfung der eingehenden Grundsteuer-Nachlaßanträge wegen Unglücksfällen oder Unbeibringlichkeit der Steuer, sowie die Feſtſtellung und Anweisung der bewilligten Beträge, nach Maßgabe der Anweisung vom 21. Januar 1839.

Die Regierungen haben ferner die Anträge auf Berichtigung des Katasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Reinertrage der Grundstücke zu prüfen und feſtzuſtellen, das Reklamationsverfahren bei Berichtigung materieller Irrthümer und bei Einschätzung neu entstandener Grundstücke zu leiten und demnächſt zu entscheiden, die Grundsteuerhauptsummen und Provinzialbeischläge nach Gemeinden und Empfangsbezirken zu vertheilen und Auszüge aus der zu dem Ende anzufertigenden Nachweisuug den Fortschreibungsbeamten mitzutheilen, die Resultate durchs Amtsblatt zu publiziren, die Grundsteuerheberollen zu revidiren, feſtzuſtellen und zu vollziehen, für die Erhebung, Stundung und Remiſſion der Steuerbeträge zu sorgen und die Koſten für Anfertigung der Heberollen feſtzuſtellen und anzuweiſen.

Den Regierungen steht ferner die Dispoſition über das Extraordinarium der Verwaltung der direkten Steuern, nach Maßgabe der Finanzminiſt.-Verfügung vom 18. Juni 1852, sowie die Mitwirkung in allen Angelegenheiten zu, welche die anderweite Begrenzung der Katastralgemeinden, die anderweite Eintheilung der Fortschreibungsbezirke, die Veränderung in den Beſtimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung der Katasterdokumente in den Gemeinde-, resp. Bürgermeiſterei-Archiven, endlich die Obliegenheiten der Bürgermeiſter oder anderer Verwaltungsbeamten beim Fortschreibungsgeſchäft betreffen. —

Nach dem Geſetze vom 21. Januar 1839 iſt, wie ſchließlich noch hervorzuheben, die Grundsteuerhauptsumme einſtweilen als ein nur nach den beſtimmten Ab- und Zugängen der Steuerobjekte veränderliches Kontingent feſtgeſtellt und weſentlich auf denjenigen Betrag normirt worden, welchen die einzelnen Landestheile zur Zeit ihres Ueberganges an Preußen zuſammen entrichteten. Das Kataſter bedingt die Repartition. Die Steuer ſelbſt beträgt gegenwärtig im großen Durchſchnitt 11 und 12 Prozent des kataſtrirten Reinertrages. Da letzterer vom wirklichen Reinertrage um etwa $^1/_4$ bis $^1/_3$ übertroffen wird, so beträgt ſie, wie ſich aus der am Schluſſe des 5. Kapitels enthaltenen Berechnung ergiebt, 8 Prozent des wirklichen Reinertrages.

Fünftes Kapitel.

Aeltere jetzt geltende Grundsteuerverfassungen.

Nachdem in den Kapiteln 3 und 4 nachgewiesen worden ist, wie sich die grundsteuerlichen Verhältniße im preußischen Staate im Großen und Ganzen ausgebildet haben, so bleibt, um das bunte Grundsteuer-Gemälde weiter auszuführen, zunächst nachzuweisen, welche mannigfachen Abgaben nach den einzelnen Grundsteuerverfassungen in den verschiedenen Landestheilen zu entrichten sind und wie ungleich sich die Leistungen nach ihrer Art und ihrem Umfang gestalten.

I. Die ostpreußische Grundsteuerverfassung.

Für den Länderbestand des Königreichs Preußen vor 1772 giltig, umfaßt sie den größten Theil des Regierungsbezirks Königsberg, nämlich die Kreise Pr.-Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Pr.-Holland, Königsberg, Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterrode, Rastenburg und Wehlau, den ganzen Regierungsbezirk Gumbinnen, vom Regierungsbezirk Marienwerder einen Theil des Kreises Graudenz und Marienwerder, den Kreis Rosenberg und das Gut Hansdorf im elbinger Kreise des Regierungsbezirks Danzig.

Nach dieser Verfassung werden entrichtet;

1. Der Generalhufenschoß. Derselbe ist mittelst Generalinstruktion vom 20. April 1715 eingeführt worden und wird auf den Grund der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bewirkten Schätzungen und Bonitirungen seit 1719 vom Grundbesitz der Güter und Dörfer an Acker, Wiesen, Waldungen, Teichen und Seen entrichtet.

Nach beendigtem Kataster betrug die Abgabe für die Hufe

bei den adligen Gütern etwa . . .	2	Thlr. 75	Gr.
„ „ köllmischen (Allodial-, Freigut)	3	„ 15	„
„ „ Bauergütern etwa	2	„ 72	„

Im Jahre 1748 betrug dagegen die Abgabe für die Hufe

der adligen Güter	3	Thlr. 12	Sgr.
„ köllmischen „	6	„ 16	„

Die ehemaligen Königl. Immediateinsassen, welche ursprünglich zu den Kriegsleistungen ein Aversum entrichten mußten, zahlen nach Auflösung der Dominialverhältnisse, in Gemäßheit der Kab.-Ordre vom 11. Oktober 1844, auf den Grund eines ohne Vermessung aufgenommenen Katasters, ein Viertheil ihrer gutsherrlichen Abgaben als Grundsteuerentschädigung.

Die Grundstücke der Pfarrer und Schullehrer (Kab.-Ordre vom 3. Nov. 1834), desgleichen die Hospitalhufen genießen Grundsteuerfreiheit, und die Akademie- oder Universitätshufen zahlen nur $^1/_3$ des Generalhufenschosses. Bei Unglücksfällen werden Remissionen gewährt.

2. Der Kopf-, Horn- und Klauenschoß wird von den kleineren, einer besondern Grundsteuer nicht unterworfenen Grundbesitzern als Surrogat der Grundsteuer und Dominialabgaben (Kab.-Ordre vom 15. Sept. 1826) entrichtet und ist (Kab.-Ordre vom 6. Juni 1829), wie in Westpreußen, fixirt worden (Verfügungen vom 20. März 1827). Für einen Eigenkäthner, der 1 Morgen Feld zum Hause hat, beträgt die Steuer 20 Sgr.; wenn das Etablissement neben dem Hause mehr als 1 Morgen umfaßt, wird die Steuer in Abstufungen von 5 zu 5 Sgr. gesteigert. (Resk. der Reg. zu Königsberg vom 19. Juni 1830.) Dem Gesammtbetrage dieser Abgabe sind demnächst 4 Prozent zugefügt worden. Der vierte Theil dieser Abgabe stellt die wirkliche Grundsteuer dar (Reskr. v. 10. April 1831) und ist deshalb unablösbar.

3. Die Tranksteuer, welche zu den ältesten Schossen Preußens gehört und seit Einführung des Generalhufenschosses unter der Benennung Malzgeld oder fixirte oder unfixirte Tranksteuer, theils für den Verkauf, theils für den eigenen Verbrauch an Bier und Branntwein zu zahlen war, wird gegenwärtig auf dem platten Lande von den Krügen als fixirte Abgabe entrichtet.

4. Die Ritterdienstgelder, welche von den adligen und köllmischfreien Gütern, an Stelle der ursprünglich zu leistenden Ritterdienste oder Heeresfolge in Kriegszeiten, als Entschädigung, seit Einrichtung des Generalhufenschosses, zu entrichten sind.

5. Der Allodifikationszins oder Lehnskanon, welcher in den deutschen und polnischen Hauptämtern den ehemaligen Lehngütern an Stelle der früheren Lehns-Prästationen auferlegt wurde (Ordre v. 5. Jan. 1717 und Königl. Assekuranz v. 18. Dez. 1732).

Die Abgabe beträgt für die Hufe 12, 15, 18, 20, 24 bis 30 Groschen und für die Hufe Waldung 8 Groschen, von den zu magdeburgischen Rechten verschriebenen Gütern aber für die Hufe Acker 10 bis 18 Groschen und für die Hufe Wald 6 Groschen jährlich.

Bei Unglücksfällen werden den Einsassen aus den zu diesem Zwecke gebildeten Fonds Remissionen gewährt (Kab.-Ordre vom 11. Okt. 1844, Instr. vom 5. März 1722 und Deklaration vom 25. Aug. 1728, sowie Patent vom 27. Juli 1729).

II. Die westpreußische Grundsteuerverfassung.

Dieselbe kommt zur Anwendung:

1) in einem Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, und zwar in den Kreisen Marienburg, ausschließlich des östlichen Theils desselben, Graudenz, ohne Leistenau und Partenschin, Stuhm, Schwetz, Konitz, Schlochau, Deutsch-Krone, in einem Theile des Kreises Flatow und in den geistlichen Gütern der Kreise Kulm und Thorn;

2) im ganzen Regierungsbezirk Danzig mit Ausnahme von Hansdorf im Kreise Elbing;

3) im Regierungsbezirk Königsberg in den Kreisen: Altenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel (Ermland);

4) im Regierungsbezirk Köslin: in Brutzen und Groß-Popplow, im Kreise Belgard, Giesen, im Kreise Dramburg, Blumenwerder, Heinrichsdorf, Reppow und Wahrlang, im Kreise Neustettin;

5. im Regierungsbezirk Bromberg, und zwar im Kreise Czarnikow, in der Herrschaft Filehne mit 15 Gemeinden, einschließlich der Freigüter, Mühlen u. s. w., in der Herrschaft Behle, nämlich: Dominium Lemnitz und Dorf Gernitz nebst dazu gehörigen Mühlen; aus dem Domänenamte Schönlanke in den Dörfern Straduhn, Theerofen mit Richlich-Guntrovo und Drikocken und den dazu gehörigen Mühlen; im Kreise Wirsitz im Dorfe und Vorwerke Piesno (Dominium Rattey); im Kreise Chodziesen, im Dorfe Schönfeld und auf dem Freigute Gönne des Domänenamts Zelgniewo, endlich seit dem Jahre 1817, mit Wegfall der im Jahre 1812 eingeführten polnischen Abgaben für die Grundstücke der Geistlichkeit in den Theilen des Netz-Distrikts, welche zum Regierungsbezirk Bromberg gehören.

Nach derselben werden folgende Steuerarten entrichtet:

1. Die Hufen- und Dominialkontribution, zu welcher nach der später mannigfach abgeänderten Instruktion vom 5. Juni 1772 alle liegenden Gründe, als Ackerland, Wiesen, Thongruben, Hütung, Waldungen, Seen ꝛc., der Städte, des platten Landes, sowie die davon abstammenden Nutzungen und Hebungen u. s. w., sie mögen den Königlichen Domänen und Renteien, oder den Bischöfen, dem Adel, den Stiftern und Klöstern oder anderen geistlichen und weltlichen Personen zustehen und angehören, auf den Grund der angeordneten, wenngleich nur theilweise stattgehabten Vermessung und Bonitirung beizusteuern ist.

Von der Klassifikation und Aufnahme in die Kataster sind ausgeschlossen, mithin steuerfrei geblieben:

1) die Königl. Domänenvorwerke und Forsten, die zu den Domänen eingezogenen Starosteien, geistlichen und Klostergüter, und die seit 1773 vererbpachteten Domänenländereien, in welchen letzteren die Kontribution dem Kanon zugesetzt worden ist, um die Einnahme der Domänenkasse zu vergrößern;
2) die Kirchen- und Pfarreiäcker, jedoch nur hinsichtlich der ursprünglichen Dos von 4 Hufen kulmisch für jede Kirche ꝛc.; nach dem preuß. Grundgesetze, dem Privilegio Culmensi de 1233, et renovat. anno 1257. Der Ueberschuß gegen die Dos ist mit Kontribution belegt worden;
3) die Schullehrer-Grundstücke;
4) die Hufen der Hospitäler und anderer milden Stiftungen;
5) die Ländereien der accisepflichtigen Städte;
6) alles Unland u. s. w.;
7) sämmtliche Gebäude der Güter und Ackerwirthschaften.

Nach beendigter Klassifikation, bei welcher die Naturalabgaben an Kirchen- und Schulbediente bei dem Ertrage der Grundstücke in Abgang gekommen waren, stellte sich im Jahre 1773 heraus, daß die Kontribution durchschnittlich pro Hufe betrug in

Ermland . . .	2	Thlr.	78	Gr.	4	pf.	kulmisch	1	Thlr.	24	Gr.	2 pf. magdeb.
Marienburg . .	8	„	45	„	9	„	„	3	„	70	„	4 „ „
Kulm	4	„	23	„	3	„	„	1	„	80	„	5 „ „
Pomerellen . .	3	„	44	„	—	„	„	1	„	49	„	7 „ „
a. d. Netze, 3. Klasse	4	„	72	„	10	„	„	2	„	13	„	— „ „
jenseits der Netze	6	„	24	„	—	„	„	2	„	71	„	— „ „

Die adligen Vorwerkshufen steuerten 25 Prozent, mindestens aber 1 Thlr.; die Ueberschußhufen bei den Kirchen, Pfarreien 25, nach anderen Angaben $33\frac{1}{3}$ Prozent; die köllmischen und freien Güter, wenn sie Ritterdienstgelder entrichteten, 25 Prozent, jedoch niemals mehr als 5 Thlr.; und die Bauernhöfe $33\frac{1}{3}$ Prozent, jedoch nie mehr als 3 Thlr. für die Hufe.

Bei solchen Grundstücken aber, für welche wegen hoher gutsherrlicher Abgaben und Leistungen etwa kein reiner Ertrag zur Kontributionsanlage übrig blieb oder die Kontribution nach den Lokalverhältnissen zu gering ausfiel, ist dieselbe jährlich, theils zu 2 Thlrn. für die Hufe auf der Höhe, theils zu $2\frac{1}{2}$ bis 5 Thlrn. für die Hufe kulmisch in der Niederung angesetzt. Für den marienburgschen Werder scheint 10 Thlr. das Minimum und 16 Thlr. 60 Gr. das Maximum für die Hufe zu sein. Für das Danziger Gebiet ist die Kontribution später zu 25 Prozent berechnet worden.

2. Die Haussteuer (früher Realschutzgeld genannt) wird in Gemäßheit der Klassifikations-Instruktion vom 5. Juni 1772, §. 7 des Konferenzprotokolls vom 21. Oktober 1772 und der Kabinetsordre vom 18. Dezember 1834 von den kleineren Eigenthümern, welche unter einer halben Hufe besitzen, und zwar mit dem Satze von

20 Sgr. — von jedem Eigenkäthner-Etablissement, von dem nicht 20 Sgr. an Kontribution zu entrichten sind,
1 Thlr. — „ — von dergleichen Etablissements auf Domänen und Forstgrundstücken, wenn 1 Morgen Land oder mehr dazu gehört, mit
20 „ — aber, wenn weniger als 1 Morgen dazu gehört.

3. Die Trankſteuer, welche, in Gemäßheit des §. 5 der Klassifikations-Instruktion vom 5. Juni 1772, an Stelle der ursprünglich von den Schenkkrügen und Branntweinbrennereien des platten Landes zu entrichtenden Abgabe vom Bier und Branntwein getreten, in den Jahren 1780 und 1781 in den verschiedenen Landestheilen nach dem Durchschnittsertrage der 6 Jahre 1774/80, beziehungsweise 1774/81, ermittelt, als ein Fixum, mittelst Assekurationsakte vom 12. Mai 1787, den Krügen und Brennereien auferlegt worden ist, als eine das Einkommen vom Landbau treffende Grundsteuer in der gedachten Assekuranz angesehen und noch jetzt als solche mit der ordinären (Hufen-)Kontribution erhoben wird.

4. Die Mühlen-Kontribution, zu welcher, unter Beseitigung der älteren Kontribution, auf den Grund des Konferenzprotokolls der Klassifikationskommission vom 21. Oktober 1772 die älteren Mühlen herangezogen worden sind.

Neue Mühlenanlagen auf adeligen oder steuerbaren städtischen Grundstücken sind seit dem Erlaß der Assekurationsakte vom 12. Mai 1787 nicht mit der älteren Mühlenkontribution belegt, auf Domänengründe erbaute Mühlen dagegen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (§. 5) zur Grundsteuer herangezogen worden.

5. Die Ritterdienstgelder, welche, in Gemäßheit des §. 15 der Instruktion vom 5. Juni 1772, an Stelle der von den adeligen, köllmischen und Freigütern im 18. Jahrhundert entrichteten Natural-

leistungen getreten sind. In dem Protokolle vom 22. November 1772 wurden die Ritterdienste

1) für den Edelmann, bei einem Besitze von:
   a) über 25 Hufen mit . . . . . 15 Thalern
   b) von 15 bis 25 Hufen mit . . . . . 10 „
   c) unter 15 Hufen mit . . . . . 5 „
2) für Köllmer und Freie bei einem ganzen Ritterdienste mit 6 Thlrn. 60 Groschen, bei einem halben mit der Hälfte dieses Satzes veranschlagt.

6) Von älteren Abgaben aus der polnischen Abgabenverfassung sind die Lahnengelder und die Quartgelder in Hebung geblieben.

Die Lahnengelder oder Lanowen (von dem polnischen Worte Lan = Hufe) wurden ursprünglich in der Republik Polen und dann unter der Krone Preußen von der 20. Tarifhufe (3 Hufen kulmisch) von den Königlichen Tafel- und Kronengütern, nicht aber von den adeligen Gütern entrichtet. Ihr Betrag wurde bei der Klassifikation im Jahre 1772 festgestellt, so daß also die Lahnengelder neben der Kontribution von den Lahnengütern entrichtet werden müssen. Die Quartgelder werden ebenfalls neben der Kontribution von den Grundstücken solcher Güter entrichtet, welche in alten Zeiten von den polnischen Königen dem Adel als Belohnung für geleistete Dienste zum Gebrauche oder zur Nutzung verliehen waren.

III. Die warschauische oder posensche Grundsteuer-Verfassung.

Dieselbe rührt aus der Gesetzgebung des vormaligen Königreichs Polen her und wurde in den im Jahre 1814 aus dem Herzogthum Warschau wieder erworbenen Landestheilen, welche vor dem Jahre 1807 zu den Provinzen Südpreußen und Westpreußen gehörten, vorgefunden. Sie findet, nachdem im Jahre 1844 für die Provinz Posen eine Grundsteuerregulirung stattgefunden hat, gegenwärtig nur noch Anwendung in den ehemals polnischen Distrikten der Regierungsbezirke Marienwerder und Frankfurt, nämlich in den Landen Kulm und Michelau, oder den Kreisen Kulm, Thorn, Straßburg, Löbau und einem Theile der Kreise Graudenz und Flatow, im Regierungsbezirke Marienwerder und in den Ortschaften: Stadt Schermeisel nebst den Vorwerken Brukenhof und Niederhof, sowie dem adeligen Gute und Dorfe Grochow im Regierungsbezirk Frankfurt, Kreis Sternberg. Nach diesem Steuersystem sind zu entrichten:

1. Das Rauchfangsgeld (Podymne). Es ist dies eine Abgabe, welche durch die polnische Reichstagskonstitution vom Jahre 1775 zur Aufbringung der Kriegskosten auf die Rauchfänge in den Städten, Flecken, Dörfern gelegt worden ist. Die Steuer betrug damals, nach Lage, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude verschieden:
1) in größeren Städten: 12, 8 und 6 Gulden;
2) in kleineren Städten, von welchen die Anzahl der Rauchfänge nicht unter 300 betrug, 8, 6 und 4 Gulden;

3) in Flecken, als Ortschaften mit weniger als 300 Rauchfängen, 4 Gulden;
4) in Dörfern für jeden über das Dach hinaus geführten Rauchfang, und wo ein solcher nicht vorhanden war, für jedes bewohnte Haus erster Klasse 7, und für jedes bewohnte Haus zweiter Klasse 5 Gulden polnisch.

Frei von der Steuerpflicht blieben: die unbewohnbaren Herrenhöfe, Paläste und Schlösser; ferner die Brauereien in den Städten, die Schmiedewerkstätten, Malzdarren und Ziegeleien auf dem Lande, endlich die Bettelklöster der Kapuziner, Bernhardiner, Reformaten und barmherzigen Brüder, hinsichtlich der Gebäude, welche nur von Ordensgeistlichen bewohnt wurden.

Nach der zweiten und dritten Theilung Polens, im Jahre 1793, wurde die Steuer, mittelst Patents vom 12. Februar 1797, um 50 Proz. erhöht.

In den oben genannten Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder ist das erhöhte Rauchfangsgeld nicht, und in den zum Frankfurter Regierungsbezirk gehörigen Ortschaften erst gelegentlich der Katasteraufnahme (wie in der Provinz Posen) im Jahre 1833 eingeführt.

2. Die Ofiara ist die eigentliche Dominialgrundsteuer der geistlichen, adeligen und städtischen Güter im Königreich Polen, welche bei der Besitznahme eines Theils der Republik Polen, 1793, beibehalten und durch das Publ. vom 24. April 1795 von 10 auf 24 Prozent des reinen Ertrags der weltlichen Güter erhöht und später, unter Herzogl. warschauischer Herrschaft, auf alle Landgüter und Nutzungen ausgedehnt worden ist.

Die katholische Geistlichkeit und die geistlichen Korporationen hatten vom reinen Ertrage von Gütern und Grundstücken 50 Proz., von anderen Nutzungen hingegen nur 20 Prozent zu erlegen, mit folgenden Modifikationen:

1) der Geistliche oder die Korporation bleiben von der Abgabe frei, wenn die jährliche Revenue nur 500 Gulden polnisch beträgt;
2) sie haben nur die früheren 10 Prozent zu entrichten, wenn das jährliche Einkommen nicht 2000 Gulden übersteigt; und
3) bei mehr als 2000 Gulden die Abgabe der 50 Proz. nach Verhältniß der ehemaligen 20 Proz. zu entrichten, bis der reine Ertrag näher ermittelt worden; sollte aber
4) nachgewiesen werden, daß die ältere Abgabe nicht richtig regulirt worden, mithin die danach berechneten 20 Prozent zu hoch und drückend wären, so soll die Ermittelung des Reinertrages sofort eintreten;
5) für geistliche Stiftungen, mit welchen besondere wohlthätige Zwecke, z. B. Erziehungs- und Hospitalanstalten verbunden sind, soll die Abgabe von den zu diesen Zwecken bestimmten Fonds auf 10 Proz. ermäßigt werden.

Von der preußischen Regierung sind nach der Wiederbesitznahme des Landes im Jahre 1813 die Abgaben der in Privatbesitz übergegangenen geistlichen und starosteilichen Güter in eigentliche Grundsteuer und in Domänengefälle dergestalt abgesondert worden, daß 24 Prozent des

lustrationsmäßigen Reinertrags als Grundsteuer, der Ueberrest des Abgabenbetrages aber als Grundzins betrachtet wird.

3. Die Lahnengelder oder Lanowe (auch Lehnpferdegelder genannt) sind die schon bei der westpreußischen Grundsteuerverfassung erwähnte Abgabe. In dem warschauischen Gesetz vom 24. März 1809 werden sie Hufengelder genannt.

Für das Remissionswesen bestehen die landesherrlichen Verordnungen vom 12. Dezember 1810 und 18. Mai 1811.

In der Provinz (dem Großherzogthum) Posen hat, in Folge der Verordnung vom 14. Oktober 1844, eine anderweite Regulirung der Grundsteuer stattgefunden.

Die zur Zeit unter verschiedenen Benennungen veranlagten Grundsteuern sind zwar ihrem früheren Betrage nach unverändert beibehalten worden, vom 1. Januar 1846 ab jedoch

a) für jede selbstständige, d. h. in keinem Kommunalverbande befindliche Besitzung, namentlich für jedes ofiarapflichtige adelige, geistliche und Kämmereigut, für jedes verschenkte, vormals starosteiliche und geistliche, oder den Kirchen, Schulen, Hospitälern und milden Stiftungen gehörige Gut, für jedes im Ganzen, oder wenn auch mit Abzweigung einzelner Theile, doch ohne völlige Zerschlagung veräußerte, oder in Erbpacht gegebene Domänengut und endlich für die steuerpflichtigen Grundstücke jeder einzelnen Pfarr- oder Schullehrerstelle, sowie
b) für jede Stadt- und Landgemeinde

in eine Summe zusammengezogen und mit Wegfall der bisher für die einzelnen Gattungen dieser Steuer üblich gewesenen besonderen Bezeichnungen, unter der allgemeinen Benennung „Grundsteuer" zur Hebung gelangt.

Von der Grundsteuer eines in keinem Gemeindeverbande befindlichen Gutes ist derjenige Steuerbetrag ausgesondert worden, welcher von den Geld- und Naturalabgaben solcher Besitzungen, die schon vor Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Eigenthums-, Erbzins- und Erbpachtsrechten besessen worden, nach Ausweis der Lustrationen berechnet und in Folge von Ablösungen auf die abgabepflichtigen Besitzungen nicht übergegangen ist.

Der solchergestalt ausgesonderte Steuerbetrag ist demnächst auf sämmtliche, damals noch abgabepflichtige Besitzungen der bezeichneten Art, ohne Unterschied, ob die davon zu entrichtenden Abgaben bei der Steuerveranlagung bereits Berücksichtigung gefunden oder nicht, nach Verhältniß des Werthes dieser Abgaben, vertheilt worden.

Das Steuerkontingent jeder Stadtgemeinde ist auf sämmtliche innerhalb des Stadtbezirks belegene, zu dem Gemeindeverbande gehörige, steuerpflichtige Ländereien und Gebäude, nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit, vertheilt, von der Besteuerung dagegen freigelassen worden:

a) alle Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmt sind,
b) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, öffentliche Bibliotheken und Museen, Universitäts-, Seminar- und alle anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude, öffentliche Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Auf-

bewahrungs-, Gefängniß- und Strafanstalten, nebst den dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten;

c) die zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle gehörigen Dienstgrundstücke, welche nach den dieserhalb bestehenden besonderen Verordnungen auf Steuer-Immunität Anspruch haben;

d) die im alleinigen Eigenthum des Staates befindlichen Domänen- und Forstgrundstücke.

Remissionen wegen außerordentlicher Unglücksfälle finden nach den Vorschriften des Remissionsreglements vom 14. Okt. 1844 statt.

IV. Die schlesische Grundsteuerverfassung.

A. Steuerverfassung für das Herzogthum Schlesien.

Dieselbe findet Anwendung in folgenden Distrikten:

1) im ganzen Regierungsbezirke Breslau;

2) im ganzen Regierungsbezirke Oppeln;

3) im Regierungsbezirke Liegnitz in den Kreisen Bolkenhayn, Bunzlau, mit Ausschluß der vormals böhmischen Dörfer Freistadt, Glogau, Goldberg, Haynau, Grünberg, mit Ausschluß der neumärkischen Orte, Hirschberg, Jauer, Landshut, Lauban, mit Ausschluß der vormals böhmischen Dörfer, Liegnitz, Lauenburg, Lüben, Schönau und Sprottau;

4) im Regierungsbezirk Frankfurt in einem Theile des Kreises Züllichau (früher der Kreis Schwiebus) und in den Ortschaften Bloisdorf, Thernitz, Jämlitz, Kromlau und Halb-Zinsdorf (sonst Kreis Sagan) im Kreise Sorau.

Nach dieser Verfassung wird entrichtet:

1. Die Kontribution.

Die Steuern bestanden früher in freiwilligen Bewilligungen von Geldbeihülfen und wurden erst vom Jahre 1715 als beständige Steuern, „Landaccise", erhoben und bereits unter der Kaiserlich österreichischen Regierung im Jahre 1721 dem Ertrage der Liegenschaften auferlegt. Nach Besitznahme Schlesiens hob Friedrich II. mittelst Instruktion vom 27. Juli 1742 die Landaccise auf, setzte an deren Stelle die grundsteuerliche Kontribution und ordnete eine allgemeine Klassifikation aller liegenden Gründe und der davon abstammenden Nutzungen, Hebungen und Einkünfte an, insbesondere auch der Kammerämter und Güter, bischöflichen, Stifts- und anderen geistlichen Güter und der früher unversteuert gebliebenen Gründe, und bestimmte, daß dieselben von der allgemeinen Landsteuer, der „Kontribution", nicht freigelassen werden sollten.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel wurde bezüglich der Stadt-Patrimonialäcker gemacht, indem dieselben zur Accise oder Landsteuer wie früher gezogen und damit ein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht wurde.

In Folge dessen ist das Steuerverhältniß nach dem Ertrage der Aecker, Viehzucht, Wiesenwachs, Holzung, der Fischerei ꝛc. zwar angeschlagen und katastrirt worden, indessen hat doch eine allgemeine gleich-

mäßige Besteuerung nicht stattgefunden, weil nicht allein die Qualität der Güter, sondern auch das Standesverhältniß der Besitzer bei der Festsetzung des Divisors in Betracht kam.

Mit dem Jahre 1744/45 wurde der Divisor festgesetzt:

für die bischöflichen Güter auf	33 1/3	Prozent
„ „ geistlichen Stiftsgüter auf	50	„
„ „ Pfarrer und Schullehrer auf	28 1/3	„
„ „ ehemaligen Ritterkommenden des Maltheser- und deutschen Ordens auf	40 2/3	„
„ „ weltlichen Dominien und Extranei, als: adelige Güter, Herzogliche und prinzliche Domänen, städtische Kämmereigüter, auf	28 1/3	„
„ „ Rustikalen und kleinen Ackersleute auf . . .	34	„

Von dieser Regel machen das Stift Czarnowanz und die Kommende Gröbenik in Oberschlesien eine Ausnahme, indem bei diesen der weltliche Divisor von 28 1/3 Prozent mit Königl. Bewilligung zur Anwendung gebracht worden ist.

Seit der Säkularisation der geistlichen Stifte und Ritterkommenden im Jahre 1810 werden nur 28 1/3 Prozent des Katastralertrags derselben als Grundsteuer verrechnet, der verbleibende Ueberschuß von 21 2/3 Proz. führt den Namen „reservirte Steuer" und ist auf den Etats der direkten Steuern (Kab.-O. vom 23. März 1839) übernommen worden. Remissionen werden auch von den reservirten Steuern gewährt.

Mit Rücksicht auf den seit der Klassifikation gesteigerten Werth der Güter stellt sich jetzt die Kontribution auf 12 bis 13 Prozent des Ertrags.

Die in neuerer Zeit angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die adeligen Güter im allgemeinen Durchschnitt immer noch geringer besteuert sind, als die bäuerlichen Besitzungen, indem die bäuerlichen Besitzungen, bei einem Areal von etwa 5,200,000 Morgen, an Kontribution 881,813 Thaler, die adeligen Güter, bei einem Gesammtareal von etwa 7,000,000 Morgen, nur 843,971 Thaler Grundsteuer, also fast 40,000 Thaler weniger als die beinahe um zwei Millionen Morgen geringere bäuerliche Grundfläche entrichten.

2. Die Haussteuer des platten Landes. Schon im Jahre 1742 wurde neben der Kontribution ein Nahrungsgeld von nicht kontributionspflichtigen Einwohnern und Handwerkern eingeführt, mittelst Verordnung des schlesischen Provinzialministers vom 19. März 1746 anderweit regulirt und im Jahre 1813 unter der Benennung „Haussteuer des platten Landes" der neueren Gesetzgebung entsprechend abgeändert und, wie folgt, festgesetzt:

Für Niederschlesien:

auf 1/3 Thaler von einem Hause, dessen Eigenthümer jährlich an Kontribution 1 1/3 Thaler, aber noch nicht 6 Thaler zahlt;

auf 3/4 Thaler von einem Hause, dessen Eigenthümer weniger als 1 1/3 Thaler Kontribution zahlt;

auf 1 Thaler von einem Hause, dessen Eigenthümer kein anderes kontribuables Grundstück besitzt;

auf $^3/_4$, $^5/_8$ oder $^1/_2$ Thaler von den Häusern im Gebirge, je nachdem sie im hohen, mittleren oder niederen Gebirge belegen und dazu keine kontribuablen Grundstücke gehören;

auf $^1/_3$ Thaler von dem Hause eines Robothgärtners, ohne Rücksicht auf die Höhe der von seinen Ländereien zu zahlenden Kontribution, so lange der Dienstnexus besteht.

Für Oberschlesien:

auf $^2/_3$ Thaler von einem Hause, dessen Eigenthümer weniger als $1^1/_3$ Thaler Kontribution zahlt, und

auf $^5/_6$ Thaler von einem Hause, dessen Eigenthümer keine kontribuablen Grundstücke besitzt.

Die auf Grund des Patents vom 23. August 1773 in Schlesien angesiedelten Kolonisten entrichten, wenn die Kontribution ihrer Ländereien weniger als $1^1/_3$ Thaler beträgt, nur $^1/_3$ Thaler an Haussteuer.

Befreit von der Haussteuer sind: die Familien-, Auszugs- und sonstigen Wohnhäuser der Dominien und Bauern, außerdem aber die Häuser

in Niederschlesien, deren Eigenthümer an Kontribution resp. 6 Thaler und mehr zahlt;

in Oberschlesien, deren Eigenthümer an Kontribution resp. $1^1/_3$ Thaler und mehr zahlt, desgleichen die Häuser der Robothgärtner, so lange der Dienstnexus besteht.

Seit dem Jahre 1776 wird auch von steuerbaren Realitäten zu Häusern die Kontribution entrichtet; neu errichtete Häuser an Stellen, wo noch keins gestanden, werden erst nach 3 Jahren zur Steuer herangezogen, von ganz eingegangenen Häusern wird die Haussteuer abgesetzt.

Dieselbe ruht auf dem Hause, ohne Rücksicht auf die eingetretene Veränderung in der Person des Besitzers. Chausseegelderheber-Häuser, Eisenbahnwärter-Häuser und Eisenbahnhöfe werden ebenfalls zur Haussteuer herangezogen.

3. Die Lehnpferdegelder. Dieselben werden von Großburg mit 70, von Klein-Lauden und Schweinebraten mit 50 und von Ottwitz und Krentsch mit 40, zusammen mit 160 Thaler, neben den gewöhnlichen Abgaben für die früheren Ritterdienstleistungen gezahlt.

4. Die Herzogs-Getreidezinsen, ein Surrogat für einen den schlesischen Herzögen zustehenden Natural-Getreidezins, werden, seit der Besitznahme durch Preußen, in Gelde für den Scheffel Roggen mit 22 Sgr. und für den Scheffel Hafer mit 16 Sgr. eingezogen.

5. Die Landeskron-Geschoßgelder, welche schon im Jahre 1737 die Gemeinde Buchwald, im Kreise Neumark, Reg.-Bezirk Breslau, an das Dominium Schönau mit 26 Thaler schles. entrichtete, sind unter dem Namen „Geschoßgelder" auch von der Stadt Ratibor als jährliche Abgabe zu zahlen.

6. Fixirte Zinsen werden nur im Reg.-Bezirk Breslau an Stelle früherer Naturalleistungen:

1) von dem Dominium Goldschmieden mit 7 Thalern und
2) von dem Scharfrichter zu Bohrau mit 12 Thalern entrichtet.

B. Steuerverfassung der Grafschaft Glatz.

Nachdem in Schlesien, in der Grafschaft Glatz, den jetzigen landräthlichen Kreise Glatz und Habelschwert im Regierungsbezirk Breslau, die Landaccise für das platte Land aufgehoben war, blieben in Hebung:

1. Die Grundsteuer, unter dem Namen „Kontribution" nach Ansässigkeiten, worunter ein Nutzungsertrag von 1500 Gulden für die herrschaftlichen, von 600 Gulden für die freirichterlichen und von 300 Gulden für die bäuerlichen Realitäten zu verstehen, und die Tranksteuer.

Zum Zwecke der Vertheilung der Kontribution wurde, mittelst Instruktion vom 4. Oktober 1780, eine Klassifikation aller liegenden Gründe des platten Landes und der davon abstammenden Nutzungen und Hebungen angeordnet und die so ermittelten Beträge durch das Kataster mit 28⅓ Prozent Kontribution belegt. Später sind den adligen Gütern des platten Landes und den Freirichtern und Rustikalen einige Ermäßigungen bewilligt worden. Die Grafschaft bringt überhaupt nach dem Kataster ca. 70,000 Thaler an Kontribution auf.

2. Die Tranksteuer ist nach der Besitznahme der Grafschaft von der preußischen Verwaltung bei der Kontributions-Einrichtung im Jahre 1781, nach dem sechsjährigen Durchschnittsertrage, auf etwa 6000 Thaler fixirt, später aber, 1812, die auf den Brauereien zu eigner Konsumtion haftende Steuer erlassen worden.

3. Die Hausteuer ist im Jahre 1781 den Häuslern auferlegt worden. Die später angebauten Häuslerstellen sind mit den Sätzen von 18, 15 und 12 Groschen belegt worden.

4. Die Ackersteuer wird von den Stadtdorfschaften in Pauschquantis entrichtet. Die Dörfer bei Habelschwert, Reinerz und Wünschelburg werden statt dieser Steuer zur ländlichen Kontribution angezogen, die Dörfer bei Glatz: Steinwitz, Soritsch, Halbendorf und Pietsch entrichten dagegen die Ackersteuer.

C. Die böhmischen Steuern.

Dieselben entrichten die ehemals österreichischen, seit 1816 preußischen Dominien und Dörfer: Güntersdorf, im Kreise Bunzlau, und Niedergerlachsheim, im Kreise Lauban.

Dieselben bestehen in:

1. Der Grundsteuer, welche nach der im Jahre 1789 stattgehabten Steuerregulirung auf dem Ackerlande, den Wiesen, Hütungen und Forsten ruht und auf den Grund der von den steuerpflichtigen Grundbesitzern, in Ermangelung eines Katasters oder einer Heberolle, abgegebenen schriftlichen Anerkenntnisse beim Ackerland 10 Kreuzer, bei Wiesen 7 Kreuzer, bei Hütungen 2 Kreuzer, bei Forsten 1½ Kreuzer beträgt.

2. Die Militär-Bequartierungs-Konkurrenzsteuer (auch Militärverpflegungs- oder Kasernensteuer und im Volke Husarensteuer genannt) wird als Hausteuer

in Gerlachsheim, wo das Dominium davon befreit ist, nach drei Häuserklassen zu 17, 11 und 8 Kreuzern für das einzelne Haus und in Güntersdorf desgleichen für die Gemeinde zu 13, 6 und 3

(resp. 4) Kreuzern und für das Dominium in einer feststehenden Summe zu 9 Gulden 31 Kreuzern
erhoben.

Hervorzuheben ist noch, daß in allen schlesischen Landestheilen neben der Kontribution eine gemeinschaftliche Abgabe, „der Quittungsgroschen" von jedem Dominium und jeder Gemeinde monatlich mit einem Groschen brandenburgisch ($1\frac{1}{4}$ Sgr.) entrichtet wird.

Bei Unglücksfällen jeder Art sind Remissionsbewilligungen gestattet.

V. Die pommersche Grundsteuerverfassung.

Der Steuerbezirk dieser Verfassung umfaßt:

1) Hinterpommern nebst dem Fürstenthum Kammin und den Landen Lauenburg und Bütow, nämlich:

a) den Regierungsbezirk Köslin, mit Ausnahme einiger Theile der Kreise Belgard, Dramburg, Neustettin und Schievelbein;
b) im Regierungsbezirk Stettin die Kreise Kammin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugardt, Pyritz, Regenwalde, Saatzig und einzelne Theile des Kreises Randow;
c) im Regierungsbezirk Frankfurt, und zwar im Kreise Soldin die Ortschaften: Ehrenberg, Mandelkow, Gerslow, Haselbusch, Rehfelde, Hohengrape, Bärfelde und die Stadt Bernstein, sonst im Kreise Pyritz.

2) (Alt-) Vorpommern, nämlich:

a) im Regierungsbezirk Stettin die Kreise Demmin, Anklam, Uckermünde, Usedom-Wollin und zum Theil Randow;
b) im Regierungsbezirk Potsdam, und zwar im Kreise Prenzlau: das Dorf Zerrenthin.

3) (Neu-) Vorpommern und Rügen, gegenwärtig:

a) den Regierungsbezirk Stralsund, und
b) im Regierungsbezirk Stettin (Kreis Anklam): die Vorstadt Peenedam.

A. Die hinterpommersche Verfassung,

welche im Regierungsbezirke Köslin und zwar in den Kreisen Bütow, Fürstenthum, Lauenburg, Rummelsburg, Schlawe und Stolpe, sowie theilweise in den Kreisen Belgard, Dramburg, Neustettin und Schievelbein zur Anwendung kommt, begreift mehrere Abgabenarten in sich, nämlich:

1. Die Hufenkontribution, welche sich auf die nach der Besitznahme Hinterpommerns durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. Gr. gepflogenen Verhandlungen und die in Folge dessen angefertigten Hufenmatrikel gründet. Wegen der Unrichtigkeit der letzteren und der deshalb häufig nöthigen Berichtigungen wurde, mittelst Instruktion vom 5. Juni 1711, die Ermittelung des Hufenstandes der Dörfer angeordnet, dieses Klassifikationswerk im Jahre 1717 beendigt und mittelst Königl. Reglements vom 14. Febr. 1718 genehmigt. Die nicht klassifizirten Aemter und Immediatstädte wurden nach ihrem Beitragsverhältniß vom Jahre 1653 geschätzt, danach der Hufenstand in reduzirter Summe festgestellt:

bei der Ritterschaft	auf	7,542¾
„ den Aemtern	„	3,644
„ den Städten	„	4,669
„ dem Stadteigenth.	„	779¼
überhaupt	auf	16,635,

und dieser Maaßstab der Vertheilung der Kontribution zu Grunde gelegt.

Für jede Hufe ist die Kontribution mit 16 Thalern zu entrichten, worunter die Beiträge zu den Marsch- und Fuhrkosten, zur Justizbesoldung, zur Besoldung des Reichskammergerichts in Wetzlar und zur Unterhaltung der Festung Kolberg, welche früher abgesondert aufgebracht werden mußten, mitbegriffen sind.

Die Zahl der freien Hufen der Ritterschaft, zum Unterschiede von den kontribuablen, von welchen, nach dem Königl. Edikte vom 17. März 1718, die Kontribution und sonst darauf haftende Lasten jeder Besitzer, ohne Unterschied des Standes, entrichten muß, beträgt, ausschließlich der Kreise Rummelsburg und Lauenburg-Bütow, etwa 3338. Außer den eigentlichen Ritterhufen sind von der Kontributionszahlung die Städte- und die Pfarrhufen befreit.

Mit und nach der Kontribution werden noch aufgebracht: der Mühlenkanon, von den Besitzern einiger Mühlen im Kreise Belgard, die Landreiterhebungen; die Salzfuhrgelder einiger Dörfer im Kreise Fürstenthum, die Superintendentengefälle vom Gute Karzig, von dem Kapitel und der Saline zu Kolberg; die Stiftsrendanten-Hebungen einer Anzahl Dörfer im Kreise Fürstenthum; die Beedemünze, welche in demselben Kreise 83 Dörfer, jedes jährlich mit 2 gGr. 8 gPf. bis 7 Thlr. 9 gGr. 8 gPf., entrichten. Früher wurden auch in den Kreisen Fürstenthum und Stolpe gewisse Summen zu den Kreisadministrationskosten und Ergänzung des Kontributions-Kontingents der Staatskasse extraordinär aufgebracht, die seit dem Uebergange der Verwaltung an die Staatsbehörden, zur Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben, beibehalten sind.

2. Die Grundsteuer, auch neue Haus- und Grundsteuer genannt, welche an Stelle der Vieh- und Zuschubsteuern, der Gesetzgebung vom Jahre 1820 gemäß, eingeführt worden ist. In den betreffenden Kreisen beträgt dieselbe für jedes Etablissement, welches der Hufenkontribution nicht unterliegt, 10 Sgr. Diese Steuer fließt nur zum Theil (in den Domänen und Amtsdörfern) zur Staatskasse, in den ritterschaftlichen und in den, im Eigenthume der Städte befindlichen Dörfern kommt sie, wie früher die Vieh- und Zuschubsteuer, den kontribuablen Besitzungen zu gute.

3. Die Kavalleriegelder, welche ursprünglich dem platten Lande als eine Beihülfe zur Subsistenz der in die Städte verlegten Kavallerie auferlegt und nach Vertheilung der Kavalleriegelder auf den Hufenstand vertheilt worden sind. Die Abgabe beträgt monatlich etwa 10 Sgr. für die Hufe.

4. Die Lehnpferdegelder oder der Allodifikationszins, welcher ursprünglich, nach der Roßmatrikel von 1672, an Stelle der von der hinterpommerschen Ritterschaft zu stellenden 681½ Pferden, einschließlich 34 Pferde von den Städten, getreten ist. Durch die Allodifikations- und Assekuranzurkunde vom 16. Februar 1787 ist die Zahl

der Lehnpferde, mit Weglassung der von den Städten gestellten 34 Pferde, auf 647½, und die von jedem Lehnpferde zu entrichtende Abgabe auf 40 Gulden (26 Thlr. 16 gGr.) festgesetzt worden. Zu dem Gesammtbetrage dieser Abgabe von 11,604 Thlr. 4 gGr. 9 Pf. sind später beim Gute Stepen, im Fürstenthum Kammin, noch 17 Thlr. 17 gGr. 3 Pf. hinzugekommen.

Außerdem besteht eine besondere Grundsteuereinrichtung im ehemaligen Fürstenthum Kammin, in den jetzigen Kreisen Wollin und Greifenhagen und dem Amte Wildenbruch, welche sich auf die, mittelst Königl. Befehls vom 4. April 1719 angeordnete und mittelst Kab.-Ordre vom 6. Januar 1720 bestätigte Klassifikation stützt.

Rücksichtlich der Lande Lauenburg und Bütow wurde in dem Vereinigungsrezesse vom 2. April 1777 festgesetzt, daß die Ritterschaft und Königl. Aemter im Verhältniß zur Gesammtgrundsteuer von Hinterpommern auf einen Hufenstand von 338 Landhufen 889 Thlr. als Steuerquantum aufbringen sollten.

B. Die (alt-) vorpommersche Verfassung,

giltig in den Kreisen Anklam, Kammin, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Randow und Stettin, Uckermünde, Usedom-Wollin und theilweise in den Kreisen Pyritz, Regenwalde und Saatzig des Regierungsbezirkes Stettin, begreift nachstehende Abgabenarten in sich:

1. Die Kontribution, welche dem Hufenstande, wie er im Jahre 1708 bei der Landesvermessung festgestellt und in die darauf im Jahre 1738 abgeänderten Hufenmatrikel eingetragen steht, auferlegt worden ist. Dieselbe beträgt, nach späteren mit den Ständen getroffenen Festsetzungen, 17 Thlr. jährlich von jeder der 4601 steuerbaren Hufen der Ritterschaft und des Stadteigenthums.

Mit der Kontribution und nach dem derselben zu Grunde liegenden Hufenstande werden übrigens verschiedene andere, ursprünglich für besondere Zwecke (Besoldung der Kreisbeamten ꝛc.), bestimmte grundsteuerliche Abgaben erhoben, welche mit Ausschluß der Stadteigenthums-Dörfer

im anklamschen	Kreise	1	Thlr.	—	gGr.	—	gPf.
„ demminschen	„	—	„	21	„	6	„
„ randowschen	„	—	„	13	„	—	„
„ usedomschen	„	2	„	12	„	—	„
„ wollinschen	„	3	„	3	„	7	„

für die Hufe jährlich betragen.

2. Die Neue Grund- und Haussteuer. Es ist dies die Grundsteuer, welche in Folge der Gesetzgebung vom Jahre 1820, nach der Kab.-Ordre vom 14. Juli 1835, an die Stelle des Nebenmodus der Quartalsteuer für die Grund- und Hausbesitzer getreten ist, welche eine Hufenkontribution zahlen. Die Steuer beträgt:

1) 10 Sgr. für Wohngebäude ohne allen Grundbesitz, oder bei einem Grundbesitz an Garten und Hofraum, einschließlich der Baustelle, von nicht mehr als einem halben Morgen;
2) 15 Sgr. von Wohnhäusern mit mehr als 1, jedoch nicht über 3 Morgen Grundbesitz;

3) bei größeren Flächen wird die Steuer für jeden folgenden Morgen um 3 Sgr. erhöht, wobei der Bruchtheil für einen vollen Morgen gerechnet wird;
4) bei Wohngebäuden, welche für mehr als eine Familie eingerichtet sind, werden höchstens 3 Wohnungen à 10 Sgr. besteuert (Kab.-Ord. vom 28. Januar 1848), sofern die Steuer nicht nach Nr. 3 zu berechnen ist;
5) für die im Bezirke der Königl. Domänenämter belegenen Ländereinrichtungen beträgt die Haussteuer nach dem Satze der Quartalgelder (Regulativ vom Jahre 1737) 15 Sgr.

3. Das Kavalleriegeld. Dies ist die schon vorstehend bei Hinterpommern dargestellte Abgabe des platten Landes.

C. Steuerverfassung für Neupommern und Rügen.

Dieselbe umfaßt den jetzigen Regierungsbezirk Stralsund und hat folgende Gattungen:

1. Die ordinäre Kontribution. Dieselbe wird von dem platten Lande, einschließlich der Rittergüter, der Staatsdomänen und Forsten mit 14 Thlr. pomm. oder 15 Thlr. 26 Sgr. $1^1/_2$ Pf. für die Hufe jährlich aufgebracht. Der jetzt noch als Maßstab dienende im Jahr 1720/21 zwischen der Regierung und den Ständen regulirte Hufenstand beträgt:

1) für die ritterschaftlichen Grundstücke in Rügen	356	Hufen	$18^{119}/_{120}$	Morg.
in Pommern	608	„	10	„
2) für die Königl. Aemter	577	„	$2^{29}/_{40}$	„
3) für die städtischen Ländereien . .	379	„	$22^2/_3$	„
4) für die Städte	624	„	26	„
überhaupt	2546	Hufen	$20^{23}/_{60}$	Morgen

steuerbares Land.

2. Die extraordinäre Kontribution oder erhöhte Staatssubsidie, welche seit 1800 auf dem platten Lande zur Hebung gekommen ist und gegenwärtig 7 Thr. $38^2/_3$ Schll. pomm. oder 8 Thlr. 24 Sgr. $10^{13}/_{16}$ Pf. preuß. für die Hufe beträgt.

3. Die Grundurbede oder Derbörgelder, welche von den 8 Städten: Stralsund mit 25 Thlr., 30 Schll., Greifswald mit 41 Thlr. 32 Schll., Barth mit 5 Thlr., Bergen mit 83 Thlr. 16 Schll., Gartz mit 3 Thlr. 8 Schll., Grimmen mit 18 Thlr. 6 Schll., Tribsees mit 17 Thlr. 24 Schll. und Wolgast mit 15 Thlr., überhaupt mit $236^2/_3$ Thlr. preuß. gezahlt werden.

4. Der Allodifikationszins, welcher von 390 Hufen $14^5/_6$ Morgen steuerfreien Ritterhufen zu 8 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. und von 1134 Hufen $26^{347}/_{1080}$ Morgen sowohl steuerfreien, als steuerpflichtigen Lehnhufen zu 1 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. erhoben wird.

5. Die Tribunalssteuer. Dieselbe besteht seit Errichtung des Tribunals (jetzt Appellationsgerichts), zu dessen Unterhalt sie bestimmt war, kommt von den Hufen des platten Landes und der Städte (2546 Hufen — $20^{23}/_{60}$ Morgen) zur Erhebung und beträgt nach dem Königl.

schwedischen Diplome, dd. Frauenburg, den 30. Sept. 1656, jährlich für die Hufe 4 Thaler.

6. Die Servisabgabe, welche seit dem Jahre 1783 mit 5 Thlr. pommer. oder 5 Thlr. 20 Sgr. preuß. für die steuerbare Hufe, mit Einschluß der Städte, erhoben wird. Seit 1837 ist ein Erlaß von 1 Sgr. 4 Pf. für die Hufe eingetreten.

7. Die ständischen Hebungen. Zur Bestreitung von ständischen Verwaltungskosten und zu besonderen provinziellen Zwecken werden gegenwärtig erhoben: die Allgemeine Landesanlage, mit 2 Thlr. von der Hufe jährlich, nach dem Bedarfe aber auch mehr, die Lazarethsteuer und die Vagabondensteuer, behufs des Unterhaltes der Vagabonden, welche der Provinz, nicht aber einer einzelnen Gemeinde angehören.

Der Hufenstand für sämmtliche ständische Hebungen beträgt 2546 Hufen $20^{24}/_{60}$ Morgen sogenannte Steuerhufen, und insbesondere bei der Lazarethsteuer für die Lazarethe

in Bergen	613	H.	$6^{13}/_{120}$ M.
in Stralsund	350	„	$13^{36}/_{120}$ „
und in Greifswald	1583	„	$^{99}/_{120}$ „

Das Remissionswesen ist in Vorpommern und Hinterpommern verschieden; in den Herrschaften Lauenburg und Bütow, in Neu-Vorpommern und Rügen wird kein Grundsteuererlaß gewährt.

VI. Die (Mark) brandenburgische Grundsteuerverfassung.

Der Distrikt für diese Steuerverfassung umfaßt:

A. In der Provinz Brandenburg:

1) im Regierungsbezirk Potsdam:

a) die frühere Priegnitz, die Kreise Ost- und Westpriegnitz,
b) die Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde (die frühere Uckermark),
c) die ost- und west-havelländischen Kreise,
d) den ruppinschen Kreis, mit Ausnahme einiger Ortschaften,
e) den oberbarnimschen Kreis,
f) den niederbarnimschen Kreis,
g) den teltowschen Kreis,
h) einen Theil des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde,
i) den zauch-belziger Kreis, mit Ausnahme des Ländchens Bärwalde,
k) den beeskow-storkowschen Kreis,
l) die Städte Berlin und Potsdam.

2) im Regierungsbezirk Frankfurt:

die Kreise Arnswalde, Crossen, Friedeberg, Königsberg, Landsberg und einzelne Theile der Kreise Kalau, Kottbus, Guben, Lebus, Luckau, Lübben, Sorau, Spremberg, Sternberg, und Züllichau.

B. In der Provinz Pommern.

1) im Regierungsbezirk Stettin: Theile der Kreise Pyritz, Regenwalde und Saatzig.

2) im Regierungsbezirk Köslin: Theile der Kreise Dramburg und Schievelbein.

C. In der Provinz Sachsen:

Im Regierungsbezirk Magdeburg: einen Theil des I. Jerichowschen Kreises.

D. In der Provinz Preußen:

Im Regierungsbezirk Marienwerder: einige Ortschaften des Kreises Deutsch-Krone.

E. In der Provinz Schlesien:

Im Regierungsbezirk Liegnitz: einen Theil des Kreises Grünberg.
Die grundsteuerlichen Abgaben dieses Bezirks sind folgende:

1. Der Hufen- und Giebelschoß. Diese Abgabe gehört unstreitig zu den ältesten grundsteuerlichen Abgaben, wie das nachfolgende Konkordat mit den altmärkischen Ständen vom Jahre 1281 beweist. Dasselbe lautet:

Concordata Marchionum Brandenb. cum Vasallis in veteri Marchia ratione praestandorum. A. 1281. (*Ex Orig. membr. Arch. Stend.*)

In nomine sancte individue Trinitatis Amen. *Johannes, Otto et Conradus* dei gratia *Marchiones Brandenburgenses* omnibus has literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Quoniam rerum conditor sphera incomprehensibilis cujus centrum ubique existit circumferentia vero nusquam ob inobedientiam et lapsum primi hominis memorialem cellulam humani generis adeo fecit fragilem et labilem, ut quemadmodum tempus mobile defluens est et fluit sic et cum tempore temporales defluunt actiones, sulommodo enim divina prefecta sunt, humani autem generis condicio est defluens in infinitum et ideo in ea nihil est quod perpetuo stare possit. Proptera ad notitiam cunctorum fidelium tam presentis temporis quam futuri volumus prevenire, quod ob salubrem statum terrarum nostrarum de nostro et vasallorum nostrorum arbitrio *petitionem* sive *precariam exactoriam* quam *in terra sive territorio Marchiae* dignoscimur babuisse, vendidimus juxta virorum nostrorum consilium discretorum scilicet sub hac forma. Quod vasalli nostri dictam terram inhabitantes in die B. Michaelis in annis Domini MCCLXXXI nobis dederunt *de manso qui chorum duri frumenti solvebat, de duobus choris avene equipollentibus choro duri frumenti et de talento fertonem.*

In der damaligen Zeit wurden die Abgaben der Unterthanen in der Mark Brandenburg nach Fruftis (1 Fruftum = 1 Wispel Hartkorn oder 2 Wispel Hafer oder 1 Mark oder 1 Pfund Pfennige), wie in Sachsen (siehe unten unter Nr. XI. die sächsische Verfassung) nach Schocken, regulirt.

Der Hufen- und Giebelschoß ist, wie schon Seite 22 erwähnt, von den Fürsten mehrfach gefordert und von den Ständen bewilligt, schließ-

lich aber, nach Berathung mit den Ständen, in dem Fundamental-Schoß-Rezeß vom 9. Mai 1704 landesherrlich bestätigt, am 15. desselben Monats in den gesammten märkischen Landen neu regulirt worden. Auf den Grund dieses Rezesses erging das Edikt vom 18. September 1704, nach welchem

von jedem Giebel 12 Gr.
und von jeder Hufe 8 „

zu entrichten sind. Die verschiedenen, auf Personen und Gewerbe gelegten sonstigen Abgabensätze sind in Folge des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 in Wegfall gekommen. In Folge vielfacher Beschwerden der neumärkischen Stände über zu große Belastung wurde das Schoßquantum der Neumark vergleichsweise auf 9671 Thlr. festgesetzt, diese Festsetzung demgemäß mittelst Kab.-O. vom 10. April 1717 genehmigt und in einer hierauf zugelegten Subrepartition der Beitrag

des	Kreises	Soldin	mit	429	Thlr.	7	gGr.	2	gPf.
„	„	Königsberg	„	1746	„	2	„	10	„
„	„	Landsberg	„	700	„	14	„	2	„
„	„	Friedeberg	„	466	„	6	„	5	„
„	„	Arnswald	„	1136	„	22	„	10	„
„	„	Dramburg	„	851	„	19	„	8	„
„	„	Schiefelbein	„	411	„	13	„	2	„
„	„	Sternberg	„	1914	„	5	„	—	„
„	„	Krossen	„	752	„	17	„	4	„
„	„	Züllichau	„	329	„	15	„	11	„
„	„	Kottbus	„	831	„	19	„	6	„

ermittelt.

Der Kreis Beeskow-Storkow bringt nach dem Rezeß vom 30. Mai 1712 ein jährliches Fixum von 709 Thlr. auf. Auch Büdner und Pächter der Pfarr- und Kirchenhufen entrichten den Schoß; auch kommt derselbe im Oderbruche von den dortigen Fischergrundstücken als Fischerschoß mit 18 gGr. in Hebung. Demselben Betrage unterliegen auch neue Etablissements auf Bruchgrundstücken; die ganz kleinen Einliegerhäuser ohne Land und Garten sind zu $5\frac{2}{3}$ Sgr., die anderen aber zu $11\frac{1}{4}$ Sgr. katastrirt; die in den Städten Rheinsberg, Lindow und Altruppin (Ruppinschen Kreises) befindlichen Büttner, deren Besitzungen nicht die Rechte wirklicher Bürgerstellen haben, sind mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. veranlagt.

Befreit vom Giebelschoß sind Pfarr- und Schulhäuser, Kommunal-Gebäude, Hirtenhäuser und Altentheilshäuser, aber nicht Gemeinde-Armenhäuser.

Nach dem Rezeß vom Jahre 1704 werden den Neuanbauern und den durch Hagelschlag Beschädigten Remissionen gewährt.

2. Die Kontribution. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 haftet die Kontribution, soweit sie nicht als persönliche oder gewerkliche Abgabe anzusehen, auf dem ertragsfähigen Grund und Boden und als eigentliche Grundsteuer.

In der Altmark besteht die Kontributionseinrichtung seit dem Jahre 1807, als dieser Landestheil, soweit derselbe auf dem linken Elbufer liegt, zum ehemaligen Königreich Westfalen abgetreten worden, nur in den Gemeinden Schönhausen und Fischbeck.

Nach dem Kataster vom Jahre 1693, welchem die Schoßmatrikel von 1158 zu Grunde liegt, wird entrichtet: a) von der Aussaat nach 3 Klassen monatlich 4, 3 und 2 Pf. vom Scheffel; b) von der Hütung, Weide und Wiesenwachs nach der Bonität und nach dem nutzbaren Viehstande an Pferden, Rindvieh und Schafen in 3 Klassen monatlich 6, 5 und 4 gPf. vom Stück; c) vom Hopfenbau vom Scheffel $^1/_2$ gPf.; d) aus dem Verkauf des eigenthümlichen Brennholzes nach dem Verkaufsquanto 4, 3 und 2 gGr.; e) von der Mastung für das Schwein $1^1/_3$ Pf.; f) von den Feuerstellen, von jeder 3 gGr., durchgängig von Bauern, Halbspännern und Kossäthen. Der Häusler zahlt 1 gGr.

In Folge des Ausschreibens vom 24. Oktober 1701 sind vom 20. Oktober 1708 ab 9 Ggr. vom Thaler des katastermäßigen Betrags mehr erhoben und Remissionen nach dem Reglement vom 15. Februar und dem Reskript vom 1. Oktober 1738 bewilligt worden.

Der Beitrag des beeskow-storkowschen Kreises, welcher der Kurmark beigelegt wurde, beträgt nach dem Rezeß von 1643 den 80sten Theil der aufzubringenden Summe, was für den Scheffel Winteraussaat 17 gGr. macht. Remissionen werden nach dem Reglement vom 6. März 1744 gewährt.

In der Priegnitz liegt der Kontributions-Veranlagung (genehmigt unterm 16. Februar 1716) das in den Jahren 1687 bis 1693 neu angefertigte, 1722 revidirte Kataster zu Grunde, nach welchem der Scheffel Aussaat mit $4^1/_2$ bis $22^1/_4$ Pfennigen, dem Verhältniß der Bodengüte gemäß, veranschlagt worden ist. Im Jahre 1785 ist noch eine Erhöhung von 8 Pfennigen für den Thaler des bisherigen Kontributionsbetrages eingetreten.

Außer dem Kreiskontingent zahlen, in Gemäßheit Königlicher Ordre vom 28. Januar 1723, die beiden stepnitzer Klosterdörfer Kleinpankow und Röddelin monatlich 6 Thaler und ein Hof in Prottin monatlich 22 gGr. 2 gPf.

Remissionen werden nach dem Reglement vom 6. April 1796 mit Ausschluß der Städte bewilligt.

In der Uckermark hat nach dem 30jährigen Kriege eine Trennung des Steuerverbandes stattgefunden, durch welche die Aemter Chorin, Gramzow, Zehdenik, Schwedt, Löcknitz und das Schulamt Neuendorf mit den Amtsstädten zu einer besonderen Korporation verbunden und eine zweite für die Ritterschaftsdörfer gebildet worden ist. Zur Kontribution trugen ursprünglich die Aemter 35 und die Ritterschaft 65 Prozent, zu extraordinären Lasten aber 42 und resp. 58 Prozent bei. Das durch die Klassifikation vom Jahre 1688 festgestellte Klassifikationsverhältniß ergiebt vom 100 der Beitragssumme im

Amt Chorin	18	Thlr.	13	gGr.	$3^1/_2$	Pf.
„ Löcknitz	20	„	6	„	3	„
„ Gramzow	20	„	14	„	$3^1/_2$	„
„ Zehdenik	8	„	3	„	2	„
„ Schwedt	4	„	17	„	$8^1/_2$	„
Schulamt Neuendorf . . .	3	„	6	„	4	„
Stadt Zehdenik	12	„	14	„	$10^1/_2$	„

Stadt Schwedt	7 Thlr.	6 gGr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.
„ Viehraden	2 „	8 „	$1\frac{1}{4}$ „
„ Fürstenwerder . . .	2 „	5 „	$1\frac{1}{4}$ „

Das macht monatlich

im Amte Chorin	4 —15	gGr. für eine Hufe,	$2\frac{1}{4}$—10	gGr.	für einen Kossäthenhof.
„ „ Gramzow	$6\frac{1}{4}$—23	„ „ „ „	2 —10	„	
„ „ Löcknitz	$9\frac{1}{2}$—15	„ „ „ „	$5\frac{3}{4}$— $7\frac{1}{2}$	„	
„ „ Zehdenik	$4\frac{5}{12}$—11	„ „ „ „	2 — 9	„	

Der summarische Betrag ergiebt für Schwedt 59 Thlr 12 gGr. 2 gPf. und Neuendorf 41 Thlr. — gGr. 6 Pf., außer den späteren Erhöhungen. Dieselben sind mittelst Reskr. vom 5. Dezember 1726 auf 50 Thlr. und vom 4. Febr. 1734 mit 62 Thlr. 21 gGr. monatlich festgesetzt und nach obigem Fuße auf Aemter und Städte vertheilt worden. Zuletzt ist gemäß Reskripts vom 19. Juli 1747 eine Erhöhung von 2 gGr. vom Thaler der damaligen Kontributionssumme eingetreten.

Die Stadt Joachimsthal ist von allen Landesabgaben frei. (Privilegium vom 1. Januar 1604 und Bestätigung vom 4. August 1713.)

Remissionen bewilligt das Reglement vom 11. April 1799.

Für die Mittelmark ist der Beitrag zu den allgemeinen Landesabgaben und Leistungen in 1200 Theile dergestalt zerlegt, daß

der havelländische und glien-löwenbergsche Kreis	254
„ ruppinsche	156
„ oberbarnimsche	176
„ niederbarnimsche	157
„ teltowsche	169
„ lebusesche	180
„ zaucheſche	108

davon zu tragen hatten.

Vom havelländischen Kreise ist der glien-löwenbergsche Kreis vom 1. Juni 1770 abgetrennt und die Betragslast unter beiden Theilen entsprechend regulirt worden. Im (jetzigen west-) havelländischen Kreise wird die Abgabe nach einem Kataster vom Jahre 1819, im glien-löwenbergschen (jetzt einen Theil des osthavelländischen bildenden) Kreise nach der im Jahre 1683 beschworenen Angabe der Aussaat, im ruppinschen Kreise nach der Kontributionsanlage von 1687, von den Hufen und Beiländern der Bauern und Kossathen, im oberbarnimschen Kreise nach dem Kataster von 1638, im niederbarnimschen Kreise nach der Anlage von 1696, im teltowschen Kreise nach den im Jahre 1771 revidirten Anlagen von 1711, 1716, 1720 und 1743, im lebuseschen Kreise nach dem Klassifikationsprotokolle von 1686 und dem danach gefertigten Kataster von 1688, im zaucheschen Kreise, von dem ein Theil jetzt den Kreis Ziesar, im Regierungsbezirk Magdeburg, endlich nach dem Kataster von 1687 und dem dazu gehörigen Reglement von 1688 aufgebracht. Die Beitragssummen haben im Laufe der Zeit in den einzelnen Kreisen mancherlei Ermäßigungen, beziehungsweise Erhöhungen erfahren.

Die Neumark hatte eine ähnliche Kontributions-Einrichtung wie die übrigen Marken. — Nach durchgreifender Reform derselben sind nach dem Reglem. vom 16. Mai 1719 in jedem Dorfe sowohl die Real-Bauerhufen als die Kossäthen- und andere steuerbare Stücke nach dem Ertrage veranschlagt und auf den Grund der so bewirkten Klassifikation die Kontributionsbeträge vertheilt worden.

In den Katastern sind damals die Ritter-, Priester-, Müller-, Schmiede-, Zapfen-, Schoß-, Schäfer- und dergleichen s. g. Schattenhufen ab-, dagegen solche Ritterhufen, deren Qualität nicht anerkannt wurde, zugesetzt worden.

Das Remissionswesen ist auch bezüglich der Kontribution für die einzelnen Landestheile durch besondere Verordnungen und Reglements geregelt.

3. Kavallerie (oder Fourage- und Speise-) Gelder. Das Kavalleriegeld ist diejenige Abgabe, welche an die Stelle der ursprünglich durch die Ordonanzen vom 1. Januar 1699 und 18. Mai 1713 festgesetzten Natural-, Fourage- und Speiselieferungen für die bis zum Jahre 1717 auf dem platten Lande einquartirte Kavallerie getreten und nach der Königl. Ordre vom 18. August 1716 in eine beständige Abgabe des platten Landes verwandelt ist. Dieselbe wird von den kontribuablen Einsassen, auch von den Königl. Aemtern und vom Adel für die wüsten Hufen und Höfe aufgebracht. Frei davon sind alle unangesessene Einwohner, sowie alle Familien und Kolonien auf den Königl. Domänen, auf Ritterland und Ländereien der Kirchen, Stifter und Geistlichen. Mit wenigen Ausnahmen findet beim Kavalleriegelde keine Remission statt. Die Individual-Beitragssätze beruhen nicht auf allgemein gleichen Prinzipien, sondern auf den mit den Ständen getroffenen Vereinbarungen.

Die Altmark entrichtet $10\frac{1}{2}$ gGr. vom Thaler der Kontribution, der beeskow-storkowsche Kreis vom Scheffel Wintersaat jährlich 3 gGr.; in der Priegnitz beträgt dasselbe ein Drittheil der Kontribution und außerdem noch von jeder katastrirten Feuerstelle 2 gGr. monatlich. Die Städte Freienstein, Zechlin und die Berge vor Havelberg haben monatlich $22\frac{1}{3}$ Thaler aufzubringen.

In der Uckermark hat die Aemterkorporation eine besondere Anlage und die Ritterschaftskorporation ebenfalls. Im Allgemeinen übersteigt die Abgabe der ersteren Korporation die Hälfte der Kontribution und wird nach den Anlagen vom Jahre 1837 und zwar im Amte Chorin von der Hufe $4\frac{1}{6}$ bis $6\frac{1}{4}$ gGr., von jedem Kossäthen $1\frac{1}{4}$ bis $10\frac{11}{12}$ gGr.; im Amte Granzow von der Hufe $3\frac{1}{2}$ bis $15\frac{1}{3}$ gGr. und von jedem Kossäthen 2 bis 8 gGr. monatlich entrichtet. Bei der Ritterschafts-Korporation beträgt die Abgabe $10\frac{1}{2}$ gGr. vom Thaler der Kontribution.

In der Mittelmark erstrecken sich die Verschiedenheiten in der Aufbringung auf die einzelnen Kreise. Im havelländischen Kreise wird das Kavalleriegeld nach dem Aussaatsquanto vom Scheffel Aussaat $2\frac{1}{4}$ gGr. und von den Kossäthen nach vier Klassen zu $28\frac{3}{4}$, $35\frac{1}{2}$, $42\frac{1}{4}$ und 49 gGr. jährlich entrichtet, desgleichen in den Städten Plaue und Ketzin. Im glien-löwenbergschen Kreise ist die Erhebung von der Aus-

saat mit 3 Ggr. vom Scheffel Roggen, Gerste und Hafer bestimmt, die Beiträge der Kossäthen sind in 3 Klassen zu 9, 12 und 14 Scheffel Aussaat angeschlagen. Im ruppinschen Kreise wird das Kavalleriegeld nach einer besonderen Anlage erhoben und beträgt ungefähr die Hälfte der Kontribution. Die Stadt Alt-Friesack zahlt monatlich 2 Thaler $2^1/_6$ Ggr.

Im oberbarnimschen Kreise ist das Kavalleriegeld auf $11^1/_4$ gGr. vom Thaler der Kontribution festgesetzt. Von den Dörfern des Amts Alt-Landsberg und von dem Flecken Werneuchen wird dasselbe mit 15 Prozent des Ertrags der Grundstücke erhoben.

Im niederbarnimschen Kreise entrichten monatlich einschließlich der alt-landsbergschen Amtsdörfer, die Hufen 1. und 2. Klasse $5^3/_4$ gGr., 3. Klasse $3^{11}/_{12}$ gGr. und 4. Klasse $3^1/_4$ gGr.; dagegen 18 Hufen in Lande nur $2^2/_3$ gGr., die Hufen von Vogelsmark $2^1/_2$ gGr., die Kossäthen nach 4 Klassen $3^{11}/_{12}$, $3^1/_4$, $2^2/_3$ und $2^1/_{12}$ gGr., mit Ausschluß der geringen und wüsten Höfe.

Im teltowschen Kreise wird das Kavalleriegeld nach Verhältniß der Kontribution im Betrage der Hälfte derselben aufgebracht.

Im lebusischen Kreise sind die Kontribuablen in 3 Klassen getheilt, und es hat die erste (nämlich die Dörfer Gretschmar, Kienitz, Langsow, Letschin, Neuendorf, Ortwig, Quappendorf, Zechien) 15 gGr. 10 pf.; die zweite Klasse (Golzow, Gorgast, Gusaw, Platikow, Tuchebend) 11 gGr. $11^1/_2$ pf. und die dritte Klasse (sämmtliche übrige Ortschaften des Kreises) 7 gGr. 11 Pf. vom Thaler Kontribution zu entrichten.

Das Hinzutreten des pommerschen Uebertrags in den Jahren 1721 und 1722 hat eine Erhöhung dieser Sätze bei der 1. Klasse mit 2 gGr. 11 pf., der 2. mit 1 gGr. 8 pf. und der 3. mit 1 gGr. 3 pf. veranlaßt.

Im zaucheschen Kreise wird vom Thaler Kontribution 9 gGr. als Kavalleriegeld entrichtet.

Die Neumark bringt das Kavalleriegeld mit 10 gGr. vom Thaler der in den Jahren $17^{18}/_{19}$ regulirten Kontribution auf. Mit dem 1. Juni 1740 ist das monatliche Kontingent dieser Abgabe fixirt worden:

für	den	Kreis	Soldin	auf	155	Thlr.	17	gGr.	5	pf.
„	„	„	Königsberg	„	579	„	22	„	10	„
„	„	„	Landsberg	„	193	„	5	„	8	„
„	„	„	Friedeberg	„	119	„	13	„	5	„
„	„	„	Arnswalde	„	283	„	15	„	8	„
„	„	„	Dramburg	„	223	„	19	„	8	„
„	„	„	Schievelbein	„	89	„	21	„	7	„
„	„	„	Sternberg	„	537	„	—	„	7	„
„	„	„	Krossen	„	317	„	18	„	—	„
„	„	„	Züllichau	„	120	„	1	„	8	„
„	„	„	Kottbus	„	347	„	19	„	8	„

4. Die Quittungsgelder (Quittungsgroschen), früher Accidenz der Kreiseinnehmer bei Ablieferung der Kontribution und des Kavalleriegeldes, betragen in der Priegnitz von jeder Gemeinde monatlich 1 gGr.,

in der Uckermark 2 gGr. monatlich Schreibegebühr und zu Anfang jeden Jahres noch überdies 2 gGr.; in der Mittelmark erlegen sowohl Bauern als Kossäthen jeder jährlich 1 gGr. Quittungsgeld; im havelländischen Kreise nur $\frac{1}{2}$ gGr.; der beeskow-storkowsche Kreis und die Neumark sind von dieser Abgabe befreit.

5. Die Lehnspferdegelder. An die Stelle des ursprünglich zu leistenden Ritterdienstes, welcher nach einer Feststellung vom Jahre 1704

für die Altmark $159\frac{1}{2}$,
„ „ Priegnitz $797\frac{7}{8}$,
„ „ Mittelmark $205\frac{1}{2}$,
„ „ Uckermark $82\frac{9}{16}$,
„ Beeskow und Storkow $24\frac{5}{6}$,
„ die Neumark 364

Lehnpferde betrug, ist schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine Geldentschädigung getreten, welche durch ein Edikt vom 5. Januar 1717 auf 40 Thlr. (ein Viertel in Gold) für jedes Lehnpferd festgestellt worden ist. Mittelst der Königl. Assekuranz vom 30. Juni 1717 und der neuen Lehnskonstitution vom 25. Aug. 1718 entsagte der König allen lehnsherrlichen Rechten und aller Erhöhung der einmal bestimmten Lehnpferdgelder und fügte die Erklärung bei, daß die Rittergüter, wie bisher, von allen übrigen Landesabgaben, als Kontribution, Einquartierung ꝛc. frei sein sollten. Dabei ist es bisher geblieben.

VII. Magdeburgische Grundsteuerverfassung.

Das früher für das Herzogthum Magdeburg eingerichtete Kontributionswesen besteht seit 1807 nur noch in dem rechts der Elbe belegenen Theile des Herzogthums und, zwar

in den beiden jerichowschen Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg (Provinz Sachsen), mit Ausschluß der 1813 wiedererworbenen Dörfer Krakau, Prester, Heinrichsberg und eines Theils der puppendorfer Feldmark; und

in dem, aus Verwaltungsrücksichten, seit dem Jahre 1773 der Kurmark zugetheilten Kreise Luckenwalde, zur Zeit ein Theil des jüterbogk-luckenwaldschen Kreises im Regierungsbezirk Potsdam (Provinz Brandenburg).

Nach dieser Verfassung kommen folgende Abgaben zur Hebung:

1. Die Kontribution, welche
   die ordinäre und die landschaftliche Kontribution,
   das Augment und
   die Kavalleriegelder umfaßt.

Die ordinäre Kontribution gründet sich auf das zuletzt 1735 beendigte Kataster, welches nach Maßgabe der Schulzen-, Richter- und Schöppenhufen, sowie der Gemeindegüter und Einkünfte angelegt worden ist.

Alle Grundstücke sind nach dem jährlichen Ertrag mit der Kontribution belegt, landesherrliche, adlige und ursprünglich geistliche, den Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen frommen Stiftungen gehörige Güter sind in der Regel von der Kontribution frei, Klöster und Stifter dagegen nicht.

Die ordinäre Kontribution zerfällt in Hausacker- oder Aussaatsteuer und Steuer von anderen Grundstücken und Nutzungen.

Die Haussteuer beträgt im monatlichen Simplum für den Ackerhof 8 gGr. oder 16 gGr., Halb- oder Spitzspännerhof 6 gGr. oder 12 gGr., Kossäthenhof oder Häuslingshaus 4 oder 8 gGr., je nachdem die Höfe dienstbar oder dienstfrei; für dienstpflichtige kleine Häuser ohne Gemeinderecht und Gemeindehäuser 2 gGr.

Die Ackersteuer (Aussaatsteuer) beträgt von einem magdeburg. Scheffel Aussaat, in:

I. Klasse:	guter Acker	v. 19—24	Thlr.	jährl.	Nutzung	auf die	Hufe	8	gPf.
II. „	mittler. „	„ 14—18	„	„	„	„	„	6	„
III. „	geringer. „	„ 11—13	„	„	„	„	„	4	„
IV. „	sehr ger. „	„ 8—10	„	„	„	„	„	2	„

Die Steuer aller übrigen Grundstücke, außer dem Ackerlande, und von Nutzungen der Gärten, Fischerei, Weinberge u. s. w. ward mit 1 gGr. Simplum vom Thaler jährlichen Ertrags angesetzt, Wiesen, Rohrwerder und Holzungen sind zu 1 gGr. 4 Pf. und auf Kapitalien sind nur klebende oder auf 10 und mehrere Jahre ausgeliehene, desgleichen wiederkäufliche Zinsen, mit 1 gGr. vom Thaler des Zinsenbetrags angesetzt.

Das Ackerland, andere Grundstücke und sonstige Nutzungen der Klöster und Stifte sind nur mit der Hälfte der Steuern des kontribuablen Standes veranlagt. Als Ausnahme von dieser Regel ist das Kloster Jerichow mit 20 Thalern katastrirt worden.

Die landschaftliche Kontribution (auch der dreizehnte Monat genannt) beträgt jährlich ein Zwölftel der ordinären Kontribution und wird auch von den Klöstern und Stiftern entrichtet.

Das Augment oder den Steuerzusatz zahlen in Gemäßheit des Königl. Reskripts vom 18. Sept. 1702 die Kontribuablen auf den vierten Theil der Aussaatsteuer oder 3 Simpla derselben, mithin monatlich vom Scheffel Aussaat nach den vier Ackerklassen 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ gPf.

Die Kavalleriegelder betragen 16 gGr. 6 gPf. vom Thaler (oder $8\frac{1}{4}$ Simpla) der ordinären Kontribution, von den Häusern noch besonders monatlich 2 gGr. vom Ackerhofe, $1\frac{1}{2}$ gGr. vom Halbspännerhofe und 4 gGr. vom Kossäthenhofe, von dienstpflichtigen Höfen die Hälfte und vom halbdienstfreien Halbspännerhofe 1 gGr., vom halbdienstfreien Kossäthenhofe 3 gGr., von einem Häuslingshause 1 gGr.

Von dieser Steuereinrichtung bestehen noch folgende Abweichungen:

1) das Dorf Gübs zahlt nur Kavalleriegeld,
2) die sogenannte Kontribution ohne Multiplikation entrichten nach landesh. Resolution vom 2. März 1698 die Dörfer

Grabow	jährlich	13	Thlr.	12	gGr.	— gPf.
Stegelitz	„	30	„	20	„	7 „
Stresow	„	15	„	15	„	5 „

Ebenso zahlen in Jahresbeträgen die Dörfer Dornitz und Hohenlobbese je 50 Thaler.

Bei Unglücksfällen und Neubauten werden aus dem Remissionsfonds Steuererlasse bewilligt.

2. Justizsalariengelder entrichten, ausschließlich der Städte, seit dem Monat Dezember 1748 die Klöster und Stifter aus ihren Einkünften, die Kontribuablen nach dem Kontributionsfuße.

Zu dem Beitragsquanto des platten Landes wird vom monatlichen Kontributionssimplum vom Thaler 4 gGr. $2^1/_2$ gPf. oder von 4 gGr. jährlich 8 gPf. aufgebracht.

3. Die Lehnpferdgelder beruhen auf der Königl. Assekuranz für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Hohnstein vom 4 Aug. 1719, wodurch ein jedes Ritterpferd mit 40 Thlr. jährlichen Kanons (ein Viertel in Gold) definitiv belegt wurde.

VIII. Erfurtische Grundsteuerverfassung.

Dieselbe besteht in dem, von dem vormaligen Fürstenthum Erfurt im Jahre 1813 für Preußen wieder erworbenen Theile, mit Ausschluß der dazu gehörigen Städte Erfurt und Sömmerda, welche keine Grundsteuer zu entrichten haben, also

in den Aemtern Alach, Gispersleben, Mühlberg, Wandersleben und dem Stadtamte im Kreise Erfurt; ferner
in dem Amte Sömmerda und den Dörfern Schallenberg und Rohrborn, im Kreise Weisensee; endlich
in dem Orte Groß-Vargula im Kreise Langensalza des Regierungsbezirks Erfurt,

und umfaßt folgende Steuerarten:

1. Den Realgeschoß, welcher von allen Grundstücken, mit Ausnahme der dem Staate, den geistlichen Korporationen, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Besitzungen, nach dem Werthe der im Jahre 1690 bewirkten Abschätzung der Grundstücke mit 4 Geschoß vom meißenschen Gulden (21 gGr.) $^1/_2$ gGr. und im Amte Mühlberg $^1/_3$ gGr. erhoben wird, von einem meißenschen Gulden wird zum einfachen Geschoß $1^1/_2$ gPf., im Amte Mühlberg aber nur 1 gPf. entrichtet. Die sogenannten Küchendörfer Dettelstedt, Hochheim, Melchendorf, Witterda und Friedrichsdorf bei Erfurt zahlen statt 4 nur $2^1/_2$ Geschoß, mithin $3^3/_4$ gPf. — Die Gemeinden entrichten außerdem

2. Den Abschoß, oder die ständische Abschoßgebühr, die frühere Diensteinnahme der Landeinnehmer für das jährliche Ab- und Zuschreiben und das Anfertigen des Heberegisters, mit Ausnahme der Kirchendörfer und der Aemter Mühlberg, Sömmerda und Vargula.

3. Die ständische Landsteuer als jährliches Fixum bezahlen einige adlige und freisässige Güter zu Mühlberg.

4. Die Magazinabgabe, welche 35 Gemeinden in natura an Roggen und Hafer seit 1664 und in Folge eines Reskripts des Kurfürsten Lothar Franz, vom 23. Mai 1701, von den Aeckern nach Maßgabe ihrer Ertragsfähigkeit entrichten. Die Abgabe beträgt $^1/_2$ Metze Roggen und $^1/_2$ Metze Hafer von guten, und $^2/_3$ dieser Abgabe von minder guten Feldern. Die Metzenzahl ist für jede Dorfflur bestimmt.

5. Besondere Grundsteuern hatten die ehemaligen im Jahre 1803 säkularisirten Klostergüter Neuwerk mit 9 Procent
„ St. Cyriaci „ 5 „
„ St. Martini „ 3 „
des Ertrags ursprünglich zu entrichten. Bei der Wiederbesitznahme des erfurter Gebietes wurde die Steuer auf die Hälfte ihres Ertrages herabgesetzt.

Bei Unglücksfällen werden, bezüglich der unter 1, 2 und 3 gedachten Abgaben, Remissionen nach dem magdeburgischen Regulative vom 19. September 1709 gewährt.

IX. Die sächsischen Grundsteuerverfassungen

unterscheiden sich nach den älteren Territorial-Eintheilungen in die der Kur- oder Erb- und in die der Nebenlande.

1. Die erbländische Steuerverfassung

hat nachstehenden Steuerbezirk:

A. Den ehemaligen wittenberger oder Kurkreis, jetzt
a. die landräthlichen Kreise Wittenberg, Bitterfeld, Torgau, Liebenwerda und Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg;
b. das Amt Belzig nebst Rabenstein im Kreise Zauch-Belzig, die Herrschaft Baruth und die Dörfer Stangenhagen und Blankensee des Amts Wittenberg, die Dörfer Heinsdorf, Niebendorf, Pettkus, Woltersdorf des Amts Schlieben und das Dorf Niederseefeld des Amts Seyda im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam;
c. die Dörfer Zschigkau im Kreise Kalau und Rüdingsdorf im Kreise Luckau, Regierungsbezirk Frankfurt.

B. Den preußischen Antheil des ehemaligen meißener Kreises, jetzt
a. Kreis Torgau und zum Theil Kreis Liebenwerda des Regierungsbezirks Merseburg;
b. die Städte und Aemter Senftenberg im Kreise Kalau, und Finsterwalde im Kreise Luckau, Regierungsbezirk Frankfurt;
c. das Dorf Heinersdorf im Kreise Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz.

C. Den preußischen Antheil des leipziger Kreises, nämlich: im Kreise Delitzsch das Amt Zörbig und einige Ortenschaften des Amts Delitzsch im Kreise Bitterfeld, und fünf Ortschaften des sonstigen Amts Leipzig im Kreise Merseburg.

D. Den thüringischen Kreis, gegenwärtig
a. die Kreise Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt und Naumburg des Regierungsbezirks Merseburg;
b. das Amt Weißensee und die eckartsberger Amtsdörfer Henschleben und Behra, Amt Langensalza und Kreisamt Tennstädt im Kreise Langensalza, das langensalzaer Amtsdorf Zaunröden im Kreise Worbis, Regierungsbezirk Erfurt.

E. Den preußischen Antheil des neustädter Kreises: die Aemter Ziegenrück und Arnshaugk, nebst den voigtländischen Enklaven Gefell, Blietendorf, Sparrberg und Blankenberg im Kreise Ziegenrück, Regierungsbezirk Erfurt.

F. Den preußischen Antheil des Stifts oder Kreises Merseburg.

G. Den preußischen Antheil des Stifts Naumburg-Zeitz, jetzt die Kreise Naumburg, Zeitz und Weißenfels.

H. Die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, die Aemter Kelbra und Heringen im Kreise Sangerhausen.

Nach dieser Verfassung kommen folgende Abgaben zur Hebung:

1. Donativgelder. Unter diesem, erst später üblich gewordenen Namen, wurde, theils in Stelle der früher geleisteten Ritterdienste, theils als ein don-gratuit, von der kursächsischen Ritterschaft ein Beitrag zu den Staatseinnahmen verwilligt, welcher im Jahre 1806 50,000 Thlr. betrug und von den Besitzern der mit Ritterpferden verdienten Güter aufgebracht wurde. Die Zahl der Ritterpferde belief sich nach der ritterschaftlichen Hauptrepartition vom Jahr 1811 auf 1849. Das aufzubringende Kontingent wurde auf die einzelnen Kreise vertheilt, zur Aufbringung der auf den Kreis repartirten Summe, zur Bestreitung der Hebungskosten u. s. w. zog man außerdem noch gewisse Freigüter, die man Beitragsgüter (und daher der Name „Beitragspferd", gleich „Ritterpferd") nannte, in der Art heran, daß man ein Beitragsgut zum Kapitalwerthe von 20,000 Mgulden mit einem vollen Pferde belastete.

Unter preußischer Landeshoheit sind, in Folge der Kab.-Ordre vom 8. Dez. 1817 und des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die gemäß der letzten Landtagsbewilligungen unter sächsischer Herrschaft, im Jahre 1811, repartirten Beträge forterhoben worden.

Nach den folgenden Rezepturverbänden bringt die Ritterschaft von jedem Pferde jährlich auf:

Im obern Distrikte des altthüringer Kreises, in den Aemtern Sangerhausen und Sachsenburg und im Bezirk Mansfeld, Artern (Kreise Sangerhausen und Eckartsberga):

Donativgelder . . . 18 Thlr. 8 gGr. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 8 =

im niedern Distrikte dieses Kreises, den Aemtern Weißenfels, Freiburg und Eckartsberga (Kreise Weißenfels, Querfurt und Eckartsberga):

Donativgelder . . . 18 Thlr. 12 gGr. 7 gPf. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 12 = 7 =

ferner das Amt Weißensee und die Eckartsbergaer Amtsdörfer Henschleben und Vehra, Amt Langensalza und Kreisamt Tennstädt (Kreise Langensalza und Worbis):

Donativgelder . . . 18 Thlr. 21 gGr. $10^4/_5$ gPf. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 21 = $10^4/_5$ =

Im altneustädter Kreise, die Aemter Ziegenrück und Arnshaugk und die voigtländischen Enklaven (Kreis Ziegenrück):

Donativgelder . . . 18 Thlr. 21 gGr. $10^4/_5$ gPf. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 21 = $10^4/_5$ =

Im altleipziger und im altmeißner Kreise:
Donativgelder . . . 19 Thlr. und
ritterschaftlichen Beitrag 19 =
Im Stifte Merseburg:
Donativgelder . . . 18 Thlr. und
ritterschaftlichen Beitrag 11 = 8 gGr.
Im Stifte Naumburg-Zeitz:
Donativgelder 4 Thlr. 1 gGr.,
ritterschaftlichen Beitrag nach dem Werthe der Güter.
In der Grafschaft Stolberg-Roßla und der Herrschaft Froheberg:
Donativgelder . . . 18 Thlr. 11 gGr. $1^3/_5$ gPf. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 11 = $1^3/_5$ =
In den Aemtern Kelbra und Heringen:
Donativgelder . . . 18 Thlr. 8 gGr. und
ritterschaftlichen Beitrag 18 = 8 =

Im altwittenberger Kreise bringt jeder landräthliche Kreis die Donativgelder in sich auf, und zwar:

Wittenberg	von	$25^1/_2$	Pferden	Reg.-Bez. Merseburg
Bitterfeld	=	$20^3/_8$	=	
Delitzsch	=	2	=	
Torgau	=	$5^1/_6$	=	
Liebenwerda	=	$9^7/_{12}$	=	
Schweinitz	=	$31^1/_{48}$	=	
Belzig	=	$16^1/_6$	=	= Potsdam
Jüterbogk	=	$9^3/_4$	=	
Luckau	=	$1^3/_4$	=	= Frankfurt

mit = 33 Thlr. 27 Sgr. $8^7/_{16}$ Pf. für den Staat und unter Wegfall des Kreises Luckau;
mit = 4 = 2 = $3^9/_{16}$ = für den Verband als Kreiskommunalfonds, bei welchem die Steuerverwaltung außer Mitwirkung bleibt.

Zusammen 38 Thlr. — Sgr. — Pf. für jedes Pferd.

2. Die Schocksteuer, sonst Landsteuer und Pfennigsteuer genannt, wird vom platten Lande und von den Städten entrichtet.

Das Schock ist eine Rechnungsmünze und betrug 60 alte silberne Groschen oder Wilhelminer, welche unter Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Herzog Wilhelm in Meißen um 1408 bis 1482 zu 160 Stück auf die Mark geprägt wurden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde das Schock auf 60 Löwengroschen zu 480 auf die Mark, oder 20 Wilhelminer gesetzt und hieß das neue Schock. In Beziehung auf die Steueranlage ist das Schock die steuerbare Einheit, und die Summe der auf einem Grundstücke haftenden Schocke ist also nicht der gesammte, sondern der steuerbare Werth oder das Steuerkapital der steuerpflichtigen Gegenstände, nach welchem der Steuerfuß oder die zu steuernde Pfennigzahl bestimmt wird.

Die Zahl der vom Schock zu steuernden Pfennige ist nach den einzelnen Bezirken (Erblande und Stifter), insbesondere aber zwischen dem

platten Lande und Städten verschieden. Sie war bis zum Jahre 1640 steigend und fallend, wurde aber dann auf dem Landtage zu Dresden unter der Benennung Landsteuer auf 16 Pfennige fixirt, was darüber erhoben wurde, hieß Pfennigsteuer.

Diese Pfennigsteuer sollte keine bleibende Abgabe werden, sie wurde jedoch nach höherem oder geringerem Satze neben der Landsteuer als Vermögenssteuer der Stadt- und Landangesessenen erhoben und mit dieser endlich zu der allgemeinen Schocksteuer vereinigt. Im Jahre 1628 wurde unter Zugrundelegung des schon 1622 aufgenommenen Schätzungsregisters ein neues Kataster angelegt, worin die eigentlichen Grundstücke und das Mobiliar, die Baarschaft sowie die Grundgerechtigkeiten und Privilegien, endlich das zur Besitzung gehörige Vieh beschockt wurden. Im Jahre 1660 aber wurde die fahrende Habe und werbende Baarschaft außer Hebung gelassen und ein festes Schätzungsregister oder Kataster angelegt, in welches die frühere Abgabe als volle Schocke eingetragen wurde. Später sind mannichfache Veränderungen dieser Abgabe, bedingt durch die verschiedensten Umstände, eingetreten, und danach hat eine verschiedene Eintheilung der Schocke, in gangbare, moderirte, kaduke, dekremente, begnadigte, ermangelnde, stattgefunden. Die wichtigsten Veränderungen führte die Einführung der Generalaccise im Jahre 1705 herbei, welche den Städten gegen Erlaß der Schocksteuer auferlegt wurde. Da sich aber ergab, daß das Land in Folge dessen mehr Steuern aufzubringen hatte, so mußten die Städte für den Mehrbetrag aufkommen, worauf die unterscheidende Benennung „Landfuß" und „Stadtfuß" entstand. Noch wesentlicher aber sind Veränderungen gewesen, welche das preuß. Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 zur Folge gehabt hat.

Dem sächsischen Mandate vom 24. März 1810 gemäß sind alle nicht mit Ritterpferden verdiente Grundstücke besteuert worden, die sich im Besitze des Landesherrn, der Pfarrer, Schulen, Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen oder der Kommunen befinden, oder durch ein gültiges Privilegium eine dauernde Steuerfreiheit erlangt haben.

Gegenwärtig trägt jährlich vom Schock der Landfuß $68\frac{3}{4}$ Pfennige und der Stadtfuß $22\frac{1}{8}$ Pf. neuer preuß. Münze.

Eine Ausnahme von diesem Steuerfuße besteht:

a) im Dorfe Heinersdorf im Kreis Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz, welches $104\frac{3}{4}$ Pf. vom Schock steuert;
b) für die dem Reg.-Bez. Frankfurt zugetheilten erbländischen Ortschaften, welche bei rein ländlichen Grundstücken $104\frac{3}{4}$ Pf., bei ländlichen Grundstücken der Städteeinwohner $59\frac{1}{8}$ Pf., bei rein städtischen Grundstücken $21\frac{5}{8}$ Pf.;
c) für die Stadt Weißensee (Reg.-Bez. Erfurt), deren Steuerfuß $10\frac{5}{16}$ Pf. vom Schock beträgt.

Im Stifte Merseburg beträgt gegenwärtig der Landfuß 68 Pf. und der Stadtfuß $21\frac{1}{8}$ Pf., im Stift Naumburg-Zeitz dagegen der Landfuß $74\frac{1}{4}$ und der Stadtfuß $26\frac{3}{4}$ Pf. preuß. Münz. In den Stolbergschen Grafschaften wird die Schocksteuer für Städte und plattes Land nach gleichem Fuße mit $68\frac{3}{4}$ Pf. (neuer Münze) jährlich vom Schock erhoben. Von dem ganzen Betrage fließt, aber, wegen der

eigenthümlichen Hoheits- und Lehnsverhältnisse bei Stolberg-Stolberg nur ein Theil zur landesherrlichen Kasse.

3. Quatembersteuer. Diese Abgabe, welche Anfangs Kurrentsteuer hieß, später aber, weil sie vierteljährlich eingerechnet wurde, obige Benennung erhielt, entrichtete ein Jeder mit monatlich Einem Groschen vom 16. bis 70. Lebensjahre nach dem sächsischen Mandate vom 18. Aug. 1646 als Beihilfe zu den ordinären Landes-, insbesondere Militärbedürfnissen. Sie war ursprünglich eine reine Personen- und Gewerbesteuer. Mittelst Mandats vom 16. Juli 1716 aber wurde verordnet, daß die Quatemberbeträge lediglich auf Häuser und Grundstücke der Ortsflur gelegt werden sollten. Sie kam seitdem als fixirte Steuer in der Regel überall da zur Anwendung, wo Schocke versteuert wurden, und ist durch das Generale vom 30. Novbr. 1789 in eine förmliche Grundsteuer verwandelt worden, die übrigens seit Einführung der sächsischen Generalaccise im Jahre 1703 zwischen den Städten und dem platten Lande verschieden ist, weil das Kontingent der Städte auf die Accisekasse übernommen wurde.

Die Regulirung dieser Steuer, in Folge des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, beschränkte die Steuervertheilung auf Grund und Boden. Steuerfreiheiten finden noch statt: für einzelne Grundstücke, deren Besitzer die Fortdauer der Befreiung von Quatembern in dem Mandat vom 24. März 1810 nachweisen; für die Kammergüter, so lange sie nicht in den Privatbesitz übergehen; für die Ritter- und unbeschockten Beitragsgüter; für die geistlichen, Kommunal- und sonst ausdrücklich privilegirten Güter.

In den Erblanden beträgt gegenwärtig die Quatembersteuer 46 Quatember im Landfuß und $19\frac{1}{2}$ Quatember im Stadtfuß; im Stifte Merseburg der Landfuß 39 und der Stadtfuß $19\frac{1}{2}$ Quatember; für das Stift Naumburg-Zeitz der Landfuß 36 und der Stadtfuß $17\frac{1}{2}$ Quatember. In den Stolbergschen Grafschaften ist die Quatembersteuer für Stadt und Land gleich. Der Beitrag ist in der Grafschaft Stolberg-Stolberg, der Herrschaft Frohndorf und in den Ortschaften Dielersdorf, Herrmannsacker und Uftrungen 46 Quatember, für die eigentliche Grafschaft Stolberg-Roßla einschließlich der Aemter Kelbra und Heringen, besteht die Abgabe nicht.

4. Die Kavallerie-Verpflegungsgelder, welche an Stelle der Naturalverpflegung der Kavallerie dem platten Lande und den Städten, außer den Garnisonsstädten, auferlegt worden sind, betragen nach der preuß. Steuerregulirung $37\frac{1}{2}$ Pfenninge (neuer Münze) vom gangbaren Schock, mit Ausnahme der dem Reg.-Bez. Erfurt einverleibten Theile der altthüringer und altneustädter Kreise, wo $52\frac{1}{2}$ Pf. auf dem Schock haften.

5. Der Servis wird, in Gemäßheit der sächsischen Ordonnanz von 1752, in den Städten erhoben und beträgt, nach einem Fin.-Min.-Reskripte vom 11. Oktbr. 1823, jährlich 10 Sgr. von jedem bequartierbaren (servispflichtigen) Hause in nachbenannten Städten:

a) im Regierungsbezirk Merseburg: in Annaburg, Belgern, Brehna, Bitterfeld, Delitzsch, Dommitzsch, Düben, Eckartsberga, Eilenburg, Freiburg, Gräfenhainchen, Herzberg, Jessen, Kemberg, Laucha, Lauchstedt, Liebenwerda, Lützen, Merseburg, Mücheln, Mühlberg, Naum-

Ortrand, Prettin, Pretzsch, Sangerhausen, Schaafstedt, Schilda, Schkeuditz, Schlieben, Schmiedeberg, Schönwalde, Schweinitz, Seyda, Torgau, Uebigau, Wahrenbrück, Weißenfels, Wittenberg, Zahna, Zeitz, Zörbig;

b) im Regierungsbezirk Erfurt: in Gefell, Kindelbrück, Langensalza, Tamsbrück, Tennstädt, Weißensee, Ziegenrück;

c) im Regierungsbezirk Potsdam: in Belzig, Brück, Dahme, Jüterbogk, Niemegk;

d) im Regierungsbezirk Frankfurt: in Senftenberg.

Die Summe des Servises wird für jede Stadt nach der Häuserzahl berechnet. Den städtischen Behörden liegt die Subrepartition ob.

6. Miliz-Aequivalentgelder entrichten die Ortschaften der Grafschaft Stolberg-Stolberg, auf den Grund eines Reverses vom 15. Oktbr. 1767, an Stelle der Kavallerie-Verpflegungs- und Portionsgelder und des Servises, an die Staatskasse, mit dem Gesammtbetrage von 350 Thlr.

7. Die Accisegrundsteuer ist eine Abgabe derjenigen mansfeldischen Städte und ihres Accisebannes, welche unter sächsischer Herrschaft der Generalaccise unterworfen waren. Gegenwärtig wird die Accisegrundsteuer von den Ackergrundstücken der Stadtgemeinden (und zwar mit $18^1/_4$ alten (= $22^{13}/_{16}$ preuß.) Pfennigen von jedem Schocke, und $11^3/_4$ Quatember erhoben und an die Staatskasse abgeführt.

8. Die Straßenbaudienst-Surrogatgelder ersetzen die, meistens als Reallast seit den ältesten Zeiten, zum Theil auch erst seit dem siebenjährigen Kriege bestehenden Straßenbaudienste, welche in Hand- und Spanndienste, in gemessene und ungemessene Dienste, in ordinäre oder alte und in extraordinäre oder neue Dienste eingetheilt wurden. Dieselben waren theils Herren-, theils Gemeinde-, theils landesherrliche Dienste und bezogen sich auf die verschiedene Verpflichtung der Unterthanen zum Bau und zur Besserung der Straßen.

Nach dem siebenjährigen Kriege wurde den verhuften Grundbesitzern auf jede Magazinhufe ein zweitägiger Dienst mit Pferden aufgelegt, welcher indeß in Geld abgelöst und 1805 auf 18 gGr. festgesetzt ist, wobei aber den Straßenbaukommissarien die Berechtigung zugestanden wurde, die wirkliche Leistung der Spann- und Handdienste von den Hüfnern, Kossäthen und anderen sogenannten kleinen Leuten einer Gemeinde zu fordern.

Unter preuß. Verwaltung erhielten die Straßenbaudienst-Surrogatgelder die Eigenschaft einer Staatsabgabe und sind nach dem Abgabengesetze vom 30. Mai 1820 als eine besondere Art der Grundsteuer beibehalten und bestätigt worden.

Grundsteuererlasse werden nach dem Reglement vom 6. Mai bei Unglücksfällen und Neubauten bewilligt.

2. Die Steuerverfassung in den Nebenlanden.

A. Im Fürstenthum Querfurt,

von welchem aus Verwaltungsrücksichten die Aemter Querfurt und Heldrungen (oder alt-querfurter Kreis) dem Regierungsbezirk Merseburg, Quer-

furter Kreis, und die Aemter Jüterbogk und Dahme (oder Jüterbogker Kreis) dem Regierungsbezirk Potsdam, nunmehr Bestandtheile des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde, zugetheilt worden sind, kommen folgende Abgaben zur Hebung:

1. Ritterschaftliche Abgaben. Die Donativgelder und ritterschaftlichen Abgaben im Fürstenthum Querfurt unterscheiden sich nicht wesentlich von diesen Abgaben in den sächsischen Erblanden. Aus dem Rezesse dd. Dresden, den 12. Sept. 1682, Art. 8 und 25, geht hervor, daß schon zu dieser Zeit Donativgelder von den Ritterpferden gezahlt wurden. Zu dem auf dem letzten Landtage (1811) bewilligten Donativ von 2000 Thlrn. kontribuirte die Ritterschaft

des Querfurter Kreises jährlich 433 Thlr. 8 gGr. und
„ Jüterbogker „ „ 233 „ 8 „

Diese Beiträge werden auch gegenwärtig entrichtet.

Die Vertheilung auf die einzelnen Güter findet nach einem besonders angenommenen Hufenmaaßstabe statt.

Ueberdies aber kommt noch ein Ritterdienstgeld von 13 Thlr. 3 gGr. 9 Pf. zur Hebung

2. Abgaben der nicht privilegirten Grundbesitzer, und zwar: die Ordinärsteuer; theils Hufen- oder Acker-, theils Gebäudesteuer, und das landschaftliche Donativ.

Beide Abgaben sind sowohl in der Hauptsumme, als in der Subrepartition für Gemeinden und einzelne Kontribuablen fixirt. Sie betragen 15 Thlr. 12 gGr. 6 Pf. von der Steuerhufe (= 30 Acker). Die Abgaben ruhen auf 1118 Steuerhufen $11\frac{1}{4}$ Acker.

Im alt-jüterbogker Kreise beträgt das Steuerlieferungs-Quantum etwa 10,000 Thaler, welches nach dem 1735 abgeschlossenen Vergleich nach dem Verhältniß von 100 Thalern wie folgt aufgebracht wird;

a) mit den Städten: Amt Jüterbogk $30\frac{3}{4}$ Thlr., Amt Dahme $12\frac{5}{8}$ Thlr., Stadt Jüterbogk $34\frac{1}{6}$ Thlr., Stadt Dahme $12\frac{5}{8}$ Thlr., Ritterschaft $9\frac{5}{6}$ Thlr.;

b) ohne die Städte: Amt Jüterbogk $57\frac{3}{4}$ Thlr., Amt Dahme $23\frac{3}{4}$, Ritterschaft $18\frac{1}{2}$ Thlr.

3. Die Kavallerieverpflegungs-, auch Portions- und Rationsgelder. Dieselben betragen jährlich 70 Thlr. 18 Sgr. $3\frac{9}{14}$ Pfennige und werden mit Ausschluß der Städte nach der in älterer Zeit festgesetzten Zahl von Rationen und Portionen nach örtlich verschiedenem Modus aufgebracht.

4. Accisegrundsteuer und Servis in den Städten Querfurt und Heldrungen, desgleichen

5. Straßenbaudienst-Surrogatgelder sind Abgaben, welche in gleicher Einrichtung wie in den Erblanden bestehen.

B. In der Grafschaft Henneberg,

umfassend die Aemter Schleusingen, Suhl, Kundorf und Bereshausen und die Kammergüter Kloster Rohn und Veßra, welche den jetzigen Kreis Schleusingen im Regierungsbezirk Erfurt bilden.

Die grundsteuerliche Abgabe, welche dort von Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Teichen, Waldungen ꝛc. schon in frühester Zeit nach einem Ka-

taster zur Erhebung gelangte, ist der „Heerdschilling". Derselbe gelangt auch jetzt noch, nach den in den Jahren 1839/42 aufgenommenen Flurbüchern zur Hebung, wenn gleich mit bedeutenden Ermäßigungen gegen den frühern Betrag.

C. Der Bezirk Mansfeld-Artern

umfaßt den Theil der Grafschaft Mannsfeld (Regierungsbezirk Merseburg), welcher bei Abtretung derselben an das Königreich Westfalen unter sächsischer Hoheit verblieben und im Jahre 1815 an Preußen übergegangen ist.

Die Abgaben sind folgende:

1. Die Donativgelder, wie für die sächsischen Erblande.

2. Die Kontribution, welche in monatlichen Steuersätzen nach Heberegistern, ohne Kataster, vom Acker (oder Morgen) $6\frac{1}{4}$ Pf. (preuß. Münze) guten Landes, mittleren 5 Pf., geringeren $3\frac{3}{4}$ Pf., schlechten $2\frac{1}{2}$ Pf., Gärten und Wiesen 5 Pf., Holzungen $1\frac{1}{4}$ Pf; von Häusern mit einer Hufe oder mehr (Bauerhaus) $6\frac{1}{4}$ Sgr., mit 9 bis 29 Aeckern (Hintersättler oder Kossäthenhaus) 5 Sgr., mit 4 bis 8 Aeckern $3\frac{3}{4}$ Sgr., mit 1 bis 2 Aeckern oder ohne Land (Häusler $2\frac{1}{2}$ Sgr., im Jahre auf 13 Monate erhoben wird.

3. Die Kavallerie-Verpflegungsgelder werden nach Hufen und Aeckern für 10 Rationen und Portionen, für jede zu 70 Thlr. 18 Sgr. $3\frac{9}{14}$ Pf. unter dem Namen Reitergeld aufgebracht.

4. Die Servissteuer wird in der Stadt Artern, wie in den erbländischen Städten entrichtet, dagegen sind die Rittergüter und Einwohner der Stadt Artern von der Ackerkontribution frei.

D. Das Amt Walternienburg

im Regierungsbezirk Magdeburg zahlt folgende, als Grundsteuer behandelte Abgaben:

Das Donativ mit 36 Thlrn. jährlich, während die Reichs- und Kreissteuern von den Gemeinden Walternienburg mit 52, Flötz 48, Kämmeritz 49 und Groß-Lübs 50 Thlr. erhoben werden.

E. Das Dorf Breitenstein

in der Grafschaft Stolberg-Roßla entrichtet eine Quartalsteuer von 94 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. (preußische Währung), welche zur Hälfte als Grundsteuer zur Steuerkasse fließt, zur Hälfte aber an den Grafen gezahlt wird.

X. Die oberlausitzische Steuerverfassung,

giltig im Markgrafthum Oberlausitz, soweit dasselbe unter preuß. Herrschaft gekommen und dem Regierungsbezirk Liegnitz zugetheilt worden, gegenwärtig die Kreise Görlitz, Lauban (ausschließlich der schlesischen Ortschaften), Rothenburg, Hoyerswerda zum Theil, Bunzlau (14 Dörfer) und Sagan (7 Dörfer) umfassend, beruht der Hauptsache nach auf der

dem Lande eigenthümlichen ständischen Verfassung und nur zum Theil auf landesherrlichen Gesetzen. Mit der Steuerverfassung vom Jahre 1820 kam auch das Steuerbewilligungsrecht der Stände ganz in Wegfall, indessen tritt hier doch immer noch bei den nach 1820 in Hebung gebliebenen Abgaben der Unterschied zwischen den unter ständischer Verwaltung stehenden Steuern, und denen, welche die Königl. Kassen unmittelbar erheben, bemerkbar hervor, wie sich aus Folgendem ergiebt:

A. Die ständischen Erhebungen, für welche drei Steuerverbände bestehen, nämlich:

1) Landes-Mitleidenheit, d. h. das platte Land (mit Ausschluß der stadtmitleidenden Dorfschaften) und die Landstädte, oder der Landkreis Görlitz;
2) Stadt Görlitz nebst den mitleidenden Dorfschaften und
3) Stadt Lauban mit dem Dorfe Geibsdorf;

stehen unter Verwaltung des Kommunallandtags.

Zur Deckung des Geldbedarfs für das landesherrliche Kontingent, einschließlich der Straßenbaudienst-Surrogatgelder, und die Schuldentilgung resp. Kommunalbedürfnisse werden erhoben:

a) im Landkreis Görlitz Rauch- und Mundgutsteuern, erstere auf dem Grundeigenthum des Bauernstandes, letztere auf den Dominial- oder Rittergütern haftend. Seit 1850 werden 14 Rauch- und 10 Mundgute ausgeschrieben; die Steuer beträgt für einen Rauchgut 3154 Thaler und für einen Mundgut 1566 Thaler. Bei dem Gesammtaufkommen sind die bäuerlichen Grundstücke mit beinahe zwei Drittheilen, die Rittergüter dagegen mit etwas über einem Drittheil betheiligt;
b) in der Stadt Görlitz, zu deren Korporation mehrere (mitleidende) Dorfschaften gehören. Zum landesherrlichen Steuerkontingent haben die Stadt drei Fünftel und die Dorfschaft zwei Fünftel beizutragen. Die Steuerkontingente und das eigentliche Kommunalbedürfniß wird durch die sogenannte „Fachsteuer" (d. h. ein- oder mehrfaches Steuersimplum) aufgebracht, welche bereits im Jahre 1544 nach einer Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürger jedem Grundstücke zugeschlagen war und von jedem Besitznachfolger übernommen werden mußte. Später wurde auf das Gewerbe und Vermögen des Besitzers eine Abgabe gelegt, welche früher „Wochengeld", später „Steuerbeitrag" hieß. Beide Abgaben machen den alten „Steuermodus" aus. Im Jahre 1740 trat dieser eine neue grundsteuerliche Abgabe, „der neue Steuermodus", zu. Der alte Modus beträgt 880 Thaler, der neue 432 Thaler. Nach dem Jahre 1820 ist das bleibende Kontingent durch einen fünffachen Betrag nach dem alten und durch einen $2\frac{1}{2}$-fachen Betrag nach dem neuen Modus gedeckt, in Görlitz aber ermäßigt worden. In den Dorfschaften sind die Simpla bei den bisherigen Sätzen geblieben;
c) in der Stadt Lauban nebst dem (mitleidenden) Dorfe Geibsdorf ist eine nach dem Gesammtbedarf abgemessene Anzahl von Doppelsteuern als katastrirte und auf Grundstücken und Realgerechtigkeiten haftende Abgabe aufzubringen. Das Simplum einer Doppelsteuer für die Stadt beträgt jetzt 339 Thaler und für das Dorf Geibsdorf 93 Thaler.

B. Die landesherrlichen Steuern sind für die Städte, wie nach der erbländischen Verfassung Accise, Grundsteuer und Servis und für das platte Land: Rations- und Portionsgelder, letztere an Stelle der früheren Naturalleistungen (Reskript vom 10. Dec. 1763).

C. Don gratuit (Donativgeld). Dasselbe betrug früher als Entschädigung der steuerfreien Rittergüter für die weggefallenen Ritterdienstleistungen von 173 Ritterpferden, von denen im Jahre 1660 durch Vergleich der Stände 24 auf die Städte übergingen, 6000 Thaler, wovon im Jahre 1815: 1653 Thlr. 9 gGr. $4^5/_6$ Pf. an Preußen übergegangen sind.

Remissionen werden observanzmäßig bewilligt.

XI. Die niederlausitzische Steuerverfassung

besteht für das Markgrafenthum Niederlausitz. Dasselbe besteht in dem Regierungsbezirke Frankfurt: aus den Kreisen Kalau, Guben, Luckau, Lübben, Sorau, Spremberg, sechs Ortschaften des Kreises Kottbus; und in dem Regierungsbezirk Potsdam: aus den Dörfern Wentdorf, Kemlitz, Kaltenberg, Zesch und Malsdorf, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde.

Die nach dieser Steuerverfassung zu entrichtenden Abgaben haften auf dem ganzen Gutskomplex, auf der ganzen Nahrung und werden seit 1820 in monatlichen Raten und dem im Jahre 1746 revidirten älteren Schatzungsregister erhoben. Diese Abgaben sind:

A. Das don gratuit oder Donativgeld. Dasselbe gründet sich auf die Traditionsrezesse vom 20. Mai 1635 und 30. April 1636, und die Reversurkunde vom 23. September 1637, und beträgt nach der letzten Bewilligung jährlich 5000 Thaler, wozu die Rittergüter in der Niederlausitz mit 130 Pferden beitragen. Dieselben sind vertheilt auf den luckauer Kreis mit 34, auf den gubener mit 37, auf den kalauer mit 25, auf den Spremberger mit 10 und auf den krumspreer Kreis mit 24.

B. Die Erbzinsen (Erbverwandlungs-Kanon). Dieselben gründen sich auf die unter sächsischer Landeshoheit bei jedem Gesuche um Allodifikation der gewöhnlich auf den Lehnsanfall stehenden Ritter- und Lehngüter ergangenen landesherrlichen Bestimmungen. Sie werden demnach für die Allodifikation entrichtet.

C. Die Kontribution auch Termingelder genannt, die älteste Abgabe in der Lausitz; dieselbe wird mit $12^2/_3$ Thaler von 1000 Gulden Schatzung entrichtet.

D. Die Portions- oder Rationsgelder werden jetzt jährlich mit $33^1/_3$ Thaler von 1000 Gulden Schatzung aufgebracht.

E. Die Accisegrundsteuer ist Grundsteuer der Städte. Das Nähere über dieselbe ist bereits bei der erbländischen Verfassung angegeben.

F. Der Servis. Derselbe war vormals eine Abgabe der Infanteriestädte und wird gegenwärtig von den Städten: Christianstadt, Dobrilugk, Drebkau, Forsta, Friedland, Fürstenberg, Golzen, Guben, Kalau, Kirchhayn, Liberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Pförten, Sonnenwalde, Sorau, Spremberg, Triebel und Vetschau als Grundsteuer entrichtet.

G. Die Schutz- und Innungsgelder. Es ist dies die Abgabe, welche früher die Gewerke verschiedener Städte für den urkundlich zugesicherten landesherrlichen Schutz mit 105 Thlr. 18 gGr. entrichteten, und welche, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 11, forterhoben wird.

H. Die Milizgelder, ordinäre und extraordinäre. Dieselben waren ursprünglich zur Militär- (Infanterie-) Verpflegung bestimmt und werden mit 26 und resp. 15 Thlr. von 1000 Gulden Schatzung, wie früher, unverändert forterhoben. Bei den extraordinären Milizgeldern geben auch einige unbeschatzte Gemeinden oder Freiorte Beitrag, nämlich: im Kreise Luckau von 12 Gulden Schatzung 18 Thlr. 12 Sgr. und im Kreise Sorau von 400 Gulden Schatzung 6 Thlr.

I. Die Landanlagen. Damit wird eine ständische Abgabe bezeichnet, die nach dem Schatzungsfuße, dem ständischen Verwaltungsbedürfnisse entsprechend, steigend und fallend, zuletzt mit 64 Thlr. von 1000 Gulden entrichtet ward. Im Verlaufe der Zeit sind die Hebungen für die Landanlagen bedeutend herabgesetzt.

Remissionen werden nach Reglement vom 9. September 1846 bei Unglücksfällen gewährt.

XII. Die schwarzburgischen und sachsen-weimarischen Grundsteuerverfassungen.

1. Die schwarzburgischen Verfassungen.

In dem vormals Fürstl. schwarzburg-rudolstädtischen Dorfe Wolkramshausen im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht die ordinäre Grundsteuer, welche nach dem sogenannten Lehnungs- und Kontributionsfuß von Aeckern, Häusern, Wiesen und Gärten vierteljährlich, vom Acker etwa 10 gPf. und vom Hause nebst dazu gehörigen Wiesen und Gärten etwa 6 gGr. 3 gPf., aufgebracht wird. Rittergüter und sonstige Freigüter sind dieser Steuer nicht unterworfen.

In den jetzt zum Regierungsbezirk Erfurt gehörigen, früher schwarzburg-sondershausenschen Distrikten und Orten:

a) Amt Groß-Bodungen mit dazu gehörigen Ortschaften und dem Allersbergschen Gerichte, auch Gerichtsort Hainroda im Kreise Worbis;
b) Ort Bruchstedt, Kreises Langensalza, und
c) Vorwerk Utterode (Otterode) im Kreise Nordhausen,

wurden zur Zeit der preußischen Besitznahme als Grundsteuer entrichtet:

Ordinäre Kontribution, Quartiergeld, Offizierhafer in Natur oder Geld. Diese Abgaben werden auch jetzt noch, Offi-

zierhafer aber zu ermäßigten Preisen, nach den Gemeindematrikeln aufgebracht.

Der neuern Zeit gehört die extraordinäre, oder Extra- oder Kriegssteuer an, welche nach dem Reglement vom 26. Aug. 1808 von Rittergütern, freien Grundstücken und Realgerechtsamen vom Kapitalwerthe der Grundstücke mit 1 Prozent und der Wohnhäuser nebst Hintergebäude mit $^1/_2$ Prozent erhoben wird. Für die kontribuablen Grundstücke geschieht die Veranlagung der Kriegssteuer nach dem Maaßstabe der ordinären, in den Allersbergischen Gerichten aber nach Verhältniß der rezeßmäßigen Kontribution.

Unter preußischer Verwaltung sind von der Kriegssteuer der Exemten $^5/_9$ abgesetzt worden.

2. Die sachsen-weimarische Verfassung.

In dem vormals sachsen-weimarischen Dorfe Ringleben im erfurter Kreise und Regierungsbezirke sind unter preußischer Verwaltung noch in Hebung verblieben: 5 ordinäre Steuern, die Hufengelder, 13 extraordinäre sogenannte Kriegssteuern, $2^1/_2$ Steuertermine von Häusern und Grundstücken und Kriegskostenbeitrag von 8 Simpla. Die ordinären Steuern sowohl, als die danach regulirten Kriegssteuern werden vom Grundeigenthum (Feldgütern, Häusern, Gärten) und vom Viehstande, die Hufengelder von jedem Morgen entrichtet.

XIII. Die westfälische Grundsteuerverfassung.

Dieselbe beruht auf den Gesetzen für das vormalige Königreich Westfalen und besteht nur noch in den nachstehend angegebenen Distrikten der Provinz Sachsen.

A. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) in der Altmark Brandenburg, ohne die Gemeinden Schönhausen und Fischbeck;
2) im Herzogthum Magdeburg, links der Elbe, ausschließlich des Saalkreises, jedoch einschließlich der auf dem rechten Elbufer belegenen Gemeinden Krakau, Prester, Heinrichsberg und eines Theils der Puppendorfer Feldmark, und das Dorf Schierstedt im Saalkreise;
3) im Fürstenthum Halberstadt, ausschließlich des Kreisamts Ermsleben nebst Dankerode;
4) im Stift Quedlinburg;
5) in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode;
6) in den vormals sächsischen Grafschaften Barby und Gommern;
7) in der Grafschaft Derenburg;
8) in der Reichsbaronie Schauen, und
9) im vormals hannoverschen Amt Klöze, gegenwärtig die Kreise: Aschersleben, Kalbe, Gardelegen, Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben und zum Theil Jerichow bildend.

B. Im Regierungsbezirk Merseburg:

1) im Saalkreise, früher zum Herzogthum Magdeburg gehörig;
2) im Kreisamt Ermsleben nebst Dankerode, früher zum Fürstenthum Halberstadt, jetzt zum mansfelder Gebirgskreise gehörig; ferner
3) in der Grafschaft Mansfeld, jedoch ohne den Bezirk Artern, jetzt die mansfelder Gebirgs- und Seekreise bildend.

C. Im Regierungsbezirk Erfurt:

1) im Fürstenthum Eichsfeld, und zwar: Obereichsfeld, jetzt die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, und von Untereichsfeld den Kreis Worbis bildend;
2) in der Grafschaft Hohnstein, und
3) in der Stadt Nordhausen nebst Gebiet, jetzt Kreis Nordhausen bildend
4) in der Stadt Mühlhausen nebst Gebiet;
5) in der Gauerbschaft Trefurt und
6) in der Voigtei Dorla, jetzt den Kreis Mühlhausen bildend; ferner
7) aus dem Amte Klöze die vormals hannoverschen Ortschaften: Gänseteich, Kreises Heiligenstadt, und Rüdigershagen, im Kreise Worbis.

Mittelst Konstitution des Kaisers Napoleon, dd. Fontainebleau den 15. Dez. 1807 und Dekrets des Königs von Westfalen vom 8. Jan. 1808, wurden alle bis dahin steuerfreien Grundstücke, selbst die Krondomänen der Grundsteuer unterworfen, durch das Finanzgesetz für das Jahr 1809 die Aufhebung der städtischen Accise und die Einführung der Grundsteuern an die Stelle derselben angeordnet, demnächst aber in dem Gesetze vom 18/21. Aug. 1808 ein allgemeines Kataster verheißen. Wegen der langen Dauer einer solchen Operation, sowie wegen der Kostspieligkeit derselben, verfügte das Ministerium vorläufig eine Revision der alten Kataster und der seit 1809 angefertigten Steueranlagen. Zu dem Zwecke wurden Distrikte und für jeden Distrikt Kommissionen gebildet, welche die Aufnahme aller Grundstücke bewirkten, ihre Größe und ihren Besitzstand ermittelten. Hierbei wurden die alten Kontributionskataster, Zuschlagsregister, Exemtensteueranlagen, Pachtkontrakte und Anschläge, Vermessungsregister ꝛc. benutzt; zur Ergänzung der fehlenden Nachrichten aber die Grundeigenthümer der verschiedenen Gemeinden über alle hierauf Bezug habenden Gegenstände vernommen. Die alt-katastrirten Grundstücke blieben bei ihrem früheren Ansatze, die sonst exemten Grundstücke wurden durch Vergleichung mit den alt-kontribuablen Grundstücken abgeschätzt und in die entsprechende Klasse gebracht. Eine eigentliche Ermittelung des reinen Ertrags dieser Grundstücke hat also nicht stattgefunden. Gegenstände der Besteuerung waren: Ackerland, Wiesen, Waldungen, Gärten, Teiche, Weinberge, Hutungen, überhaupt jedes Grundstück, welches einen Ertrag gewährte, unter Beseitigung aller bisherigen Befreiungen und Bevorzugungen, also auch die Häuser, in den Städten nach dem Miethwerthe, nach Abzug der Hälfte für Abnutzung und Reparaturkosten, und auf dem platten Lande nach dem steuerbaren Ertrage, unter Zugrundelegung einer mittelst Finanzmin.-Reskr. vom 11. Aug. 1812 gegebenen Tabelle. Auf diese Weise wurde in allen Provinzen,

für jede übrigens nach speziellen, ihrer Bewirthschaftungsart und sonstigen eigenthümlichen Verhältnissen entsprechenden Instruktionen, der Reinertrag ermittelt und nach diesem der auf 18 Prozent desselben festgesetzte Jahressteuerbetrag der Grundstücke bestimmt. Nach dieser Festsetzung beträgt die Steuer: in der Altmark von den Häusern des platten Landes 6 bis 1 Thlr.; von Wassermühlen das Wohnhaus $2\frac{1}{3}$ Thlr., der erste Gang $1\frac{2}{3}$ Thlr. und jeder folgende Gang zu $2\frac{1}{3}$ Thlr.; Windmühlen mit Wohnhaus $3\frac{1}{2}$ und ohne ein solches $1\frac{2}{3}$ Thlr., Ziegeleien und Theeröfen 4 Thlr., Wirthshäuser 2 bis 4 Thlr.

Aemter und adlige und andere, vormals freie Güter, die von anderen der Grundsteuer unterworfenen Objecten einen Ertrag versteuern,

von	3500	Thlr.	und	darüber,		zu	90	bis 120	Thlr.
„	2500	„	bis	3500	Thlr.,	„	60	„ 90	„
„	1700	„	„	2500	„	„	50	„ 60	„
„	1200	„	„	1700	„	„	35	„ 50	„
„	700	„	„	1200	„	„	25	„ 35	„
„	400	„	„	700	„	„	15	„ 25	„
„	200	„	„	400	„	„	10	„ 15	„
unter	200	„				„	5	„ 10	„

Ackerland in 5 Klassen, vom Morgen $58\frac{5}{6}$, $41\frac{2}{3}$, 30, $13\frac{5}{12}$ und 8 gGr.

Wiesen nach 4 Klassen, mit dem Ertrage zu 7, 5, 4 und 3 gGr. vom Centner Heu- oder Grummetgewinn.

Gärten in 3 Klassen, zu $58\frac{5}{6}$, $41\frac{2}{3}$ und 30 gGr., Hopfengärten mit 6 gGr. vom Scheffel Hopfen.

Weidevieh. Für eine Kuh zu 58, 38 oder 26 gGr. und die Hälfte dieser Sätze für Pferde, Zugochsen und Jungvieh; von 100 Stück Landschaafen 16 Thlr. und Heidger 12 Thlr; auf Fettweiden das Stück Rindvieh 6 Thlr. und ein Schaaf 8 gGr.

Im Herzogthum Magdeburg von den Häusern 8—2 Thlr.; Wassermühlen: das Haus 3 Thlr., erster Gang 2 Thlr., jeder folgende 3 Thlr.; Gemeindebackhäuser oder Schmieden zu 3 Thlr., Hirten- und Feldhüterhäuser $1\frac{1}{2}$ Thlr., Ziegeleien 4 Thlr., Wirthschaftshäuser 3 bis 6 Thlr.

Die Häuser größerer Güter ꝛc. wie bei der Altmark.

Ackerland nach 4 Klassen, vom Morgen $86\frac{1}{2}$, $68\frac{1}{6}$, $46\frac{1}{2}$ und $20\frac{5}{12}$ gGr.

Wiesen in 3 Klassen, zu $8\frac{1}{2}$, 7 und 5 gGr. Ertrag vom Centner Heu- oder Grummetgewinn.

Gärten beim Ackerland der beiden oberen Klassen, zu 86 gGr. und der beiden untern zu 68 gGr. Ertrag vom Morgen.

Weidevieh, für eine Kuh, einen Ochsen oder Pferd 2 Thlr., Rind oder Fohlen 1 Thlr. und für 100 Stück Schaafe 16 Thlr Ertrag.

Im Saalkreis: von den Häusern in den Städten 13 Thlr. 16 gGr. 7 gPf., 6 Thlr. — gGr. 7 gPf. und 10 gGr. 7 gPf.; auf dem Lande 27 Thlr. 9 gGr., 4 Thlr. 9 gGr. 2 gPf. und 10 gGr. 7 gPf.; eine Mühle vom ersten Gange 19 gGr. 10 gPf., von jedem folgenden 13 gGr. 2 gPf.

Ackerland zum Geldertrage vom Morgen in 4 Klassen, 17 gGr. 7 Pf., 13 gGr. 7 Pf., 10 gGr. 5 Pf. oder 4 gGr. 10 Pf.; ein Morgen Weinbergsland 6 gGr. 5 Pf. oder 3 gGr. 2 Pf.

Wiesen, im Jahressteuersatze von 1 Thlr. 10 gGr., 1 Thlr. 4 gGr. oder 20 gGr.

Gärten, den Morgen zu 15 gGr. 5 Pf. oder 11 gGr. 9 Pf.

Teiche, ablaßbare, den Morgen zu 9 gGr. 7 Pf., nicht ablaßbare zu 2 gGr. 5 Pf.

Holzungen, den Morgen nach der Güte des Bodens zu 4 gGr., $1\frac{1}{2}$ gGr. oder 10 Pf. jährlich.

Im Fürstenthum Halberstadt. Häuser eines Ackerhofs zu 6 Thlr., Spitzspänner- zu 3 Thlr., Kossäthenhofes zu $2\frac{1}{2}$, Brinksitzerstelle zu $1\frac{1}{3}$ Thlr, Pfarrhaus zu 8 Thlr., Schulhaus zu $2\frac{2}{3}$ Thlr., Pfarrwittwenhaus zu 2 Thlr., Wassermühlenhaus zu $2\frac{1}{2}$ Thlr., der erste Gang $1\frac{5}{6}$ Thlr., die folgenden zu $2\frac{1}{2}$ Thlr., Windmühlen mit Wohnung $3\frac{1}{2}$ Thlr., ohne Wohnung $1\frac{1}{2}$ Thlr., Gemeindebackhaus oder Schmiede zu 3 Thlr., Gemeindehirten oder Feldhüterhaus $1\frac{1}{3}$ Thlr., Ziegeleien zu 5 Thlr., Wirthshäuser zu 3 bis 8 Thlr.

Die Häuser größerer Güter ꝛc. wie bei der Altmark.

Ackerland, in 5 Klassen vom Morgen 94, 72, 49, 31 und 12 gGr.

Wiesen, zweischürige zu 4 und 3 Thlr. und einschürige zu 2 und $1\frac{1}{2}$ Thlr. Ertrag.

Gärten, wie die beiden besten Ackerklassen.

Weidevieh, 2 Thlr. vom Stück Großvieh, 1 Thlr. vom Rind oder Fohlen, 16 Thlr. von 100 Stück Schaafen, 4 gGr. von der Ziege.

In der Grafschaft Stolberg-Wernigerode. Häuser wie im Fürstenthum Halberstadt, Ackerland zu 72, 49 und 42 Thlr. Ertrag.

Wiesen, zweischürige, zu 3 und 2 Thlr. und einschürige zu 2 und 1 Thlr. Ertrag vom Morgen.

Gärten, vom Morgen 3 Thlr. Ertrag.

Weidevieh wie bei Halberstadt.

In der Grafschaft Barby und Gommern. Häuser 6 Thlr. bis $1\frac{1}{2}$ Thaler. Mühlen und Gutshäuser wie in der Altmark.

Ackerland in Barby: in 4 Klassen, zu $13\frac{5}{6}$, $10\frac{1}{3}$, $8\frac{1}{3}$ und $3\frac{3}{4}$ gGr. vom Morgen, in Gommern in 3 Klassen, vom Morgen $8\frac{7}{12}$, $4\frac{1}{6}$, und $1\frac{5}{6}$ gGr.

Wiesen in Barby, wie bei Magdeburg, in Gommern für den Centner Gewinn zu $8\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ gGr. Ertrag.

Gärten in Barby, bei der Stadt zu 86 gGr., auf dem Lande zu 68 gGr. Ertrag vom Morgen.

Weidevieh bei Barby, wie bei Halberstadt, bei Gommern vom Pferde, Ochsen oder Kuh nach Beschaffenheit der Weide 2, $1\frac{1}{2}$ oder 3 Thaler, von Rindern und Fohlen die Hälfte dieser Sätze, von 100 Stück Schaafen 16 Thlr. Ertrag.

Stift Gundlinburg, Herrschaft Derenberg und Reichsbaronie Schauen. Ertragsveranschlagung wie im Fürstenthum Halberstadt.

In der Grafschaft Mannsfeld, nach den Jahressteuersätzen wie folgt:

aa) Sächsischer Antheil: Für Häuser in den Städten 6 Thaler

— gGr. 7 Pf., 2 Thlr. 11 gGr. 2 Pf. und 11 gGr. 10 Pf., auf dem Lande wie beim Saalkreise. Vom Morgen Ackerland nach 4 Klassen 16 gGr., 10 gGr. 2 gPf., 5 gGr. 7 gPf. und 3 gGr. 2 gPf. Für Wiesen à Morgen nach 2 Klassen 16 gGr. 10 gPf. und 10 gGr. 10 gPf., 1 Morgen Garten 16 gGr., Weinberg, Teiche, Holzung und Mühlen wie beim Saalkreise.

bb) Preußischer Antheil: Für Häuser in den Städten 8 Thaler 23 gGr. 7 Pf., 3 Thlr. — gGr. 2 Pf. und 8 gGr., auf dem Lande wie im Saalkreise. Vom Morgen Ackerland nach 3 Klassen 10 gGr. 2 Pf., 8 gGr. und 4 gGr. 5 Pf. Für Wiesen vom Morgen nach 2 Klassen 16 gGr. 10 Pf. und 10 gGr. 10 Pf. Von einem Morgen Garten 10 gGr. Weinberge ꝛc. wie beim Saalkreise.

Das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Stadt Nordhausen nebst Gebiet, die Stadt Mühlhausen nebst Gebiet, die Vogtei Dorla und vormalige hannoversche Ortschaften haben meist übereinstimmende Steuerbeträge, nämlich beim Ackerland nach 5 Klassen zu 14 gGr. $4^4/_5$ Pf., 12 gGr., 8 gGr., 4 gGr. und 2 gGr. $4^4/_5$ Pf.; in der Grafschaft Hohenstein aber die erste Klasse zu 16 gGr., beim Gartenlande nach 3 Klassen und nach den Sätzen der 1., 2. und 5. Ackerklasse; bei den Wiesen, zweischürige, nach 3 Klassen zu 1 Thlr., 16 gGr. $9^3/_5$ Pf. und 9 gGr. $7^2/_5$ Pf.

Die so erfolgte Steuerregulirung wurde mittelst Dekrets vom 31. Mai 1812 genehmigt, die Hebung der Steuer vom 1. Januar 1813 ab angeordnet und später bestimmt, daß die Steuer von 18 auf 20 Prozent erhöht werden solle. Da aber bei der ganzen Regulirung ein gleichmäßiges Verfahren nicht beobachtet worden war, so fehlte es im ehemaligen Westfalen unter preuß. Herrschaft nicht an begründeten Beschwerden, namentlich über die zu hoch erfolgte Ermittelung des Reinertrags, denen durch das in dem Reskript vom 5. August 1832 und spätere Verfügungen im Wege der Reklamation, besonders auch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 30. Mai 1820 Abhilfe geschafft werden soll. Da, wo die Grundsteuerrollen im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden sind, vorzugsweise aber in den separirten Fluren, soll auf die Erneuerung und Vervollständigung derselben, neueren Bestimmungen zufolge, Bedacht genommen werden.

Das Remissionswesen ist nicht besonders geregelt, indem das Grundsteuergesetz vom 21. August 1808 bestimmt, daß in dieser Beziehung die älteren Verfassungen, welche meist auf Observanz beruhen, maßgebend sein sollen. [1])

XIV. Die Grundsteuerverfassung der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Dieselbe ist, wie im 4. Kapitel bereits gründlich nachgewiesen, durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 völlig geregelt.

[1]) Siehe Schimmelfennig, Die preußischen direkten Steuern, Bd. I.

XV. Der Servis

ist, wie schon Kapitel 3 ausführlich dargethan, die früher bestandene Abgabe, welche mittelst Reglements vom 17. März 1810 den damals zur Monarchie gehörigen Städten in 3 Klassen mit

25 Sgr. — Pf. in der ersten Klasse,
18 „ 9 „ „ „ zweiten „ und
12 „ 6 „ „ „ dritten „

auferlegt und deren grundsteuerliche Natur durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 anerkannt worden. Derselbe beträgt

I. In der Provinz Preußen:

1) im Regierungsbezirk Königsberg	84,388	Thlr.	3 Sgr.	9 Pf.
Dazu tragen 48 Städte bei, nämlich in der 1. Klasse Königsberg; „ „ 2 „ Braunsberg, Memel, Pillau; „ „ 3 „ Allenburg, Allenstein, Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofstein, Domnau, Drengfurt, preuß. Eylau, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Gerdauen, Gilgenburg, Guttstadt, Heiligenbeil, Heilsberg, preuß. Holland, Hohenstein, Kreuzburg, Labiau, Landsberg, Liebmühl, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlhausen, Neidenburg, Nordenburg, Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Rastenburg, Rössel, Saalfeld, Schippenbeil, Seeburg, Solda, Tapiau, Wartenburg, Willenberg, Wormditt, Wehlau, Zinsen.				
2) im Regierungsbezirk Gumbinnen	25,290	„	13 „	9 „
Dazu tragen 19 Städte bei, nämlich: in der ersten Klasse Gumbinnen, Insterburg, Tilsit; „ „ zweiten „ Angerburg, Johannisburg, Lück, Stallupönen; „ „ dritten „ Aris, Bialla, Darkehmen Goldap, Lötzen, Nikolaiken, Oletzko, Pilkallen, Ragnit, Rhein, Schirwind, Sensburg.				
3) im Regierungsbezirk Danzig	53,932	„	2 „	6 „
Dazu tragen 11 Städte bei, nämlich: in der ersten Klasse: Danzig, Elbing; in der zweiten Klasse Marienburg; „ „ dritten „ Behrendt, Dirschau, Neustadt, Neuteich, Putzig, Schöneck, Stargardt, Tolkesnit;				
Latus:	163,610	Thlr.	20 Sgr.	— Pf.

Transport: 163,610 Thlr. 20 Sgr. — Pf.

4) im Regierungsbezirk Marienwerder 21,521 „ 7 „ 6 „

Dazu tragen 27 Städte bei, nämlich
in der zweiten Klasse: Graudenz, Marienwerder;
„ „ dritten „ Baldenburg, Bischofswerder, Christburg, Deutsch-Eylau, Flatow, Freistadt, Märkisch-Friedland, Preußisch-Friedland, Garnsee, Jastrow, Kamin, Konitz, Deutsch-Krone, Krojanke, Mewe, Neuenburg, Riesenburg, Rosenberg, Schlochau, Schloppe, Schwetz, Stuhm, Tuchel, Tytz, Zempelburg.

II. In der Provinz Brandenburg:

1) im Regierungsbezirk Potsdam, einschließlich Berlin mit 131,416 Thlr. 20 Sgr., 209,708 „ 10 „ — „

Dazu tragen außer Berlin 58 Städte bei, nämlich:
in der ersten Klasse: Brandenburg und Potsdam;
„ „ zweiten „ Prenzlau, Rathenow, Neu-Ruppin, Schwedt, Spandau, Treuenbrietzen, Wittstock und Wrietzen;
in der dritten Klasse: Angermünde, Belitz, Bernau, Biesenthal, Brüssow, Charlottenburg, Fehrbellin, Freienwalde, Friesack, Gransee, Havelberg, Joachimsthal, Köpenick, Kremmen, Kyritz, Landsberg, Lenzen, Liebenwalde, Lindow, Luckenwalde, Lychen, Meienburg, Mittenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Neustadt a. d. Dosse, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Pritzerbe, Pritzwalk, Puttlitz, Rhinow, Alt-Ruppin, Storkow, Strasburg, Strausberg, Teltow, Templin, Teupitz, Trebbin, Vierraden, Werder, Wilsnak, Wittenberge, Wusterhausen, Zehdenik, Zossen.

2) im Regierungsbezirk Frankfurt 54,338 „ 15 „ 3 „

Dazu tragen 38 Städte bei, nämlich:
in der ersten Klasse: Frankfurt;
„ „ zweiten „ Kottbus, Krossen Küstrin, Landsberg a. d. W., Züllichau;
„ „ dritten „ Arnswalde, Bärwalde, Beeskow, Berlinchen, Bernstein, Bobersberg, Driesen, Drossen, Friedeberg, Fürstenwalde, Göritz, Königsberg, Königswalde, Lebus,

Latus: 449,178 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Transport: 449,178 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Lippehne, Müllrose, Morin, Müncheberg, Neudamm, Neuwedel, Peitz, Reetz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Soldin, Sommerfeld, Sternberg, Woldenburg, Zehden, Zielenzig.

III. In der Provinz Pommern:

1) im Regierungsbezirk Stettin 54,698 „ 22 „ 6 „

Dazu tragen 32 Städte bei, nämlich:
in der ersten Klasse: Stettin;
„ „ zweiten „ Anklam, Demmin, Greifenhagen, Pasewalk, Stargard;
„ „ dritten „ Bahn, Daber, Damm, Freienwalde, Garz, Gollnow, Greifenberg, Jarmen, Kammin, Labes, Massow, Naugard, Neuwarg, Nörenberg, Penkum, Plathe, Pölitz, Pyritz, Regenwalde, Swinemünde, Treptow a. d. R., Treptow a. d. Tollensee, Uckermünde, Usedom, Wangerin, Wollin.

2) im Regierungsbezirk Köslin 21,212 „ — „ 5 „

Dazu tragen 22 Städte bei, nämlich:
in der zweiten Klasse: Kolberg, Köslin, Stolpe;
„ „ dritten „ Bärwalde, Belgardt, Bublitz, Bütow, Dramburg, Falkenburg, Kallies, Körlin, Lauenburg, Neustettin, Pollnow, Polzin, Ratzeburg, Rummelsburg, Rügenwalde, Schievelbein, Schlawe, Tempelburg, Zanow.

IV. In der Povinz Schlesien:

1) im Regierungsbezirk Breslau 103,473 „ 10 „ — „

Dazu tragen 55 Städte bei, nämlich:
in der ersten Klasse: Breslau;
„ „ zweiten „ Brieg, Frankenstein, Glatz, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz;
„ „ dritten „ Auras, Bernstadt, Festenberg, Freiburg, Friedland, Gottesberg, Guhrau, Habelschwert, Hundsfeld, Herrnstadt, Juliusburg, Kant, Köben, Landek, Lewin, Löwen, Mittelwalde, Medzibor, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Prausnitz, Reichenstein, Reichthal, Reinerz, Rauden, Sil-

Latus: 628,562 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.

Transport: 628,562 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf.

berberg, Steinau, Sulau, Strehlen, Striegau, Stroppen, Trachenberg, Trebnitz, Tschirnau, Waldenburg, Wansen, Wartenberg, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, Winzig, Wohlau, Zobten;

2) im Regierungsbezirk Liegnitz 52,893 „ 10 „ — „

Dazu tragen 37 Städte bei, nämlich:
in der zweiten Klasse: Glogau, Goldberg, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Sagan, Schmiedeberg;
„ „ dritten „ Beuthen, Bolkenhahn, Bunzlau, Freistadt, Friedeberg, Greifenberg, Haynau, Hohenfriedberg, Kupferberg, Landeshut, Liebau, Liebenthal, Löwenberg, Lüben, Naumburg a. B., Naumburg a. d. Qu., Neusalz, Neustädt, Parchwitz, Polkwitz, Priebus, Princkenau, Rothenburg a. d. O., Schlawa, Schönberg, Schönau, Sprottau, Warmbrunn, Wartenberg.

3) im Regierungsbezirk Oppeln 31,625 „ 18 „ — „

Dazu tragen 38 Städte bei, nämlich:
Bauerwitz, Beuthen, Falkenberg, Gleiwitz, Oberglogau, Grotkau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Konstadt, Kosel, Krappitz, Kreuzburg, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Loslau, Lublinitz, Neiße, Neustadt, Nikolai, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Peiskretscham, Pütschen, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnik, Schürgast, Sohrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Tost, Ujest, Ziegenhals, Zülz.

V. In der Provinz Sachsen:

im Regierungsbezirk Magdeburg 8,237 „ 15 „ — „

Dazu tragen 7 Städte bei, nämlich:
in der dritten Klasse: Burg, Genthin, Jerichow, Loburg, Möckern, Sandau und Ziesar;

zusammen mit Berlin in 393 Städten 721,319 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Unter dieser Summe befinden sich verschiedene Beträge an Kontribution, Lehnpferdgeldern, Urbeden, Hufen- und Giebelschoß, Fundschoß und ähnlichen Abgaben, deren Gesammtquantum sich

in der Provinz	Preußen	auf	32	Thlr.	5	Sgr.	10 Pf.
„ „ „	Brandenburg	„	9836	„	16	„	6 „
„ „ „	Pommern	„	1642	„	17	„	1 „
„ „ „	Schlesien	„	2497	„	29	„	11 „

belaufen.

Im Jahre 1852 hat das Grundsteuer-Soll der einzelnen Verfassungen betragen:

In den östlichen Provinzen:

I. Nach der ostpreußischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Generalhufenschoß	190,291	22	—
2) Ritterdienstgelder	15,501	18	1
3) Allodifikationszins	5,656	8	6
4) Servis von Köllmern und Freien	26,053	8	7
5) Kopf-, Horn- und Klauenschoß und Schutzgeld von adligen Gütern	4,910	16	5
6) Fouragegelder	28,519	21	3
7) fixirte Tranksteuer	7,037	17	9
8) erhöhte Kontribution . . .	131	15	5
9) ausgesonderte Grundsteuer. .			
a) aus dem Domänen-2c. Zinse .	102,586	10	1
b) aus dem Kopf-, Horn- und Klauenschoß	12,057	7	6
10) Mühlenkontribution . . .	2	—	—
11) Grundsteueraversum aus den Domänen	59,008	24	10
zusammen	451,756	20	5

und zwar

	Rt.	Sgr.	Pfg.
a) im Reg.-Bez. Königsberg .	233,969	15	7
b) „ „ Gumbinnen .	198,615	26	10
c) „ „ Danzig . .	55	—	—
d) „ „ Marienwerder	19,116	8	—

	Rt.	Sgr.	Pfg.
Sa. wie oben	451,756	20	5

II. Nach der westpreußischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Hufenkontribution	213,669	—	10
2) Dominialkontribution . . .	6,743	22	1
3) Mühlenkontribution	1,873	12	1
4) Fixirtes Schutzgeld- (Haussteuer) von Eigenthümern .	17,902	5	—
5) Fixirte Tranksteuer	3,053	7	3
6) Quartgeld	156	13	2
7) Lanove	18	20	—
8) Ritterdienstgelder	1,053	—	1
9) Grundsteueraversum aus den Domänen	44,630	18	1
zusammen	289,100	8	7

Latus:	451,756	20	5

		Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:		451,756	20	5

und zwar

		Rt.	Sgr.	Pfg.
a) im Reg.-Bez.	Königsberg . .	97,767	—	5
b) „ „	Danzig . .	112,886	27	3
c) „ „	Marienwerder	74,004	6	3
d) „ „	Bromberg . .	3,805	20	8
e) „ „	Köslin . . .	636	14	—
	Sa. wie vorstehend	289,100	8	7

III. Nach der warschauischen oder posenschen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Ofiara			
2) Ausgesonderte Grundsteuer von geistlichen und staroſteilichen Gütern			
3) Subsidicum charitativum	562,530	—	11
4) Lehnpferdegelder			
5) Rauchfangsgelder: . . .			
a) gewöhnliche			
b) erhöhte			

und zwar:

		Rt.	Sgr.	Pfg.
a) im Reg.-Bez.	Marienwerder	57,099	13	4
b) „ „	Posen . . .	369,114	27	—
c) „ „	Bromberg . .	135,940	13	3
d) „ „	Frankfurt . .	375	7	4
	Sa. wie oben	562,530	—	11

IVa. Nach der schlesischen (einschließlich der der glatzischen) Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Kontributionen	1,769,478	18	—
2) Ackersteuer	422	8	6
3) Haussteuer	114,857	26	3
4) Quittungsgroschen	5,562	22	6
5) Fixirte Tranksteuer	5,881	17	7
6) Landeshauptmannsgefälle (Schoß)	40	—	—
7) Herzogsgetreidezinsen . . .	699	8	1
8) Landeskron-Geschoßgelder . .	20	23	9
9) Lehnpferdegelder	160	—	—
10) Reservirte Steuer	57,239	8	—
zusammen	1,954,362	12	8

und zwar:

		Rt.	Sgr.	Pfg.
a) im Reg.-Bez.	Frankfurt . .	15,853	5	3
b) „ „	Breslau . .	934,262	29	8
c) „ „	Liegnitz . .	512,237	19	9
d) „ „	Oppeln . .	492,008	18	—
	Sa. wie oben	1,954,362	12	8
	Latus:	3,257,749	12	7

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:				3,257,749	12	7

IVb. Nach der böhmischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) Kontribution	363	—	10			
2) Haussteuer	28	10	7			
3) Quittungsgroschen	1	—	—			
zusammen im Reg.-Bez. Liegnitz				392	11	5

V. Nach der pommerschen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) Kontribution	288,861	20	11			
2) Grund- und Orbörgeld . .	1,226	18	11			
3) Lehnpferdegelder und Allodifikationszins	11,253	5	1			
4) Grundsteuer von Mühlen .	15	—	—			
5) Neue Grund- und Haussteuer	5,648	25	5			
6) Hufenkontribution	47,404	15	9			
7) Orbörgelder	236	20	—			
8) Allodifikationsgelder . . .	5,658	16	2			
9) Servis	14,306	22	9			
10) Tribunalsteuer	10,186	21	5			
zusammen	384,798	16	5			
und zwar:						
a) im Reg.-Bez. Frankfurt . .	1,579	14	7			
b) „ „ Stettin . .	196,018	22	4			
c) „ „ Köslin . .	109,407	3	5			
d) „ „ Stralsund .	77,793	6	1			
Sa. wie oben				384,798	16	5

VIa. Nach der kurmärkischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) Kontribution und Kavalleriegeld	259,453	12	1			
2) Hufen- und Giebelschoß . .	28,565	11	3			
3) Kriegsfuhrgeld	669	18	9			
4) Quittungsgeld	670	2	1			
5) Grundsteuer von Häuslern .	356	21	3			
6) Fundschoß	5,572	1	1			
7) Urbende	1,290	24	—			
8) Salarienkassenbeiträge . . .	91	20	—			
9) Lehnpferdegelder	15,336	23	9			
10) Zuchthausbeiträge	200	—	—			
zusammen	312,206	14	3			
und zwar:						
a) in Berlin	968	10	9			
b) im Reg.-Bez. Potsdam . .	275,975	1	8			
c) „ „ Frankfurt .	26,470	16	7			
Latus:	303,413	29	—	3,642,940	10	5

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:	303,413	29	—	3,642,940	10	5
d) im Reg.-Bez. Stettin . .	1,213	2	—			
e) „ „ Magdeburg .	7,579	13	3			
Sa. wie vorstehend				312,206	14	3

VIb. Nach der neumärkischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Kontribution und Kavalleriegeld	112,423	—	3			
2) Hufen- und Giebelschoß . .	6,790	24	7			
3) Urbede	379	19	3			
4) Lehnpferdegelder	12,515	27	8			
und zwar zusammen	132,109	11	9			
a) im Reg.-Bez. Marienwerder	307	15	11			
b) „ „ Frankfurt .	118,576	15	2			
c) „ „ Stettin . .	3,362	17	11			
d) „ „ Cöslin . .	9,275	29	7			
e) „ „ Liegnitz . .	586	23	2			
Sa. wie oben				132,109	11	9

VII. Nach der magdeburgischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg	Rt.	Sgr.	Pfg
1) Kontribution	33,434	11	1			
2) Lehnpferdegelder	2,808	15	—			
3) Hufen- und Giebelschoß . .	371	21	3			
4) Justizsalariengelder	8	—	—			
zusammen im Reg.-Bez. Magdeburg				36,622	17	4

VIII. Nach der erfurtischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Realgeschoß	19,914	3	—			
2) Abschoß	52	27	6			
3) Steuer von den aufgehobenen Klöstern in Erfurt	2,645	28	2			
4) Landsteuer von freien Gütern	152	23	—			
5) Magazinabgabe	4,595	9	11			
zusammen im Reg.-Bez. Erfurt				27,361	1	7

IX. Nach der sächsischen Steuerverfassung:
1) Die erbländische:

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Schocksteuer und Kavalleriegeld	393,622	11	2			
2) Quatember	155,903	7	6			
3) Accisegrundsteuer	16,199	22	7			
4) Straßenbaudienst-Surrogatgeld	17,379	8	8			
5) städtischer Servis	5,252	12	—			
6) Lehnpferde- und Donativgeld	21,660	14	3			
Latus:	610,017	16	2	1514239	25	4

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:	610,017	16	2	4,151,239	25	4
7) Ritterdienstgelder	13	3	9			
8) Kontributionsgelder . . .	2,397	—	1			
9) Portions- und Rationsgelder	4,140	—	—			
10) Grundsteueraversum . . .	8	—	—			
11) Quartsteuer	94	16	10			
zusammen	616,670	6	10			
und zwar						
a) im Reg.-Bez. Potsdam . .	26,664	1	1			
b) „ „ Frankfurt . .	9,032	1	10			
c) „ „ Liegnitz . .	195	10	7			
d) „ „ Merseburg .	506,652	13	4			
e) „ „ Erfurt . . .	74,126	10	—			
Sa. wie oben				616,670	6	10

2. Die Nebenländische:

a) Altquerfurt:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) ordinäre und extraordinäre Steuer	16,009	3	6			
2) Portions- und Rationsgelder .	2,824	7	2			
3) ritterschaftlicher Kanon . . .	41	22	6			
4) landschaftliches Donativgeld .	433	10	—			
zusammen				19,308	13	2

b) Grafschaft Henneberg:

und zwar im Reg.-Bez. Erfurt:

1) Grundsteuer				15,126	5	—

c) Amt Walter-Nienburg:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) Reichs- und Kreissteuer . .	199	—	—			
2) Donativgelder	38	—	—			
zusammen				237	—	—

bb) Jüterbogk-Dahme:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) ordinäre Steuer	7,572	27	4			
2) Portions- und Rationsgelder .	1,507	5	9			
3) Zuschlag von den Amtsortschaften	195	6	9			
4) städtischer Servis	262	—	—			
5) Beiträge der Ritterschaft . .	233	10	—			
zusammen im Reg.-Bez. Potsdam				9,770	19	10

X. Nach der oberlausitzischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.			
1) Rauch- und Mundgutsteuer	36,574	11	11			
2) Rations- u. Portionsgelder	20,444	5	8			
Latus:	57,018	17	7	4,812,352	10	2

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:	57,018	17	7	4,812,352	10	2
3) städtischer Servis . . .	1,433	10	—			
4) Accisegrundsteuer . . .	2,088	12	5			
5) Straßenunterhaltungsbeiträge	461	27	8			
zusammen	61,002	7	8			
und zwar						
a) im Reg.-Bez. Frankfurt . .	136	19	4			
b) „ „ Liegnitz. . . .	60,865	18	4			
Sa. wie oben				61,002	7	8

XI. Nach der niederlausitzeschen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) Kontribution	8,604	2	9			
2) Rations- und Portionsgelder	20,268	20	7			
3) Milizverpflegungsgelder . .	49	3	8			
4) Landesanlagen	32	9	9			
5) Accisegrundsteuer	1,924	15	4			
6) städtischer Servis	6,213	24	—			
7) Kontingent aus der Amtsteuerkasse zu Lübben	30,190	1	10			
8) Ritterdienstgelder . . .	42	12	2			
zusammen	67,325	—	1			
und zwar						
a) im Reg.-B. Potsdam . .	137	7	4			
b) „ „ Frankfurt . .	67,187	22	9			
Sa. wie oben				67,325	—	1

XII. Nach der schwarzburgschen u. sachsen-weimarischen Steuerverfassung:

a) nach der Schwarzburgschen:

	Rt.	Rt.	Rt.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) ordinäre Steuer	2,983	18	5			
2) Exemtensteuer	464	16	11			
zusammen im Reg.-B. Erfurt				3,448	5	4

b) nach der sachsen-weimarischen:

	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
1) ordinäre Steuer	298	—	5		
2) Bausteuer	46	6	2		
3) Hufengelder	66	27	6		
4) Extrakriegssteuer	612	2	1		
zusammen	1,023	6	2			
und zwar						
a) im Reg.-Bez. Merseburg . .	119	—	7			
b) „ „ Erfurt . . .	904	5	7			
Sa. wie oben				1,023	6	2
Latus:				4,945,150	29	5

	Rt.	Sgr.	Pfg.
Transport:	4,945,150	29	5

XIII. Nach der westfälischen Steuerverfassung:

	Rt.	Sgr.	Pfg.	Rt.	Sgr.	Pfg.
überhaupt an Grundsteuern . .	992,416	2	4			
und zwar						
a) im Reg.-Bez. Magdeburg .	694,445	10	1			
b) „ „ Merseburg . .	179,377	7	6			
c) „ „ Erfurt . . .	118,593	14	9			
zusammen wie oben				992,416	2	4
zusammen				5,937,567	1	9

Dazu tritt noch

Der Servis von den 1807 bei der Monarchie verbliebenen Städten mit	718,300	25	—
Neusteuer von veräußerten Domänen und Forsten	93,934	18	—
Sa. der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen:	6,749,802	14	9
In den beiden westlichen Provinzen hat das Grundsteuer-Soll dagegen einschließlich der Beischläge betragen	3,293,005	—	—
für den ganzen Staat (einschließlich der Gebäudesteuer) also	10,042,807	14	9[1])

Das Verhältniß, nach welchem in den einzelnen Kreisen und Regierungsbezirken die Grundsteuer aufgebracht wird, ergiebt sich, unter Zugrundelegung der Grundsteuer-Ist-Einnahme des Jahres 1850, im Betrage von 10,182,349 Thlr., nach einer von der Staatsregierung zugelegten Berechnung aus dem Folgenden. Die Steuer beträgt:

1. Im Regierungsbezirk Königsberg:
für den Morgen, und zwar im Kreise:
Allenstein 1 Sgr. 5 Pf., Braunsberg 2 Sgr. 11 Pf., Heilsberg 1 Sgr. 9 Pf., Rössel 2 Sgr. 3 Pf., Pr.-Eylau 1 Sgr. 5 Pf., Fischhausen 1 Sgr. 5 Pf., Friedland 1 Sgr. 9 Pf., Gerdauen 1 Sgr. 5 Pf., Heiligenbeil 1 Sgr. 7 Pf., Pr.-Holland 1 Sgr. 11 Pf., Königsberg 4 Sgr. 8 Pf., Labiau 10 Pf., Memel 1 Sgr. 2 Pf., Mohrungen 1 Sgr. 4 Pf., Neidenburg 1 Sgr. 1 Pf., Ortelsburg 8 Pf., Osterode 1 Sgr., Rastenburg 1 Sgr. 9 Pf., Wehlau 1 Sgr. 3 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 7 Pf.

2. Im Regierungs-Bezirk Gumbinnen:
für den Morgen, im Kreise:
Angerburg 1 Sgr., Darkehmen 1 Sgr. 4 Pf., Goldapp 10 Pf., Gumbinnen 1 Sgr. 11 Pf., Heidekrug 8 Pf., Insterburg 1 Sgr. 1 Pf., Johannisburg 9 Pf., Lötzen 1 Sgr., Lyk 1 Sgr. 4 Pf., Niederung 1 Sgr. 8 Pf., Oletzko 1 Sgr., Pillkallen 1 Sgr. 1 Pf., Ragnitt 11 Pf., Sensburg 9 Pf., Stallupönen 1 Sgr. 8 Pf., Tilsit 1 Sgr. 10 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 1 Pf.

[1]) Denkschrift der preuß. Staatsregierung aus dem Jahre 1852.

3. Im Regierungsbezirk Danzig:
für den Morgen, im Kreise:
Berent 5 Pf., Danzig 3 Sgr. 10 Pf., Elbing 4 Sgr. 4 Pf., Karthaus 3 Pf., Marienburg 4 Sgr. 4 Pf., Neustadt 5 Pf., Stargard 8 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 7 Pf.

4. Im Regierungsbezirk Marienwerder:
für den Morgen, im Kreise:
Conitz $5_{,13}$ Pf., Culm 1 Sgr. 1 Pf., Flatow $6_{,5}$ Pf., Graudenz 1 Sgr. 3 Pf., Deutsch-Krone 7 Pf., Löbau 8 Pf., Marienwerder 1 Sgr. 8 Pf., Rosenberg 1 Sgr., Schlochau 5 Pf., Schwetz 10 Pf., Strasburg 8 Pf., Stuhm 1 Sgr. 7 Pf., Thorn 1 Sgr., im Durchschnitt 9 Pf.

5. Im Regierungsbezirk Stettin:
für den Morgen, im Kreise:
Anklam 1 Sgr. 10 Pf., Demmin 1 Sgr. 11 Pf., Greifenberg 1 Sgr. 11 Pf., Greifenhagen 1 Sgr. 4 Pf., Kammin 1 Sgr., Naugard 11 Pf., Pyritz 2 Sgr. 8 Pf., Randow und Stettin 3 Sgr. 4 Pf., Regenwalde 11 Pf., Saatzig 1 Sgr. 8 Pf., Ueckermünde 9 Pf., Usedom-Wollin 1 Sgr. 3 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 8 Pf.

6. Im Regierungsbezirk Köslin:
für den Morgen, im Kreise:
Belgard 11 Pf., Bütow (einschließlich Lauenburg) 3 Pf., Dramburg 7 Pf., Fürstenthum 1 Sgr. 3 Pf., Neustettin 7 Pf., Rummelsberg 6 Pf., Schievelbein 7 Pf., Schlawe 1 Sgr. 3 Pf., Stolp 11 Pf., im Durchschnitt 10 Pf.

7. Im Regierungsbezirk Stralsund:
für den Morgen, im Kreise:
Franzburg 1 Sgr. 7 Pf., Greifswald 1 Sgr. 5 Pf., Grimmen 1 Sgr. 5 Pf., Rügen 2 Sgr., im Durchschnitt 1 Sgr. 7 Pf.

8. Im Regierungsbezirk Posen:
für den Morgen, im Kreise:
Adelnau 1 Sgr. 5 Pf., Birnbaum 10 Pf., Bomst 1 Sgr. 5 Pf., Buck 1 Sgr. 9 Pf., Fraustadt 2 Sgr. 4 Pf., Kosten 1 Sgr. 9 Pf., Kröben 2 Sgr. 4 Pf., Krotoschin 1 Sgr. 10 Pf., Meseritz 1 Sgr. 2 Pf., Obornick 1 Sgr. 3 Pf., Pleschen 1 Sgr. 5 Pf., Posen 2 Sgr. 7 Pf., Samter 1 Sgr. 7 Pf., Schildberg 1 Sgr. 7 Pf., Schrimm 1 Sgr. 7 Pf., Schroda 1 Sgr. 5 Pf., Wreschen 1 Sgr. 4 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 7 Pf.

9. Im Regierungsbezirk Bromberg:
für den Morgen, im Kreise:
Bromberg 1 Sgr., Chodziesen 10 Pf., Czarnikau 11 Pf., Gnesen 1 Sgr., Inowraclaw 1 Sgr. Mogilno 9 Pf., Schubin 11 Pf., Wirsitz 9 Pf., Wongrowiec 10 Pf., im Durchschnitt 11 Pf.

10. Im Regierungsbezirk Breslau:
für den Morgen, im Kreise:
Breslau 14 Sgr. 5 Pf., Brieg 5 Sgr. 8 Pf., Frankenstein 8 Sgr. 1 Pf., Glatz 4 Sgr. 5 Pf., Guhrau 3 Sgr. 7 Pf., Habelschwerdt

3 Sgr. 4 Pf., Militsch 2 Sgr. 10 Pf., Münsterberg 9 Sgr. 2 Pf., Namslau 3 Sgr. 10 Pf., Neumarkt 6 Sgr. 11 Pf., Nimptsch 9 Sgr. 7 Pf., Oels 4 Sgr. 8 Pf., Ohlau 8 Sgr. 1 Pf., Reichenbach 7 Sgr. 5 Pf., Schweidnitz 9 Sgr. 2 Pf., Steinau 4 Sgr. 4 Pf., Strehlen 8 Sgr. 9 Pf., Striegau 7 Sgr. 6 Pf., Trebnitz 4 Sgr. 5 Pf., Waldenburg 4 Sgr. 9 Pf., Wartenberg 2 Sgr. 3 Pf., Wohlau 3 Sgr. 10 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr. 10 Pf.;

11. Im Regierungsbezirk Liegnitz:
für den Morgen, im Kreise:

Bolkenhayn 6 Sgr. 6 Pf., Bunzlau 2 Sgr. 2 Pf., Freistadt 3 Sgr. 4 Pf., Glogau 5 Sgr. 3 Pf., Görlitz 3 Sgr. 1 Pf., Goldberg-Haynau 6 Sgr. 3 Pf., Grünberg 2 Sgr. 8 Pf., Hirschberg 4 Sgr. 6 Pf., Hoyerswerda 6 Pf. Jauer 7 Sgr. 6 Pf., Landshut 4 Sgr. 5 Pf., Lauban 1 Sgr. 8 Pf., Liegnitz 7 Sgr. 8 Pf., Löwenberg 5 Sgr. 7 Pf., Lüben 3 Sgr. 5 Pf., Rothenburg 8 Pf., Sagan 2 Sgr. 4 Pf., Schönau 5 Sgr. 6 Pf., Sprottau 2 Sgr. 10 Pf., im Durchschnitt 3 Sgr. 6 Pf.

12. Im Regierungsbezirk Oppeln:
für den Morgen, im Kreise:

Beuthen 1 Sgr. 10 Pf., Cosel 3 Sgr. 9 Pf., Creutzburg 2 Sgr. 5 Pf., Falkenberg 3 Sgr. 4 Pf., Grottkau 6 Sgr. 8 Pf., Leobschütz 6 Sgr. 10 Pf., Lublinitz 9 Pf., Neiße 7 Sgr. 4 Pf., Neustadt 5 Sgr. 7 Pf., Oppeln 1 Sgr. 5 Pf., Pleß 1 Sgr. 7 Pf., Ratibor 5 Sgr. 2 Pf., Rosenberg 11 Pf., Rybnick 2 Sgr. 1 Pf., Gr. Strelitz 1 Sgr. 7 Pf., Tost-Gleiwitz 1 Sgr. 11 Pf., im Durchschnitt 3 Sgr.

13. Im Regierungsbezirk Potsdam:
für den Morgen, im Kreise:

(Berlin, Stadtbezirk 145 Thlr. 6 Sgr.), Angermünde 15 Sgr. 10 Pf., Nieder-Barnim 1 Sgr. 5 Pf., Ober-Barnim 1 Sgr. 11 Pf., Beeskow-Storkow 8 Pf., Ost-Havelland, 1 Sgr. 7 Pf., West-Havelland 1 Sgr. 10 Pf., Jüterbogk-Luckenwalde 1 Sgr. 4 Pf., Prenzlow 2 Sgr. 9 Pf., Ost-Priegnitz 1 Sgr. 4 Pf., West-Priegnitz und Teltow 1 Sgr. 5 Pf., Templin 11 Pf., Zauch-Belzig 1 Sgr. 7 Pf., (Stadt Potsdam 75 Thlr. 7 Pf.), im Durchschnitt 25 Sgr. 1 Pf.

14. Im Regierungsbezirk Frankfurt:
für den Morgen, im Kreise:

Arnswald 10 Pf., Calau 1 Sgr. 9 Pf., Cottbus 2 Sgr. 2 Pf., Crossen 1 Sgr. 2 Pf., Friedeberg 8 Pf., Guben 1 Sgr. 4 Pf., Königsberg 1 Sgr. 6 Pf., Landsberg 1 Sgr., Lebus 2 Sgr. 2 Pf., Luckau 1 Sgr. 6 Pf., Lübben 8 Pf., Soldin 1 Sgr. 2 Pf., Sorau 1 Sgr. 1 Pf., Spremberg 1 Sgr. 2 Pf., Sternberg 1 Sgr., Züllichau 2 Sgr. 3 Pf., im Durchschnitt 1 Sgr. 4 Pf.

15. Im Regierungsbezirk Magdeburg:
für den Morgen, im Kreise:

Aschersleben 10 Sgr. 10 Pf., Calbe 9 Sgr. 1 Pf., Gardelegen 2 Sgr. 2 Pf., Halberstadt 12 Sgr. 7 Pf., I. Jerichow 1 Sgr. 11 Pf., II. Jerichow 1 Sgr. 7 Pf., Magdeburg-Neuhaldensleben 6 Sgr. 6 Pf., Oschersleben 9 Sgr. 9 Pf., Osterburg 3 Sgr. 10 Pf., Salzwedel 2 Sgr. 3 Pf., Stendal 3 Sgr. 7 Pf. Wanzleben 13 Gr. 5 Pf., Wer-

nigerode 4 Sgr. 6 Pf., Wolmirstedt 9 Sgr. 4 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr.

16. Im Regierunngsbezirk Merseburg:
für den Morgen, im Kreise:
Saalkreis und Halle 10 Sgr., Mansfelder Seekreis 9 Sgr. 1 Pf., Mansfelder Gebirgskreis 6 Sgr. 9 Pf., Bitterfeld 3 Sgr. 5 Pf., Delitzsch 5 Sgr. 5 Pf., Eckartsberga 5 Sgr. 5 Pf., Liebenwerda 2 Sgr. 7 Pf., Merseburg 8 Sgr. 6 Pf., Naumburg 10 Sgr. 1 Pf., Querfurt 6 Sgr. 6 Pf., Sangerhausen 3 Sgr. 8 Pf., Schweinitz 2 Sgr., Torgau 3 Sgr. 7 Pf., Weißenfels 8 Sgr. 5 Pf., Wittenberg 2 Sgr. 9 Pf., Zeitz 10 Sgr. 8 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr. 4 Pf.

17. Im Regierungsbezirk Erfurt:
für den Morgen, im Kreise:
Heiligenstadt 4 Sgr. 9 Pf., Mühlhausen 5 Sgr. 3 Pf., Nordhausen 6 Sgr. 9 Pf., Worbis 4 Sgr. 1 Pf., Erfurt 6 Sgr. 7 Pf., Langensalza 7 Sgr. 2 Pf., Schleusingen 3 Sgr., Weißensee 7 Sgr. 3 Pf., Ziegenrück 4 Sgr. 1 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr. 5 Pf.

18. Im Regierungsbezirk Münster:
für den Morgen, im Kreise:
Ahaus 3 Sgr. 3 Pf., Beckum 5 Sgr. 10 Pf., Borken 3 Sgr. 6 Pf., Cösfeld 4 Sgr. 10 Pf., Lüdinghausen 5 Sgr. 5 Pf., Münster Stadt —, Münster Landkreis 5 Sgr 1 Pf., Recklinghausen 4 Sgr. 5 Pf., Steinfurt 3 Sgr. 11 Pf., Tecklenburg, 3 Sgr. 4 Pf., Warendorf 3 Sgr. 11 Pf., im Durchschnitt 4 Sgr. 6 Pf.

19. Im Regierungsbezirk Minden:
für den Morgen, im Kreise:
Bielefeld 7 Sgr. 10 Pf., Büren 3 Sgr. 1 Pf., Halle 6 Sgr., Herford 8 Sgr. 6 Pf., Höxter 5 Sgr. 1 Pf., Lübbecke 5 Sgr. 4 Pf., Minden 7 Sgr. 9 Pf., Paderborn 3 Sgr. 8 Pf., Warburg 4 Sgr. 2 Pf., Wiedenbrück 4 Sgr. 9 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr. 3 Pf.

20. Im Regierungsbezirk Arnsberg:
für den Morgen, im Kreise:
Altena 3 Sgr. 5 Pf., Arnsberg 3 Sgr. 7 Pf., Bochum 8 Sgr. 6 Pf., Brilon 1 Sgr. 11 Pf., Dortmund 8 Sgr. 9 Pf., Hagen 6 Sgr. 5 Pf., Hamm 8 Sgr. 3 Pf., Iserlohn 5 Sgr. 10 Pf., Lippstadt 6 Sgr. 4 Pf., Meschede 2 Sgr. 3 Pf., Olpe 2 Sgr. 2 Pf., Siegen 3 Sgr. 2 Pf., Soest 8 Sgr., Wittgenstein 1 Sgr., im Durchschnitt 4 Sgr. 6 Pf.

21. Im Regierungsbezirk Koblenz:
für den Morgen, im Kreise:
Adenau 1 Sgr. 10 Pf., Ahrweiler 5 Sgr. 5 Pf., Altenkirchen 2 Sgr. 11 Pf., St. Goar 4 Sgr. 8 Pf., Koblenz 15 Sgr. 6 Pf., Kochem 4 Sgr. 7 Pf., Kreuznach 5 Sgr. 10 Pf., Mayen 6 Sgr. 3 Pf., Neuwied 4 Sgr. 7 Pf., Simmern 4 Sgr. 8 Pf., Wetzlar 5 Sgr. 5 Pf., Zell 5 Sgr. 8 Pf., im Durchschnitt 5 Sgr. 2 Pf.

22. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:
für den Morgen, im Kreise:
Duisburg 8 Sgr. 3 Pf., Düsseldorf 12 Sgr. 6 Pf., Elberfeld 19 Sgr.

11 Pf., Geldern 7 Sgr. 1 Pf., Gladbach 9 Sgr., Grevenbroich 12 Sgr. 3 Pf., Kempen 8 Sgr., Kleve 5 Sgr. 4 Pf., Krefeld 13 Sgr. 7 Pf., Lennep 6 Sgr. 6 Pf., Neuß 9 Sgr. 4 Pf., Rees 7 Sgr. 9 Pf., Solingen 8 Sgr. 1 Pf., im Durchschnitt 9 Sgr. 5 Pf.

23. Im Regierungsbezirk Cöln:
für den Morgen, im Kreise:

Bergheim 10 Sgr., Bonn 10 Sgr. 3 Pf., Euskirchen 8 Sgr. 3 Pf., Gummersbach 4 Sgr. 1 Pf., Cöln Stadt —, Cöln Landkreis 10 Sgr. 11 Pf., Mühlheim 4 Sgr. 8 Pf., Rheinbach 5 Sgr. 7 Pf., Siegkreis 5 Sgr. 5 Pf., Waldbroel 2 Sgr. 5 Pf., Wipperfürth 4 Sgr. 11 Pf., im Durchschnitt 7 Sgr. 11 Pf.

24. Im Regierungsbezirk Trier:
für den Morgen, im Kreise:

Bernkastel 4 Sgr. 3 Pf., Bittburg 3 Sgr. 5 Pf., Daun 1 Sgr. 11 Pf., Merzig 4 Sgr. 2 Pf., Ottweiler 4 Sgr. 1 Pf., Prüm 1 Sgr. 10 Pf., Saarbrücken 5 Sgr. 1 Pf., Saarburg 3 Sgr. 11 Pf., Saarlouis 5 Sgr. 10 Pf., Trier, Stadt 20 Sgr. 6 Pf., Trier, Landkr. 3 Sgr. 6 Pf., St. Wendel 3 Sgr. 8 Pf., Wittlich 3 Sgr. 9 Pf., im Durchschnitt 3 Sgr. 8 Pf.

25. Im Regierungsbezirk Aachen:
für den Morgen, im Kreise:

Aachen, Stadt-, Aachen, Landkreis 9 Sgr. 11 Pf., Düren 7 Sgr. 8 Pf., Erkelenz 9 Sgr. 3 Pf., Eupen 8 Sgr. 10 Pf., Geilenkirchen 9 Sgr. 3 Pf., Heinsberg 7 Sgr. 5 Pf., Jülich 10 Sgr. 11 Pf., Malmedy 1 Sgr. 7 Pf., Montjoie 1 Sgr. 8 Pf., Schleiden 2 Sgr., im Durchschnitt 6 Sgr.

Im Jahre 1855 hat die Grundsteuer betragen:

in Preußen	728,798	Thlr.
„ Posen	325,608	„
„ Pommern	400,715	„
„ Brandenburg . . .	521,026	„
„ Schlesien	1,875,336	„
„ Sachsen	1,384,303	„
„ Westfalen und Rhein	2,690,875	„
zusammen	7,926,661	Thlr.

Rechnet man dem hinzu:

	a. das Mehr von den befreiten Grundstücken. S. 157.	b. die Steuer der Staatsdom., Forsten u. geistlichen Grundstücke	so stellt sich c. die Sa., die jetzt zu entrichten sein würde, auf:
in Preußen	75,168 Thlr.	60,737 Thlr.	864,703 Thlr
„ Posen	——	24,987 „	350,595 „
„ Pommern . . .	123,127 „	46,465 „	570,307 „
„ Brandenburg . .	326,452 „	92,362 „	939,840 „
„ Schlesien	82,082 „	30,089 „	1,987,507 „
„ Sachsen	112,284 „	186,947 „	1,683,534 „
„ Westfalen u. Rhein	——	103,420 „	2,794,295 „
zusammen	719,113 Thlr.	545,007 Thlr.	9,190,781 Thlr.

Von der vorseitig Kolonne c nachgew. Summe fallen

In	1. auf die Gesammtfläche von	2. bei dem Reinertrage von	3. von dem Reinertrage (zu 2) auf den Morgen (zu 1)		4. auf 100 Thlr. Reinertrag
	Morgen	Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler
1) Preußen	23,603,645	17,294,060	22	—	5,0
2) Posen	11,149,932	7,011,900	18	10	5,0
3) Pommern	11,407,983	11,406,140	30	—	5,0
4) Brandenburg . .	15,265,681	18,796,800	37	—	5,0
5) Schlesien	15,423,716	22,741,482	44	3	8,73
6) Sachsen	9,578,324	19,806,283	62	—	8,50
7) Westfalen 8) Rhein . .	17,780,918	34,928,688	59	—	8,00
zusammen . . .	104,210,199	131,985,353	38	—	6,96

Davon trifft auf den Morgen der verschiedenen Kulturarten (siehe Seite 10 und 11):

In	Preußen		Posen		Pommern		Brandenburg		Schlesien		Sachsen		Westfalen und Rhein		Im Durchschnitt	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
a) Ackerland	1	7	2	4	2	1	2	9	6	—	7	2	7	1	3	10
b) Gärten	3	7	3	—	4	8	6	4	13	8	16	6	16	3	9	3
c) Wiesen	1	10	1	6	2	5	3	2	6	11	8	4	8	3	4	3
d) beständige Weiden u. Wiesenstücke	—	4	—	4	—	6	—	8	1	4	1	8	1	8	—	11
e) landwirthschaftlich benutzter Boden a—d	1	4	1	1	1	8	2	4	4	9	5	11	6	1	3	2
f) Holzungen	—	2	—	3	—	9	—	8	1	3	1	9	1	5	—	11
g) Im Durchschnitt . .	1	1	—	11	1	6	1	10	3	10	5	3	4	9	2	8

Unter Zugrundelegung der Volkszählung von 1855 fällt gegenwärtig von der wirklich aufgekommenen Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung

1) in Preußen	mit	2,636,766	Seelen v.	728,798	Thlr.:	8,3 Sgr.
2) „ Pommern	„	1,288,964	„ „	400,715	„	9,3 „
3) „ Posen	„	1,392,636	„ „	325,608	„	7,0 „
4) „ Brandenburg	„	2,254,305	„ „	521,026	„	6,9 „
5a) „ der Oberlausitz	„	210,169	„ „	39,332	„	5,6 „
5b) „ Schlesien (ausschl. d. Oberlausitz)	„	2,972,327	„ „	1,836,004	„	18,5 „
6) „ Sachsen	„	1,861,535	„ „	1,384,303	„	22,3 „
7) „ Westfalen	„	1,527,252	„ „	1,066,553	„	20,9 „
8) „ der Rheinprovinz	„	2,983,305	„ „	1,624,322	„	16,3 „
zusammmen		17,127,259	Seelen v.	7,926,661	Thlr.:	13,9 S. [1]

Im Jahre 1835 betrug die Grundsteuer in den westlichen Provinzen des preußischen Staates 3847 Thlr., in Frankreich dagegen 1622 und in Baiern 1724 Thlr. auf die Quadratmeile. [2]

[1] S. die den Grundsteuer-Gesetzentwürfen der preuß. Reg. von 1859 und 1861 beigefügten Berechnungen.

[2] Rau, S. 107.

Sechstes Kapitel.

Gebäudesteuerverhältnisse in den verschiedenen Landestheilen.

Um das im vorhergehenden Kapitel aufgerollte bunte Bild der in den verschiedenen Theilen des preußischen Staates bestehenden Grundsteuern weiter aufzuzeichnen, ist es nöthig, noch einen Blick auf den verworrenen, den Interessen des Staates ebenso, als denen der betheiligten Grundeigenthümer, nachtheiligen Zustand der Gebäudesteuerverhältnisse zu werfen.

Der Besteuerung der Gebäude in den beiden westlichen Provinzen, nach dem Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839, liegt im Wesentlichen das in Frankreich befolgte System zu Grunde, nach welchem der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland in der betreffenden Gemeinde veranschlagt und mit dem entsprechenden Steuersatze belegt, außerdem das Gebäude selbst nach seinem Miethwerth unter Abzug einer bestimmten Quote des letzteren für Unterhaltungskosten u. s. w., sowie des veranschlagten Ertrages des Bauplatzes veranlagt wird. Nach der Hauptnachweisung der Grundsteuerkontingente in den gedachten Provinzen für 1856 trifft von dem 27,964,496 Rthlr. betragenden Gesammtkatastralertrage auf die Gebäude allein ein Katastralertrag von 5,541,889 Rthr., also etwa der fünfte Theil, so daß diesem Verhältniß entsprechend von der Grundsteuer zu 3,216,456 Rthlr. der fünfte Theil mit 637,424 Rthlr. von den Gebäuden nach deren Miethwerth entrichtet wird.

Der durch das Gesetz allgemein aufgestellte Grundsatz, gemäß dessen die Gebäude überall nach ihren mittleren jährlichen Mithwerthen unter Abrechnung des vierten Theils bis zur Hälfte desselben für die allmälige Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. verlangt werden sollten, hat sich praktisch nur in den Städten, auf dem platten Lande aber, wo für die Gebäude Miethwerthe gar nicht zu ermitteln waren, nicht durchführen lassen. Man hat sich hier vielmehr unter Zugrundelegung eines allgemeinen Tarifs, in welchem die allgemeine Abstufung der Klassensätze vorgeschrieben war, mit einer Klassifikation zu helfen gesucht, nach welcher die Katastralerträge der Gebäude, mit dem Minimalsatze von 1 Thlr., welcher nur ausnahmsweise angewendet werden durfte, beginnend und mit Steigerungssätzen von 1, 2, 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 bis 100 Thlr. empor gehend, so geordnet waren, daß ein hinreichender Spielraum zur entsprechenden Einschätzung der verschiedenen Gebäudearten dargeboten war.

Die Ausführung des hiernach geordneten Veranlagungsverfahrens gestaltete sich nun deshalb einfach, weil nicht nur innerhalb der einzelnen Katastralverbände ziemlich übereinstimmende Kategorien von Gebäuden vorgefunden wurden, sondern auch innerhalb größerer Distrikte, je nach dem Umfange der zu den Gehöften gehörigen Besitzungen und je nach der Beschäftigung, den Bedürfnissen, Gewohnheiten und Wohlstandsverhältnissen der Bewohner, eine Uebereinstimmung in der Beschaffenheit der Gebäude hervortrat, welche in der Wahl der für die

ersteren zu bestimmenden Klassen des allgemeinen Tarifs nicht leicht fehlgreifen ließ.

Auch bei der Gebäudeveranlagung in den Städten der genannten Provinzen ist eine Klassifikation nach einem allgemeinen Tarife zu Grunde gelegt worden, nur mit dem Unterschiede, daß hier die ermittelten wirklichen, beziehungsweise die nach diesen geschätzten Miethwerthe die Anhaltspunkte für die Einschätzung in den verschiedenen Kassen des Tarifs bildeten; außerdem aber im Hinblick auf die wirklich erzielten Miethpreise der Klassensätze sich vielfach höher gestellt haben, als auf dem platten Lande zur Anwendung gelangen konnten.

Nach denselben Grundsätzen werden noch gegenwärtig die Katastralerträge der neu entstehenden Gebäude festgestellt und die letzteren zur Steuer herangezogen, die hierdurch entstehenden Zugänge aber in Gemäßheit der bestehenden Kontingentirung der Grundsteuer zum Vortheil der Gesammtheit der Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen verrechnet.

In den zum ehemaligen Königreiche Westfalen gehörigen Theilen der Provinz Sachsen ist die Gebäudesteuer nach dem Grundsteuergesetz vom 21. Aug. 1808 ebenfalls in Verbindung mit der Grundsteuer veranlagt und sollte in Gemäßheit des Artikels 49 a. a. O. der Veranlagung der Gebäude, deren reiner steuerbarer Ertrag nach dem auf fünfjährigen Durchschnitt berechneten Miethwerthe gleichmäßig für Stadt und Land zum Grunde gelegt, von dem Miethwerthe aber in Rücksicht des allmähligen jährlichen Abganges von den Gebäuden und für Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten überall die Hälfte dieses Ertrages abgesetzt werden. Auch diese Vorschrift hat sich wegen der nicht zu beschaffenden Miethwerthe auf dem platten Lande nicht ausführen lassen, und ist deshalb — nach einem Reskript des westfälischen Finanzministeriums vom 11. August 1812 — angeordnet, daß die Ertragssätze von den Häusern auf dem Lande, welche theils nach der Qualität der Höfe, theils nach dem Umfange oder dem jährlichen Ertrage der übrigen dazu gehörigen Grundstücke angenommen waren, für das ganze Königreich gleichmäßig in ein bestimmtes Verhältniß zu dem steuerbaren Ertrage der bei einem Gute befindlichen Grundstücke mit Anwendung eines zu diesem Behufe aufgestellten allgemeinen Tableaus zu setzen seien.

Demgemäß betragen die Steuersätze von den Wohngebäuden auf dem platten Lande in diesen Landestheilen bei einem Ertrage der von dem Gehöft bewirthschafteten Ländereien

1.	von	3822	Thlr.	und	darüber	zwischen	21	Thl.	27	Sg.	bis	27	Thl.	11 Sg.
2.	„	2737	„	bis	3823	Thlr.	„	17	„	16	„	„	21	„ 27 „
3.	„	2053	„	„	2737	„	„	14	„	—	„	„	17	„ 16 „
4.	„	1505	„	„	2053	„	„	11	„	15	„	„	14	„ — „
5.	„	1095	„	„	1505	„	„	9	„	10	„	„	11	„ 15 „
6.	„	821	„	„	1095	„	„	7	„	3	„	„	9	„ 10 „
7.	„	547	„	„	821	„	„	5	„	15	„	„	7	„ 3 „
8.	„	383	„	„	547	„	„	4	„	10	„	„	5	„ 15 „
9.	„	246	„	„	383	„	„	3	„	15	„	„	4	„ 10 „
10.	„	150	„	„	246	„	„	2	„	22	„	„	3	„ 15 „
11.	„	95	„	„	150	„	„	2	„	5	„	„	2	„ 22 „
12.	„	54	„	„	95	„	„	1	„	20	„	„	2	„ 5 „

13. von	27	Thlr.	bis	54	Thlr.	zwischen	1	Thl.	11	Sg.	bis	1	Thl.	20 Sg.
14. „	13	„	„	27	„	„	1	„	2	„	„	1	„	11 „
15. „	6	„	„	13	„	„	—	„	25	„	„	1	„	2 „
16. unter	6	„	„	—	„	„	—	„	20	„	„	—	„	25 „
und														
17. von ausgezeichnet schlechten Häusern														
als Ausnahme . . .				—	„		13	„	„	—	„		20	„

Nach diesen, beziehungsweise denselben entsprechend normirten Sätzen wurden auch die übrigen Gebäude auf dem Lande (Pfarr- und Schulhäuser, Fabrikgebäude, Gasthöfe ꝛc.) abgeschätzt.

Die angenommenen Erträge der Wohnhäuser, von denen die Gebäudesteuersätze überall 20 pCt. oder den fünften Theil ausmachen, betragen bei der ersten Klasse etwa den einunddreißigsten Theil des Ländereiertrages und steigen allmählig, bis sie bei der sechszehnten Häuserklasse 50 pCt. des bezeichneten Ertrages erreichen. Die Höhe der Haussteuer gereicht namentlich denjenigen kleineren Grundbesitzern, welche bei ihren Wohngebäuden entweder gar keine, oder doch nur sehr geringe nutzbare Grundstücke besitzen, zum Druck, dem endlich abhelfen zu können, dringend wünschenswerth erscheint.

Neu entstehende Gebäude in ländlichen Gemeinden werden noch gegenwärtig den bezeichneten Sätzen entsprechend, in den Städten nach dem Verhältniß der bei der ursprünglichen Veranlagung ermittelten Miethwerthe und zwar zu Gunsten der Staatskasse veranlagt. Außerdem folgt die Gebäudesteuer auf dem platten Lande den bei den steuerpflichtigen Besitzungen eintretenden Veränderungen im Umfang und Ertragswerth der Grundstücke dergestalt, daß jede Vermehrung des letzteren eine Erhöhung der Gebäudesteuer und eine Verminderung die Herabsetzung der Gebäudesteuer zur Folge hat.

Dieser Einrichtung zufolge ist die Grundsteuer in den ehemals westphälischen Landestheilen fortdauernd und zum Theil erheblich im Steigen begriffen und übertragen die diesfälligen Zugänge großentheils die in anderen Landestheilen hervortretenden Abgänge bei der Grundsteuer. Gegenwärtig beträgt die auf den Gebäuden ruhende Grundsteuer in diesen Landestheilen:

a. für die Städte . . .	77,707	Thlr.
b. für das platte Land . .	84,378	„
zusammen .	162,085	Thlr.

Da die gesammte Grundsteuer in den ehemals westphälischen Landestheilen sich gegenwärtig auf 993,807 Thlr. beläuft, so bildet die Gebäudesteuer etwa den sechsten Theil der gesammten Besteuerung.

In den ehemals erbländisch-sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen sind die Häuser in den Städten und auf dem platten Lande zwar ebenso, wie die Liegenschaften, mit Grundsteuer belegt. Indessen beruht es hier auf dem ursprünglichen Veranlagungsprinzip der Hauptgrundsteuer (Schocksteuer), welche nach dem Gesammteinkommen aus dem Grundeigenthum, Kapitalvermögen und Gewerbebetrieb veranlagt und erst später unter Aussonderung der persönlichen Steuerantheile auf dem Grundbesitz fixirt worden ist, daß der Besteuerung der Gebäude ebensowenig, als der der Ländereien, ein durchgreifendes Prinzip zum Grunde liegt, die Gebäudesteuersätze vielmehr

für jede Stadt, für jede ländliche Ortschaft besondere, häufig sogar innerhalb derselben Gemeinde für Häuser von ganz gleicher Beschaffenheit ꝛc. durchaus verschiedene sind.

Vielfach liegt der Grund der hohen, in vielen Fällen kaum noch beibringlichen Haussteuern auch darin, daß die früher bei den betreffenden Besitzungen befindlich gewesenen Ländereien ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Steuerantheils von den ersteren abverkauft und die Häuser, mit Grundsteuer überlastet, als alleinige Steuerobjecte zurückgeblieben sind. So giebt es auf dem platten Lande geringe Häuser, auf welchen allein Steuerbeträge von 5 bis 10 Thlr. jährlich haften.

Neu entstehende Gebäude werden besteuert und zwar größtentheils aus den in fast allen Gemeinden noch vorhandenen sogenannten ungangbaren (kaduken, dekrementen) Steuerschocken.

Die Zugänge, welche der Staatskasse zu gute kommen, sind nicht erheblich. In Ermangelung allgemein anwendbarer Besteuerungsgrundsätze muß jedesmal, sobald ein neues Wohnhaus entsteht, zunächst ermittelt werden, wie viel in dem betreffenden Orte ein Haus von ungefähr gleicher Beschaffenheit an Steuer entrichtet, um danach das Besteuerungsverhältniß des neuen Hauses ebenfalls zu ordnen. Nicht selten entspringen hierbei Verlegenheiten daraus, daß, wie bemerkt, Häuser ganz gleicher Art in derselben Gemeinde dennoch höchst verschiedenartig besteuert sind.

Wie ungleichmäßig die Besteuerung in den sächsischen Städten geordnet ist, und wie wenig dieselbe den inzwischen gänzlich veränderten Verhältnissen des städtischen Verkehrs und Wohlstandes entsprechend erscheint, ergiebt sich, abgesehen von der großen Verschiedenheit der Steuersätze innerhalb der Städte selbst für Gebäude von ganz gleichen Werthsverhältnissen, u. A. auch daraus, daß beispielsweise in zum Theil wohlhabenden, mit umfangreichen Feldmarken ausgestatteten und eines lebhaften Verkehrs sich erfreuenden Städten, wie:

Liebenwerda	mit	2,370	Einwohnern	nur	5	Sgr.	—	Pf.
Merseburg	„	10,836	„	„	7	„	10	„
Weißenfels	„	8,974	„	„	10	„	3	„
Naumburg	„	13,325	„	„	13	„	6	„

an Grundsteuer auf den Kopf der Bevölkerung treffen, dagegen in den kleinen, dürftigen und nahrungslosen Städten:

Kelbra	mit	1091	Einwohnern	—	Thlr.	17	Sgr.	6 Pf.
Mücheln	„	247	„	—	„	20	„	4 „
Stößen	„	973	„	—	„	20	„	10 „
Brettin	„	1702	„	—	„	22	„	— „
Schaafstädt	„	1981	„	—	„	23	„	10 „
Tennstedt	„	2969	„	—	„	25	„	5 „
Kölleda	„	3277	„	—	„	26	„	9 „
Zörbig	„	3054	„	1	„	1	„	5 „

und endlich

Gebesee	„	2021	„	sogar 2	„	—	„	5 „

während im Durchschnitt sämmtlicher 70 ehemals sächsischer Städte in den Regierungsbezirken Merseburg, Erfurt und Potsdam an Grundsteuer, welche für alle 82,418 Thlr. beträgt, auf den Kopf der Bevölkerung nur ein Betrag von 12 Sgr. 1 Pf. kommt.

Wie viel Grundsteuer auf den Gebäuden des platten Landes ruht, darüber fehlt es bei dem durchaus ungeordneten Katasterwesen in diesen Landestheilen ganz an Nachrichten.

In ähnlicher Art, wie in den erbländisch-sächsischen Theilen, ist das Steuerverhältniß der Städte in der Ober- und Niederlausitz gestaltet, in welchen die Gebäude auf dem platten Lande einer besondern Besteuerung zur Zeit nicht unterliegen, von den Städten mehrere noch gar keine Grundsteuer entrichten; in den übrigen aber die durchschnittlichen Steuersätze für den Kopf der Bevölkerung sich zwischen dem Minimalsatze von 1 Sgr. 1 Pf. (in Dobrilugk) und dem Maximalsatze von 18 Sgr. 9 Pf. (in Görlitz, einer der wohlhabendsten und blühendsten Städte des preußischen Staates mit einer mehr als eine Quadratmeile umfassenden städtischen Feldmark) bewegen.

Sämmtliche 11 Städte der Oberlausitz entrichten zusammen 13,800 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., durchschnittlich 16 Sgr. 11 Pf.; die 23 Städte der Niederlausitz aber zusammen 13,941 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf., durchschnittlich 6 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung an Grundsteuer.

In den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern (mit Ausnahme von Neu-Vorpommern) und Preußen (mit Ausnahme des ehemaligen Kreises Kulm-Michelau, in welchem die polnische Steuerverfassung besteht), sowie in dem altmärkisch gebliebenen Theilen der beiden jerichow'schen Kreise im Regierungsbezirk Magdeburg unterliegen die Städte dem Servise nach §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820.

Das Nähere in Betreff der Serviseinrichtungen ist schon im 3. Kapitel ausführlich erwähnt, weshalb hier auf die dort enthaltene Darstellung Bezug genommen und noch darauf hingewiesen wird, daß nach Kapitel 5 auf sämmtlichen 393 servispflichtigen Städten im Ganzen an Servis und einzelnen geringeren Grundsteuern ein Betrag von 729,779 Thlr. haftet.

In den ländlichen Ortschaften der, der kur-, alt- und neumärkischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheile wird von den, zu den kontributablen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden, sowie von denen der Bloshäusler ꝛc., soweit dieselben nicht auf Rittergutsgrund und Boden errichtet sind, als Ueberrest der ursprünglichen, allgemein bestandenen Schoß-Einrichtung und nach Aussonderung aller Schoßantheile persönlicher und gewerblicher Natur, eine Haussteuer unter dem Namen „Giebelschoß" erhoben, welche jedoch in ihren Sätzen, zwischen $5^2/_3$ bis 15 Sgr. betragend, je nach den einzelnen Kreisen sehr verschieden, übrigens im höchsten Grade unregelmäßig veranlagt ist, und gegenwärtig noch veranlagt wird, da es an positiven Bestimmungen in Betreff dieser Abgabe fast ganz fehlt und in den einzelnen Besteuerungsfällen erst die sehr abweichend und häufig schwer festzustellende Observanz in den betreffenden Kreisen oder Gemeinden ermittelt werden muß. An Giebelschoß, aus dem aber die darunter befindlichen Beträge vom sogenannten Hufenschoß nicht haben ausgesondert werden können, werden gegenwärtig entrichtet:

a. in der Kurmark . . .	29,050	Thlr.	12	Sgr.	10	Pf.
b. „ „ Neumark . . .	6889	„	3	„	7	„
c. „ „ Altmark . . .	371	„	21	„	3	„
zusammen .	36,311	Thlr.	7	Sgr.	8	Pf.

Ebenso unregelmäßig, und zum Theil auf Festsetzungen der Verwaltungsbehörden beruhend, ist in der Provinz Schlesien die unter dem Namen „Haussteuer" (eigentlich Nahrungsgelder pro possessione et pro professione) bestehende Gebäudesteuer, der im Allgemeinen alle Wohnhäuser unterliegen, welche entweder gar keine Kontribution oder nur einen gewissen geringern Betrag an solcher zu entrichten haben.

Zur Zeit ist die Haussteuer in Schlesien überhaupt nur mit einem Betrage von 117,152 Thlr. veranlagt. Sie wird in Niederschlesien und Ober-Schlesien und in der Grafschaft Glatz nach verschiedenen Grundsätzen gehandhabt und mit verschiedenen Steuersätzen entrichtet.

Die letzteren betragen in Niederschlesien:

1 Thlr. von einem Hause, zu welchem kein kontribuales Grundstück gehört;

22 Sgr. 6 Pf. von einem Hause, dessen Besitzer von den zu ersterem gehörigen Grundstücken weniger als $1\frac{1}{3}$ Thlr. Kontribution entrichtet;

22 Sgr. 6 Pf., oder 18 Sgr. 9 Pf. oder 15 Sgr. von einem Hause im Gebirge, je nachdem dasselbe im niederen, mittleren oder hohen Gebirge belegen ist und sofern dazu keine kontribualen Grundstücke gehören;

10 Sgr. von einem Hause, dessen Besitzer zwischen $1\frac{1}{3}$ und 6 Thlr. jährlicher Kontribution entrichtet.

Von Besitzungen, von denen 6 Thlr. und darüber an Kontribution entrichtet wird, darf keine Haussteuer entrichtet werden;

In Ober-Schlesien sind

25 Sgr. von einem Hause, zu welchem keine kontribualen Grundstücke gehören;

20 Sgr. von einem Hause, dessen Besitzer von den zu ersteren gehörigen Grundstücken weniger als $1\frac{1}{3}$ Thlr. Kontribution entrichtet, und

10 Sgr. von einem Kolonistenhause zu entrichten;

von der Haussteuer aber ganz frei diejenigen, welche mehr als $1\frac{1}{3}$ Thlr. an Kontribution zu entrichten haben. In der Grafschaft Glatz aber sind die im Jahre 1781 bereits vorhanden gewesenen Häuslerwesen mit einem fixirten Kontributionsbetrage; die später angebauten Häuslerstellen aber je nach ihrer Beschaffenheit zu Haussteuersätzen von $22\frac{1}{2}$ Sgr., 18 Sgr. 9 Pf. und 15 Sgr. veranlagt worden.

In der Provinz Pommern ist an Stelle der frühern Vieh- und Zuschubsteuer in Hinterpommern sowie des Nebenmodus und der Quartal-Steuer in Alt-Vorpommern, in Folge der Steuergesetzgebung vom 30. Mai 1820, eine sogenannte Grund- und Haussteuer eingeführt worden, welche im Ganzen 6,047 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. beträgt, übrigens nur in einigen wenigen Kreisen besteht. In den betreffenden hinterpommerschen Kreisen beträgt die Haussteuer für jedes Etablissement,

welches nicht der Hufenkontribution unterliegt, 10 Sgr. jährlich. Sie fließt nur zum Theil (in den Domänenamts-Dörfern) zur Staatskasse; in den ritterschaftlichen und in den, im Eigenthum der Städte befindlichen Dörfern kommt sie, wie früher die Vieh- und Zuschubsteuer, den kontribualen Besitzungen behufs besserer Aufbringung der Hufenkontribution zu Statten.

Die neue Grund- und Haussteuer an Stelle des ehemaligen Nebenmodus und der Quartalsteuer in Alt-Vorpommern beruht auf den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. April und 7. August 1835, 22. November 1837 und 28. Januar 1838, und den durch dieselben bestätigten Instruktionen. Der Steuer unterliegen diejenigen Wohngebäude des platten Landes, welche nicht einer bäuerlichen Wohnung oder einem Rittergute als Pertinenz angehören. Die Steuersätze steigen von 10 Sgr. um je 5 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr., je nach der Zahl der in einem Hause befindlichen Wohnungen und nach dem Umfange der zu der Besitzung gehörigen Ländereien. Die Steuer selbst hat während der ganzen Zeit ihres Bestehens, weil sie gerade den ärmsten Theil der grundbesitzenden Bevölkerung trifft, fortdauernd zu heftigen Beschwerden, denen auch der Provinziallandtag mehrfach Ausdruck geliehen, Veranlassung gegeben und muß für viele Steuerpflichtige wegen gänzlicher Unbeibringlichkeit alljährlich niedergeschlagen werden.

In Neu-Vorpommern besteht eine Haussteuer auf dem platten Lande nicht. Die acht Städte sind dort von der Grundsteuer (Kontribution) ganz frei und haben nur an Servis- und s. g. Tribunalsteuer zusammen einen Betrag von 6,016 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

In den westpreußischen Landestheilen wird das Realschutzgeld (auch Haussteuer genannt) mit im Ganzen 19,508 Thlr. 25 Sgr. etatsmäßig zur Staatskasse eingezogen und nach dem Satze von 20 Sgr. für jedes Eigenkäthnergrundstück, von dem nicht 20 Sgr. an Kontribution zu entrichten sind; von Eigenkäthner-Etablissements auf Domänen und Forstgrundstücken aber mit 1 Thlr., wenn ein Morgen magdeburger oder mehr Land, mit 20 Sgr., wenn weniger als ein Morgen Land dazu gehört, erhoben. Auch diese hat viel Beschwerden hervorgerufen. Von den kleineren Häusern, die oft nur Erdhütten bilden, ist der Betrag von 20 Sgr. häufig nicht beizutreiben. Welche Mißverhältnisse sich aus der Art ihrer Veranlagung ergeben, mag daraus entnommen werden, daß ein Grundbesitzer, welcher von seiner Besitzung 20 Sgr. Kontribution entrichtet, von der Haussteuer ganz frei ist, während ein solcher, der nur 19 Sgr. 11 Pf. an Kontribution entrichtet, neben letzterer noch dem vollen Steuersatze von 20 Sgr. unterliegt.

In Ostpreußen ist aus dem ehemaligen Kopf-, Horn- und Klauenschoß in den Domänenortschaften für die kleinen, dem General-Hufenschoß nicht unterworfenen Grundbesitzer eine Haussteuer ausgesondert, deren geringster Satz für eine Eigenkäthnerbesitzung, zu welcher nur ein Garten von noch nicht einem magdeburger Morgen gehört, 20 Sgr. beträgt, dieser Satz jedoch für größere Besitzungen entsprechend von 5 zu 5 Sgr. erhöht wird. Im Ganzen trägt diese Abgabe der Staatskasse übrigens nur 5,209 Thlr. ein.

In der Provinz Posen ist die Grundsteuer durch die Verordnung vom 14. Oktober 1844 (Ges.-Samml. S. 601.) auf neuen Grund-

lagen geordnet und nach der neuen Repartition, auf Grund der angefertigten Kataster, vom 1. Jan. 1846 ab in Hebung gesetzt worden. Für die Gebäude in den Städten ist der steuerbare Ertrag wie für die Liegenschaften ermittelt, und danach das festgestellte Steuerkontingent einer jeden Stadtgemeinde nach dem ermittelten Reinertrage verhältnißmäßig auf die einzelnen zu ersterer gehörigen Gebäude und Grundstücke vertheilt. In den Landgemeinden ist aus dem festgestellten Kontingent jeder Gemeinde zunächst für jedes, ganz oder zum Theil zur Wohnung eingerichtetes Gebäude eine Haussteuer von 20 Sgr. ausgesondert. Von solchen Wohngebäuden, welche weder zu einer Ackernahrung gehören, noch den gewöhnlichen Tagelöhnerhäusern gleichzustellen sind, und einen höhern Miethsertrag als die letzteren gewähren, ist die Haussteuer, wie in den Städten, nach dem Miethwerthe berechnet worden. Ueber den Betrag des von der gesammten Grundsteuer im Großherzogthum Posen auf den Gebäuden haftenden Theils und das Verhältniß des letztern zur eigentlichen Grundsteuer fehlt es zur Zeit an den erforderlichen Nachrichten. Nur soviel ist bekannt, daß die Steuer — mit sehr wenigen Ausnahmen — im Allgemeinen sehr niedrig ist und durchschnittlich nur etwa zwischen 3 bis 5 pCt. höchstens vom ermittelten Reintrage der Gebäude und Liegenschaften in Anspruch nimmt.

In den vormals Herzoglich warschauischen Landestheilen des Regierungsbezirks Marienwerder, dem Lande Kulm und Michelau oder den Kreisen Kulm, Thorn, Straßburg, Löbau und einem Theile der Kreise Graudenz und Flatow, besteht noch die alte polnische Steuerverfassung mit der Ofiara und Rauchfangsteuer. Ebenso, wie seiner Zeit im Großherzogthum Posen, ist hier eine Abänderung der bestehenden Verfassung um so mehr als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen, als durch die Art und Weise der Veranlagung der Rauchfangsteuer und die hohen Sätze der letzteren gerade die ärmsten Grundbesitzer (beispielsweise Grundbesitzer ohne Land mit 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. jährlich) ganz unverhältnißmäßig betroffen werden.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. März 1847 waren auch die Einleitungen zu einer solchen Umgestaltung bereits getroffen. Die Ausführung ist jedoch bis zur Entscheidung über die allgemeine Grundsteuerfrage ausgesetzt worden. Der Staatskasse entgeht während des jetzigen Zustandes für die seit dem Jahre 1815 unverlangt gebliebenen Rauchfänge ein Betrag von mehr als 15,000 Thlr. jährlich.[1])

Siebentes Kapitel.

Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen.

Um das in den vorhergehenden Kapiteln entworfene bunte Gemälde zu vollenden, ist es ferner nöthig, auch der im preußischen Staate bestehenden Grundsteuerbefreiungen zu gedenken und deren Natur und Rechteigenschaft nach Geschichte und Staatsrecht genau zu untersuchen.

„In den Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen liegt ein Unrecht, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein die Wiederher-

[1]) Motive zu dem Gebäudesteuer-Gesetzentwurfe vom Jahre 1857.

stellung der natürlichen Gleichheit auszulöschen vermag" — sagt die preuß. Staatsregierung in ihrer Denkschrift vom Jahre 1852.

Das sind ernste, inhaltschwere, gleichwohl aber wahre Worte.

Hinsichtlich der Grundsteuer-Immunitäten für die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Schulen, höheren Lehranstalten und milden Stiftungen herrscht verhältnißmäßig die größte Uebereinstimmung unter den verschiedenen Steuersystemen.

Nach der schlesischen Grundsteuerverfassung unterliegen diese Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer, jedoch nach einem geringeren Divisor, als die Rustikalgüter.

Auch die polnische — herzoglich warschauische — Grundsteuerverfassung befreit die geistlichen und Schulgrundstücke nicht von der Grundsteuer. Die Allerhöchste Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1837 (Ges.-S. S. 3) stellt für dieselben nur den Zustand von 1806 wieder her und macht sie dadurch von der in den Jahren 1810—11 angeordneten erhöhten Rauchfangssteuer wieder frei. Sie genießen daher jetzt nur eine theilweise Grundsteuerbefreiung, eine Bevorzugung vor den mit der erhöhten Rauchfangsteuer belastet gebliebenen bäuerlichen und städtischen Grundstücken. Es bezieht sich hierauf die Bestimmung des §. 13 zu c der Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. Okt. 1844 (Ges.-S. 1844 S. 601).

In den beiden westlichen Provinzen ist die Steuerfreiheit nur für die Dotalgüter der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer auf Grund des §. 10 zu 2 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839; in den ehemals westfälischen Landestheilen der Provinz Sachsen durch die Allerhöchste Kab.-Ordre vom 21. April 1827 (v. Kamptz Annalen für 1827, S. 404) und vom 10. Jan. 1837 (Ges.-S. S. 3) für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer, soweit dieselben vor dem Jahre 1806 im Genuß der Steuerfreiheiten sich befunden hatten, wieder hergestellt worden. Nach der westpreußischen Steuerverfassung ist nur die ursprüngliche dos der Kirchen und Pfarren von 4 Hufen kulmisch (1 Hufe = 2 Hufen 7 Morgen 163 QR. magdeb.) von der Grundsteuer befreit. Nach allen übrigen Grundsteuerverfassungen werden von den Grundstücken und Gütern der gedachten Art, deren namentlich in Pommern von einem sehr bedeutenden Umfange vorhanden sind, keine Grundsteuern erhoben, obwohl für die bestehende Freiheit kein bestimmtes Gesetz, sondern nur das Herkommen geltend gemacht werden kann.

Unter den in Privatbesitz befindlichen Grundstücken sind es hauptsächlich die Rittergüter in der Mehrzahl der östlichen Provinzen, welche, wenn auch nicht von jeder Grundsteuer befreit, dennoch nach Maßgabe der verschiedenen Steuersysteme in der Grundsteuerleistung dadurch bevorzugt erscheinen, daß sie

a) in einigen Landestheilen die landesübliche Grundsteuer gar nicht, sondern an deren Stelle nur ein verhältnißmäßig sehr geringes Geldäquivalent für früher ihnen obgelegene Naturalkriegsdienste entrichten dürfen;

b) in anderen zwar übrigens nach den Grundsätzen, jedoch aber nach einem geringeren Prozentsatze, als die Rustikalgüter, veranschlagt sind, und

c) in noch anderen einer besonderen Grundsteuer unterliegen, welche grundsätzlich geringer ist, als diejenige, welche von den, demselben Steuersysteme unterworfenen bäuerlichen Grundstücken entrichtet werden muß.

Die nachfolgende Uebersicht der in den östlichen Provinzen des Staates bestehenden Steuersysteme und der in denselben begründeten landesüblichen Steuern, denen gegenüber die Rittergüter in ihrer Grundsteuerleistung bevorzugt erscheinen, wird zur nähern Rechtfertigung des Vorangeführten dienen.

In den ehemals westfälischen Landestheilen der Provinz Sachsen ist es nur die Grafschaft Stolberg-Wernigerode, welcher nach §. 8 des zwischen der Krone Preußens und dem damals regierenden Grafen abgeschlossenen Rezesses vom 13. Aug. 1822 die ihr unter westfälischer Herrschaft ebenfalls entzogen gewesene Grundsteuerfreiheit vollständig wieder verliehen worden.

In den sächsischen Erblanden, einschließlich der Stifte Merseburg und Naumburg, sind die Rittergüter von der Schocksteuer, den Kavallerieverpflegungsgeldern und der Quatembersteuer, als der eigentlichen Grundsteuer des platten Landes, ganz frei, indem sie statt jener nur die Donativsteuer, als den ritterschaftlichen Beitrag für die früher von ihnen geleisteten Lehndienste (mit 38 Thlr. für jedes Lehnpferd) entrichten dürfen.

Ein ganz ähnliches Verhältniß besteht im ehemaligen Fürstenthum Querfurt, wo die sogenannte Ordinärsteuer zusammen mit den Portionsgeldern; in dem sächsisch gebliebenen Theile der ehemaligen Grafschaft Mansfeld, wo die Kontribution mit den ihr einverleibten Portions- und Rationsgeldern; im Kreise Schleusingen, der hennebergschen Steuerverfassung unterliegend, und in dem der erfurter Steuerverfassung unterliegenden Gebietstheile, wo der sogenannte Realgeschoß die landesübliche Grundsteuer bildet.

Die im ehemaligen Herzogthum Magdeburg rechts der Elbe, in der Kur- und Neumark, sowie in der Provinz Pommern bestehenden Steuerverfassungen stimmen ebenfalls sämmtlich darin überein, daß die „mit Ritterpferden verdienten Ländereien der Rittergüter" der landesüblichen Grundsteuer nicht unterliegen und statt derselben nur die Lehnpferdegelder beziehungsweise den sogenannten Allodifikationszins (im Betrage von 15 bis 40 Thlr. für jedes ehemals zu gestellen gewesene Lehnpferd nach Verschiedenheit der darüber ergangenen Bestimmungen) entrichten dürfen.

Zu der Mehrzahl dieser Güter gehören indessen, und zwar in einem sehr verschiedenen Umfange, sogenannte kontribuable Grundstücke, welche der vollen landesüblichen Grundsteuer unterliegen.

Zum Theil ist dies Verhältniß in der betreffenden Steuerverfassung, wie in Neupommern, selbst begründet, indem nach derselben von Anfang an nur eine bestimmte Anzahl von Hufen wegen der Lehndienste von der gewöhnlichen Grundsteuer frei gelassen wurde, bei weitem aber sind die bei den Rittergütern in ihrem jetzigen Besitzzusammenhange befindlichen kontribuablen Grund-

stücke durch Einziehung wüste gewordener Bauerhöfe oder im Wege der Abfindung bei Gelegenheit bäuerlicher Regulirungen, Separationen u. s. w., durch Kauf und Tausch mit den darauf haftenden Grundsteuern nach und nach erworben und den Rittergütern einverleibt worden; daher das ungleiche Verhältniß, in welchem die einzelnen Rittergüter häufig neben den von ihnen zu leistenden Ritterpferdegeldern ꝛc. auch noch mit der gewöhnlichen Kontribution belastet erscheinen.

In der Oberlausitz, deren Steuerverfassung, eine der ältesten im preuß. Staate, sich am vollständigsten mit ihren alterthümlichen Formen erhalten hat, bestehen für die Rittergüter die Mundgutsteuern, für die Rustikalbesitzungen die Rauchsteuer, deren Simplum doppelt so hoch ist, als das der Mundgutsteuer. Außerdem werden jährlich 15 Rauchsteuersimpla dagegen nur 10 Mundgutsimpla ausgeschrieben, daher die Dominialgrundstücke um den dritten Theil vor den bäuerlichen Grundstücken eine Bevorzugung genießen, welche dadurch noch greller hervortritt, daß die Rittergüter von den den Rustikalen neben der Rauchsteuer noch auferlegten Kavallerie, Rations- und Portionsgeldern befreit sind.

In der Niederlausitz sind von den sämmtlichen dort üblichen Grundsteuerarten die Rittergüter theilweise befreit, weil sie nicht nur niedriger als die Rustikalgüter zur Schatzung veranlagt worden sind, sondern auch von diesem niedrigeren Schatzungsquantum nur zu einzelnen der darunter begriffenen älteren Abgaben herangezogen werden. Die Standesherrschaften sind hier von der Grundsteuer ganz frei.

In den der schlesischen Grundsteuerverfassung unterworfenen Landestheilen, einschließlich der Grafschaft Glatz, ist die Anzahl der von jeder Grundsteuer ganz freien Güter und Grundstücke sehr gering. Anscheinend sind die Rittergüter dadurch bevorzugt worden, daß für sie der Divisor auf $28\frac{1}{3}$ dagegen für die bäuerlichen Besitzungen auf 34 Prozent des Katastralertrags festgestellt wurde. Hierbei ist indessen zu beachten, daß die Rittergüter zugleich eine Reihe von Nutzungen und Berechtigungen (Brauerei- und Branntwein-, Urbare- und Mühlennutzung, Unterthanendienste, baare Geldgefälle u. s. w.) versteuern müssen, welche nach den jetzt geltenden Grundsätzen als Objekt für die Grundsteuer nicht mehr anzusehen sind. Nur diejenigen Rittergüter, bei welchen der auf den Nebennutzungen ruhende Steuerbetrag den Betrag der Differenz zwischen $28\frac{1}{3}$ und 34 Prozent vom Katastralertrage der eigentlichen Nutzungen vom Grund und Boden nicht erreicht, können deshalb zu den bevorzugten gerechnet werden.

In den der westpreußischen Steuerverfassung unterworfnen Landestheilen sind die Rittergüter, in Gemäßheit der Instruktion v. 5. Juni 1772, behufs ihrer Besteuerung, wie in Schlesien, nach ganz gleichen Grundsätzen mit den Rustikalgütern veranschagt, jedoch vor letzteren dadurch bevorzugt worden, daß sie mit 25 Prozent, die Rustikalgüter dagegen mit $33\frac{1}{3}$ des Katastralertrags, also mit $8\frac{1}{3}$ Prozent weniger, zur Grundsteuer herangezogen worden sind.

Die Rittergüter haben aber neben der eigenlichen Grundsteuer noch die Lehnpferdegelder und die sogenannte Dominialkontribution zu entrichten.

In Ostpreußen und in den der polnischen (Herzogl. warschauischen) Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen findet eine grundsätzliche Bevorzugung der Rittergüter nicht statt.

Außer den Rittergütern ist von den im Privatbesitz befindlichen steuerfreien Grundstücken noch der in allen Theilen der östlichen Provinzen sich vorfindenden bäuerlichen Besitzungen und sonstiger Grundstücke zu gedenken, deren Steuerfreiheiten aber, mit Ausnahme der sogenannten Freirichtergüter in den beiden Lausitzen und Schlesien, sowie der Schulzenhufen in einzelnen anderen Landestheilen, nur auf besonderen Rechtstiteln beruhen. Die überwiegende Anzahl derselben bilden die Erbpachts- und Erbzinzgüter, Kolonistenetablissements, Büdner-, Chatoull- und Chaluppen- und Häuslerstellen aller Art in den Königl. Domänen. Zum Theil sind dieselben gegen Auferlegung bestimmter fortlaufender Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen privatrechtlicher Natur mit dem ausdrücklichen Privilegium der Grundsteuerfreiheit versehen worden, zum größern Theil aber ist in den Dominialabgaben eine wirkliche, früher selbstständig bestandene Grundsteuer enthalten, welche nur deshalb im Laufe der Zeit mit der ersteren verschmolzen wurde, weil es für einfacher erachtet wurde, die verschiedenen Steuern und Abgaben der betreffenden Grundbesitzer von einer und derselben Königl. Kasse (dem Domänenrentamt) erheben zu lassen. Daher ist letztere Grundsteuerfreiheit zum großen Theil eine scheinbare. Die außerdem nach vorkommenden grundsteuerfreien Grundstücke bäuerlicher Natur beruhen meist auf einem Versehen bei der Veranlagung oder auf nicht Uebernahme eines Grundsteuerantheils im Wege der Dismembration. [1])

Vom Servis so wie von jeder andern Grundsteuer endlich sind nur die Städte: Rheinsberg, Greiffenberg, Saarmund, Buchholz (im Reg.-Bez. Potsdam), Groß- und Klein-Buckow und Lagow (Reg.-Bez. Frankfurt), Fiddichow, Gülzow, Jakobshagen, Stepenitz und Zachan (Reg.-Bez. Stettin), Leba (Reg.-Bez. Köslin), Görtzke (Reg.-Bez. Magdeburg) endlich Sömmerda und Erfurt (Reg.-Bez. Erfurt) gänzlich befreit. Hinsichtlich der Stadt Erfurt besteht übrigens ein ganz eigenthümliches Verhältniß. Dieselbe besaß in älterer Zeit ein bedeutendes Eigenthum an Grundstücken und Renten, welches ihr noch im Jahre 1661 eine Einnahme von etwa $75_{/128}$ Schock Groschen (das Stück zu 1 Thlr. 20 Gr. jetzigen Geldes) gewährt haben soll. Nach Eroberung der Stadt durch ihren Landesherrn, den Bischof von Mainz, gegen welchen sich die Bürgerschaft empört hatte, im Jahre 1664, wurde denselben die selbstständige Verwaltung ihres Eigenthums nach und nach entzogen und das letztere, wenn auch nicht förmlich, so doch dem Wesen nach, dem Kurmainzschen Staatsvermögen einverleibt. Staats- und Stadtbedürfnisse wurden aus denselben Kassen bestritten und Staats- und Stadtdomänen in einander verschmolzen.

Zur Zeit der Besitznahme Erfurts im Jahre 1802 war eine Aussonderung des Stadteigenthums von dem landesherrlichen nicht mehr möglich, daher bei der Nothwendigkeit, der Stadt die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zurückzugewähren, nichts übrig blieb, als

[1]) Denkschrift der preuß. Staatsregierung v. Jahre 1852, und Schimmelfennig, Die preuß. Steuern.

ihr nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der bisherigen Staats- und Stadtkasse die erforderliche Ausstellung in Grundeigenthum und gewissen beständigen Einnahmen zu gewähren. Zu den letzteren, welche sich übrigens sehr bald als unzureichend erwiesen, und besonders nach Wiederbesitznahme der Stadt 1814 bis zu deren endlichen definitiven Abfindung von Jahr zu Jahr steigende Zuschüsse aus allgemeinem Staatsfonds nothwendig machten, gehörte auch der bis dahin als Staatsgrundsteuer behandelte s. g. Realschoß von sämmtlichen Häusern, Scheunen, Aeckern, Weinbergen und Gärten der Stadt und deren Feldmark mit einem Ertrage von 7,700 Thlr. jährlich. Hierdurch ist Erfurt dem Staate gegenüber grundsteuerfrei geworden.

Bevorzugt hinsichtlich des Servises sind besonders Berlin, wo derselbe, nach der besonderen Verordnung vom 26. Januar 1815 noch nicht 2, und Breslau, wo derselbe noch nicht $3^1/_2$ pCt. des Reinertrags der zur Kommunalgrundsteuer herangezogenen Grundstücke und Gebäude beträgt, während diese Abgabe in vielen anderen Städten nahe an 20 pCt. in Anspruch nimmt.

In den ehemals sächsischen Landestheilen befreit die Steuerverfassung die Städte von der landesüblichen Grundsteuer grundsätzlich zwar nicht, belastet sie aber nach einem geringeren Prozentsatze vom veranschlagten Ertrage, als das platte Land. [1])

Wie schon im 3. Kapitel erwähnt, hatte sich im vorigen Jahrhundert unter der Herrschaft des physiokratischen Systems, die Ansicht gebildet und und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts Geltung bekommen, daß die Grundsteuer gar keine Steuer, vielmehr eine dem Staate auf dem Grundeigenthum vorbehaltene Rente sei, welche ganz die Natur einer unablösbaren Hypothekenschuld oder eines Kanons habe, daher durch eine Erhöhung derselben der Kapitalwerth des betreffenden Gutes vermindert und bei hochverschuldeten Gütern die Sicherheit der zuletzt eingetragenen Kapitalien gefährdet werden müsse.

Von anderer Seite wurde zwar dem Staate die Befugniß abgesprochen, die Grundsteuer zu reguliren und die bestehenden Befreiungen zu beseitigen, dagegen unter Hinweisung auf die für einzelne Provinzen bestehenden landesherrlichen Assekurationen und auf die in den s. g. Lehnskonstitutionen den betreffenden Gütern ertheilten Verheißungen einer Befreiung von der gewöhnlichen Grundsteuer für ewige Zeiten, auf die durch den langen Besitzstand erworbenen Rechte und die darauf begründeten anderweiten Besitzverhältnisse, so wie endlich auf die bedenklichen Folgen, welche die beabsichtigte Maßregel in Bezug auf den Real-Kredit der betreffenden Landestheile und die persönlichen Verhältnisse hochverschuldeter Gutsbesitzer unausbleiblich nach sich ziehen würde, an die Durchführung der schon in dem Finanzedict vom 27. Oktbr. 1810 verheißenen Grundsteuerregulirung die Forderung einer Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer, wie sie noch vor wenigen Jahren im Königreich Sachsen auf eine alle Theile zufriedenstellende Weise gewährt sei, geknüpft werden.

Es leuchtet ein, daß die oben gedachte Ansicht, welche selbst von mehreren Schriftstellern von Rang (wie Sartorius, Craig, Murhard)

[1]) Denkschrift der preuß. Staatsregierung vom Jahre 1852.

aufgestellt und vertheidigt wird, wenngleich sie mit den in der Praxis beobachteten Grundsätzen im Widerspruch steht, einer durchgreifenden Regulirnng der Grundsteuern die erheblichsten Schwierigkeiten in den Weg legen mußte. Die Grundsteuer ist nach dieser Ansicht, wie schon ihr Name besagt, eine Real-, d. h. eine der Sache, nicht der Person aufgelegte Steuer, welche den jeweiligen Besitzer des mit derselben beschwerten Grund und Bodens eigens und blos als solchen belastet, dergestalt, daß in Besitzveränderungsfällen die vom frühern Besitzer noch nicht entrichteten Quoten nicht mehr von ihm, sondern von seinem Nachfolger im Besitze gefordert und eingetrieben werden.

Eine auf Grund und Boden ruhende, periodisch zu entrichtende Abgabe begründet, so wird weiter gefolgert, für den zu deren Fundirung Berechtigten ein Mit- oder Theileigenthum an dem beschwerten Grunde, und dieser ist daher für den Besitzer desselben um den zum Kapital erhobenen Betrag solcher Abgabe weniger werth, als er ohne diese Belastung sein würde; gerade so wie ein mit einem darauf hypothezirten unablöslichen Passivkapital oder mit einer ewigen Gilt- oder Zinsschuldigkeit beschwertes Grundstück. Ist also wirklich, bei Gründung des Staates oder bei der Ansässigmachung eines Volkes, auf alle zu Privateigenthum verliehenen Grundstücke, oder auf eine Anzahl oder auf eine Klasse derselben eine ewige Abgabe gelegt, oder ist eine solche von den Stiftern des Staates auf ihren bisher frei-eigenthümlichen Ländereien vermöge selbsteigenen Entschlusses zu Gunsten der Gesammtheit (oder auch eines Herrscherhauses) gestattet worden, so hat eben im ersten Falle die Gesammtheit sich ein Theileigenthum auf die fraglichen Gründe vorbehalten, und im zweiten Falle ist ihr ein solches von Seiten der Privatbesitzer übertragen worden. In beiden Fällen hat sie dadurch eine Art von Domäne erworben, und das Privateigenthum hat eine dem Betrage derselben entsprechende Werthverminderung erlitten. Diese Werthverminderung (d. h. im ersten Falle diese Schmälerung der Eigenthumsverleihung, und im zweiten diese Verzichtleistung auf einen Theil des Grundwerths) hat aber nur ein- für allemal stattgefunden, nämlich blos für die zur Zeit jener Einrichtung im Güterbesitz befindlich Gewesenen. Ihre Nachfolger in solchem Besitze (zumal diejenigen, welche ihnen vermöge speziellen Rechtstitels, wie Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w. darin nachfolgten) haben für das Grundstück einen im Verhältnisse der darauf ruhenden Abgaben verringerten Preis bezahlt, oder es um einen verhältnißmäßig niedrigeren Anschlag übernommen, und zahlen sonach in der alljährlich zu entrichtenden Steuer gewissermaßen blos den Zins von jenem Theile des Grundwerthes, welcher nicht ihnen, sondern den Steuerherren gehört und dessen Betrag wie ein Passivkapital auf ihrem Besitzthum ruht.

Ist diese Ansicht die richtige, d. h. ist die Rechtseigenschaft der Grundsteuer die eben beschriebene, so ergeben sich daraus die nachstehenden Folgen:

1. Die sogenannte Grundsteuer ist nicht eigentlich Steuer, d. h. ein von den Staatsangehörigen vermöge Bürgerpflicht zu leistender Beitrag für die öffentlichen Bedürfnisse, sondern sie ist Domänenertrag, d. h. Ertrag eines der Gesammtheit auf Grund und Boden ihres Gebietes privatrechtlich zustehenden Mit- oder Theileigenthums.

2. Als solches muß aber die Grundsteuer ein bestimmtes Maaß haben und kann nicht einseitig, d. h. durch den bloßen Willen der steuerberechtigten Gesammtheit, erhöht werden. Die einmal (in Wahrheit oder nach einer Rechtsfiktion) gültig auf bestimmte Gründe gelegte Steuerlast muß — ähnlich einem Grundzinse oder einer Gilt — fortwährend diese be bleiben.

3. Es kann demnach auch auf keinen Grund, der nicht von Alters her steuerpflichtig war, eine Steuer gelegt, oder kein vergleichungsweise niedriger als andere besteuerter mit diesen ins Gleichmaaß gesetzt werden, weil privatrechtliche Verpflichtungen ohne beiderseitigen Willen weder neu geschaffen, noch abgeändert werden können.

4. Aber auch keine Ermäßigung einer bestehenden Grundsteuer oder keine, etwa der Gleichheit der Belastung zu Liebe, zu Gunsten der bisher schwerer belasteten Gründe anzuordnende Herabsetzung der Steuer kann gefordert und auch kaum je gewährt werden, weil solches eine reine Schenkung oder eine positive Bereicherung der Steuerpflichtigen wäre, worauf den Schuldnern ein rechtlicher Anspruch niemals zusteht und welche zu machen — einige einzelne Fälle, wo etwa Humanität oder Klugheit sie anrathen möchten, abgerechnet — der Staat nicht leicht sich veranlaßt finden kann, die deshalb schon darum, weil in Folge derselben die übrigen Bürger schwerer als bisher belastet werden müßten, den gewichtigsten Rechtsbedenken unterliegt.

5. Alle Grundsteuerberichtigungen und Ausgleichungen, oder wie man sonst die angeblich verbessernden neuen Regulirungen der Grundsteuer nennen mag, sind daher unstatthaft, weil sie im Widerstreite mit der Natur und Rechtseigenschaft dieser Steuer stehen. Stätigkeit, Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist hiernach eine Rechtsforderung.

6. Wenn jedoch solche neue Regulirungen durch die Autorität der Staatsgewalt gleichwohl verordnet und durchgeführt werden, namentlich wenn bisher gar nicht oder nur wenig besteuerte Gründe derselben Grundsteuer wie die übrigen unterworfen, oder wenn sämmtliche Gründe mit einem höheren Steuerbetrage als früher beschwert werden: so wird dadurch gleichfalls, sowie bei der ursprünglichen Einführung der Grundsteuer, nur ein- für allemal eine Forderung gemacht, d. h. nur den gegenwärtigen Besitzern eine wirkliche Vermögensschmälerung (oder Beraubung) zugefügt. Es wird nämlich dadurch im Augenblick der Werth ihres Besitzthums um den kapitalisirten Betrag der neuen Steuer oder Steuererhöhung verringert, oder dieses Besitzthum mit einem Passivkapital von solchem Betrage beschwert. Die späteren Erwerber des Grundstücks haben dann zwar fortwährend den Zins dieses Kapitals als Steuer zu bezahlen, aber sie erwarben den Grund um denselben Betrag wohlfeiler und bleiben daher unberührt von der neuen Last.

7. Die Grundsteuer, sowie eine gemeine, auf dem Boden haftende Privatschuld, gewährt dem damit Belegten keinen Anspruch auf Loszählung von sonstiger Besteuerung. Wohl verringert sich, je nach dem Betrage der Grundsteuer, der Kapitalwerth des Grundes, sowie die Summe des dem Eigenthümer davon zufließenden reinen Einkom-

mens, aber so lange noch ein solches ihm ungeachtet der Grundsteuer wirklich übrig bleibt, ist er dafür, wie andere, ein Vermögen oder Einkommen Besitzende, steuerpflichtig gegen den Staat und gegen die Gemeinde.

8. Die Grundsteuer, wie eine andere Reallast, kann abgelöst, d. h. im kapitalisirten Betrage entrichtet, und dadurch die Steuerfreiheit für die betreffenden Grundstücke erkauft werden. Eine solche Maßregel ist daher auch in England, unter der Regierung König Georg III., durch den berühmten Staatsminister William Pitt, vorgeschlagen und, wenigstens theilweise, in Ausführung gesetzt worden.[1]) Dort waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im Jahre 1692 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. Pf. Sterling ergab. Hiervon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schillinge vom Pf. St., d. h. $1/20$—$1/5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom Pf. ($16\frac{1}{4}$ Prozent) des katastrirten Reinertrages. 1798 wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom Pf. St. als immerwährend erklärt. Die Summe war 2,037,627 Pfund Sterling. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag beschlossen, diese unveränderliche Grundsteuer abkäuflich zu machen, nämlich so, daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Die 3prozentigen Staatsschuldbriefe standen damals zu 50, was dem Käufer derselben 6 Prozent Zinsen verschaffte. Nach dem Gesetze soll jedes Pf. St. Grundsteuer mit 40 Pf. St. in solchen Obligationen nach dem Nennbetrage abgelöst werden. Diese 40 Pf. trugen aber $1\frac{1}{5}$ Zins, der ablösende Grundeigenthümer mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung jenes $1/5$ Pf. St. erkaufen. Bei jenem Course der 3 Prozent verzinst sich die Ablösungssumme zu 5 Prozent oder sie ist das 20fache der Steuer (20 years purchase), bei einem Course von 75 ist sie das 30fache. Pitt verkennt in seiner im Unterhause am 2. April 1798 gehaltenen Rede die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer nicht, denn er sagt: „ich gestehe gern zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet war. Ich glaube, es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen." Aber er stützt sich darauf, daß man dies nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich danach gerichtet hätten. Die Ablösungen dauern noch fort, wenn auch in geringerem Umfange. Die Steueranschläge sind im Laufe der Zeit so ungleich geworden, daß die Abgabe in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $1/40$ statt $1/5$, in manchen anderen dagegen bis zu $3/10$ der

[1]) Rotteck und Welcker, Staatslexikon Bd. 6, S. 253.

Grundrente ausmacht. Eine neue und unter solchen Umständen gewiß dringend nöthige Umlegung ist aber deshalb unausführbar, weil Schottland durch Unionsurkunde dagegen geschützt ist. [1])

Nach solchen Ansichten kann übrigens selbst eine zwangsweise zu bewerkstelligende Ablösung (ähnlich einer Kapitalsaufkündigung) stattfinden.

Die obige Hauptansicht und die daraus gezogenen Folgerungen sind indessen nicht richtig, wie die bedeutendsten Staatsrechtslehrer der Neuzeit ausgeführt haben. [2])

Es ist nämlich:

1. Eine rein willkürliche Annahme oder Fiktion, daß gleich ursprünglich bei der Ansässigmachung oder bei der Vertheilung des Grundeigenthums ein Theileigenthum auf letzteres von der Gesammtheit für sich selbst vorbehalten oder von den Besitzern ihr übertragen worden sei. Vielmehr ist die anfangs blos thatsächlich oder durch stillschweigendes Uebereinkommen geschehene, später auch durch ausdrückliche Verordnungen mit mehr oder weniger Bestimmtheit regulirte allgemeine Belastung des Grund und Bodens für den öffentlichen Bedarf dahin zu erklären, daß (mit Ausnahme jener einzelnen Güter, für deren Zins- oder Frohnpflichtigkeit an die Gesammtheit oder an den Fürsten, als Obereigenthümer, etwa ein besonderer bestimmter Vertrag vorliegt) die Steuerschuldigkeit der Grundeigenthümer als eine staatsbürgerliche, d. h. ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft obliegende Pflicht sei gestattet und anerkannt worden.

2. Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt schon in dem Umstande, daß die Belastung nicht genau bestimmt für jedes einzelne Grundstück, sondern mehr nur im Allgemeinen, etwa nach Bezirken oder Provinzen, und theils nach dem in der Regel vorhandenen, theils nach dem jeweiligen öffentlichen Bedarfe — in Krieg und Frieden — festgestellt ward. Eine vertragsmäßige Verpflichtung zu ganz ungemessenen, weil von dem zufälligen öffentlichen Bedarfe abhängigen Beiträgen läßt sich gar nicht voraussetzen, da ja möglicher Weise die Höhe der Beiträge den ganzen Reinertrag der Gründe verschlingen, ja übersteigen, daher das Nutzeigenthum zernichten mochte, und also der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer, als solcher, dazu mit Verstand nimmer einwilligen konnte; wogegen die staatsbürgerliche Pflicht des Beitrags eine schon natürlich bestehende ist, und den Privateigenthumsrechten kein Eintrag geschieht, wenn (was ja auch bei den gemeinen Privatschulden der Fall sein kann) aus einem andern (mit der Verleihung des Eigenthums nicht in Verbindung stehenden, hier namentlich staatsbürgerlichen) Titel eine durch den öffentlichen Bedarf bestimmte — ob auch möglicherweise den reinen Grundertrag zeitlich übersteigende — Abgabe von den Grundbesitzern gefordert wird.

3. Hiernach muß die Grundsteuer gedacht werden als ruhend auf einem Gesetze, d. h. auf — stillschweigender oder ausdrücklicher — Verfügung des Gesammtwillens. Eine solche kann aber jenseits der durch

---

[1]) Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Abschn. S. 83.
[2]) Derselbe, a. a. O., S. 81.

den Staatsvertrag und das allgemeine Gesellschaftsrecht bestimmten Grenzen niemals rechtsgültig getroffen oder wirksam sein. Die Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Staatsrechte ist die ewige Bedingung und Schranke für die Autorität des Gesammtwillens und die Klausel: „unbeschadet des Gesammtwohles und zumal der Rechte der nachfolgenden Geschlechter," ist in jeder von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Verfügung stillschweigend enthalten. Sollte man daher selbst annehmen, bei der ursprünglichen Gestattung der Grundsteuer sei wirklich eine Reallast auf Grund und Boden zu legen beabsichtigt worden (was übrigens eine willkürliche Annahme wäre), so konnte diese Verfügung doch niemals bindend für die gesetzgebende Gewalt selbst sein, sondern es mußte die letzte vielmehr, sobald sie erkannte, daß die Last der bürgerlichen Gesellschaft billigermaßen von sämmtlichen Genossen derselben, als solchen, und im Verhältnisse der Jedem aus ihnen zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins zu tragen, nicht aber blos einer Klasse, nämlich den Grundeigenthümern, aufzubürden sei, ihre frühere, auf den indessen fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft gar nicht mehr passende Verordnung zurücknehmen, oder im Sinne des vernünftigen Rechts und der ächten Staatswirthschaft auslegen, d. h. sie mußte ihre, an die Grundeigenthümer früher vielleicht schlechthin, als solche, gerichtete Forderung nun mehr in eine an dieselben, als Staatsbürger, gehende Forderung umwandeln und in Gemäßheit dieser bessern und richtigern Idee neu reguliren.

4. Sie mußte dieses um so nothwendiger thun, da in jener frühern Zeit, aus welcher sich die Einführung der angeblichen Reallast herschreiben soll, nur erst ein kleiner Theil des Grund und Bodens angebaut (ja dieser vielleicht durch gemeinsame Arbeit urbar gemacht und als schon urbar unter die Gesellschaftsglieder vertheilt worden) war, der Werth des seitdem weiter beurbarten Grund- und Bodens aber größtentheils nur aus dem darauf verwendeten persönlichen Kapitale der Bebauer (nämlich Arbeit und Vorauslagen) entstanden, daher in dem ursprünglichen Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht der Gesammtheit, wenn man auch ein solches im Allgemeinen anerkennen wollte, gar nicht enthalten ist. Dieser Grund und Boden (jedenfalls der bei weitem größte Theil des jetzigen Privatgrundeigenthums) könne nie und nimmer als den Besitzern von dem Staate verliehenes Gut betrachtet werden, sondern er ist ihr naturrechtlich vollgültig erworbenes, weil von ihnen erschaffenes, eigenthümliches Gut. Eine Reallast darauf zu legen unter dem Titel des Obereigenthums wäre demnach eine baare Beraubung. Höchstens könnte ein mit dem geringen Werthe des öden Grund und Bodens im Verhältniß stehender kleiner Zins für dessen angebliche Verleihung gefordert, niemals aber das Maß dafür von dem Staatsbedürfnisse entnommen, oder von den Früchten der Arbeit und den Vorauslagen unter einem andern Titel, als unter jenem der staatsbürgerlichen Pflicht, eine Abgabe verlangt werden.

5. Nach solcher Eigenschaft, nämlich als staatsbürgerliche Leistung, d. h. als eigentliche Steuer, wird auch in der vorherrschenden Praxis die Grundsteuer betrachtet und behandelt, wenn auch nicht mit durchgreifender Konsequenz. Man erkennt nämlich an und sucht durch entsprechende Maßregeln auszuführen das doppelte Prinzip, einmal das der

billigen Verhältnißmäßigkeit der Grundsteuer zu den übrigen Staatssteuern, und sodann das der thunlichst herzustellenden Gleichmäßigkeit der Belastung der Grundstücke je nach eines jeden wirklichem Werthe oder Reinertrage. Man untersucht zu solch' doppeltem Zwecke zuvörderst die Ertragbarkeit der Grundstücke überhaupt oder die von ihnen nach Maßgabe aller darauf einwirkenden Umstände zu erwartende reine Rente und setzt dieselbe in Vergleichung mit der aus anderen Gattungen des Besitzthums oder der Erwerbsquellen zu ziehenden Rente; und sodann vergleicht man auch die einzelnen Grundstücke unter sich nach jener Ertragbarkeit und bestimmt hiernach das für ein jedes festzustellende Steuerkapital, d. h. das Maß der ihm mit Billigkeit (nämlich ohne Bevorzugung oder Benachtheiligung vor andern) aufzulegenden Besteuerung. Man regulirt also von Zeit zu Zeit und ohne alles Bedenken die Grundwie alle übrigen Steuern, man erhöht oder erniedrigt sie, je nach den wechselnden Staatsbedürfnissen und je nach den zeitgemäßen wirthschaftlichen Zuständen der Gesellschaft oder nach den zeitgemäßen herrschenden Grundsätzen über das geeignete Maßverhältniß einer Steuergattung zur andern. Man sucht vor Allem die vielen — theils von der ursprünglichen Festsetzung herrührenden, theils faktisch oder durch historisches Recht aufgekommenen — Ungleichheiten der Grundbesteuerung zwischen einem Grundstück und dem andern, zwischen einem Bezirke oder einer Provinz und der andern, und zumal zwischen den verschiedenen, früher getrennten und jetzt zu einem Staatskörper vereinigten Ländern durch allgemeine und besondere Ausgleichungen und Berechtigungen aufzuheben. Man schafft wohl auch — wo man klug und nicht durch ungünstige Verhältnisse gebunden ist — ohne Anstand die althergebrachten Steuerbefreiungen früher privilegirter Grundbesitzungen ab und macht gegen alle Grundbesitzer, ohne Unterschied, das zur Finanzhoheit des Staats gehörende, auf die natürlich allgemeine Beitragspflicht der Bürger gegründete Besteuerungsrecht geltend. Hierdurch entsagt man also allen, auf eine privatrechtliche Tributherrlichkeit über Grund und Boden gehenden Ansprüchen und unterwirft die Grundstücke wie jede andere Steuer der alleinigen Herrschaft der allgemeinen, theils rechtlichen, theils politischen Steuergrundsätze.

6. Die Behauptung, daß durch Aufhebung oder Milderung einer bereits längere Zeit hindurch bestandenen Grundsteuer eine Klasse der Nation, nämlich die Grundbesitzer, auf Unkosten aller Anderen, mithin ungebührlich, bereichert werde, verfällt bei genauer Betrachtung in Nichts. Jeder spätere Erwerber eines Grundstücks, sollte er auch wegen der hergebrachten Steuerlast dasselbe wohlfeiler erkauft haben, ist gleichwohl Rechtsnachfolger desjenigen, welchem zuerst durch Auflegung jener Last ein Unrecht widerfahren, und er hat das Grundstück *mit* dem Anspruche auf Befreiung oder Milderung und mit der gerechten Hoffnung darauf erworben. Viele Grundbesitzungen bleiben ohnehin Jahrhunderte lang in dem Besitze von Korporationen oder von fideikommissarischen Erben oder überhaupt im Besitz derselben Familie, welche sonach gewissermaßen ein Gesammtrecht auf Wiederaufhebung der ungebührlich auf ihr Gut gelegten Last hat. Weiter kann eine ursprünglich erträgliche Grundsteuer ohne Erhöhung des Steuerkapitalanschlages oder der einfachen Steuerquote, je nach Veränderung der Umstände, drückend und in

Vergleichung mit der geringern Besteuerung anderer Bürgerklassen, zum wahren Unrechte werden. Es heißt aber nicht auf Unkosten Anderer bereichert werden, wenn man — was immer davon die nothwendige Folge für Andere sei — blos einer gegen Recht getragenen Last entledigt wird, mithin blos erhält, was man von Rechtswegen zu fordern hat; und es ist hierin zwischen der Grundsteuer und anderen Steuern gar kein wesentlicher Unterschied. Auch wenn man z. B. die Gewerbesteuer, falls sie, je nach den Umständen, als zu hoch erscheint, ermäßigt, oder eine als ungerecht oder gemeinschädlich anerkannte Art der Verzehrungssteuer aufhebt, müssen andere Klassen den dadurch entstehenden Ausfall in der Staatseinnahme decken und dennoch wird kein Verständiger hierin ein Unrecht finden.

7. Was von der (Aufhebung oder) Ermäßigung der Grundsteuer (sowie irgend einer andern Steuer) gilt, das gilt auch von ihrer Erhöhung und also auch von ihrer Ausgleichung oder thunlich gleichheitlichen Regulirung, mit welcher natürlich eine Menge von Ermäßigungen und Erhöhungen verbunden ist. Die Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung ist, sobald eine wahre Steuer in Sprache steht, durch das Rechtsgesetz geboten; und die Staatsgewalt, wenn sie solche thunlichst herstellt, erfüllt dadurch nur eine heilige Pflicht. Dadurch soll jedoch keineswegs behauptet werden, daß man von Jahr zu Jahr oder in kurzen Fristen von Neuem ausgleichen solle. Eine völlige Gleichheit ist ohnehin niemals zu erzielen, vielmehr die Gefahr unvermeidlich, gerade unter dem Titel der Ausgleichung vielleicht noch mehrere und drückendere neue Ungleichheiten zu bewirken, als vorhin stattfanden; und jedenfalls müssen die Mängel eines Katasters sehr groß sein, wenn deren Heilung den ungeheuern Aufwand und Geld ersetzen soll, welche eine solche über ein ganzes Reich durchzuführende Ausgleichung erfordert.

8. Ist die Grundsteuer, wie behauptet werden muß, eine wirkliche Steuer, nicht aber eine privatrechtliche Reallast, so kann die Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheiten — ohne Unterschied, ob nur bestimmten Grundstücken, oder ob ganzen Klassen oder Korporationen, z. B. dem Adel oder der Kirche, in Ansehung ihres Grundbesitzes zustehend — durchaus keinem Rechtsbedenken unterliegen und es ist die hier und dort erhobene, ja auch mitunter anerkannte Forderung, daß den Betheiligten in solchem Falle eine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerfreiheit von Staatswegen müsse gewährt werden, eine völlig ungerechtfertigte. Hat man jemals daran gedacht, wenn eine Grundsteuer neu eingeführt oder eine bestehende erhöht wurde, den dadurch Betroffenen zuvörderst das Kapital der ihnen neu aufgelegten Leistung aus Staatsmitteln zu bezahlen?! Auch die gegenwärtig auf dem gemeinen Grunde und Boden ruhenden Steuern (sogenannte Rustikalsteuern) sind ja nicht von Ewigkeit oder vom Anbeginn der Staaten her darauf gelegt gewesen; vielmehr läßt die Zeit ihre Einführung (in der heutigen Form und Höhe und neben den anderen vielnamigen Grundabgaben und Leistungen des sogenannten Patrimonialsystems) sich meist noch historisch genau angeben. Durfte man den bereits schon überlasteten Bauerngrundstücken gleichwohl noch neue Steuern aufbürden, ohne den Besitzern dafür eine Entschädigung zu gewähren: so wird es wohl auch zulässig sein, den bisher faktisch, oder vermöge Anmaßung oder auch vermöge freier (d. h.

für die Gesetzgebung selbst unverbindlicher) gesetzlicher Verfügung von der Steuer verschont gebliebenen oder nur mit geringerer Quote belegten Grundbesitzungen nunmehr die sie von Rechtswegen, d. h. nach dem vernunftrechtlichen und daher ewigen Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit treffende Steuer ohne Weiteres aufzulegen und dadurch — freilich nur allzuspät — das große Unrecht aufhören zu machen, welches durch die Begünstigung der herrschaftlichen Grundstücke vor jenen der Bauern verübt ward.

9. Höchstens dann, wenn die Steuerfreiheit gewisser Güter erweislich um einen bestimmten Preis wäre erkauft oder durch sonst rechtsgültigen Vertrag wäre erworben worden, könnte — wenn auch nicht als unantastbares Privatrecht geltend gemacht, so doch im Falle der Aufhebung — eine Ersatzleistung gefordert werden. Aber dergleichen wird sehr selten vorkommen. Die vorherrschende Natur der Steuerfreiheiten ist — faktische Anmaßung oder, in der günstigsten Annahme, blos gesetzliche, daher vom Gesammtwillen abhängige, d. h. stets widerrufliche Gewährung.

10. Die Idee einer zu erlaubenden oder gar zu fordernden Ablösung der Grundsteuer, wie das englische Parlament sie guthieß, ist eine rechtlich wie politisch gleich verwerfliche. Sie erhebt den zeitlichen faktischen Bestand dieser Steuer zu einer für immer bestimmten privatrechtlichen Forderung und Schuldigkeit; sie drückt allen früher geschehenen Erhöhungen und Verringerungen derselben den Stempel des Unrechts auf, und macht es der Gesetzgebung — wofern sie konsequent sein soll — für alle Zukunft unmöglich, eine neue Grundsteuer einzuführen. Dadurch beraubt sich der Staat einer höchst kostbaren und, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch im Ertrage zu steigernden Einkommensquelle und geräth eben dadurch in die Unmöglichkeit, seine eigene Zusage zu erfüllen, d. h. die Grundeigenthümer, welche abgelöst haben, in der That von der Steuer zu befreien. Denn die Mittel zur Bestreitung des Staatsbedarfes müssen jedenfalls aufgebracht werden; und wenn daher die Ablösungssummen einmal verausgabt sind (was nicht lange anstehen wird), so muß durch eine andere neue Steuer oder durch Erhöhung der neben der Grundsteuer bestandenen der Ausfall gedeckt werden, der durch das Aufhören der letzten entstand. Diese neue Steuer oder Steuererhöhung aber wird dann — mag sie heißen wie sie will — unvermeidlich auf den Grundbesitzer fallen, und es wird daher dieser sein Ablösungskapital ganz oder wenigstens theilweise umsonst bezahlt haben. [1])

Diesen Ansichten hat sich auch die preußische Staatsregierung von je her, namentlich in einer den Kammern im Jahre 1852 vorgelegten Denkschrift, angeschlossen. In der letztern, deren Inhalt vorzugsweise hierher gehört, wird im Wesentlichen zur Widerlegung der irrigen Ansicht von der Rentennatur der Grundsteuer Folgendes ausgeführt:

„Nach der Entwickelung der Landeshoheit aus der Lehnsherrlichkeit nahmen auch die in dem Lehnsverhältniß begründeten Ritterdienste allmälig den Charakter einer wirklichen Landeslast an, welche einer bestimmten Klasse von Staatsangehörigen nach Maßgabe des von ihnen ver-

[1]) Rotteck und Welcker a. a. O.

tretenen Grundbesitzes zu leisten oblag, und welche mit den von den sogenannten kontribuablen Ständen zu entrichtenden Landesabgaben in sofern in eine Kategorie gestellt wurde, als die Lehnspflicht und die damit verbundene Dienstpflicht für das dazu verpflichtete Gut als ein hinreichender Befreiungsgrund von sonstigen Abgaben im öffentlichen Interesse oder wenigstens von einem Theile derselben anerkannt wurde:

Ein anderer Rechtsgrund für die Steuerfreiheit der Rittergüter läßt sich in der deutschen Rechtsgeschichte überall nicht nachweisen, da die Ritterschaften als solche nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, wie sie in den Reichsgesetzen mehrfach ausgesprochen sind, von der allgemeinen Steuerpflicht, der sich überhaupt Niemand vermöge eines besonderen Rechtsgrundes entziehen durfte, keineswegs befreit waren, auch in mehreren deutschen Landen eine gänzliche Freiheit von der Grundsteuer niemals erlangt haben, vielmehr, und zwar ebenfalls nur in Rücksicht auf die ihnen obliegenden Lehndienste, zu einem geringeren Steuerbetrage, als die nicht ritterdienstlichen Grundbesitzer, herangezogen wurden.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch den Inhalt vieler älteren Steuergesetze und Instruktionen bestätigt. In dem Edikt und den principii regulativis wegen der verschwiegenen steuerbaren Aecker in der Kurmark Brandenburg heist es zu III.:

> Ein justus titulus exemtionis aber ist, wenn die Unterthanen von ihren Gütern Ritterdienste, oder an deren statt von Uns beliebte und determinirte Geld-Prästationes, oder sonst ein Aequivalent expacto abstatten müßten; nach dem mahlen dieselben bereits hierdurch zu des Landes Defension konkurriren und mit doppelter Last nicht zu belegen sind.

Allerdings ist es bei der Ausbildung des gedachten Verhältnisses in Betreff der Grundsteuer den Ritterschaften sehr zu Statten gekommen, daß sie selbst zu den Repräsentanten des Landes gehörten und das Steuerbewilligungsrecht ausübten; hierbei ihren eigenen Vortheil wahrzunehmen wußten und dem Landesherrn gegenüber Macht genug besaßen, ihre Ansprüche auf Freilassung von den gewöhnlichen Grundsteuern — entweder für das ganze Areal ihrer Güter oder wenigstens für einen Theil desselben — aus dem oben bemerkten Motive durchzusetzen."

Darüber, wie auch sonst noch Befreiungen und Bevorzugungen in jener Zeit entstanden, giebt ein interessantes Aktenstück des Kurfürsten Johann Sigismund nähere Auskunft. Dasselbe lautet wie folgt:

> „Wir, von Gottes Gnaden Johann Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst ꝛc., Entbiethen allen und jeden dieses Unseres Ediktsansichtigen Unsern Gruß, und geben ihnen dabei zu erkennen, wie daß es die Erfahrung von allen Zeiten daher gegeben, ist auch bei denen Regimentern, die am köstlichsten und besten bestallet, jedoch zum öftern allerhand Irrthümer, etwa auch nicht mit wenigem Schaden des gemeinen Wesens, vorgelauffen, so auch, daß große Monarchen, Könige, Fürsten und

Potentaten Ihnen kein Bedenken gemachet, dasjenige, was also durch Irrthum und ungerechten Bericht der Parten selbst, oder auch ihrer Patronen entstehenden, hinwiederüm abzuschaffen, zu verändern und zu verbessern, nur alleine, daß der gemeine Nutzen des Prae behielte, und das vornehmste Principium und Axioma allen Polizeyen und Regimentern: Salus populi suprema lex esto, nicht zu weit ausser Augen gesetzt wurde. Ist derowegen gar nicht zu verwundern, daß Uns dergleichen die Zeit über, die Uns Gott zu der Churfürstlichen Regierung erheben und kommen lassen, auch widerfahren und begegnet, indem sich Leuthe gefunden, welche, als sie Uns wahrgenommen, wie gantz Wir geneigt waren, einem jedem und zwar auch mehrmals gantz unverdienter Gnade und gutes zu erzeigen, Uns mit ihrem Berichte selbst hintergangen, oder durch andere verleiten lassen, und bewogen, dasjenige zu verwilligen, nachzulassen und zu concediren, welches ohne Nachtheil und Schaden des gemeinen Wesens, auch etwanigar Privilegien und Compacten, so andere in Händen gehabt, nicht seyn, noch geschehen können ꝛc.

„Ist Uns derowegen solches alles nicht wenig zu Gemüthe gegangen, Wir haben auch in hierüber gehaltener Consultation hierzu kein bequemer Werk oder Mittel befinden können, denn daß Wir dem Exempel anderer löblichen Regenten (wie obgedacht) folgeten, und alles hinwieder cassirten, aufhüben und abthäten, welches also sub et obreptitie und zum Schaden und Verderb Unserer Lande und Leuthe, sonderlich aber denen von Städten, expracticiret worden. Demnach so cassiren Wir nun, thun ab und heben auf alle und jede Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, die zur Zeit Unserer Regierung vor jemanden, wes Standes, Wesens und Condition der auch wäre und keiner ausgenommen, wegen dessen, daß er oder seine Güther von Schossen und Steuern frei sein sollen, oder aber, daß er Weine und Biere seines Gefallens, ohne Entrichtung einiges Ungeldes einlegen oder seine Weine oder Wolle, ob er auch gleich solche Wolle von Uns oder Unsern Aemtern bekommen, ohne Erlegung der Zolle und andern darauf geschlagenen Steuern, aus- und einführen und verhandeln möge, in einerley Wege erhalten, hiemit und Krafft dieses aus Landes Fürstl. Obrigkeit und aus rechter guter Wissenschaft gegenwärtiglich ꝛc.

„Geschehen und gegeben in Unserm Hoff-Lager Coeln an der Spree den 13. Julii des 1615. Jahres." [1])

In der gedachten Denkschrift heißt es weiter:

„Nach der Umgestaltung des Kriegswesens und der Erschaffung der stehenden Heere war den Landesherren die an sich unzugängliche Lehnsfolge von keinem Nutzen mehr und der Lehndienst (1685 bei einer Rüstung gegen schwedische Völker in den Marken zum letzten Male in

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zweiten preuß. Kammer 1852/53, Bd. 2. S. 507.

natura gefordert und geleistet) kam in Folge dessen fast ganz außer Gebrauch, indem statt dessen in den einzelnen Fällen besondere Geldentschädigungen gewährt wurden. Auch unter diesen veränderten Verhältnissen gelang es jedoch nicht, die Ritterschaften zur Anerkennung des Grundsatzes einer gleichen Verpflichtung zur Tragung der Staatslasten und zur Uebernahme der Grundsteuern von ihrem Grundbesitz gleich den anderen Unterthanen zu bewegen; vielmehr verstanden sie sich, und zwar auch erst nach vielen Kämpfen und Schwierigkeiten, nur dazu, anstatt der Naturalritterdienste eine im Verhältniß zu dem Werth der letzteren sowohl, als zu den eigentlichen, auf dem kontribuablen Boden lastenden Grundsteuern sehr geringe jährliche Geldentschädigung (Donativsteuer, Lehnpferdegeld, Lehnskanon, Allodifikationsgeld u. a. m.) zu übernehmen, wobei in den meisten darüber geschlossenen Rezessen noch mehrfache besondere Vortheile für sie, namentlich die Aufhebung des nexus feudalis mit seinen Beschwernissen u. a. m. den lehnpflichtigen Rittergutsbesitzern gewährt, vor Allem aber von Seiten der Landesherren verheißen werden mußte, daß ihre Güter „zu ewigen Zeiten" von allen übrigen Landeslasten, Kontribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht sein oder annoch erfunden werden, sowie jetzo, auch künftig überall gänzlich befreit bleiben sollten.

„Auf das Zugeständniß dieser letzteren Bedingungen ward Seitens der bevorrechteten Ritterschaften mit um so größerer Aengstlichkeit bestanden, als mit der Verpflichtung zur Entrichtung der ordinären Kontribution auch die extraordinäre Kontribution, ferner die Aufbringung der Kreislasten, namentlich der sogenannten Kreisexpensen, nicht minder die Fouragelieferung und die Vorspannleistung zusammenhing, beziehungsweise davon abhängig war, so daß durch die Kontributionsfreiheit zugleich die Befreiung von allen diesen, ihrem Umfange nach die Kontribution an sich nicht selten übersteigenden Lasten erlangt wurde.

Nach den erwähnten Grundlagen ist, und zwar auf Grund des Edikts vom 5. Januar 1717 und den danach den verschiedenen Ritterschaften ertheilten sogenannten Lehnskonstitutionen (in der Mark Brandenburg vom 25. August 1718), in den meisten älteren preußischen Provinzen die Allodifikation der Lehne, die nicht zunächst auf dem Heimfall standen, gegen Uebernahme eines jährlichen Geldäquivalents für jedes Lehnpferd, als den künftigen Beitrag der betreffenden Güter zu den Kriegslasten (zur Armatur) des Landes, erfolgt und vertritt daher das sogenannte Lehnpferdegeld in der Mark, im ehemaligen Herzogthum Magdeburg und in Pommern, nicht minder das auf dem ähnlichen Verhältniß beruhende Donativ in den ehemals sächsischen Landestheilen die Grundsteuer der Rittergüter, welche sich nur in der Form der Leistung und in dem geringeren Betrage von den ordentlichen Grundsteuern der sogenannten Kontribuablen unterscheidet."

Die Geschichte der Grundsteuerverfassungen weist überall klar und bestimmt nach, daß die sämmtlichen in Preußen erhobenen Realabgaben nur aus dem Rechte der Landeshoheit, dem Besteuerungsrecht des Landesherrn, hervorgegangen sind. Im ganzen vorigen Jahrhundert und bis zu Ende desselben haben in allen Theilen des damaligen preußischen

Staates die umfassendsten Regulirungen, Berichtigungen und Revisionen stattgefunden, bei welchen es sich größtentheils um eine sehr bedeutende Erhöhung der bis dahin erhobenen Grundsteuern handelte. Die letzte dieser Grundsteuerregulirungen, die für Westpreußen, ist erst im Jahre 1787 zum Abschluß gelangt. Erst nach dem Tode Friedrich II. konnte denmach die Ansicht von der Rentennatur der Grundsteuer in Preußen Anhänger und weitere Verbreitung finden. Der Einfluß, welchen diese Ansicht sehr bald auf den Gang der Verwaltung erlangte, war der Art, daß es nothwendig erschien, dem staatsrechtlichen Charakter der Grundsteuer durch die Gesetzgebung eine besondere Anerkennung zu verschaffen. Dies ist, wie Kapitel 3 nachgewiesen, zuerst in dem mehrerwähnten Finanzedikte vom 27. Oktober 1810 und dann durch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 geschehen. Bei den Berathungen, welche dem Erlaß des letzteren Gesetzes Seitens der vom König Friedrich Wilhelm III. unterm 30. März 1817 eingesetzten besondern Kommission, welche unter dem Vorsitze Wilhelm v. Humboldt's und den gewiegtesten Staatsmännern und sämmtlichen Oberpräsidenten zusammengesetzt worden war, wurde zwar auch die Ansicht von der Rentennatur der Grundsteuer vertheidigt, sie konnte aber bei der überwiegenden Zahl jener Staatsmänner keine Geltung erhalten; sie ist vielmehr sowohl in dieser Immediatkommission als im Staatsrath selbst stets in einer sehr geringen Minderheit verblieben.

In dem Gutachten dieser Kommission vom 20. Juni 1817 heißt es:

„Abgesehen davon, daß die Grundsteuer in einem großen Theile der Monarchie, namentlich in den mehrsten neuen Provinzen bis zur Zeit ihrer Besitznahme fast jährlich verändert worden, so ist sie auch jetzt noch in den alten Provinzen häufig der Maßstab, nach welchem extraordinäre Lasten und Leistungen und außerdem die gewöhnlichen Kreis- und Gemeindebedürfnisse ausgeschrieben werden.

„Wenn man nun aber auch auf diese Umstände nicht Rücksicht nehmen, sondern in die Natur und Eigenthümlichkeit der Grundsteuer selbst eingehen will, so ist (um hier so kurz, als ein amtliches Gutachten eine theoretische Frage berühren darf, die Ansicht darzustellen, welche die Mehrheit der Kommission zu ihrem Beschluß über diesen Punkt geleitet hat) schon an sich die Vergleichung der Grundsteuer mit einer Grundrente oder unablöslichen hypothekarischen Schuld nur sehr bedingter Weise richtig, und noch weniger die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Bezahlung einer einmal auf einem Grundstück haftenden Grundsteuer gänzlich gleichgültig sei. Eine solche Grundsteuer hat mit einer starken Belastung der Güter mit verzinslichen hypothekarischen Schulden den Nachtheil für die Kultur gemein, daß die Landwirthschaft ein gewagteres Geschäft wird. Wer ein Gut, das in Mitteljahren 5000 Thlr. Reinertrag bringt, und also zu 5 Prozent 100,000 Thaler werth sein würde, für 50,000 Thaler ersteht, weil er eine darauf haftende Rente von 2500 Thlr. mit übernimmt, der trägt ebensoviel Gefahr, als derjenige, welcher ein unbelastetes Gut von gleichem Ertrage

besitzt, aber nur halb so viel Vermögen hat, um gehäufte Unfälle zu überstehen. Für die Wohlhabenheit, mithin Besteuerungsfähigkeit der Nation im Ganzen liegt aber noch überdies ein sehr großer Unterschied darin, ob die Renten, welche der belastete Gutsbesitzer zahlen muß, als Grundsteuer in die Staatskassen, oder als Zinsen in die Hände von Privatleuten fließen, welche sie weit allgemeiner und unmittelbarer in den Verkehr bringen, in dem Maße ihres Einkommens kaufen und verzehren, dadurch die Märkte beleben und die Preise auch der inländischen Erzeugnisse unmittelbar und mittelbar erhöhen. Die inneren Verbrauchssteuern auf die ersten Lebensbedürfnisse treffen überdies auch den Grundbesitzer in vorzüglichem Maaße. Die Arbeiter, welche die große Masse des Volkes ausmachen, können diese Steuern nur dadurch aufbringen, daß sie entweder spärlicher leben oder den Lohnsatz erhöhen. Im ersten Falle sinken die Preise der Lebensmittel, weil die Nachfrage abnimmt; im zweiten wird die Gewinnung der ländlichen Erzeugnisse, welche die meisten Hände braucht, auch am meisten vertheuert.

Es bedarf daher wohl keines Beweises, daß, für welchen Preis man auch ein Gut erkauft haben mag, eine freie Besitzung immer vortheilhafter sei, als eine mit Grundsteuer belegte. Der Fall, wo das in Rücksicht der Exemtion bezahlte Kapital Zinsen bezahlen oder entbehren müßte, ist seiner Natur nach vorübergehend, und in der Regel, besonders mit dem Verlauf einiger Zeit, der beim Einkauf eines exemten oder belasteten Grundstücks gemachte Verlust oder Gewinn an Kapital verschmerzt oder verschwunden, sowie sich auch gar nicht behaupten läßt, daß der Erwerber eines besteuerten Grundstücks wirklich in Rücksicht auf die Steuer, ein Kapital in Händen behält. Was man daher an Grundsteuer bezahlt, findet bei Weitem nicht immer in der That, sondern nur in der Idee eine Kompensation, und ist eine wahre Abgabe. Bei einem an den Staat von einem Erbpachtsgrundstück zu zahlenden Kanon ist dies zwar insoweit derselbe Fall; allein im Uebrigen ist die Sache doch keineswegs dieselbe. Der Kanon nämlich affizirt das Gut im strengsten Verstande, da er (wenigstens in der Regel) weder vermindert noch vermehrt werden kann, sondern ohne weitere Rücksicht darauf haftet, die Grundsteuer aber, die Belastung damit sowohl als die Aufhebung, die Erhöhung sowohl als die Ermäßigung, hängt vom Staat, also von wechselnden Bedürfnissen und Verwaltungsgrundsätzen ab; sie dient außerdem sogar zum Maßstab für andere Steuern. Für die Unveränderlichkeit des Kanons bürgt Alles, was im Staate die Sicherheit des Eigenthums überhaupt begründet; für die Unveränderlichkeit der Grundsteuer kann es eigentlich gar keine Bürgschaft geben, da die Besteuerung eine Regierungsmaßregel ist, die wohl durch Versprechungen, Rezesse u. a. m. an Bedingungen gegenseitiger Einwilligung u. s. w. geknüpft, nie aber für alle Zeiten und alle Umstände unwandelbar geordnet werden kann. Hierdurch aber wird die Verbindung der Grund-

steuer mit dem Grundstück weniger enge, und ihre Beschaffenheit als Steuer sichtbar."

In einem andern, bei den damaligen Verhandlungen befindlichen Gutachten heißt es unter Anderm wörtlich:

„Hätten die Altmärker und Magdeburger, als ihnen die westfälische Grundsteuer auferlegt wurde, wirklich ein Fünftheil ihrer Einkünfte und ihres Vermögens verloren, so würde daraus eine ganz andere Verarmung derselben und ein ganz anderes Sinken der Landeskultur hervorgegangen sein, als sich wirklich gezeigt hat.

Als in alten Zeiten die Landstände etliche Pfennige von der Hufe zu gemeinen Landesausgaben verwilligten, haben sie nie geglaubt, damit etwas Anderes, als eine Steuer zu bewilligen. Dadurch, daß diese Bewilligungen jährlich wiedergekehrt sind, hat sich die Natur derselben wesentlich nicht verändert. Jede Ausgabe auf Lebensmittel, auf Salz, auf Leder, auf Eisen, auf Alles, was der Landmann braucht, jede Vertheuerung der Lebensart seines Arbeiters oder des Lohnes der Handwerker vermehrt die Wirthschaftskosten und vermindert mithin den reinen Ertrag der Güter und folglich ihren Kapitalwerth ebenso gewiß, als eine Grundsteuer. In dem einen Falle, wie in dem andern, sucht der Landmann wieder einen Theil seines Verlustes auf den Käufer seiner Erzeugnisse zu werfen und es vertheilt sich die Abgabe in dem einen Falle, wie in dem andern, über das ganze Land ꝛc. Der Theil der Grundsteuer, welcher ungleichmäßig vertheilt ist, greift aller Ueberzeugung nach wirklich in das Vermögen des Einzelnen ein, weil Preise und Wirthschaftskosten sich nicht nach der Belastung des Einzelnen, sondern nach dem Durchschnit der Lasten Aller richten. Wenn dies gar nicht geleugnet werden kann, so würde sich erklären, wie es kommt, daß in allen Ländern, in welchen die Grundsteuer wenigstens so weit gleich vertheilt ist oder doch vertheilt worden sein soll, als Menschen möglich machen können, wie in Frankreich, in den Niederlanden und am Rhein, die öffentliche Meinung sich ganz bestimmt dafür erklärt, daß die Grundsteuer eine Abgabe so gut wie jede andere sei; daß aber dagegen in Ländern, wo die Ungleichheit der Grundsteuer verfassungsmäßig ist, wie in der Mark Brandenburg, sehr häufig die Meinung gehört wird, daß die Grundabgaben keine Steuer, sondern vom Staate vorbehaltene Renten auf Grundstücken wären, die ohngefähr die Natur der unablöslichen Hypotheken hätten. Wenn man beiden Theilen, wie billig, zutraut, daß sie ihr Urtheil nicht ohne Kenntniß und gründliche Prüfung der vorliegenden Erfahrungen äußern, so dürfte man sich doch kaum der Vermuthung enthalten können:

daß diejenigen die Natur der Grundabgaben am richtigsten erkennen möchten, bei welchen diese Abgaben im höchsten Betrage, in der größten Allgemeinheit und in der verhältnißmäßig vollkommensten Einrichtung vorhanden sind."

In der Denkschrift der Staatsregierung vom Jahre 1852 heißt es ferner, die von ihr gegebene Uebersicht der geschichtlichen Entwickelung der Grundsteuer und der darüber im preußischen Staate ergangenen Gesetze (auf welche im 8. Kapitel noch näher eingegangen werden soll) werde genügen, um darzuthun,

daß die zur Zeit bestehenden Grundsteuern überall keine andere Grundlage haben, als die allgemeine Verpflichtung der Staatsangehörigen, nach Maßgabe des in ihrem Besitz befindlichen Steuerobjekts — des Grund und Bodens — einen gewissen Beitrag zu den Staatslasten zu leisten;

daß dieser Charakter der Grundsteuer in der preußischen Steuergesetzgebung stets mit Konsequenz festgehalten ist, und

daß daher die Berechtigung des Staates, die notorisch bestehenden Ungleichheiten in den Besteuerungsverhältnissen des Grund und Bodens im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, nicht füglich in Zweifel gezogen werden kann.

Im Widerspruch hiermit die Grundsteuer jetzt für eine unveränderliche Reallast zu erklären, wie von mehreren Seiten beantragt worden ist, würde eine Rechtsverletzung gegen alle diejenigen in sich schließen, welchen dieselbe nur als eine ihrer Natur nach veränderliche Steuer — und zwar zum Theil erst in neuerer und neuester Zeit, sowie in sehr verschiedenen Beträgen — auferlegt worden ist, weil damit der zeitige und faktische Bestand der Grundsteuer, welcher rein staatsrechtlicher Natur ist, zu einer bestimmten privatrechtlichen Forderung des Staates an die belasteten Grundstücke erhoben werden müßte, zu einem solchen Akt es aber den Staatsgewalten neben dem jedenfalls unbeschränkt zu erhaltenden Besteuerungsrecht an jedem Rechtstitel fehlt.

Wenn in dieser Beziehung auf das als solches allein dastehende Beispiel Englands verwiesen wird, so kann dies Beispiel zur Nachfolge in unserm Staat um so weniger empfohlen werden, als in England selbst — wo übrigens diese Verhältnisse wegen der Einheit des bestehenden Grundsteuersystems doch wesentlich anders, als jetzt bei uns, lagen — das Ungerechte und Unzweckmäßige der unter dem Drang der Umstände und zur Beseitigung drückender Finanzverlegenheiten getroffenen Maßregel Pitt's längst erkannt ist. Im Allgemeinen aber würde die Ertheilung einer Zusage Seitens des Staates, diejenigen Grundstücke, deren Grundsteuer abgelöst wird, für ewige Zeiten von einer Grundsteuer frei zu lassen, wie bereits bemerkt, an sich unvereinbar erscheinen mit dem unveräußerlichen Besteuerungsrechte des Staates, und, wenn sie dennoch ertheilt werden sollte, nur auf eine Täuschung der ablösenden Grundbesitzer hinauslaufen, da früher oder später, sobald Behufs Deckung des Staatsbedarfs andere Einnahmequellen, besonders in Zeiten der Noth, nicht mehr zu Gebote stehen, doch immer wieder auf den Ertrag des Grund und Bodens zurückgegangen werden müßte, mag dies demnächst auch, um jene Zusage wenigstens dem Wortlaute nach zu erfüllen, unter anderen Benennungen und Formen geschehen.

Mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrags, für welchen ein genügender Satz in anderer Weise schwerlich zu beschaffen sein würde, wird die Grundsteuer, als eine besondere Steuerform, was auch in der Theorie dagegen erinnert werden mag, im preußischen Staate kaum jemals entbehrt werden können.

Muß aber die fernere Beibehaltung dieser Steuerform als in der Nothwendigkeit begründet anerkannt werden, so hat die Regierung die Pflicht, für eine gleiche Vertheilung der Steuer Sorge zu tragen.

Hiernach steht fest, daß vom Standpunkte des öffentlichen Rechts die Befugniß des Staates zur Beseitigung der bestehenden Steuerfreiheiten eben so wenig einem Zweifel unterliegt, als das Recht desselben zur anderweiten Regulirung der Grundsteuer überhaupt. Aus derselben staatsrechtlichen Auffassung folgt, daß eine Verpflichtung des Staates zur Entschädigung derjenigen Grundbesitzer, gegen welche das allgemeine Besteuerungsrecht geltend gemacht werden soll, nur in dem Falle anerkannt werden kann, wo die bestehende Steuerfreiheit einem Gute oder Grundstücke auf Grund eines speziellen Privilegiums oder lästigen Vertrages vom Staate selbst garantirt worden ist.

Als solche spezielle Privilegien (heißt es in der mehr erwähnten Denkschrift der Staatsregierung vom Jahre 1852), für deren Aufhebung eine Entschädigung zu leisten wäre, sind jedoch die für einzelne Landestheile vorliegenden landesherrlichen Zusagen über die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sowie die in den erwähnten Lehnskonstitutionen den Ritterschaften einzelner Provinzen gegebenen Verheißungen, ihre mit Ritterpferden verdienten Güter für ewige Zeiten von der landesüblichen Grundsteuer frei zu lassen, nicht zu erachten. Es stellen sich diese Zusagen und Verheißungen, wie dies aus dem, was darüber oben bemerkt, zu entnehmen, vielmehr nur als gewöhnliche Akte der Gesetzgebung dar, durch welche das Maaß der Grundsteuerleistung für ganze Landestheile (Schlesien, Westpreußen), beziehungsweise innerhalb derselben für gewisse Klassen von Gütern (die Lehnpferdegelder der Rittergüter) festgestellt worden ist, Akte der Gesetzgebung, welche überhaupt nur so lange in Kraft bestehen, als sie nicht durch einen neuen Akt der Gesetzgebung ausdrücklich wieder aufgehoben oder modifizirt werden (Einl. z. A. L.-R. §. 59). In dieser Beziehung unterscheiden sich diese Zusagen durchaus nicht von denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche überall den Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücken die Freiheit von der ordentlichen Grundsteuer beigelegt worden ist, während die in ersteren enthaltene Beifügung der Unveränderlichkeit „für ewige Zeiten" in der That nur als eine in älterer Zeit nicht selten gebrauchte Formel (im Wesentlichen mit den sonst üblichen allgemeinen Versicherungen der Regenten, daß die Steuern nicht erhöht werden sollten u. s. w., auf einer Stufe stehend) erachtet werden kann. Wie schon in älterer Zeit dergleichen Zusicherungen aufgefaßt worden sind, ergiebt ganz deutlich das schon oben mitgetheilte Aktenstück des Kurfürsten Johann Sigismund vom Jahre 1615, sowie das oben bereits allegirte Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 1. Februar 1718, worin er im Artikel 8 erklärt, daß die concessiones antecessorum unter die justos titulos exemtionis von der Grundsteuer so schlechterdings nicht passiren könnten, „allermaßen Unsere Vorfahren, soviel die

Steuern betrifft, nur Administratores gewesen und daher vor denen selben in praejudicium successorum nicht disponiren gekonnt." Daß hierüber auch später dieselbe Ansicht vorgewaltet, ergiebt sich aus der Bestimmung des Edikts vom 27. Oktober 1810, durch welches die Aufhebung aller Grundsteuerfreiheiten, vorzugsweise der Rittergüter, ohne Entschädigung verfügt; daher über den jetzt angeregten Zweifel entschieden ist.

Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Aufhebung der bisher bestandenen Grundsteuerfreiheiten erscheint nur in den oben gedachten besonderen Fällen begründet. Im Königreich Sachsen ist bei Aufhebung der Realbefreiungen in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 30. Okt. 1834 und des Gesetzes vom 15. Juni 1843 den Besitzern von Rittergütern oder von sonst gesetzlich und verfassungsmäßig von den gewöhnlichen Steuern befreiten Gütern allerdings eine Entschädigung in der Art gewährt worden, daß zunächst für jedes Grundstück der Betrag berechnet worden ist, welcher davon nach Maaßgabe des ermittelten Ertrages zu dem für das gesammte Königreich auf 1,400,000 Thlr. angenommenen Gesammtsteuerquantum gezahlt werden muß. Es sind alsdann von diesem Beitrage die seither gezahlten Realabgaben (von denen auch dort das bevorrechtete Grundeigenthum nicht ganz befreit war) in Abzug gebracht worden. Der Rest aber ist zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirt und das hiernach zu gewährende Kapital in 3prozentigen Staatsschuldscheinen ausgezahlt worden, wobei in dem Falle, daß die Staatsschuldscheine zur Zeit der Auszahlung den Nennwerth nicht erreichten, die Koursdifferenz den Betheiligten vergütigt wurde. Nach dem erst jetzt erfolgten Abschlusse dieses Ablösungsgeschäfts und der darüber Seitens der Kgl. sächs. Regierung den dortigen Kammern gemachten Mittheilung ist im Ganzen ein Kapitalbetrag von 4,026,700 Thlr. an dergleichen Entschädigungen gezahlt worden.

Abgesehen davon, daß es schon der Sache nach und bei den ganz anders gestalteten Verhältnissen unseres Staates unmöglich ist, hier den Gegenstand in derselben Art, wie in Sachsen aufzufassen, darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß in Sachsen die wirkliche Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen dem Gesetze, welches dieselben anordnete, in kürzester Zeit gefolgt ist; überdies dort überhaupt nur zwei verschiedene Grundsteuerverfassungen bestanden, welche in Bezug auf die grundsätzlichen Steuerbefreiungen im Wesentlichen übereinstimmten.

Ganz anders liegen diese Verhältnisse im preußischen Staate. Hier ist die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen bereits im Jahre 1810 durch das Gesetz angeordnet; die Ausführung dieser gesetzlichen Anordnung aber fast 40 Jahre verzögert worden.

Es liegt daher schon allein in dem, trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung, dennoch ungestörten Fortgenuß der Steuerfreiheit durch den bezeichneten langen Zeitraum für die betreffenden Grundbesitzer die Gewährung einer ungleich höhern Entschädigung, als sie nach dem Vorstehenden in Sachsen bewilligt ist. Ganz unzweifelhaft gilt dies von denjenigen, welche sich seit 1810 im Besitz ihrer Güter erhalten haben, und deren in der That nicht wenige sind; ebenso auch von den Besitzern der Lehn- und Fideikommißgüter, welche die Mehrzahl der im Genuß der Steuerfreiheit Befindlichen ausmachen und ohne gleichheitliche

Abfindung von Geschwistern und anderen Verwandten in derselben Familie vererben. Ungünstiger stellt sich das Verhältniß allerdings für diejenigen, welche ihre steuerfreien Güter in der Zwischenzeit erworben und eben der Steuerfreiheit wegen einen höhern Kaufpreis dafür bezahlt oder sie bei Erbschaftsauseinandersetzungen für einen höhern Werth angenommen haben. Auch steht indessen entgegen, daß sie die gesetzliche Bestimmung des Edikts vom Jahre 1810 kennen und darauf gefaßt sein mußten, das Gesetz über kurz oder lang zur Ausführung gebracht zu sehen.

In mehreren Landestheilen des Staates ist überdies die ehemals bestandene Steuerbevorzugung der Rittergüter schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts ohne Entschädigung durch die betreffende Steuergesetzgebung beseitigt. Dasselbe ist in den ehemals westfälischen Landestheilen der Provinz Sachsen, sowie in den beiden westlichen Provinzen während der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1815 (sogar einschließlich aller, ihrer Entstehung nach auf einem lästigen Rechtstitel beruhenden Steuerfreiheiten) geschehen. Mag hierbei auch ganz von jener schon in älterer Zeit erfolgten Aufhebung bestandener Steuerbefreiungen, sowie von denjenigen Theilen der zuletzt erwähnten Provinzen abgesehen werden, welche im Jahre 1815 dem preuß. Staat einverleibt worden sind, so würde immer für diejenigen Theile der letzteren, welche schon vor 1806 dem preuß. Staat angehört hatten und nur das Unglück gehabt haben, während einer kurzen Reihe von Jahren davon abgetrennt und unter eine fremde Macht gestellt zu werden, eine Ungerechtigkeit darin liegen, wenn für die jetzt ins Werk zu setzende Aufhebung der Realbefreiungen in den älteren Provinzen eine volle Entschädigung gewährt werden sollte, während die in dieser Beziehung aus den wieder erworbenen Landestheilen an die Staatsregierung gerichteten zahlreichen Anträge stets, und zwar unter Hinweisung auf das Edikt vom 21. Oktober 1810, abgelehnt worden sind. Hierunter aber zur Herstellung der Gleichheit event. noch jetzt eine Aenderung eintreten zu lassen, würde schon wegen der vielfachen, inzwischen stattgefundenen Besitzveränderungen ganz unmöglich sein.

Die Denkschrift der Staatsregierung wendet sich schließlich noch gegen diejenigen, welche die Befürchtung hegen:

> „Daß die Durchführung der Beseitigung der Grundsteuerbefreiungen die Sicherheit der eingetragenen Schulden, das ganze Kredit- und Hypothekenwesen der betreffenden Güter gefährden und für viele Besitzer, namentlich für die hochverschuldeten, den Verlust ihrer Güter zur Folge haben werde."

und führt Folgendes aus:

„Die Geschichte der Grundsteuergesetzgebung aller Staaten ergiebt übereinstimmend, daß ähnliche Gründe stets den von den Regierungen beabsichtigten Grundsteuerreformen entgegengestellt, die befürchteten Folgen aber nach Ausführung jener Reformen selbst keineswegs in einem erheblichen Maße hervorgetreten sind. Aus den vielen Belägen, welche hierfür beigebracht werden könnten, mag hier nur das naheliegende Beispiel der obengedachten Landestheile der Provinz Sachsen hervorgehoben werden. Dort sind unter westfälischer Herrschaft die bis 1806 bestandenen Grundsteuerfreiheiten durch Auferlegung einer Grundsteuer von 20 pCt. des Ertrags beseitiget, während überdies nach der neuen Grund-

steuer zugleich alle außerordentlichen Leistungen und Kommunalbedürfnisse (fast 50 pCt. der Hauptsteuer betragend) ausgeschrieben wurden und gleichzeitig die Lasten des Krieges gerade die Grundbesitzer vorzugsweise in Anspruch nahmen. Dennoch ist es bekannt, daß, mit Ausnahme weniger Fälle, wo aber noch andere Ursachen zu dem Verlust mitwirkten, sich die Rittergutsbesitzer daselbst im Besitz ihrer Güter erhalten haben und die letzteren seitdem in ihrem Kulturzustande, sowie in ihren sonstigen Verbesserungen in keiner Art hinter denjenigen Gütern anderer Provinzen zurückgeblieben sind, welche ihre Steuerfreiheit bis jetzt bewahrt haben, mit diesen auch gleichmäßig in ihrem Werthe gestiegen sind. Ganz ähnlich haben sich die Verhältnisse in den beiden westlichen Provinzen (unter denen z. B. der Theil, welcher das ehemalige Herzogthum Westphalen — 70 Quadratmeilen mit etwa 160,000 Einwohnern umfassend — bildete, in seiner Grundsteuerbelastung innerhalb der Jahre 1788 bis 1815 von 40,000 Thlr. jährlich nach und nach unter Beseitigung aller Steuerexemtionen bis auf circa 238,000 Thlr. gesteigert worden ist) gestaltet. Es befinden sich diese Provinzen hinsichts der Landeskultur in dem blühendsten Zustande. Der Realkredit daselbst ist, trotz der ungemein bedeutenden Grundsteuererhöhung, auch nicht im geringsten erschüttert und steht fortdauernd gesichert, obwohl dort die nach dem Kataster aufzubringenden Steuerbeträge, namentlich wegen der wechselnden Beischläge zu den Kreis- und Gemeindebedürfnissen, alljährlich nicht unerheblichen Schwankungen unterliegen.

Es erklären sich alle diese thatsächlichen Wahrnehmungen, welche am besten geeignet scheinen, die aus der Theorie hergenommenen Befürchtungen zu widerlegen, einfach dadurch, daß der Grund und Boden, abgesehen von den vorübergehenden Schwankungen der Güterpreise, wegen der fortdauernden Zunahme der Bevölkerung und des Kapitals neben der gegebenen unveränderlichen Größe des Flächeninhalts, zwar nur allmählig, aber doch unausgesetzt in seinem Werthe steigt und dadurch die augenblickliche Rückwirkung einer eintretenden Grundsteuererhöhung auf den Kapitalwerth der betreffenden Grundstücke in einer nicht allzulangen Reihe von Jahren, unter der Voraussetzung eines gesicherten Zustandes der staatlichen Verhältnisse, fast vollständig ausgeglichen wird.

Gerade diese Wahrnehmung berechtigt aber wohl zu der Erwartung, daß auch in unserm Staate, ebenso wie in allen übrigen, wo die Regulirung der Grundsteuer ohne Entschädigung durchgeführt worden ist (und dies sind die bei weitem meisten, unter ihnen alle größeren Staaten, indem eine Entschädigung, und zwar in verschiedenen Beträgen, vom vierten Theil der neu auferlegten Grundsteuer bis zum vollen Betrage derselben, überhaupt nur in einigen kleineren deutschen Staaten gewährt worden ist), die in Bezug auf die vorliegende Maßregel gehegten Befürchtungen sich im Allgemeinen als übertrieben erweisen und die davon betroffenen Grundbesitzer um so mehr im Stande sein werden, die ihren Gütern aufzuerlegende Grundsteuer ohne erhebliche Belästigung zu ertragen, als der Betrag der neuen Steuer, welche nach Maßgabe der von den bäuerlichen Grundstücken desselben Kreises durchschnittlich entrichteten landesüblichen Grundsteuern regulirt werden soll, in der Mehrzahl der Fälle nicht von der Bedeutung sein wird, daß er nicht schon

sogleich durch eine erhöhte wirthschaftliche Thätigkeit oder durch Ersparniß entbehrlicher Ausgaben gedeckt werden könnte.

Aus denselben Gründen erscheint auch die Furcht unbegründet, daß Kündigungen eingetragener Hypothekenschulden, wegen der angeblich durch die neue oder erhöhte Grundsteuer veränderten Realsicherheit, in irgend einem bedenklichen Umfange stattfinden werden, besonders wenn erwogen wird, daß den Gläubigern die Gelegenheit zur anderweiten Unterbringung der gekündigten Kapitalien fehlen würde und sie daher in den meisten Fällen, sofern sie sonst in der Solidität und den persönlichen Verhältnissen des betreffenden Grundbesitzers eine ausreichende Garantie für die Sicherheit ihres Kapitals finden, eine Veränderung des bisherigen Verhältnisses selbst nicht wünschen werden.,, —

Hätten übrigens die bisher bevorzugten und befreiten Grundstücke, mit Ausschluß der Domänen und Forsten des Staates, der im Besitze von geistlichen Anstalten, Kirchen und Schulen, milden Stiftungen ꝛc. befindlichen Grundstücke, sowie der Domänengrundstücke der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten, zu den seither innerhalb der einzelnen Grundsteuerverbände aufzubringenden Grundsteuern verhältnißmäßig beitragen müssen, so würde von denselben jährlich nach der Anlage D. zu den Motiven der Regierungsvorlagen vom Jahre 1859 zu entrichten gewesen sein:

1)	in Preußen	75,168	Thlr.
2)	„ Pommern	123,127	„
3)	„ Posen	— —	„
4)	„ Brandenburg . . .	326,452	„
5)	„ der Oberlausitz . .	32,148	„
6)	„ Schlesien mit Ausschluß der Oberlausitz	49,934	„
7)	„ Sachsen	112,284	„
8)	„ Westfalen u. Rheinland	— —	„
	zusammen	719,113	Thlr.

Berücksichtigt man, daß rechtlich schon, wie im Kapitel 8 näher nachgewiesen werden wird, im Jahre 1810 die Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen aufgehoben worden sind, daß dieselben aber thatsächlich erst mit Ende des Jahres 1864 aufhören werden, so haben die betreffenden Grundstücksbesitzer innerhalb der langen Reihe von 54 Jahren eine Ersparniß von 38,832,102 Thlr. gemacht. Wäre ihnen im Jahre 1810, für den Wegfall der Befreiungen und Bevorzugungen, eine volle Entschädigung gewährt worden, so würde diese immer nur (20×719,113=) 14,382,260 Thlr. betragen haben.

In Abrede kann aber doch nicht gestellt werden, daß in denjenigen Provinzen, in welchen gegenwärtig Grundsteuerfreiheiten vorhanden sind, die durch die lange Unveränderlichkeit der daselbst bestehenden Grundsteuern hervorgerufene irrthümliche Ansicht über die Rentennatur derselben mit allen irrigen Folgerungen eine weit verbreitete ist, daß sich daselbst nach Maaßgabe dieser Vorstellung die Besitzverhältnisse so entwickelt haben und auf die jetzt bestehenden Zustände, insbesondere die sehr weit gehende

und durch die landschaftlichen Kreditsysteme begünstigte Realverschuldung der größeren Güter mit begründet ist, sowie daß eine große Anzahl kleinerer, schon von Privatabgaben aller Art stark belasteter Grundbesitzer von der Grundsteuerregulirung ebenfalls betroffen wird.

Es muß deshalb zugegeben werden, daß die rücksichtslose Durchführung der Steuergleichstellung ohne vermittelnde Dazwischenkunft des Staats nach der eigenthümlichen Wirkung der Grundsteuer in einzelnen Landestheilen möglicher Weise viele unter den dabei Betheiligten ohne ihre Schuld hart betreffen und unverhältnißmäßige Verluste für sie, in einzelnen Fällen vielleicht den gänzlichen Verlust ihres Grundeigenthums nach sich ziehen könnte.

Deshalb erscheint denn auch die Heranziehung der bisher befreiten und bevorzugten Grundbesitzer zur Grundsteuer, ohne die Gewährung einer billigen Entschädigung, geradezu unmöglich. Nicht nur bei der Grundsteuer, sondern auch bei allen Maßregeln, deren Durchführung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, ist die Staatsregierung verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß daraus kein Nachtheil für die betheiligten einzelnen Staatsbürger oder für ganze Klassen von solchen erwachsen kann. Dieser Pflicht jeden Staates ist bisher im preußischen Staate stets auf das Bereitwilligste entsprochen worden. In Bezug auf die Grundsteuerregulirung hat die Staatsregierung es deshalb ebenfalls für ihre Pflicht gehalten, wenn auch nicht vom Standpunkte des Rechts, doch aus Billigkeits- und politischen Rücksichten dafür zu sorgen, daß durch die von ihr ausgehenden, wenn auch sonst im öffentlichen Interesse gebotenen Maßregeln keiner ihrer Angehörigen in seinem Besitz- und Nahrungsstande gefährdet werde.

Achtes Kapitel.

Durchgreifende Regulirung der Grundsteuer und Entwickelung der Gründe, welche solche bedingen.

In den vorhergehenden Kapiteln ist nachgewiesen worden, daß die gegenwärtig bestehenden 14 Hauptsysteme, mit mehr als 100 besonderen Grundsteuerarten, sowohl nach der Zeit ihrer Entstehung, welche Jahrhunderte auseinander liegt, als auch nach den Gesetzen und Grundsätzen, auf welchen sie beruhen, bedeutend von einander abweichend, die betreffenden Landestheile schon an sich in einem sehr ungleichen Verhältniß belasten. Noch weitere Ungleichheiten aber, und zwar nicht allein in den Besteuerungsverhältnissen, sondern auch in den Grundsteuern der kleineren Verbände und einzelnen Grundstücken innerhalb der einem und demselben Steuersystem unterworfenen Landestheile haben sich dadurch entwickelt,

daß die Grundsteuergesetze selbst von Anfang an nur mangelhaft und ungleichmäßig zur Ausführung gelangt sind;

daß auch innerhalb derselben Verfassung die einzelnen Klassen von Grundstücken nach verschiedenen Grundsätzen behandelt und mannigfache Begünstigungen und Exemtionen gestattet wurden;

daß im Laufe der Zeit noch neben den Hauptsteuern zusätzliche Abgaben aller Art auferlegt und den jetzt im Ganzen fixirten Grundsteuern einverleibt worden sind;

daß der Erhaltung und Fortführung der Grundsteueranlagen (Flurbücher und Kataster), dem Nachtrage der Besitzveränderungen und der verhältnißmäßigen Steuervertheilung bei Grundstücksdismembrationen die nothwendige Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht gewidmet worden ist; und endlich

daß zeitweise Revisionen und entsprechende Abänderungen der Grundsteuersysteme seit deren Feststellungen gar nicht mehr stattgefunden haben; inzwischen sich aber diejenigen Verhältnisse, unter deren Berücksichtigung die Grundsteuervertheilung erfolgt ist und auf welche die aufgestellten Kataster begründet worden sind, — die Landeskultur und der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Kommunikationsmittel, Preise der Produkte u. a. m. — gänzlich verändert haben.

Da eine der vornehmsten Aufgaben der Staatsregierung darin besteht, mit steter Aufmerksamkeit die Entwickelungen im Staate zu beobachten, dieser Entwickelung mit der Gesetzgebung zur Seite zu bleiben, sie durch dieselbe zu fördern, demgemäß auch für die Abänderung derselben Sorge zu tragen, wo sie für die veränderten Verhältnisse nicht mehr paßt, so wurde die Abhilfe in den gedachten Zuständen, wie schon in Kapitel 3 hervorgehoben, durch König Friedrich Wilhelm III., den Gerechten, in dem Finanzedikte vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsamml. 25) in bestimmter und unzweideutiger Weise angeordnet. Dieses Edikt enthält wörtlich Folgendes:

„Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütet werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um danach die Grundsteuer zu bestimmen. Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung des bisher Aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Dominialbesitzungen geschehe.

„Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der

Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen ꝛc.; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird."

Die Worte dieses Gesetzes sind klar. Sie ordnen eine ausgleichende Vertheilung der damaligen Grundsteuer an, deren Gesammtertrag nicht erhöht werden sollte. Von einer Entschädigung derjenigen Grundbesitzer, welche hiernach zur Entrichtung der Grundsteuer neu herangezogen, oder deren Betrag erhöht werden sollte, konnte schon deshalb keine Rede sein und ist auch keine Rede, weil eine solche Entschädigung den Betrag der Grundsteuer um die Zinsen des Entschädigungskapitals vermindert haben würde. Eine solche Verminderung des Ertrages der Steuer aber konnte um so weniger damals in der Absicht des Gesetzgebers liegen, weil solche bei der damaligen Lage des Staates rein unausführbar gewesen wäre. Nur eine Erhöhung der Abgabe sollte nicht beabsichtigt werden. Das Edikt beseitigte das bis dahin geltend gewesene Recht vollständig und hob alle ihm entgegenstehenden Gesetze, Assekurationen u. s. w. pure auf. Da das Gesetz vorschriftsmäßig publizirt war, so wurde es Landesrecht.

Auch das fernerweite Edikt vom 7. Sept. 1811 über die Finanzen des Staates verläßt die Grundlagen, auf welchen das ein Jahr früher ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung begründet werden sollte: „Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum am Grund und Boden, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann," keineswegs, sondern bestimmt nur, daß die Erreichung des Zweckes „nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohl hergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sicheren Wege" erstrebt werden solle. Der hier gebrauchte Ausdruck „wohl hergebrachter Rechte", für welche nach den Worten des Edikts eine Entschädigung zu leisten, ist häufig auch auf die aufzuhebenden Grundsteuerfreiheiten im Allgemeinen und nicht blos auf die auf einem speziellen Privilegium oder lästigen Erwerbstitel beruhenden bezogen worden. Diese Auslegung ist aber falsch. Dies folgt daraus, daß bei der damaligen Lage des Staates es widersinnig gewesen wäre, den Ertrag einer bestehenden Steuer, welche nicht erhöht, sondern nur gleichmäßig vertheilt werden sollte, durch Entschädigung zu schwächen. Sodann folgt dies auch daraus, daß der §. 9 dieses Edikts die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen worden, auch in Absicht der Grundsteuer diesem im Ganzen gleichstellt," die Grundsteuer denselben gegen Erlaß des Servises „nach billigen und mäßigen Grundsätzen" auferlegt. Hätte die Gewährung einer Entschädigung für Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen nur entfernt im Sinne des Gesetzgebers gelegen, so durfte eine solche Absicht an dieser Stelle nicht mit Stillschweigen übergangen werden

Das zuletzt gedachte Finanzedikt hielt demnach zwar die Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann als Grundlage des neuen Abgabensystems aufrecht, traf aber bezüglich der Grundsteuern keine spezielle Bestimmung.

Endlich erklärte das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 134):

> „daß zwar, um die in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 zugesagte Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nöthig sein würde, in Betracht der unzertrennlich damit verbundenen Schwierigkeiten es jedoch rathsam erscheine, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand den Berathungen mit den Ständen vorzubehalten."

Zu dieser vorbehaltenen Berathung kam es indeß, wie schon am Schlusse des 3. Kapitels dargethan, bis zum Jahre 1847 nicht.

Schon das zuletzt gedachte Gesetz stellte aber, wenn es auch im Allgemeinen die Forterhebung der Grundsteuer für jede Provinz nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften anordnete, doch gleichzeitig die beiden wichtigen Sätze auf:

> „daß die Grundsteuer überall, wo sie in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden, den fünften Theil des Reinertrages nicht übersteigen dürfe, eventuell also auf diesen herabgesetzt werden müsse;"
>
> und
>
> „daß die Domänengrundstücke und Forsten steuerpflichtig, und daher bei Veräußerungen überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als mit dem sechsten Theile des Reinertrages zu belegen seien."

Noch in demselben Jahre wurde, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1820 für die westlichen Provinzen die Aufnahme eines vollständigen Parzellarkatasters und die Ausgleichung der etatsmäßigen Grundsteuer nach Maßgabe desselben angeordnet und bis zum Jahre 1835 durchgeführt, das Resultat dieser Operation aber später durch das Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Jan. 1839 (Gesetzsammlung S. 30) sanktionirt und dadurch auch für die fernere Behandlung der Grundsteuer eine Grundlage gewonnen.

Für die östlichen Provinzen wurde zunächst die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnete Absetzung oder Ermäßigung gewisser Steuergattungen benutzt, um in einigen Provinzen, namentlich in den an Preußen abgetretenen Theilen der sächsischen Erblande und in der Niederlausitz, das Prinzip der gleichmäßigen Repartition der Grundsteuer durch Beseitigung der drückendsten Prägravationen zur Anerkennung zu bringen. Sodann wurde, abgesehen von anderen, minder tief eingreifenden Maßregeln, für Westpreußen die anderweite Regulirung des Real-Schutzgeldes und dessen Umwandlung in eine Haussteuer (Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Dezbr. 1834), sowie für Hinterpommern statt der Vieh- und Zuschubsteuer und für Alt-Vorpommern statt des Neben-Modus und der Quartalsteuer die Veranlagung einer neuen Haus- und

Grundsteuer (Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. April 1835) angeordnet und endlich für den größten Theil der Provinz Posen eine Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer unterm 14. Oktober 1844 (Gesetzsammlung S. 601) erlassen.

In demselben Jahre legte die Staatsregierung, in deren Schooße schon früher mancherlei Vorschläge zur Beseitigung der dringendsten Mißverhältnisse der Gebäudesteuer wenigstens für einige Landestheile zur Erörterung gezogen, jedoch deshalb nicht zur Ausführung gelangt waren, weil ein Ersatz zu Gunsten der Staatskasse für etwa zu gewährende Ermäßigungen im Wege der Gesetzgebung nicht zu beschaffen gewesen wäre, den Landtagen der betheiligten Provinzen Gesetzentwürfe, wegen Verwandlung des Servises in eine wirkliche städtische Grundsteuer, unter Vertheilung desselben auf den städtischen Grundbesitz, vor. Diese Entwürfe wurden aber von sämmtlichen Landtagen übereinstimmend abgelehnt, weil die vorgeschlagene provinzielle Behandlung des Gegenstandes, nach welcher der Gesammtbetrag des in einer Provinz aufkommenden Servises nur auf die zu derselben Provinz gehörigen Städte vertheilt werden sollte, die bestehenden Mißverhältnisse nur höchst unvollkommen beseitigt haben würde, und weil es außerdem für bedenklich erachtet wurde, hinsichtlich der Städte allein den in dem Gesetz vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalt einer Revision der Grundsteuer in Ausführung zu bringen, die Grundsteuerverhältnisse des platten Landes dabei aber ganz unberührt zu lassen.

Der erste Schritt zu der in dem Gesetze vom 27. Oktober 1810 verheißenen allgemeinen Regulirung der Grundsteuer geschah im Jahre 1847. Nachdem nämlich auf dem ersten vereinigten Landtage die mit der Berathung zahlreicher, diesen Gegenstand betreffenden Petitionen beauftragte und aus Mitgliedern aller Provinzen zusammengesetzte Abtheilung der Kurie der drei Stände mit 11 gegen 5 Stimmen beschlossen hatte, sich dafür auszusprechen,

> daß bei der Staatsregierung auf Regulirung der Grundsteuer nach gleichen Grundsätzen unter Beseitigung aller Bevorrechtigungen anzutragen sei,

entnahm das damalige Staatsministerium aus diesem Beschlusse, obwohl derselbe, wegen der bald darauf eintretenden Verabschiedung des Landtages, zur Berathung im Plenum nicht gelangt war, dennoch eine Veranlassung, die zur weiteren Verfolgung des Gegenstandes erforderlichen Einleitungen zu treffen. Diese Einleitungen wurden nun zwar durch die Märzereignisse des Jahres 1848 unterbrochen, einige Monate später wurde aber der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufenen Versammlung mittelst Königlicher Botschaft vom 20. Juli 1848 der Entwurf eines, die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betreffenden Gesetzes vorgelegt, dessen Absicht dahin ging:

1) für den ganzen Staat die Vertheilung der Grundsteuer nach Verhältniß des Reinertrages und zu diesem Behufe die Aufnahme eines Grundsteuerkatasters nach Maßgabe des rheinisch-westfälischen anzuordnen, die Ausführung dieser Bestimmung aber einem besonderen Gesetze vorzubehalten;
2) die Aufhebung aller bei der Grundsteuer bestehenden Befreiungen und Bevorzugungen auszusprechen und provisorisch die Belegung

der ganz oder theilweise befreiten Grundstücke mit der landesüblichen Grundsteuer herbeizuführen.

Die mit der Vorberathung dieses Entwurfes beauftragte Central-Abtheilung erachtete die sofortige Emanation des zu 1 vorbehaltenen Gesetzes für nothwendig und beschloß daher, der Versammlung:

den Entwurf eines vollständigen, dem Gesetze vom 21. Januar 1839 nachgebildeten Grundsteuergesetzes für die ganze Monarchie,

den Entwurf eines im Wesentlichen der Regierungsvorlage entsprechenden transitorischen Gesetzes über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen

vorzulegen. Beide Entwürfe wurden von einer damit beauftragten Deputation ausgearbeitet, gelangten jedoch wegen der resp. am 9. Novbr. und 5. Dezbr. 1848 erfolgten Vertagung und Auflösung der Versammlung weder im Plenum, noch in der Centralabtheilung zur Berathung und Annahme. Denn die in den Tagen vom 12. bis 27. Novbr. 1848 gefaßten Beschlüsse können als legale nicht angesehen werden.

Mit der die Auflösung der Versammlung betreffenden Verordnung wurde zugleich die Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 1848 publizirt. Dieselbe enthielt im Artikel 100 (der in der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Artikel 101 unverändert beibehalten ist) folgende Bestimmung:

„In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft."

Zugleich ertheilte das Allerhöchste Patent vom 5. Dezbr. 1848 die Zusicherung,

daß der nächsten Volksvertretung ein Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer vorgelegt werden solle.

Da dieser Verheißung bis zum März 1849 nicht genügt war, so wurde am 31. März desselben Jahres in beiden Kammern ein Antrag eingebracht, welcher dahin lautete:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, das Ministerium um schleunigste Vorlage von Gesetzentwürfen zu ersuchen, durch welche vorhandene Ungleichheiten in der direkten Besteuerung beseitigt und vorläufig mindestens unter den Bewohnern desselben Kreises eine nach Maßgabe der Steuerkräfte geregelte, möglichst gleichmäßige Besteuerung herbeigeführt wird.

Gründe:

Der Artikel 100 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. verheißt Beseitigung jeder Bevorzugung durch die bestehende Steuergesetzgebung. Wir erblicken darin das Anerkenntniß der Unhaltbarkeit des bisherigen Systems der Grund- und Klassensteuer, sowie der örtlich die Stelle der letztern vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer. Das Volk erwartet mit Sehnsucht Beseitigung der hiermit verbundenen Uebel-

stände, und erscheinen demnach Einleitungen zu diesen Zwecken als unabweisbares Erforderniß. Inzwischen darf nicht verkannt werden, daß die augenblickliche Durchführung des Grundsatzes einer gleichmäßigen Besteuerung nach der Steuerkraft im ganzen Umfange des Reiches Schwierigkeiten finden möchte, welche ungeachtet des ernstesten Willens sofort nicht zu beseitigen sind. Innerhalb einzelner Kreise jedoch, wo die Vermögensverhältnisse der Eingesessenen gegenseitig klarer hervortreten, läßt sich die relative Steuerkraft leichter ermitteln, und es kann daher dort, folglich mittelbar im Ganzen, zur Ausführung entsprechender Maßregeln ungesäumt geschritten werden."

Auf den Grund dieser Kammeräußerungen, der Notizen, welche überdies der Regierung vorlagen, konnte und mußte sie zu der Ueberzeugung kommen, daß der Drang nach Aufhebung der Beseitigung der Befreiungen ein allgemeiner war. Kurz nach Auflösung der zweiten Kammer und vor Einberufung der neu gewählten Kammern, hielt die Staatsregierung diesen Drang für so stark, daß es rathsam erschien, nicht einmal die wenigen Wochen noch ruhig verstreichen zu lassen, bis die schon ausgearbeiteten Gesetzentwürfe den Kammern vorgelegt werden konnten, sondern dieselben schon vorher zu veröffentlichen, um nur die aufgeregte Stimmung vorläufig etwas zu beruhigen. Die halbamtliche, vom 8. Mai datirte Bekanntmachung, mittelst welcher dies geschah, lautet, nachdem sie zuvörderst die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung erörtert, wie folgt:

„Noch dringender ist der Erlaß eines Gesetzes wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Das längere Fortbestehen derselben würde in verschiedener Beziehung für die Gesammtentwickelung unserer neu zu begründenden Staatszustände vom nachtheiligsten Einflusse sein. Mehrere in Betreff der wichtigsten sozialen Verhältnisse zu treffende gesetzliche Anordnungen — namentlich auch die neue Gemeindeordnung auf der freisinnigen Unterlage des Staatsgrundgesetzes — würden so lange ihren Zweck nicht erfüllen können, als nicht durch Hinwegräumung dieser Steuerbefreiungen der Grund zu einem wirklich gemeinsamen Interesse für alle Volksklassen gelegt ist. Erst dann ist die Möglichkeit gegeben, das Mißtrauen, welches unter verschiedenartig Berechtigten und Verpflichteten stets obwaltet und namentlich in neuester Zeit so vielfach sich kund gegeben hat, gründlich zu beseitigen und denjenigen Geist der Einheit und Einigkeit im Volke, welcher, wenn das neu zu organisirende Staatsgebäude überhaupt Bestand und Halt gewinnen soll, die nothwendige Grundlage desselben bilden muß, zu erwecken und zu kräftigen. Die bekanntlich am allgemeinsten von der Grundsteuer eximirten Besitzungen sind die Rittergüter. Diese werden daher auch von der projektirten Maßregel am fühlbarsten betroffen. Nichts desto weniger hat der größere Theil der Besitzer jetzt die Nothwendigkeit derselben anerkannt und gleichmäßig aus allen betreffenden Provinzen in mehrfachen Vorstellungen aufs dringendste darauf angetragen, sie möglichst bald auf gesetzlichem Wege ihrer

bisherigen Bevorzugungen zu überheben. Sie werden sich gern und freudig den damit für sie verbundenen, zum Theil sehr erheblichen Opfern in dem Bewußtsein unterziehen, daß sie damit auch ihrerseits wesentlich dazu beitragen, das Verhältniß der Staatsbürger gegenseitig zu einem freundlichen und friedlichen zu gestalten und dadurch die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu befördern."

Mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Januar 1850 legte demnächst der Finanzminister den damaligen Kammern den neuen, die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betreffenden Gesetzentwurf vor, welcher in 21 Paragraphen zuerst die generellen Grundsätze über gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer und Aufhebung der Befreiungen, sodann ziemlich detaillirte Vorschriften über die Veranlagung der Steuer für die bisher befreiten und begünstigten Grundstücke und endlich die Bestimmung enthielt, daß wegen der mittelst eines lästigen Vertrages oder eines speziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verliehenen Grundsteuerfreiheiten eine Entschädigung im zwanzigfachen Betrage gewährt, die Frage dagegen, ob auch denjenigen Grundbesitzern, welchen ein solcher Rechtstitel nicht zur Seite stehe, eine billige Entschädigung, oder eine andere Erleichterung zuzugestehen sei, weiterer Entscheidung vorbehalten bleiben solle.

Die Finanzkommission beschloß, wegen des nahe bevorstehenden Schlusses der Session, unter Zustimmung des Finanzministers, die Genehmigung eines abgekürzten Entwurfs zu beantragen, welcher

1) die Steuerpflichtigkeit aller einen Reinertrag gewährenden Grundstücke, mithin die Aufhebung aller Befreiungen und Bevorzugungen als Regel aufstellte;
2) die im öffentlichen Interesse von dieser Regel zu machenden Ausnahmen festsetzte;
3) die Veranlagung der Grundsteuer in Betreff der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke für die westlichen Provinzen nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Januar 1839 anordnete, für die östlichen Provinzen aber dem Finanzminister nach Maßgabe der von ihm zu ertheilenden Instruktion übertrug;
4) die Genehmigung des Resultats der vorläufigen Veranlagung und der Erhebung der Steuern nach Maßgabe derselben einem besondern Gesetze überließ;

endlich noch

5) die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, ausdrücklich vorbehielt.

Dieser Entwurf erhielt die Zustimmung beider Kammern und wurde unterm 24. Februar 1850 als Gesetz publizirt (Gesetzsammlung S. 62).

Die in den verschiedenen Grundsteuerverfassungen begründeten oder auf besonderen Privilegien beruhenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen waren hiernach rechtlich aufgehoben, thatsächlich aber bestanden sie fort. Ein solcher Widerspruch zwischen dem Gesetze und der Wirklichkeit, welcher mit der Würde der Staatsgewalt unvereinbar ist und das Rechtsbewußtsein des Volkes erschüttert, erheischte eine baldige

Lösung. Deshalb wurden auch, sehr bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. Februar 1850, im April und Mai desselben Jahres, von dem Finanzminister die erforderlichen Veranlagungs-Instruktionen nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Grundsteuer-Systeme, 14 an der Zahl, erlassen. Das Veranlagungsgeschäft hatte jedoch, vorzugsweise wegen der in der Sache liegenden Schwierigkeiten, keinen raschen Fortgang, so daß erst mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Februar 1852 der zweiten Kammer zwei Gesetzentwürfe, betreffend

a) die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken, und
b) die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung,

vorgelegt werden konnte.

Da der hierüber von der Kommission erstattete Bericht in der Kammer nicht mehr zur Berathung kommen konnte, so legte die Regierung sofort nach Konstituirung der Kammer am 9. Dezbr. 1852 zwei Gesetzentwürfe vor, welche den vorjährigen Vorlagen im Wesentlichen entsprachen. Die Regierungsvorlagen enthielten auch die Bestimmungen, nach welchen diejenigen Städte, welche früher mit der Gerichtsbarkeit beliehen waren, sowie diejenigen Dorfgemeinden, denen einzelne auf die Kriminalgerichtsbarkeit bezügliche Verpflichtungen oblagen, endlich die in einzelnen Provinzen noch bestehenden Blut- und Kriminalkostenverbände von einigen Verpflichtungen dieser Art entbunden worden, die dafür von den Städten bezogenen Nutzungen aus der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit aber auf den Staat übergehen sollten.

Die damalige Kommission für Finanzen und Zölle erkannte zwar an, daß nach Lage der Gesetzgebung die Befreiung der Städte von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gleichzeitig mit der Auferlegung der neu veranlagten Grundsteuern erfolgen müsse, nicht aber, daß diese Materie in dem Grundsteuergesetze selbst zum Austrage zu bringen sei. In Folge dessen legte die gedachte Kommission unter Zuziehung der Justizkommission

einen Gesetzentwurf, betreffend die Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit

vor, welcher die Zustimmung der Regierung und der Kammern erhielt und späterhin seine Erledigung durch das Gesetz vom 1. August 1855 gefunden hat. Dagegen führten die ausführlichen Verhandlungen in der Kammer von der 27. bis 32. Sitzung nicht zur Annahme der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, vielmehr zog solche die Regierung, nachdem der die Entschädigung betreffende Paragraph abgelehnt worden war, zurück.

In den Kammersessionen von 1853, 1854 und 1855 wurden mehrfache Anträge von einzelnen Abgeordneten — Harkort und Genossen, Reichensperger, (Geldern) — eingebracht und theilweise angenommen, welche die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, im Besonderen, oder den Erlaß eines Grundsteuergesetzes für die ganze Monarchie zum Gegenstande hatten.

Unterm 7. Januar 1857 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, welcher einige Festsetzungen in Betreff der Grundsteuer in den östlichen Provinzen und Bestimmungen wegen einer allgemeinen Gebäudesteuer enthielt. Da bei der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf am 26. und 27. März 1857 sogleich der §. 1 abgelehnt wurde, so erklärte der Finanzminister, die Staatsregierung könne auf die Berathung der ferneren Paragraphen keinen Werth legen. Die Berathungen wurden demzufolge abgebrochen.

Bei Gelegenheit der Prüfung des Staatshaushaltsetats im Jahre 1858 wurden im Abgeordnetenhause von verschiedenen Abgeordneten (v. Auerswald, Harkort und Genossen, Reichensperger, Freih. v. d. Horst und Genossen) wiederholt Anträge eingebracht, welche die Regulirung der Grundsteuern betrafen und im Jahre 1859 unterließ es die Kommission des gedachten Hauses darauf abzielende Anträge zu stellen weil die Staatsregierung befriedigende Erklärungen abgegeben hatte.

Es wurden darauf auch ungesäumt vier Gesetzentwürfe eingebracht, welche

die anderweite Regulirung der Grundsteuer,
die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer,
die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken und
die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigungen

betrafen.

Diese Vorlagen wichen von den in den Jahren 1848, 1850, 1852 und 1857 vorgelegten Gesetzentwürfen wesentlich ab. Die Vorlagen der Jahre 1848 und 1850 beabsichtigten mit der generellen und gleichmäßigen Vertheilung der Grundsteuer auch die Aufhebung der bei der Grundsteuer bestehenden Befreiungen und Bevorzugungen, und die Vorlage vom Jahre 1852 beschränkte sich, in Folge der über die zuerst gedachten Entwürfe gefaßten Kammerbeschlüsse, auf die Ausführung des Gesetzes mit der für die neu Besteuerten gleichzeitig zu regulirenden Entschädigung und auf die Herbeiführung einer Ausgleichung unter den servispflichtigen Städten durch Einführung einer Gebäudesteuer in denselben. Die Vorlage vom Jahre 1857 endlich betraf nur die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Die Regierung erkannte zwar an, daß die gegenwärtige Lage der Grundsteuergesetzgebung als ein wesentliches Gebrechen des preuß. Steuersystems anzuerkennen und die Beseitigung dieses Zustandes sowohl aus finanziellen, als aus politischen Gründen dringend zu wünschen sei; sie stand bis zum Jahre 1859 aber von der Einbringung durchgreifender und den Gegenstand vollständig erschöpfender Vorschläge in Bezug auf die Grundsteuer deshalb ab, weil die Ansichten über die zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagenden Wege, bei den vorhandenen Grundanschauungen über das Prinzip der Grundsteuer, auseinander liefen und es der Zeit überlassen werden müsse, daß mit der fortschreitenden Erkenntniß über die eigentliche Bedeutung der Frage auch die für deren Lösungen maßgebendsten Anschauungen nach und nach so weit sich abklären würden, um für die, zu dem Zwecke einzubringenden Gesetzesvorschläge auch einen entsprechenden Erfolg in Aussicht nehmen zu können. Die vorgeschlagene Aufhe-

bung der Befreiungen und Bevorzugungen begründete die Regierung in den ihren Vorlagen beigefügten Denkschriften damit,

daß die beabsichtigte Maßregel überhaupt nicht sowohl durch finanzielle Rücksichten, als vielmehr durch die Nothwendigkeit geboten erscheine, das wirkliche, in den Grundsteuerbevorzugungen liegende Unrecht, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein die Wiederherstellung der natürlichen Gleichheit auszulöschen vermöge, zu beseitigen.

Für die Nothwendigkeit einer anderweiten Regulirung des Servises und Einführung einer förmlichen Grundsteuer nach dem Ertragswerthe der städtischen Gebäude und Liegenschaften an Stelle des Servises war darauf hingewiesen,

daß eine wirklich drückende Ungleichheit in der jetzigen Vertheilung der Servislast schneller Abhilfe bedürfe und damit der Staat vor den größeren Verlusten bewahrt werde, welche ihm aus einem längeren Bestehen des jetzigen Verhältnisses, nach den in dieser Beziehung bereits seit mehreren sehr fühlbar gemachten Erfahrungen, zu erwachsen drohten.

Erst die von dem Ministerium Hohenzollern im Jahre 1859 gemachten Vorlagen bezweckten eine gründliche Erledigung der Grundsteuerfrage, ohne eine Vermehrung der Staatseinnahmen. Nach diesen, ein Ganzes bildenden Gesetzentwürfen sollte die Grundsteuerhauptsumme für die Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen um 10 pCt. ermäßigt, in den sechs östlichen Provinzen die Grundsteuer aller Grundstücke, welche mit solcher zur Zeit über den zehnten Theil ihres Reinertrags hinaus belastet sind, bis auf dieses Maß herabgesetzt, der Gesammtbetrag des hiernach an dem gegenwärtigen Staatsgrundsteuer-Soll entstehenden Ausfalls auf die Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Brandenburg, so wie die Oberlausitz insoweit übertragen und auf diese Landestheile verhältnißmäßig vertheilt werden, als der Ausfall den fünften Theil des von denselben zu entrichtenden Gesammtbetrages an Grundsteuer von den eigentlichen Liegenschaften nicht übersteigt. Die Gebäude sollten nach Maaßgabe ihres jährlichen Nutzungswerthes zu einer besondern Steuer herangezogen, die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke zur Grundsteuer veranlagt und die seitherigen Befreiungen und Bevorzugungen gegen Entschädigung aufgehoben werden. [1])

In den Motiven zu diesen Gesetzentwürfen führte die Regierung Folgendes aus:

„Wie abweichend von einander sich im Uebrigen auch die Abgabensysteme der verschiedenen Staaten entwickelt haben, in allen tritt übereinstimmend die Thatsache hervor, daß ein erheblicher Theil des öffentlichen Einkommens vermittelst der Besteuerung des Grund und Bodens herbeigeschafft wird, und zwar eben so wohl, ohne daß das übrige Einkommen der Einwohner einer entsprechenden direkten Besteuerung unterworfen ist, als neben einer allgemeinen, das Einkommen aus dem Grundbesitz ebenfalls treffenden Einkommensteuer. Die natürliche Ursache dieses Verhältnisses liegt darin, daß einerseits die Beträge des Grund und Bodens, als der ursprünglichen und dauernden Grundlage des Staates und mit dessen

[1]) Siehe den Bericht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1859.

Wesen und Entwickelung eng verwachsen, den bei Weitem wichtigsten und sichersten Theil des Nationaleinkommens gewähren und an sich zur Tragung öffentlicher Lasten vorzugsweise geeignet sind, und daß andererseits dem Grundeigenthum, wegen der gegebenen und begrenzten räumlichen Ausdehnung des Staates, gegenüber der stetigen Zunahme einer in ihrem Wohlstande und Bildung fortschreitenden, mit ihrem Verzehr auf die Früchte des landwirthschaftlichen Betriebes hauptsächlich angewiesenen und wesentlich davon abhängigen Bevölkerung, die Vortheile des Staatsverbandes und die Leistungen der Gesammtheit überwiegend und in dauernder Weise zu Statten komme.

Diese Gründe lassen es ebenso vom Standpunkte der praktischen Finanzpolitik, als in der Gerechtigkeit begründet erscheinen, daß die Abgabe vom Grund und Boden nicht lediglich als Theil einer allgemeinen, das ganze Einkommen des Landes belastenden Einkommensteuer, sondern in ihrer wahren Stellung als der Beitrag, welcher von den Erträgen des Grund und Bodens zu den allgemeinen Staatslasten vorweg und neben den übrigen, alle Elemente des Nationaleinkommens gleichmäßig treffenden Abgaben, gewissermaßen als Gegenleistung für die ihm aus dem Staatsverbande zufließenden besonderen Vortheile zu gewähren ist, aufgefaßt und behandelt werde. Aus denselben allgemeinen Gründen folgt zugleich die Nothwendigkeit, der Grundsteuer ihre eigentliche Bedeutung und Stellung im gesammten Steuersystem des Staats zu bewahren und im Betreff derselben, so weit es ihr eigenthümliches Wesen überhaupt gestattet, eben so, wie bei allen übrigen öffentlichen Abgaben, durch die Art ihrer Veranlagung und Handhabung dafür Sorge zu tragen, daß sie zu der Steuerfähigkeit des Objekts nicht außer Verhältniß gesetzt, vielmehr mit ersterem in Uebereinstimmung und fähig erhalten werde, dem Staate eine allmählig anwachsende Einnahme zuzuführen.

Wenn mit der zunehmenden Bevölkerung und Civilisation eines Landes nothwendig sich die Staatsbedürfnisse und Anforderungen an die Staatskasse steigern, so muß bei einem zweckmäßig und mit richtiger Erkenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes angelegten Steuersystem auch der durch die Fortschritte des Landes geförderte und in ihnen sich aussprechende Zuwachs an Nationalvermögen auf eine entsprechende Hebung und Steigerung der regelmäßigen Einnahmequellen des Staates hinwirken und so wenigstens bis zu einem gewissen Maaße durch sich selbst die Möglichkeit und die Mittel gewähren, den vermehrten Staatsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Bei den indirekten, durch die Ausgaben der Steuerpflichtigen bedingten Steuern wachsen die Verträge in demselben Verhältniß, wie die Ausgaben der Einzelnen bei erhöhtem Wohlstande und vermehrten Einnahmen sich steigern. Bei den direkten persönlichen Steuern, eben so bei der Gewerbesteuer folgt die periodisch stattfindende Veranlagung dem zunehmenden Wohlstande und Gewerbebetriebe unmittelbar, und es wird hierbei das vermehrte Einkommen, so wie das neu entstandene oder erweiterte Gewerbe berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu die Grundsteuer als eine ein- und für allemal geschlossene Staatseinnahmequelle ansehen und behandeln zu wollen, würde sich nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik nicht rechtfertigen lassen. In ihrem wesentlichen Theile und so weit sie auf dem landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden haftet, ist die Grundsteuer wegen ihres eigenthümlichen Wesens und wegen der durch ihre Natur bedingten Art der Veranlagung und Handhabung allerdings den nach dieser Richtung hin zu stellenden Anforderungen zu entsprechen weniger geeignet. Doch läßt sich auch hierin bei einer richtigen Behandlung sehr wohl nachhelfen, jedenfalls den Theil der Grundsteuer, welcher auf dem steuerbaren Ertrage der Gebäude haftet, mit Rücksicht auf den bezeichneten Gesichtspunkt angemessen ordnen und im Allgemeinen erreichen, daß die Grundsteuer im Ganzen zu den verschiedenen Quellen des öffentlichen Einkommens in dem entsprechenden Verhältniß erhalten wird; daß in Beziehung auf erstere keine dem Grundsatze der gleich vertheilenden Gerechtigkeit zuwiderlaufende, auf die Leistungsfähigkeit einzelner Klassen von Steuerpflichtigen nachtheilig einwirkende Störung eintreten kann und daß dem Staat die Möglichkeit bewahrt bleibe, eine etwa auszuschreibende

neue Last auf alle Einkommensquellen mit Einschluß der Grundsteuer verhältnißmäßig und so zu vertheilen, daß die Last von den Einzelnen weniger drückend empfunden und von der Gesammtheit am leichtesten getragen wird.

Die nachtheiligen Folgen einer in Bezug auf diesen Theil des Steuersystems eingetretenen Vernachlässigung mögen eine längere Zeit hindurch weniger bemerkbar hervortreten; die daraus entspringenden Unzulänglichkeiten und Mißverhältnisse machen sich jedoch mit der fortschreitenden Entwickelung des Staatswesens, mit der allmähligen Vermehrung des Staatsbedarfs und mit der Steigerung der zur Befriedigung des letzteren an die Staatsangehörigen zu machenden Ansprüche unvermeidlich und in zunehmender Weise geltend.

Zwar sind den im Vorstehenden angedeuteten Gesichtspunkten gegenüber Einwendungen mancherlei Art erhoben, theils gegen die Zweckmäßigkeit der Grundsteuer an sich, theils gegen die Berechtigung des Staats, die sowohl durch irrthümliche Auffassung und falsche Behandlung in älteren Zeiten, als auch durch den geschichtlichen Entwickelungsgang der bestehenden Staatsverbände aus ihrer richtigen Stellung zu letzteren gedrängte und ausgeartete Grundsteuer wieder in ihr eigentliches Verhältniß zurückzuführen, und es ist darauf der Antrag gestützt, die Grundsteuer auf einige Zeiten für unveränderlich zu erklären oder deren Ablösung zu gestatten; allein diese Einwendungen haben eben so wenig in anderen Staaten, wie in Preußen einen Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen oder die Regierung in ihren, auf Herbeiführung der erforderlichen Verbesserung gerichteten Bestrebungen wankend zu machen vermocht.

Unter allen größeren deutschen Staaten ist Preußen jetzt der einzige, dem es seither noch nicht gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Regulirung der zum Theil seit Jahrhunderten unverändert belassenen, höchst verschiedenartig gestalteten Grundsteuerverhältnisse und der Unterordnung derselben unter ein allgemeines Prinzip entgegen stehen, obwohl durch die preußische Gesetzgebung bereits mehrfach eine Grundsteuerreform als nothwendig erkannt und verheißen worden.

Als Ergebniß der seither mit der Landesvertretung über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen liegt zur Zeit nur das Gesetz vom 24. Febr. 1850 vor, welches noch der Ausführung entgegensieht.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse in Betreff der Grundsteuer noch erheblich ungünstiger entwickelt, als sie zur Zeit der Berathung des zuletzt erwähnten Gesetzes vorlagen.

Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der Verwaltung bei Handhabung der bestehenden, in ihren Grundlagen mit den heutigen allgemeinen Staatszuständen, insbesondere mit der Landeskultur und der Gewerbegesetzgebung vielfach in Widerspruch stehenden Grundsteuerverfassungen von Tage zu Tage in höherem Maße entgegentreten und abgesehen von der bei den Individual-Steuerverhältnissen herrschenden Verwirrung, welche wegen des ungeordneten Zustandes der Grundsteueranlagen beziehungsweise gänzlichen Mangels von solchen, die Steuereinziehung und die Ausführung der Vorschriften über die verhältnißmäßige Steuervertheilung bei vorkommenden Dismembrationen immer mehr erschwert und zum Theil schon bis zur Unausführbarkeit gesteigert hat, sind es insbesondere die sowohl innerhalb der einzelnen Provinzen mit den zahlreichsten Abstufungen, von gänzlicher Steuerfreiheit bis zur Ueberlastung, als zwischen den Provinzen im Ganzen bestehenden Ungleichheiten und Mißverhältnisse, welche mit Rücksicht auf die inzwischen sehr gesteigerten persönlichen Staatssteuern und Kommunallasten aller Art drückend empfunden werden und ohne Nachtheil für die Steuerpflichtigen selbst und für die Gesammtinteressen des Staats nicht wohl länger in ihrer gegenwärtigen Lage belassen werden können.

Vor Allem macht sich dies in Beziehung auf die Besteuerungsverhältnisse einer sehr großen Zahl von kleineren und mittleren Städten in den östlichen Provinzen geltend. In Bezug auf diese läßt die bereits eingetretene und fortschreitende Veränderung der allgemeinen Verkehrs- und Wohlstandsverhältnisse, in Verbindung mit den gesteigenen Kommunallasten, das Mißverhältniß der unter ganz anderen Verhältnissen aufgelegten Grund-

steuer am grellsten erscheinen, und es stellten sich die hierüber fortdauernd, zum Theil sehr lebhaft geführten Beschwerden der erwähnten Städte an sich und dergestalt als begründet dar, daß selbst die Befürchtung einer gänzlichen Verarmung in einzelnen dieser Städte nicht ganz von der Hand gewiesen werden kann.

In ähnlicher Lage befinden sich aber auch viele ländliche Gemeinden und einzelne Grundbesitzer in den östlichen Provinzen, welche der, lediglich durch die Grundsteuer herbeigeführte, nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf ihre wirthschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit überhaupt bleibende Druck um so empfindlicher trifft, je näher ihnen die in dieser Beziehung günstigere Lage der nur mäßig belasteten, zum Theil noch ganz grundsteuerfreien größereren Güter oder bei weitem geringer besteuerten Nachbargemeinden vor Augen liegt.

Daß durch die mit dem Gesetze vom 1. Mai 1851 erfolgte Umgestaltung der persönlichen Staatssteuern das Beitragsverhältniß der einzelnen Provinzen sowohl, als der einzelnen Steuerpflichtigen, gegenüber dem Ganzen des Staates, sehr wesentlich verändert und diese Veränderung auch hinsichtlich der bestehenden Grundsteuerverhältnisse und der hierbei vorhandenen Verschiedenheiten von eingreifender Bedeutung werden würde, ist von der Staatsregierung schon bei den Verhandlungen über das angeführte Gesetz und unter Hinweisung auf die zur Herbeiführung von Grundsteuer-Reformen damals bereits getroffenen Einleitungen ausdrücklich hervorgehoben worden. Von dem Augenblicke an, wo die Last der persönlichen Steuern nicht nur an sich erhöht, sondern auch nach dem Grundsatze einer vollständigen Gleichheit auf die Steuerpflichtigen aller Landestheile, ohne Rücksicht auf das in denselben bestehende Verhältniß der Grundsteuer, zur Vertheilung gebracht wurde, mußten auch die seit Jahren geführten Beschwerden einzelner Provinzen über die hohe Grundsteuerbelastung, anderen gegenüber, an Gewicht gewinnen und die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse von der Staatsregierung schärfer in's Auge gefaßt werden, da die Möglichkeit einer Milderung dieser Gegensätze, wie sie nach den Grundsätzen des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 einigermaßen herbeigeführt werden konnte, nunmehr ausgeschlossen ist, und die Unrichtigkeit des Verhältnisses in der Besteuerung des Grund und Bodens jetzt greller hervortritt.

Nicht wenig trägt hierzu auch der Umstand bei, daß sich in neuerer Zeit die Provinzial-, Kreis- und örtlichen Kommunallasten außerordentlich gesteigert haben und im Durchschnitt für den ganzen Staat schon jetzt nahezu 100 Prozent der sämmtlichen direkten Staatssteuern und der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen.

Während die Grundsteuer sich in denjenigen Staaten, in welchen sie nach richtigen Grundsätzen geordnet ist, auch hinsichtlich der verhältnißmäßigen Zunahme ihres Ertrages mit den übrigen Staatseinnahmen im Gleichgewicht erhält (obwohl sie in vielen der ersteren von der Gesammtheit der Staatseinnahmen einen weit höhern Antheil gewährt, als im preußischen Staate), ist in letzterem das wirkliche Grundsteuer-Soll in einer fortdauernden Abnahme begriffen.

Die Zahlen im Staatshaushaltsetat lassen hierbei allerdings noch eine Ertragsvermehrung hervortreten. Es ist diese aber nur scheinbar, indem die nachgewiesenen Zugänge hauptsächlich nur durch die Besteuerung veräußerter Dominial- und Forstgrundstücke, durch Aussonderung der in den Domänenabgaben noch vielfach enthaltenen Grundsteuern u. s. w. erzielt worden sind, während, sobald diese Zugänge außer Betracht bleiben, die wenigen Zugänge in einigen Landestheilen für neu entstandene Gebäude u. s. w., von den Abgängen an Grundsteuer wegen untergegangener Objekte (besonders in Schlesien und Sachsen), wegen Uebergangs von steuerpflichtigen Grundstücken in die Klasse der steuerfreien, in Folge von Wege-, Chaussee- und Eisenbahnbauten u. s. w. — überwogen werden. Auch in Beziehung auf die Steuerzugänge besteht aber zwischen den einzelnen Landestheilen eine Verschiedenheit, welche nicht unbeachtet gelassen werden darf. In einigen, z. B. in den ehemals westfälischen Theilen der Provinz Sachsen, werden sowohl die neu entstehenden Gebäude und deren Vergrößerungen, als die bisher irrthümlich übergangenen Grundstücke fortdauernd zum

Besten der Staatskasse zur Grundsteuer — und zwar verhältnißmäßig recht bedeutend — herangezogen. In anderen Landestheilen dagegen findet dies nur bei gewissen Klassen von Grundeigenthümern, und zwar bei den ärmsten, den kleinen Hausbesitzern u. s. w. statt, in noch anderen — beispielsweise im Großherzogthum Posen, den beiden Lausitzen u. s. w. — bildet die Grundsteuer dem Staate gegenüber ein ein- für allemal feststehendes Kontingent, wie der Servis für die servispflichtigen Städte.

Wird den jetzigen Zuständen nicht durch zweckmäßige Anordnungen, insbesondere durch wenigstens theilweise Aufhebung der jetzt in Betreff der Grundsteuer bestehenden Unveränderlichkeit entgegengetreten, so ist ein weiteres, mit der Zeit immer mehr anwachsendes Zurückgehen des Grundsteuereinkommens, auch abgesehen von dem durch Niederschlagung inexigibler Beträge entstehenden, von Jahr zu Jahr steigendem Ausfall nicht zu verhüten. In einigen Provinzen, z. B. in Schlesien, muß die Absetzung größerer Grundsteuersummen schon jetzt als unvermeidlich bezeichnet werden.

Inzwischen ist der Staat in Folge bekannter Verhältnisse neuerlich schon genöthigt gewesen, vorübergehend die Steuerkraft seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen, und wegen der Unmöglichkeit, hierbei auch die Grundsteuer entsprechend zu berücksichtigen, die Steuererhöhung lediglich auf die persönlichen Staatssteuern und deren Surrogat in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu beschränken. Schon damals ist auf das Mißliche eines solchen Auskunftsmittels hingewiesen worden, obwohl die Umstände dessen Anwendung noch wesentlich begünstigten.

In Zeiten wirklicher Bedrängniß würde es weder politisch, noch staatswirthschaftlich, noch finanziell zu rechtfertigen sein, bei der Ausschreibung des Mehrbedarfes für allgemeine Staatszwecke die Grundsteuer, als die am nächsten liegende und sicherste Einnahmequelle, ganz außer Betracht zu lassen: es würde daher der Staat demnächst doch hierauf zurückzugehen sich genöthigt sehen, ohne dann im Stande zu sein, die Rücksichten der Schonung, wie sie bei einer in Zeiten der Ruhe und des wachsenden Wohlstandes stattfindenden Grundsteueränderung zulässig und geboten erscheinen, zu beobachten. Es liegt demnach im Interesse der Grundbesitzer selbst, daß dem Eintritte einer solchen Maßregel durch Herstellung eines entsprechenden Zustandes rechtzeitig vorgebeugt werde.

Welche tief eingreifende politische Bedeutung die Grundsteuerfrage nach und nach erlangt hat, theils wegen der in dem Vorstehenden bezeichneten Verhältnisse, theils wegen des Fortbestandes der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen, die, was hiergegen auch eingewendet werden mag, wegen ihres augenfälligen Widerspruchs mit der natürlichen Gleichheit in der öffentlichen Meinung stets als ein Unrecht gelten werden, haben die Ereignisse der letzten Jahre gelehrt und dargethan, wie nothwendig auch von diesem Standpunkte aus die Herbeiführung einer Abhülfe erscheint.

Kann sich hiernach die Staatsregierung der Verpflichtung nicht entziehen, in dieser ebenso bedeutungsvollen, als mit großen und eigenthümlichen Schwierigkeiten umgebenen Angelegenheit von Neuem mit Gesetzesvorschlägen hervorzutreten, so glaubt sie zur Erreichung des Zweckes sich gegenwärtig nicht mehr auf einleitende Maßregeln, wie sie bei den Gesetzesvorlagen vom Jahre 1852 ins Auge gefaßt waren, beschränken zu dürfen, sondern die Entscheidung der Landesvertretung sogleich über die ganze Frage und zwar mittelst solcher Vorschläge einholen zu müssen, welche wenigstens die Erreichung der hauptsächlichsten, im allgemeinen Staatsinteresse bedingten Anforderungen an die Grundsteuer sicher zu stellen und zugleich geeignet sind, die definitive Lösung der Grundsteuerfrage nach einer bestimmten Richtung hin in klar erkennbarer Weise und in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

Träten nur die vorgeschlagenen Gesetze wegen Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen u. s. w. ins Leben, so würde dadurch nur ein Bruchtheil der ganzen Frage zur Erledigung gebracht, dagegen würde von den Hauptübelständen des gegenwärtigen Zustandes, wie sie in allgemeinen Zügen vorstehend angedeutet sind, keiner beseitigt, vielmehr die Erreichung des Endziels wahrscheinlich nur erschwert, jedenfalls auf's Neue ins Ungewisse gestellt werden. Je später aber dazu geschritten wird, die

Frage mit allen ihren Folgen ins Auge zu fassen, um so mehr häufen sich die Schwierigkeiten, welche der doch unabweisbar gebotenen Reform und der endlichen Erfüllung der dieserhalb wiederholt ertheilten gesetzlichen Verheißungen entgegen stehen, um so länger bleibt die finanzielle Machtstellung des Staates in ungerechtfertigter Weise behindert und dieser von der Möglichkeit ausgeschlossen, sich der Leistungsfähigkeit des Landes nach Bedarf und Umständen in einer gerechten und am wenigsten drückenden Weise zu bedienen.

Die Staatsregierung bemerkt dann ferner:

daß auch in Preußen die Ansicht festgehalten worden sei, wie ohne eine vollständige, auf Vermessung und Abschätzung nach gleichen Grundsätzen beruhende Katasteraufnahme für den ganzen Staat eine so tief eingreifende und umfassende Maßregel, wie die anderweite Regulirung der Grundsteuer, nicht durchgeführt werden könne. Es stehe auch der hohe Werth eines Katasters nicht nur für die allgemeinen Interessen des Staates in militärischer, wissenschaftlicher, statistischer, ökonomischer und gewerblicher Beziehung und für die besonderen Interessen der Grundeigenthümer nach verschiedenen Richtungen, besonders hinsichtlich der Grundsteuervertheilung fest. Dagegen sei der Kostenaufwand für ein solches Werk, welcher für die beiden westlichen Provinzen auf 855 Q.-M Fläche 4,541,739 Thlr. betragen, ein sehr beträchtlicher und werde mindestens 12 bis 15 Millionen für die östlichen Provinzen betragen. Ferner sei zu erwägen, daß die Vollendung des Katasters mindestens einen Zeitraum von 15 Jahren in Anspruch nehmen werde, und daß aus diesem Grunde ein regelmäßiger Fortschritt des Werkes ohne Schwankungen in den dabei leitenden Grundsätzen sich nicht verbürgen lasse. Endlich sei in Betracht zu ziehen, daß sich bei den Grundbesitzern in den östlichen Provinzen des Staates eine tief gewurzelte Abneigung gegen die Aufnahme eines Katasters unzweifelhaft kund gegeben, und daß solche, wenn auch auf vorgefaßten Meinungen beruhend, unzweifelhaft dazu beitragen würde, die Ausführung selbst erheblich zu erschweren und zu verzögern.

Habe man aber in anderen größeren Staaten, ungeachtet der stattgefundenen allgemeinen Katasteraufnahme, schließlich zu anderen Mitteln seine Zuflucht genommen, um die Entfernung der zwischen den einzelnen Landestheilen in der Grundsteuer vorhandenen Ungleichheiten zu erreichen, und müsse anerkannt werden, daß zur Beseitigung der drückendsten Mißverhältnisse bei der Grundsteuer innerhalb der einzelnen Landestheile eine förmliche Katasteraufnahme nicht unbedingt nothwendig erscheine, so habe auch die Staatsregierung eine solche in Vorschlag zu bringen Anstand genommen und zur Erreichung der wesentlichen Zwecke hinsichtlich der Grundsteuer einen andern, an sich zugleich mildern und den Wünschen der Grundbesitzer in den östlichen Provinzen des Staates voraussichtlich mehr entsprechenden Weg empfehlen zu müssen geglaubt, wenngleich, wie anerkannt werden müsse, dem Prinzip nicht überall vollständig und durchgreifend Rechnung getragen werden könne.

Zu dem Zwecke sollten zunächst nur die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke zur landesüblichen Grundsteuer veranlagt und für die Gemeinden in den östlichen Provinzen des Staates neue Grundsteuerrollen und Grundbücher angelegt, die Vorschrift darüber aber, wie die Reinertragsermittelungen behufs der allgemeinen Besteuerung zu bewirken seien, erst nach Beendigung der vorgedachten Arbeiten und unter Benutzung der dabei zu gewinnenden Materialien und Erfahrungen im Wege der besondern Gesetzgebung erlassen werden.

In Bezug auf den die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffenden Gesetzentwurf, welcher sich dem, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfe vom Jahre 1857 anschloß, nahm die Regierung auf die schon oben Seite 125 ausführlich dargelegten thatsächlichen Verhältnisse Bezug, welche gerade in Beziehung auf den, den steuerbaren Ertrag der Gebäude treffenden Theil der Grundsteuer gesetzlich einzuschreiten dringend nöthig erscheinen lassen.

In den Motiven zu den Gesetzentwürfen vom Jahre 1859 heißt es dann im Wesentlichen weiter:

> Es soll mit der Gebäudesteuer keine ganz neue Steuerreform in Preußen eingeführt werden, sondern nur die Verallgemeinerung und gleichheitliche Gestaltung der in den Städten schon jetzt durchgreifend, für das platte Land aber unter sehr verschiedenen Formen und mit höchst abweichenden Steuersätzen, zum Theil noch gar nicht bestehenden Haussteuer erreicht werden.
>
> Daß die verschiedene Natur der zur Zeit mit der Grundsteuer belasteten Gegenstände des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens auf der einen und der Gebäude auf der andern Seite eine Trennung und abgesonderte Behandlung der auf diesen Objekten ruhenden Realabgaben nicht nur zulässig, sondern, streng genommen, sogar nothwendig macht, wird nach Lage der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, insbesondere im Hinblick darauf nicht bestritten werden können, daß die Gebäude hinsichtlich der Veränderlichkeit ihres Ertragswerthes und ihrer dadurch bedingten Leistungsfähigkeit ganz anderen Gesetzen folgen, als die landwirthschaftlich benutzten Grundstücke. Selbst da, wo die Grundsteuer in vollkommenster Weise auf der Grundlage eines Katasters vertheilt ist, in Frankreich, ist dies anerkannt, und die Trennung des Steuerkapitals der Gebäude von dem der kultivirten Grundstücke, sowie die verschiedenartig Behandlung beider, aufrecht erhalten und zwar dahin, daß die Ab- und Zugänge bei den Gebäuden fortwährend berücksichtigt und, ihrem wirklichen Ertrage entsprechend, mit einem gleichen, ein- für allemal feststehenden Prozentsatz der Steuer unterworfen werden, während die Katastralerträge der Liegenschaften bis zur eintretenden periodischen Revision unbehindert beibehalten werden, und der Steuerprozentsatz für diese stets durch das Verhältniß des Betrages der aufzubringenden Summe zum Gesammt-Katastralertrage der Liegenschaften bestimmt wird.
>
> Dies Verhältniß auch in den beiden westlichen Provinzen herzustellen, ist von der Katasterverwaltung schon seit Jahren in Anregung gebracht; es hat jedoch den darauf begründeten Anträgen seither wegen der entgegenstehenden allgemeinen Bestimmung im §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 nicht Folge gegeben werden können.
>
> Ohne vorherige Aussonderung und demnächstige abgesonderte Behandlung der Gebäudesteuer ist eine Ausgleichung der Grundsteuer zwischen den Provinzen in der beabsichtigten Weise gar nicht auszuführen, weil sich für den, die Gebäude treffenden Theil der Grundsteuer wegen der eigenthümlichen Gestaltung des Steuerobjektes gewisse allgemeine Vergleichsnormen, wie sie bei der Grundsteuer für die Liegenschaften wenigstens mit einiger Sicherheit in Anwendung gebracht werden können, gar nicht auffinden lassen; für diesen Theil der Grundsteuer vielmehr die individuelle Behandlung, d. h. die Ausgleichung der erstern auf dem Wege einer besondern Veranlagung der Gebäude innerhalb des ganzen Staates nach gleichen Grundsätzen und Anwendung gleicher Steuersätze von den ermittelten Erträgen unumgänglich ist. Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens für die städtischen Gebäude wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Dagegen wird die Zweckmäßigkeit einer Besteuerung der ländlichen Wohngebäude überhaupt und demgemäß die weitere Ausbildung dieser Steuerform für das platte Land in Preußen vielfach nur deshalb in Zweifel gezogen, weil die Gebäude auf dem Lande nur in Verbindung mit den davon aus bewirthschafteten Liegenschaften einen Werth hätten und dieser Werth nur durch die den letzteren aufzulegende Grundsteuer mit erfaßt werden könne und dürfe. Diesem Einwande zu begegnen, muß darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich des Nutzungswerthes der Wohngebäude, soweit derselbe in der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses seinen Ausdruck findet, die Eigenthümer der ländlichen Wohnungen mit denen der städtischen ganz gleich stehen. Nur darin besteht ein allerdings erheblicher Unterschied zwischen beiden, daß es den ländlichen Gebäudeeigenthümern überwiegend an der, dem städtischen in sehr ausgedehntem Maaße gewährten Gelegenheit fehlt, ihre überflüssigen Wohnungsräume durch Vermiethung an Dritte zu be-

nutzen und hierdurch noch einen besondern Ertrag daraus zu ziehen, daher mit der Gebäudesteuer in den Städten der wesentliche Theil des Grundeigenthums getroffen wird, während die Steuerform für das ländliche Grundeigenthum immer nur von untergeordneter Bedeutung bleiben kann. Für die Unzulässigkeit oder Unzweckmäßigkeit der ländlichen Gebäudesteuer an sich folgt hieraus aber nichts, sondern nur, daß die Steuer von ländlichen Wohngebäuden verhältnißmäßig niedriger stehen wird, als die den städtischen Gebäuden auferlegte, während in Beziehung auf die Steuer von den eigentlichen Liegenschaften zwischen Stadt und Land gerade das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Ueberdies aber dürfen für die Beurtheilung der vorgeschlagenen Maßregel die in Preußen bestehenden thatsächlichen Verhältnisse nicht außer Acht gelassen werden. Um zwischen den beiden westlichen Provinzen und denjenigen Landestheilen, in welchen, wie im Herzogthum Posen und in dem größten Theile der Provinz Sachsen die ländlichen Wohngebäude bereits allgemein mit Grundsteuer belastet sind, einerseits, und den übrigen Landestheilen andererseits auch in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Besteuerungsverhältniß herzustellen, ist die Verallgemeinerung der ländlichen Gebäudesteuer nicht zu umgehen, wenn nicht dazu geschritten werden sollte, die gesammten, zur Zeit auf den ländlichen Gebäuden in den östlichen Provinzen mit sehr verschiedenen Beträgen ruhenden Grundsteuern in Wegfall zu stellen und das Grundsteuerkontingent der beiden westlichen Provinzen um den Betrag zu ermäßigen, welcher auf dem Katastralertrage der ländlichen Gebäude als Grundsteuer haftet.

Auf dem platten Lande der östlichen Provinzen sind schon jetzt nach dem jetzigen Ertrage an Haussteuern veranlagt . . . . . 387,544 Thlr.
Dazu tritt aus den westlichen Provinzen ein Betrag von . . 247,618 „
so daß bei Einschlagung des zuletzt gedachten Auswegs im Ganzen ein Betrag von . . . . . 635,162 Thlr.
an ländlichen Gebäudesteuern von der jetzigen Einnahme des Staates aus der Grundsteuer abgesetzt werden müßte. Daß ein solcher Ausweg nicht empfohlen werden konnte, wird keiner näheren Ausführung bedürfen, zumal in mehreren Theilen des Staates der oben hervorgehobene Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Wohngebäuden schon ganz verwischt ist, viele ländliche Ortschaften sogar (z. B. die in den Fabrikdistrikten der Rheinprovinz, Westfalens und Schlesiens befindlichen Ortschaften, Badeorte u. a. m.) an Bedeutung und steuerbarem Ertrage ihrer Gebäude weit über eine große Anzahl von kleinen und mittleren Städten hervorragen und die Ausführung des erwähnten Auswegs selbst erheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde.

Schon die Herstellung eines angemessenen Verhältnisses bei den Städten erfordert es, daß etwas Aehnliches auch für die ländlichen Ortschaften eingeführt werde, da sonst die Städte sich mit Grund über ihre stetig zunehmende Steuerlast gegenüber der ganz unveränderten Grundsteuer für das platte Land beschwert finden würden.

Aus dieser Rücksicht erschien daher die Einführung einer allgemeinen, auch die Ortschaften des platten Landes umfassenden Gebäudesteuer unumgänglich.

Um aber die ganze Maßregel möglichst zu mildern, und da es zur Zeit nicht darauf abgesehen ist, aus derselben eine Mehreinnahme für die Staatskasse zu erzielen, so sind so niedrige Steuersätze in Vorschlag gebracht, daß die Steuer, wo sie neu eingeführt werden soll, sowohl an sich als mit Rücksicht auf die beabsichtigten Ermäßigungen bei der Grundsteuer von den Liegenschaften, nirgend zum Druck gereichen oder gar die Prästationsfähigkeit eines Grundbesitzers, selbst eines hochverschuldeten, gefährden kann.

Dagegen wird die vorgeschlagene Gebäudesteuer da, wo durch dieselbe nur eine Umgestaltung, beziehungsweise Ausgleichung der bisher schon entrichteten Steuern herbeigeführt wird, für eine erhebliche Verbesserung zu erachten sein, weil die in mehreren Landestheilen jetzt bestehenden, zum Theil übermäßig hohen Grundsteuersätze für die kleinen Grund- und Hausbesitzer des platten Landes sich künftig sehr bedeutend niedriger gestalten werden und weil durch Einführung dieser Steuer statt der bisherigen der großen Zahl mittlerer und kleiner Städte in den östlichen Provinzen, deren

Verkehrs- und Nahrungsverhältnisse sich in neuerer Zeit zum Theil ungünstig gestaltet haben, die für ihren Gesammtzustand dringend nothwendige und seit Jahren vergeblich angestrebte Grundsteuerermäßigung endlich zu Theil werden wird.

Gegen 300 der zur Zeit servispflichtigen Städte werden durch die vorgeschlagene neue Steuer in ihrer bisherigen Steuerlast jedenfalls mehr oder weniger erleichtert und dadurch einer günstigeren Entwickelung der bisherigen Steuerlast ihrer Verhältnisse entgegengeführt werden. Bei vielen anderen werden die bisherigen Lasten theils ganz unverändert bleiben, theils nur unwesentlich sich erhöhen. Lediglich die größeren und reicheren Städte des Landes, deren Verkehr und günstige Lage ihnen täglich neue Hilfsquellen zuführt und auf die Vermehrung ihrer Bevölkerung und ihres Wohlstandes, damit zugleich aber auf die Steigerung des Grundwerthes fortdauernd einwirkt, werden in ihrer seitherigen Steuerlast allerdings und zum Theil erheblich erhöht werden, keineswegs aber in dem Grade, daß diese Erhöhung auf diejenigen Umstände, durch welche die fernere günstige Entwickelung dieser Städte bedingt wird, irgendwie nachtheilig einwirken könnte.

Allerdings mußte beim Mangel von Miethswerthen in ausreichender Anzahl, um danach den Nutzungswerth ländlicher Wohngebäude zu bestimmen, für letztere noch auf andere Einschätzungsmerkmale zurückgegangen werden, welche demnächst in Uebereinstimmung mit den zu dem fraglichen Behuf in dem älteren Entwurfe vorgeschlagen gewesenen, festgestellt sind. Die Ausführung der diesfälligen Vorschriften soll unter Zuziehung von Kommissionen, die mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt sind, erfolgen, und wird nach den getroffenen Bestimmungen um so weniger Schwierigkeiten finden, als die Stufen des Tarifs, mit einem Nutzungsertrage von 4 Thlr., dem eine Steuer von 4, beziehungsweise 2 Sgr. gegenübersteht, beginnend, nach den vorgeschlagenen Steigerungssätzen für die Berücksichtigung der jedesmal obwaltenden besonderen Verhältnisse den Veranlagungsbehörden einen vollständigst ausreichenden Spielraum belassen.

In Bezug auf die für Erlegung der Gebäudesteuer in gewissen Fällen zu gewährende Entschädigung wird dann bemerkt:

Im Allgemeinen kann der Natur der Sache nach bei Ausführung der Gebäudesteuer, als einer neuen allgemeinen Staatsabgabe, von der unter bestimmten Voraussetzungen alle Staatsangehörigen gleichmäßig getroffen werden sollen, von Bewilligung einer Entschädigung an die von der Steuer Betroffenen ebensowenig die Rede sein, wie bei Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer oder bei Auferlegung einer neuen allgemeinen Grundsteuer.

Es ist dies auch bei den seitherigen Verhandlungen in Betreff der Grundsteuer ausdrücklich dahin erkannt, daß, wenn es sich um die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer handle, sich Niemand auf den hergebrachten Besitzstand oder auf die in früheren Zeiten ertheilten Versicherungs-Urkunden werde berufen können. Eine solche Forderung ist daher seither von keiner Seite gestellt worden und würde mit dem Hoheitsrecht des Staates zur Besteuerung seiner Angehörigen im grellsten Widerspruch stehen.

Die Aufhebung der Steuerbefreiungen und Bevorzugungen, welche in den für mehrere Landestheile zur Zeit gültigen Grundsteuerverfassungen begründet sind, steht mit einer allgemeinen Besteuerungsmaßregel der obengedachten Art nicht auf gleicher Linie, vielmehr erscheint es, wie Seitens der Staatsregierung bereits früher ausgeführt ist, unbeschadet des Hoheitsrechts des Staates sehr wohl zulässig, daß die mit der Aufziehung der neuen Steuerbeträge jenen Befreiungen und Bevorzugungen gegenüber unverkennbar verbundenen Härten durch Gewährung einer entsprechenden Entschädigung gemildert werden. In der Einführung der neuen allgemeinen Gebäudesteuer kann eine Härte oder gar Vermögensbeschädigung nach der Höhe der vorgeschlagenen Steuersätze und nach der Art ihrer Ausführung in keiner Weise gefunden werden. Daß die neue Steuer der Gebäude-Eigenthümer in den einzelnen Landestheilen und innerhalb derselben, wegen der Verschiedenheit der dagegen in Wegfall zu stellenden älteren Hausteuern

verschiedenartig treffen wird, ist allerdings richtig; dies findet jedoch bei der neuen Steuer, mit deren Einführung Aenderungen in den bisherigen Steuerverhältnissen unvermeidlich verbunden sind, in höherem oder geringerem Grade statt und ist durch die Natur der Sache geboten, da eben eine Verbesserung der bestehenden Zustände in der Absicht liegt und dadurch zugleich die Beseitigung der bestehenden Verhältnisse bedingt wird.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß denjenigen Besitzern von Gebäuden, welchen Specialprivilegien in der fraglichen Beziehung dem Staate gegenüber zur Seite stehen, für die Besteuerung der Gebäude eine Entschädigung gewährt werden muß. Ebenso durfte das besondere Verhältniß derjenigen Städte unbeachtet bleiben, welchen aus anderen Rechtstiteln ein Anspruch auf Berücksichtigung gegen den Staat zusteht.

Gleich wie die Einführung der Gebäudesteuer, bildet auch die Aufhebung der seitherigen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen, sowie die hierfür vom Staate zu gewährende Entschädigung einen integrirenden Theil derjenigen Maßregeln, durch welche die Grundsteuerfrage ihrem endlichen Abschluß entgegengeführt werden soll.

Der Inhalt des Gesetzentwurfs, welcher die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung betrifft, schließt sich wesentlich dem Systeme an, welches der Regierungsvorlage vom Jahre 1852 zum Grunde gelegen, jedoch damals die Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht erhalten hat. Es wird darin beantragt, für alle, durch das Gesetz vom 24. Febr. 1850 aufgehobenen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen eine Entschädigung zu gewähren und bei Berechnung derselben im Allgemeinen den Mehrbetrag zu Grunde zu legen, welcher an Grundsteuer von den gedachten Grundstücken im Vergleiche mit den bisher von denselben entrichteten grundsteuerartigen Abgaben künftig gezahlt werden soll.

Bezüglich der Höhe jener Entschädigung wurde vorgeschlagen, daß die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Güter oder Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen worden ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit dem Staate gegenüber zusteht, den zwanzigfachen Betrag des, dem Gute oder Grundstücke an Grundsteuer auferlegten Mehrbetrages an Entschädigung erhalten sollen, insofern nicht in dem Vertrage oder dem Privilegium anderweite Bestimmungen getroffen sind; — alle anderen Besitzer früherhin befreiter oder bevorzugter Grundstücke sollen dagegen den dritten Theil obigen Mehrbetrages an Grundsteuer ohne Entschädigung übernehmen, für die übrigen zwei Drittheile aber den zwanzigfachen Betrag als Entschädigung erhalten.

Zur Begründung dieser Vorschläge wurde Seitens der Staatsregierung angeführt

daß die zur Zeit bestehenden Grundsteuern überall keine andere Grundlage haben, als die allgemeine Verpflichtung der Staatsangehörigen, nach Maßgabe des in ihrem Besitz befindlichen Steuerobjekts des Grundes und Bodens einen gewissen Beitrag zu den Staatslasten zu leisten;

daß dieser Charakter der Grundsteuer in der preußischen Gesetzgebung stets mit Konsequenz festgehalten worden sei, und

daß daher die Berechtigung des Staates, die notorisch bestehenden Ungleichheiten in den Besteuerungsverhältnissen des Grund und Bodens im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, nicht in Zweifel gezogen werden könne.

Kraft dieser rein staatsrechtlichen Natur der Grundsteuer würde es nach den fernerweiten Erklärungen der Staatsregierung eine Rechtsverletzung gegen alle, zum Theil in neuerer und neuester Zeit mit der Grundsteuer Belasteten darstellen, wollte man die Grundsteuer nunmehr für eine unveränderliche Reallast erklären, anstatt auch fernerhin von dem Hoheitsrechte des Staates, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produktion oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, Gebrauch zu machen. (§. 15, Tit. 13./ Thl. II. des Allgemeinen Landrechtes.) Denn diesem Hoheitsrechte seien alle diejenigen unterworfen, die für ihre Person, ihr Vermögen oder ihr Gewerbe den Schutz des Staates genießen. (§. 2, Tit. 14, Thl. II. u. a. O.) Die Ausübung dieses Hoheitsrechtes erfolge aber lediglich im verfassungsmäßigen Wege nach dem freien Ermessen der gesetzgebenden Gewalten, ohne daß aus den Folgen und Wirkungen solcher Akte der Gesetzgebung an sich privatrechtliche Ansprüche einzelner Staatsangehörigen gegen die Staatsgewalt hergeleitet werden könnten. (Kab.-Ordre vom 4. Dezbr. 1831). Eine rechtliche Verpflichtung zur Entschädigung derjenigen Grundbesitzer, gegen welche das allgemeine Besteuerungsrecht geltend gemacht werde, bestehe also für den Staat nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen einer privatrechtlichen, durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien begründeten Befreiung einzelner Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinden; dagegen bestehe eine solche Entschädigungspflicht in keiner Weise hinsichtlich der dem öffentlichen Rechte angehörigen Grundsteuerfreiheiten, insbesondere aller derjenigen, die gewissen Klassen von Besitzungen gewährt seien und sich auf die verschiedenen Provinzialverfassungen, Lehnskonstitutionen, Assekurationsakte oder ähnliche landesherrliche Bestimmungen gründen. (§§. 3 und 4, Tit. 14, Theil II. Allgemeines Landrecht).

Was die privatrechtlichen Befreiungen anlange, so werde der Entschädigungsanspruch durch §. 70 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht und §. 79, Tit. 14, Thl. II. daselbst gerechtfertigt, jeder andere Entschädigungsanspruch entbehre dagegen alles rechtlichen Fundamentes.

Da die rücksichtslose Durchführung des staatsrechtlichen Charakters der Grundsteuer ohne alle vermittelnde Dazwischenkunft des Staates, bei der eigentlichen Lage der diesfälligen Verhältnisse in den östlichen Provinzen und mit Rücksicht auf den gebotenen Ausführungsmodus nachtheilige Folgen nach sich ziehen könnte, so müsse allerdings ein Bedürfniß anerkannt werden, hierbei dem Privatinteresse vorzusehen und zur Sicherstellung desselben die Aufhebung der Realbefreiungen nicht ganz ohne Entschädigung durchzuführen. Die Bewilligung einer solchen, in einem mäßigen Umfange, erscheine nicht allein durch die Verpflichtung des Staates, seine Angehörigen vor unverhältnißmäßigen Verlusten zu bewahren, geboten, sondern sei auch durch sehr erhebliche, dem wirklichen Rechte nahe anstreifende Billigkeitsgründe zu rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß durch eine schroffe Zurückweisung jeder Vermittelung des Staates in dieser Angelegenheit das nicht hinwegzuleugnende Rechtsbewußtsein eines sehr einflußreichen und ehrenwerthen Theiles der Bevölkerung, möge dasselbe auch auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, in einer Weise gekränkt werden würde, welche einer Vermittelung zwischen den noch in schroffen Gegensätzen sich bewegenden Interessen der Staatsangehörigen schwer zu bewältigende Hindernisse in den Weg legen dürfte.

In den Vorlagen vom Jahre 1859 erklärte endlich die Staatsregierung, nicht zu verkennen, daß die von ihr gemachten Vorschläge zu mannigfachen Einwendungen Veranlassung darbieten, glaubte indessen hervorheben zu müssen, daß alle Vorschläge, mit welchen zu dem fraglichen Zwecke hervorgetreten werden könnte, ähnlichen Einwendungen ausgesetzt sein würden,

und daß die durchgreifende Lösung der Frage überhaupt nicht erreicht werden könne, ohne daß mehr oder weniger erhebliche Opfer nach verschiedenen Seiten hin in Anspruch genommen werden müßten; in den vorliegenden Vorschlägen seien aber die nicht zu umgehenden Opfer auf ein möglichst geringstes Maaß zurückgeführte.

Nach den vorstehenden allgemeinen Momenten und im Hinblick auf die Lage der bestehenden Verhältnisse kommt es hauptsächlich darauf an:

1) die in einzelnen Theilen des Staates und in verschiedenem Umfange bestehenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen auf eine einfache, den jetzigen Zuständen entsprechende Weise und zugleich dergestalt zu beseitigen, daß dabei der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die bisher befreiten und bevorzugten Grundbesitzer möglichst vollständig Genüge geschieht;
2) das Beitragsverhältniß der Provinzen hinsichtlich der Grundsteuer dem Staate gegenüber anderweit zu ordnen, und zu diesem Behufe die Grundsteuerhauptsummen für erstere so weit auszugleichen, daß den Beschwerden einzelner Provinzen über unverhältnißmäßige Belastung im Vergleich zu anderen, so weit sie als begründet anerkannt werden müssen, Abhilfe geschafft wird;
3) die Grundsteuer ihrer gegenwärtigen Unveränderlichkeit und Unanwendbarkeit für die Zwecke des Staates wenigstens bis auf einen gewissen Punkt zu entheben, sie nicht nur vor der Gefahr einer Abnahme ihres Ertrages zu bewahren, sondern sie auch fähig zu machen, einerseits dem Staate eine mit der zunehmenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande des Landes steigende Einnahme zuzuführen, andererseits als Mittel zur Beschaffung höherer Staatseinnahmen in Fällen der Noth und des in solchen vermehrten Staatsbedarfes in Anwendung gebracht zu werden;
4) im Innern der sechs östlichen Provinzen, die nicht selten schon bis zur Unbeibringlichkeit gesteigerte Grundsteuerüberbürdung einzelner Grundbesitzer und ganzer Gemeinden abzustellen und ein bestimmtes Maaß festzusetzen, über welches hinaus eine Belastung mit Grundsteuer überhaupt nicht stattfinden darf, endlich
5) der mannigfachen Unzuträglichkeiten und erheblichen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der in den östlichen Provinzen des Staates bestehenden Grundsteuern zu beseitigen und die Herbeiführung eines ordnungsmäßigen einfachen Zustandes in dieser Beziehung sicher zu stellen.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten nur ausgehend, sollte die Erledigung der Grundsteuerfrage, ohne vorherige Aufnahme eines förmlichen auf Vermessung und Abschätzung beruhenden Katasters erstrebt werden und zu dem Zwecke sollte nach den vorgelegten Gesetzentwürfen

A. die auf dem steuerbaren Ertrage der Gebäude haftende Steuer von der eigentlichen, die Erträge des landwirthschaftlich benutzten Bodens belastende Grundsteuer ganz getrennt und, nach Absetzung der zur Zeit auf den Gebäuden ruhenden Grundsteuern, an deren Stelle für den Umfang des ganzen Staates eine neue Gebäudesteuer eingeführt und als besondere Steuerform behandelt, hiermit zugleich aber ein nicht unerheblicher Theil der gegenwärtigen Grundsteuern überhaupt mittelst einer durchgreifenden neuen Veranlagung nach gleichen

Grundsätzen innerhalb des ganzen Staates zur Ausgleichung gebracht werden.

Es sollte ferner zur Erreichung des allgemeinen Zweckes

B. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. Febr. 1850, und unter Gewährung einer entsprechenden Entschädigung zur Ausführung gelangen;

C. die Ausgleichung der Grundsteuer von den Liegenschaften zwischen den Provinzen, unter Zugrundelegung gewisser, im Allgemeinen feststehender Thatsachen und in möglichst schonender Weise für die künftig höher zu belastenden Landestheile, ausgeführt werden.

D. in den östlichen Provinzen die Aufnahme neuer Grundsteueranlagen unter Herstellung eines gleichmäßigen Vertheilungsmaßstabes für das Grundeigenthum innerhalb der einzelnen Kreise und zwischen den letzteren im Ganzen geordnet; endlich

E. die provinzielle Kontingentirung der in dieser Art ausgeglichenen Grundsteuer unter gewissen, im allgemeinen Staatsinteresse zu stellenden Bedingungen gesetzlich in Aussicht genommen werden.

Bei den Berathungen der Finanzkommission des Herrenhauses wurde gegen diese Anschauungen der Regierung geltend gemacht,

daß den durch die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Benachtheiligten ein Rechtsanspruch auf volle Entschädigung schon darum zustehe, weil die Grundsteuer im Laufe der Zeit entschieden die Natur einer Rente, einer feststehenden Reallast angenommen habe, wofür selbst das Gesetz vom Jahre 1811, spreche und weil, man möge die Grundsteuer charakterisiren, wie man wolle, der Wirkung nach eine Entziehung des Eigenthums nicht in Abrede zu stellen sei. Dieses, durch Auflegung der vollen Grundsteuer beeinträchtigte Eigenthum sei schon gewährleistet durch den über gewöhnliche Verjährungsfristen hinausgehenden langjährigen, als wohlerworben und totalfrei zu betrachtenden Besitzstand hinsichtlich der vorhandenen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen. In noch viel höherem Grade sei dies der Fall da, wo noch außerdem die Befreiungen und Bevorzugungen auf landesherrlichen, wenn auch nicht gerade blos einzelnen Individuen und Grundstücken ertheilten Verheißungen und Zusagen beruhten — wie für Schlesien durch das Patent vom 10. September 1748, für Westpreußen die sogenannte Assekurationsakte vom 29. Aug. 1787, für das Herzogthum Magdeburg die Assekuration vom 4. August 1719, für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums Kammin die Allodifikations- und Assekurationsurkunde vom 16. Febr. 1787, für Altvorpommern die Rezesse vom 5. September 1663 und 12. April 1681, für die beiden Lausitze das Privilegium Königs Johann des Blinden vom Jahre 1319, der prager Vertrag vom 15. September 1534 und die Rezesse vom 20. Mai 1635 und 10; April 1836 u. s. w., — ganz vorzugsweise aber da, wo diese

Zusicherungen einen vertragsmäßigen Charakter an sich tragen. Ein Unterschied zwischen ganz speziellen und allgemeineren Rechtstiteln dieser Art, welcher schon dadurch ausgeschlossen zu werden scheint, daß, wenn man einmal der Grundsteuer unbedingt einen staatsrechtlichen Charakter beilege, dann auch Alles, was sich auf dieselbe beziehe, in das Gebiet des öffentlichen Rechts falle, könne nicht zugegeben werden.

Unmöglich könne angenommen werden, daß eine Zusicherung des Landesherrn völlig wirkungslos bleiben und damit in ihrer Bedeutung und Geltung weit zurücktreten könne gegen Wort und Zusage auch des einfachsten Privatmannes.

Uebrigens würden die gewichtigen Bedenken gegen eine unvollständige Entschädigung hinsichtlich der Wirkung der Grundsteuerauflegung noch gesteigert durch die hohe Verschuldung des Grundeigenthums in den östlichen Provinzen, welche durchschnittlich mindestens die Hälfte des Grundwerthes erreiche, in sehr vielen Fällen aber auch bis zu zwei Drittheilen desselben und zuweilen noch höher steige.

Eine andere Anschauung stellte sich zwar gleichfalls auf den zuletzt bezeichneten Standpunkt und hielt an und für sich an demselben ebenfalls mit voller Entschiedenheit fest. Sie glaubte aber sich doch auch nicht den politischen Rücksichten verschließen zu können, welche mit den Grundsteuerfragen in engem Zusammenhange stehen.

Sie meint nicht umhin zu können, sich zu vergegenwärtigen, daß das Gesetz vom 24. Febr. 1850 die Aufhebung der bestehenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen mit vollster Bestimmtheit ausspreche, daß eine Wiederaufhebung dieses Gesetzes in mehr als einer Hinsicht zu den Unmöglichkeiten zu gehören scheine, daß sich auch eine andere Möglichkeit der Ausführung, als die im Jahre 1852 dargebotene, nicht biete und in keiner Weise eine dem Rechte mehr Genüge leistende in Aussicht stehe, daß aber die immer noch weiter ausgedehnte Nichtausführung jenes Gesetzes sich als ein kaum haltbarer Zustand darstellen möchte.

Dem trete noch hinzu, daß seit langer Zeit schon das Bestehen grundsätzlicher Steuerbefreiungen und Bevorzugungen in einem überaus weiten Umkreise als ein ganz entschiedenes Unrecht betrachtet werde, daß diese Meinung im Laufe der Zeiten Festigkeit und Stärke gewonnen habe, welche sie als unaustilgbar erscheinen lasse, und daß, wenn man dieselbe auch keineswegs theile, man doch kaum verkennen könne, daß ihr Fortbestehen weitreichende nachtheilige Wirkungen hervorzubringen sehr geeignet und daher die Beseitigung des Zustandes, gegen welchen sie gerichtet, allerdings als sehr wünschenswerth zu betrachten sei.

Unter solchen Umständen glaubt diese Anschauung ein vollkommen bewußtes Opfer an dem übrigens von ihr festgehaltenen Rechte bringen zu müssen und gelangt nur auf diesem Wege dahin, den Vorschlägen der Staatsregierung beizustimmen.

Eine weitere Anschauung endlich hielt zwar an der Renten- und Reallastennatur der Grundsteuer ebenfalls fest, sowie an den durch landesherrliche Assekurationen und ähnliche besondere Rechtstitel zu begründenden Anspruch auf volle Entschädigung, findet sich aber durch das (mit der Vervollkommnung der Militärorganisation im Zusammenhang stehende) Geldbedürfniß des Staates bewogen, den Regierungsvorschlägen beizustimmen. [1])

Bei den Berathungen der Kommission für Finanzen und Zölle des Abgeordnetenhauses kamen zwar die vorstehend entwickelten Bedenken ebenfalls zur Sprache, die große Majorität der Kommission war aber mit den in den Regierungsvorlagen verfolgten Grundsätzen einverstanden und machte gegen die Anschauungen und Ausführungen im Ganzen Folgendes geltend:

Was vor Allem den rechtlichen Charakter der Grundsteuer anlangt, so ist dieselbe nach dem unzweideutigen Zeugnisse der Geschichte sowohl in Preußen, als in den übrigen Ländern Europas nichts Anderes, als was ihr Name besagt, nämlich eine auf den Besitzer von Grund und Boden nach Maßgabe seiner Ertragsfähigkeit gelegte wirkliche und persönliche Steuer. Sie beruht, wie eine jede andere Steuer, schlechthin auf der Unterthanschaft und dem der Staatsgewalt beiwohnenden Hoheitsrecht der Besteuerung zu öffentlichen Zwecken, nicht auf einem privatrechtlichen Titel, wie Vertrag, Urtheil oder Verjährung, kann also, da sie zugleich eine rein persönliche, nicht dingliche Verpflichtung darstellt, ohne Verwirrung aller Rechtsbegriffe nicht als eine bloße Rente oder Reallast bezeichnet werden, wie ihr ja auch dieser letztere Charakter schon in Ermangelung der Eintragung und der Eintragbarkeit in die Hypothekenbücher unmöglich beiwohnen kann. (Vergl. Cirkularverfügung vom 16. Juni 1831, Schimmelfennig I, pag. 45.) Der Staat nimmt eine jede Steuer von der Gesammtheit und ihrem Vermögen, von jedem Einzelnen aber, inwieweit er an dem Erwerbe und Genusse partizipirt, direkt durch Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, indirekt durch Konsumtionssteuern.

Nach Stahl, Staatslehre 1856, pag. 579, wird selbst „die Grundsteuer nicht für die Früchte selbst gegeben, sonst wäre sie Pachtgeld, sondern für die Möglichkeit der allgemeinen Ernäherung, die der Grundbesitz im Volke gewährt." Der Maßstab der Besteuerung ist darum auch nach dessen Ausführung „nicht die Größe des wirklichen Erwerbes des Einzelnen, sondern das Verhältniß der verschiedenen Möglichkeiten des Erwerbes und Genusses im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen," — „gleichviel, ob der Besitzer des Landes es gut oder schlecht bestellt, ob er eine bessere oder schlechtere Ernte, guten oder schlechten Absatz gehabt hat," wie ja auch „der Gewerbsmann, der Kaufmann höher besteuert wird, je nachdem sein Gewerbe durch den Ort, die Art und die Größe des Etablissements größere Möglichkeit des Einkommens bietet, ohne Rücksicht darauf, wie viel es ihm durch seinen Fleiß seine Geschicklichkeit, sein Glück wirklich einträgt (ibid p. 580).

Die Grundsteuer ist aber auch nicht blos eine wirkliche, sondern eine relative gute, gerechte, auf den natürlichsten Prinzipien beruhende Steuer. Jedenfalls steht ihre Aufhebung in näherer Zukunft nicht in Aussicht, und gerade diese Gewißheit muß für die Frage entscheidend sein, ob überhaupt für die Aufhebung der Befreiungen und Bevorzugungen eine Entschädigung bewilligt werden könne oder nicht.

Die Grundsteuer ist in der That eine relativ gute Steuer, weil sie sich unbedingt nur an den Reinertrag wendet, nirgends die Verbesserungen der Landkultur hemmt, vielmehr einen neuen Sporn zur Deckung der Steuer durch erhöhten Bodenertrag bietet und mit dem Fortschritt dieses Ertrages auch dem Staate ein in mäßigen Proportionen wachsendes Einkommen sichert.

[1]) Bericht der Finanzkommission des Herrenhauses im Jahre 1859/60.

Sie ist eine gute Steuer, weil sie leicht und wohlfeil zu erheben und niemals zu umgehen ist, endlich selbst in Zeiten der Noth niemals versagen kann. Sie ist die natürlichste Steuer, weil der Staat zunächst in seinem Areale besteht und weil, wie die Gegenseite mit Recht sagt, der Grundbesitz die eigentliche Grundlage und Stütze des Staates, mithin dessen Ertrag ebensowohl die Bedürfnisse der Gesammtheit, wie der Einzelnen vorzugsweise zu decken bestimmt ist. Wenn es auch wahr ist, daß die gleichheitliche Feststellung des Reinertrages der Grundstücke in einem großen Staate niemals mit mathematischer Genauigkeit erreicht werden kann, so ist doch nicht minder gewiß, daß das Totaleinkommen einer Familie, worin eine ganze Reihe unbekannter Größen enthalten ist, zum Zwecke der Einkommensteuer viel schwieriger festgestellt werden kann, als der Ertrag eines bestimmten, im täglichen Verkehr versirenden Grundstücks.

Alle Einwendungen, welche man nach dieser Seite hin gegen die die Grundsteuer erheben mag, stellen sich endlich in ihrer relativen Nichtigkeit dar, wenn man sich dieselbe unter der veränderten Bezeichnung und Form einer ländlichen Gewerbesteuer oder einer Saat- und Pflugsteuer, wie sie schon mehrfach proponirt war, vor Augen führt und alsdann mit der jetzt bestehenden, die Verschuldung der Gewerbetreibenden ebensowohl ignorirenden Gewerbesteuer paralleliſirt. Es ist unleugbar, daß die Grundsteuer auch bei diesen Vergleichungen ihre entschiedene finanzielle und rechtliche Superiorität behauptet.

Wäre die Grundsteuer dennoch, wie die Gegner behaupten, als eine Rente oder Reallast anzusehen, so ist es klar, daß der Staat seine Hebungsberechtigung civilrechtlich erweisen müßte, jedoch in Ermangelnng jedes desfallsigen Titels nicht erweisen könnte, die bisherige Grundsteuereinnahme mit 10 Millionen also aus dem Staatshaushaltsetats verschwinden würde. Diese Grundsteuer kann in der That nur unter Aufrechthaltung derselben staatsrechtlichen und steuerpflichtigen Natur fortbestehen, welche bei ihrer geschichtlichen Entstehung ihr ausgedrückt worden ist, und welche sich jederzeit in Preußen bewahrt hat.

In der Kur- und Altmark tritt beispielsweise die Grundsteuer schon seit dem 13. Jahrhundert in wechselndem Betrage als Hufen- und Giebelschoß auf und erhielt mit Einführung des stehenden Heeres im Jahre 1655 als Kontribution ihre bestimmtere Form. Die Höhe derselben war nicht fixirt, sondern wechselte mit dem jedesmaligen Bedürfnisse, indem theils eine verschiedene Anzahl von Monatsraten, theils Zuschläge zu dem Steuerfixum erhoben wurden.

Dabei war die Regierung stets darauf bedacht, diese Steuer möglichst gleichmäßig nach Maßgabe der Bonitätsverhältnisse unter Mitwirkung der Landstände zu repartiren, Prägravationen abzuhelfen, die entsprechenden Ausfälle durch anderweite Erhöhungen zu decken. Aber auch vermittelst allgemeiner Revisionen der Kataster wurde erforderlichen Falls das Prinzip der gleichheitlichen Besteuerung zu verwirklichen gesucht und jeder Gedanke an einen unveränderlichen Rentencharakter der Steuer ausgeschlossen.

So wurde das Kataster in der Altmark im Jahre 1721, in der Priegnitz in den Jahren 1687—1693, 1722 und 1795, in dem Havelland im Jahre 1737 und zuletzt noch 1819 durch ein revidirtes Kataster ersetzt. Der hierbei maßgebende Gedanke tritt am anschaulichsten in der Instruktion des Königs Friedrich Wilhelm's I. für die Revisionskommissarien in der Neumark vom 17. August 1718 hervor. Sie erhielten wörtlich den Auftrag:

„in den gesammten Kreisen der Neumark die bisherigen catastra zu revidiren, und durch eine neue Klassifikation das ganze Steuerwesen daselbst zu reguliren, damit die von einigen Kreisen und derselben Einsassen bisher beklagten praegravationes zessiren, die onera publica aber von allen nach einer guten Proportion und also mit gleichen Schultern getragen werden mögen."

Die Katasterrevisions-Kommission für das Königreich Preußen (1716) wurde „durch einen körperlichen Eid dahin obligirt, daß sie vor allen Dingen bei der Einrichtung des Generalhufenschosses auf die Billigkeit und eine juste Proportion reflektiren und alle Prägravationen verhüten werde."

Noch durchgreifendere Veränderungen des Grundsteuerwesens wurden im vorigen Jahrhundert in Schlesien und Westpreußen vorgenommen, und im 19. Jahrhundert ward überall dasselbe Prinzip ebenfalls zur Geltung gebracht. Im Herzogthum Posen erfolgte eine neue Grundsteuerregulirung im Jahre 1844 mittelst der Verordnung vom 14. Oktober ej., und in Westpreußen, Hinter- und Altpommern sind einzelne Grundsteuerarten einer durchgreifenderen Umgestaltung in der Zeit von 1820 bis 1835 unterworfen worden. Endlich wurde in den Jahren 1820 bis 1855 in den westlichen Provinzen eine vollständige Katastrirung und Grundsteuerausgleichung ausgeführt und dieselbe durch das Grundsteuergesetz vom 21. Januar 1839 abgeschlossen.

Diese Grundsteuerregulirung in den westlichen Provinzen ist nicht etwa ein Akt der Fremdherrschaft, sondern ausschließlich der preußischen Staatsregierung, und umfaßt namhafte Landestheile, welche keinen Augenblick der Fremdherrschaft unterworfen waren und bis dahin nur die ganz mäßigen Abgaben früherer Jahrhunderte getragen hatten. Jene Grundsteuerregulirung ist endlich, wie es in der Regierungsdenkschrift vom 22. Februar 1852 heißt,

> „nur unter der durch die Gesetze begründeten Voraussetzung, daß auch die Grundsteuer der übrigen Provinzen einer gleichmäßigen Regulirung werde unterworfen werden, durchgeführt worden."

Sie würde ein Akt des Unrechtes gegen jene Provinzen darstellen, wollte man diese Voraussetzung unerfüllt, das durch sie allein Gerechtfertigte aber fortbestehen lassen. Ein solches Verfahren würde weder gerecht, noch konsequent sein, sondern eine Verläugnung aller Traditionen der preußischen Finanz- und Staatspolitik darstellen. Will man, wie es die wahrhaft konservative Staatsanschauung gebietet, daran festhalten, so kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß auf dem durch das Finanzedikt vom 27. Okt. 1810 vorgezeichneten Wege fortgeschritten werden muß. In diesem Edikt hat König Friedrich Wilhelm III. mit ernstem und feierlichem Worte erklärt, daß das Drückende der durch die schweren Zeiten nöthig gewordenen neuen Auflagen „dadurch möglichst vergütigt werden solle, daß mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabensystems alle nach gleichen Grundsätzen von Jedermann getragen werden." „Auf dem kürzesten Wege," so heißt es weiter, „wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer dannach zu bestimmen. Unsere Absicht ist dabei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen; — jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit dem Geiste der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden. — Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche jene Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen, daß die von ihnen künftig zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen, auf ihren Gütern haftenden Ritterdienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen, ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen, wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von anderen Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich, daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile unserer Monarchie von den Grundbesitzern wirklich getragen wird."

Das fernerweite Edikt vom 17. September 1811 hatte wiederholt erklärt, „daß das Prinzip der Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann nicht verlassen werden solle," und das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 hat die Ausführung der Grundsteuerrevision nur der Berathung mit den Provinzialständen vorbehalten. — Auf dem vereinigten Landtage von 1847 hat die betreffende Abtheilung der Dreiständekurie mit überwiegender Mehrheit den Beschluß gefaßt, „daß bei der Staatsregierung auf Regulirung der Grundsteuer nach gleichen Grundsätzen unter Beseitigung aller Bevorrechtungen anzutragen sei." Durch das Königl. Patent

vom 7. Dezember 1848 in Verbindung mit der Verfassungsurkunde ist das Rechtsprinzip definitiv festgestellt worden; das Gesetz vom 24. Februar 1850 endlich hat die noch bestehenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen förmlich aufgehoben und eine gleichmäßige Besteuerung aller einen Reinertrag gewährenden Grundstücke angeordnet. Der trotzdem noch heute faktisch bestehende Zustand widerspricht also ebensowohl dem historischen Rechte, wie der speziellen Gesetzgebung des Landes; er kann ohne Ignorirung der Geschichte unmöglich zum Schutze der Behauptung angerufen werden, daß die Grundsteuern in Preußen als Reallasten oder Renten angesehen werden könnten oder müßten.

Die weitere Behauptung der Gegner, daß die den einzelnen Landestheilen von früheren Regenten ertheilten Zusicherungen eigentliche Rechtstitel darstellten, welche nach §. 70 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht einen Entschädigungsanspruch begründeten, beruht ebenfalls auf Verkennung der betreffenden geschichtlichen und staatsrechtlichen Momente.

Der Ritterstand hatte allerdings in früheren Jahrhunderten nicht dieselben Steuern entrichtet, wie andere Berufsklassen, aber nur darum, weil ihm nach Untergang des Heerbannes der Kriegsdienst oblag; er führte das Schwert für Alle und zahlte mit seinem Blute. Auch die Geistlichkeit besaß volle Steuerfreiheit, sie besorgte dafür die Bedürfnisse des Kultus, der Armen- und Krankenpflege, der Schule. Der dritte Stand produzirte und kam für die nicht gedeckten Bedürfnisse des Gemeinwesens auf.

Alle diese Grundlagen des ehemaligen Staatslebens sind völlig verändert, namentlich hat der Ritterstand erst durch Errichtung der stehenden Heere, schließlich durch die wiederhergestellte Wehrpflicht Aller, seine ursprüngliche Bedeutung durchaus verloren; das preußische Volk selbst hat auf den Schlachtfeldern Deutschlands und Europas den Ritterschlag erhalten — den Ritterschlag der gleichen Waffenwehr und Waffenpflicht, die Emanzipation von den Banden des Patrimonialstaates und der rechtlichen Ungleichheit der Stände. Allein selbst in der Blüthezeit obiger Institutionen war die thatsächliche Steuerfreiheit des Ritterstandes in keiner Weise als ein Privilegium im rechtlichen Sinne des Wortes, d. h. als eine Befreiung von einer ihm von Rechtswegen obliegenden Steuerpflicht, sondern vielmehr nur als der gemeinrechtliche Rechtszustand Aller anzusehen. Damals bestand kraft der Idee des Patrimonialstaates überall keine allgemeine Steuerpflicht auf Grund der Unterthanschaft, vielmehr galt bei allen germanischen Völkern als oberstes Prinzip, daß von den Unterthanen als solchen keine Abgabe erhoben werden dürfe. Der Kaiser, wie der Territorialfürst, waren zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse lediglich auf die Domänen und Regalien angewiesen, — wo diese nicht ausreichten, konnten nur kraft freier Einwilligung der zu Belastenden Steuern erhoben werden. Das gemeine deutsche Recht faßte sich in dem Spruche zusammen:

„Wo wir nicht mit rathen,
So wir nicht mit thaten!"

Zum Zwecke jener Steuerbewilligung trat die Reichsgemeinde auf dem Reichstage, die Landesgemeinde auf dem Landtage zusammen und bewilligte nach erkannter Nothwendigkeit die bittweise geforderten Leistungen als „Beden". Wer nicht selbst oder durch seine Vertreter in die Steuer eingewilligt, hatte auch nicht die Pflicht, sie zu bezahlen, und es willigte derjenige am wenigsten ein, der den Zorn und den starken Arm des Landesherrn am wenigsten zu fürchten hatte. So kam es wohl, daß der landsässige Ritterstand weniger bewilligte und darum auch weniger zahlte, als die anderen Stände, allein er hatte niemals ein aktives und positives Recht der Steuerfreiheit, gegenüber einer zu Recht bestehenden Steuerpflicht, also niemals ein eigentliches Privilegium im gesetzlichen Sinne des Wortes besessen, er war rechtlich nicht anders gestellt, als jeder andere Stand. So oft nun auf einem Landtage eine Steuer bewilligt oder ein Streit geschlichtet ward, hielten die Stände ihrerseits darauf, jedes Präjudiz für die Zukunft möglichst von sich abzuwenden, ihre ständischen und korporativen Rechte immer wieder anerkennen und die bündigsten Versprechungen sich geben zu lassen, daß man sie niemals mehr mit neuen Postulaten angehen werde.

Dies und nichts Anderes sind die Reversalien, Assekurationen und Lehnskonstitutionen, auf welche man sich gegnerischer Seits als auf eben so viele Rechtstitel ewiger Steuerfreiheit beziehen zu können glaubt. Sie wurden von jeher allen Ständen gegeben und bildeten zu keiner Zeit ein rechtliches oder thatsächliches Hinderniß für den Landesherrn, bei neu hervortretenden Bedürfnissen neue Forderungen an die Land- und Rittertage zu stellen.

Wie man dergleichen Zusicherungen in Preußen auffaßt, ergiebt am zutreffendsten das Edikt des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 1. Februar 1718, worin er im Art. 8 erklärt, daß die concessiones antecessorum nicht unter die justos titulos exemtionis von der Gebäudesteuer passiren könnten, „allermaßen Unsere Vorfahren, soviel die Steuern betrifft, nur Administratores gewesen und daher von denenselben in praejudicium successorum mit disponiren gekonnt," — also genau derselbe Standpunkt, kraft dessen im Edikt vom 27. Oktober 1810 die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit der Rittergüter verfügt worden ist.

Erhob sich daher auf Grund jener Assekurationen vordem Seitens der das Steuerbewilligungsrecht besitzenden Stände ein unbilliger, dem berechtigten Interesse des Gemeinwesens entgegenstehender Widerspruch, so wurde derselbe, bei wachsender Macht der Landesherren, namentlich in Preußen, nicht selten auf gewaltsamem Wege gebrochen. Allmählig entwickelte sich aus diesem Gegensatze kollidirender Rechte und Interessen immer mehr die Idee des Besteuerungsrechtes selber, als einer Attribution des Staates. Es war sogar ein positiver Satz des deutschen Staatsrechtes, daß, wenn die Landstände solchen Anträgen des Landesherrn, deren Nothwendigkeit oder Angemessenheit unstreitbar war, nicht deferiren und die erforderlichen Steuern nicht bewilligen wollten, alsdann der Landesherr befugt sei, die Landstände an das Reichsgericht zu citiren und dieselben zur Steueraufbringung verurtheilen zu lassen. Leist, „Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes," sagt deshalb im §. 208: „Sollte eine Steuer für das gemeine Beste unumgänglich nothwendig gewesen sein und dennoch Landstände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, so kann diese von den höchsten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden."

Es ist also unzweifelhaft, daß, ungeachtet aller Assekurationen und Reversalien, der Landesherr jederzeit mit neuen Bewilligungsanträgen vor die ehemaligen Landtage treten konnte, so lange dieselben bestanden, — daß demnächst das Besteuerungsrecht in Preußen eine unbestrittene Attribution der Souveränetät geworden ist, und daß dermalen, kraft der Verfassungsurkunde Preußens, das ganze und volle Recht der früher getrennten Landtage auf das Haus der Abgeordneten und das Herrenhaus übergegangen ist. Diese allgemeine Landesvertretung Preußens übt auch alltäglich jenes Steuerbewilligungsrecht der ehemaligen Land- und Ständetage in umfassendster Weise, ohne jemals dem Widerspruche der vormals Privilegirten zu begegnen. Es ist darum nicht abzusehen, wie die Berechtigung dieser verfassungsmäßigen Landesvertretung Preußens gerade hinsichtlich der gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer auf Grund jener Reversalien in Frage gestellt werden kann, da doch dieselben sich nicht blos auf die Grundsteuer, sondern in derselben Weise auch auf alle anderen Steuern, auf Accise, Einquartierung, Kommunikationsabgaben, Militärpflicht u. s. w. beziehen, hinsichtlich deren das verfassungsmäßige Recht der Gegenwart allseitig und ohne Widerrede anerkannt wird.

Wenn nach diesen Ausführungen in den von der Gegenseite bezogenen Assekurationen und Reversalien ein Rechtstitel für die beanspruchte, immerwährende Steuerfreiheit nicht gefunden werden kann, so bedarf es selbstredend keines ferneren Beweises, daß ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch desfalls kraft der Vorschriften des Landrechtes nicht zu begründen ist, indem dasselbe bei den betreffenden Bestimmungen überall das Vorhandensein eigentlicher Rechte voraussetzt. Mit dieser Feststellung des Satzes, daß die thatsächlich bestehenden Steuerbefreiungen und Bevorzugungen kein Vermögensrecht darstellen, zerfällt denn auch der gegen jede Auferlegung und Erhöhung der Grundsteuer erhobene fernere Vorwurf, sie stelle eine Vermögenskonfiskation dar, insofern, als das Privilegium selbst als das Objekt jener Vermögenskonfiskation bezeichnet werden soll. Dagegen ist es

richtig, daß durch die Grundsteuer ebensowohl, wie durch jede andere Steuer, gewisse Bestandtheile des Privatvermögens für den Fiskus in Anspruch genommen werden, allein bei keiner ist es so gewiß, als gerade bei der Grundsteuer, daß sie nicht die Substanz des Vermögens, sondern nur eben dessen Früchte, dessen Reinertrag trifft. Ebenso gewiß ist es, daß, wenn der Steuerzahlende überhaupt vermittelst des ganzen Organismus des Staates mehr von demselben empfängt, als er durch die Steuern an ihn abgiebt, dies vorzugsweise bei dem die Grundsteuer zahlenden Grundbesitzer der Fall ist, da die öffentlichen Anstalten ganz besonders den Schutz des Grundeigenthums, sowie die Beförderung der Urproduktion, des Verkehrs und der Konsumtion bezwecken.

Obiger Vorwurf der Ungerechtigkeit würde übrigens auch, wenn er begründet wäre, nicht blos gegenwärtige Gesetzesvorlage, sondern die Regierungshandlungen aller preußischen Landesherren, ja aller europäischen Herrscher, also gemissermaßen das zu Recht bestehende Staatsprinzip selber treffen. Dieser Vorwurf beweist daher offenbar zu viel und widerlegt sich selber.

Was die schließliche Behauptung anlangt, daß die Grundsteuer mit Unrecht keine Rücksicht auf die vorhandene Beschuldigung des Grundeigenthums nehme, so ist die wesentliche Unrichtigkeit dieses Standpunktes schon durch dasjenige dargethan, was oben über die Natur und die innere Berechtigung der Grundsteuer nur gesagt worden ist.

Die Grundsteuer kann und soll eben keine Einkommensteuer sein und schon darum ist es ungeeignet, von ihr die Eigenschaften der letztern zu fordern und zu übersehen, daß auch bei der Einkommensteuer, deren normales Erträgniß ohnehin kaum höher gespannt werden dürfte, sehr erhebliche Uebelstände bestehen, insbesondere der so wichtige Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen, sowie zwischen dem verschiedenen Maß der Bedürfnisse der einzelnen Steuerpflichtigen unmöglich beachtet werden könne.

Die Grundsteuer, wie die Gewerbesteuer, wendet sich eben unmittelbar an die Quelle des Einkommens, ohne Rücksicht darauf, wie viel dem Steuerpflichtigen für seine Person übrig bleibt. So wie das zu Recht bestehende und desfalls nicht bemängelte Gewerbegesetz nicht darauf Rücksicht nimmt, ob das Gewerbe mit eigenem oder fremdem Kapitale betrieben wird, so kann dies auch bei der Grundsteuer nicht der Fall sein, und es besagt darum sogar der §. 24 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 ausdrücklich, daß „bei der Abschätzung der Grundstücke die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet bleiben und der Katastralertrag ganz so festgestellt werden soll, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären." Könnte und müßte dennoch auf das Maß der Verschuldung bei Besteuerung des Grundeigenthums Rücksicht genommen werden, so ist es einleuchtend, daß dem Staate als einem wesentlich Mitbetheiligten auch das Recht der Zustimmung zu jeder solchen Verschuldung eingeräumt, dem Grundeigenthümer selbst also das Recht der freien Verfügung über sein Eigenthum und Vermögen, insbesondere sein Kredit in maßloser Weise verkümmert werden würde. Selbstredend müßten alsdann aber auch nicht blos die eigentlichen Reallasten und Hypothekenschulden, sondern sämmtliche persönliche Schulden zur Sprache kommen, da ja das ganze Vermögen des Schuldners gleichmäßig für alle Schulden ohne Unterschied verhaftet ist und die hypothekarische Eigenschaft derselben nur ein Vorzugsrecht unter den verschiedenen Gläubigern des Schuldners begründet.

Was sodann die Behauptung selber anlangt, daß das Grundeigenthum in den östlichen Provinzen so sehr mit Schulden überlastet sei, daß die beabsichtigte, gleichmäßige Besteuerung mit 6—7 Procent die Sicherheit des Eigenthums und des Realkredits ernstlich bedrohe, so steht diese Behauptung mit der anderwärts so oft laut gewordenen Klage in auffälligem Widerspruche, daß es dem Landbau durchweg an demjenigen Kapitalzuflusse fehle, dessen derselbe zum Wirthschaftsbetriebe und zur Ausführung nützlicher Verbesserungen so dringend bedürfe. Entweder ist die behauptete Ueberschuldung des Grundeigenthums bis zu $^4/_5$ ja $^9/_{10}$ des Nutzungs-

werthes nur ausnahmsweise vorhanden, oder das Grundeigenthum hat mindestens keinen Grund zur Klage, daß der ländliche Realkredit unter den industriellen Einflüssen leide.

Jedenfalls fehlt es an allem positiven Beweise für die Wahrheit jener Behauptung; es ist vielmehr gestattet, aus den nach Außen tretenden Erscheinungen auf die wachsende Zunahme des ländlichen Wohlstandes im Allgemeinen zu schließen. Wenn aus der Zahl der jährlich statthabenden Subhastationen ein Schluß auf die Höhe der Verschuldung gestattet ist, so dürfte dieselbe nach den desfalls vorliegenden amtlichen Ermittelungen nicht als Besorgniß erregend erscheinen. Von den 11,549 Rittergütern der Monarchie (mit Ausschluß der Rheinprovinz und des Bezirks Greifswalde) sind in den Jahren 1854, 1855 und 1856 im Ganzen 67, jährlich im Durchschnitt 22, mithin auf 525 Rittergüter jährlich eins subhastirt worden. Die Zahl der Bauergüter beträgt eine halbe Million; davon wurden in den genannten Jahren 2034, also jährlich 678, oder auf je 737 Bauerngüter jährlich eins subhastirt.

Der Werth der vorgedachten gegnerischen Behauptungen dürfte sich hiernach leicht auf ein richtiges Maaß zurückführen lassen.[1])

Die Kommission des Abgeordnetenhauses würdigte hiernach zwar in vollem Maaße den umfassenden Plan der Staatsregierung, hegte aber gegen die Zweckmäßigkeit mancher darin enthaltenen Vorschläge doch Bedenken und empfahl verschiedene Abänderungen der Gesetzentwürfe. Dieselben kamen indessen im Abgeordnetenhause nicht mehr zur Berathung.

Im Jahre 1860 legte die Regierung dem Landtage der Monarchie vier neue Gesetzentwürfe vor, deren wesentlicher Inhalt dahin geht:

1) Die Aufhebung der in mehreren Provinzen für einzelne Klassen bestehenden Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen soll mit dem 1. Januar 1862 dadurch aufhören, daß diese Grundstücke mit der Steuer belastet werden, welche die nicht befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach der in jedem Landestheile bestehenden Verfassung jetzt wirklich zahlen.

   Für das, was sie danach an Steuer künftig mehr zu zahlen haben werden, erhalten die Grundbesitzer, denen ein privatrechtlicher Titel zur Seite steht, und welche daher ein Recht haben, nach der ihnen zunächst auferlegten Grundsteuer entschädigt zu werden, das 20fache des Mehrbetrags, welchen sie vom 1. Januar 1862 ab zur Staatskasse zu entrichten haben. Die Besitzer solcher befreiter oder bevorzugter Grundstücke, denen ein solcher Rechtstitel nicht zur Seite steht, erhalten aus Billigkeitsrücksichten den $13\frac{1}{3}$fachen Betrag der Mehrbelastung an landesüblicher Grundsteuer, welcher ihnen zusammengenommen auferlegt sein würde, wenn ihre Veranlagung innerhalb der bestehenden Steuerverfassungen erfolgt wäre.

   Die Provinz Schlesien, in welcher die Rittergüter thatsächlich so hoch besteuert sind, wie die Bauergüter, soll von dieser Maaßregel nicht betroffen werden.

2) Ebenfalls mit dem 1. Januar 1862 soll eine allgemeine Gebäudesteuer für Stadt und Land in der ganzen Monarchie in Hebung kommen, bei welcher die bewohnten Gebäude nach einem Prozentsatze von 4 Prozent von dem ermittelten und anzunehmenden Miethsertrage, die nicht bewohnten, zu gewöhnlichen Zwecken bestimmten

[1]) Bericht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses in der Session von 1859.

mit dem Satze von 2 Prozent belegt, die lediglich zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Nebengebäude, als Scheunen, Ställe u. s. w., aber steuerfrei gelassen werden, und die Abschätzung nach gewissen vorausbestimmten Steuerstufen erfolgen soll.

Die jetzt nach der Steuerverfassung vieler Landestheile nach verschiedenen Grundsätzen erhobene Gebäudesteuer, ferner der Servis und die Kriminalkostenrente sollen wegfallen.

3) Von den Liegenschaften soll in der ganzen Monarchie gleichmäßig eine Grundsteuer von höchstens 8 Prozent des zu ermittelnden Reinertrages erhoben werden; der Gesammtertrag dieser Steuer in jeder Provinz aber bildet für diese ein Kontingent, das der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder steuerfrei zu stellender Grundstücke oder im Wege der Gesetzgebung erhöht oder vermindert werden kann.

4) Mit dem 1. Januar 1862 soll

a) innerhalb der sechs östlichen Provinzen die Grundsteuer von allen über den 10. Theil ihres Ertrages belasteten Grundstücken bis auf dieses Maaß herabgesetzt werden.

b) in Schlesien und Sachsen soll ein Zehntheil von dem Gesammtbetrage der Steuer der Liegenschaften, so weit dies nicht durch die Herabsetzung unter a schon absorbirt wird, der Provinz, desgleichen

c) den beiden westlichen ebenfalls der zehnte Theil der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuerhauptsummen zu Verwendung für provinzielle Zwecke aus der Staatskasse überwiesen werden.

Das Ergebniß der Verhandlungen über die von der Regierung als ein untrennbares Ganze vorgelegten Gesetzentwürfe war, daß das Herrenhaus nur diejenigen zwei Vorlagen annahm, welche die Besteuerung der befreiten Grundstücke und die ihnen zu gewährende Entschädigung betrafen, und das Abgeordnetenhaus, welches allen Entwürfen seine Zustimmung ertheilt hatte, demnächst den beiden allein vom Herrenhause angenommenen seine Genehmigung versagte. Es knüpfte hieran die an die Staatsregierung gerichtete Aufforderung, die in dem Gesetz vom 24. Febr. 1850 angeordnete vorläufige Veranlagung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben, wenn irgend möglich, in der diesjährigen Session dem Landtage vorzulegen.

Die Staatsregierung glaubte aber einen andern Weg einschlagen zu müssen, um dem Ziele, welches auch der erwähnte Beschluß im Auge hatte, und welches sie seit Jahren unausgesetzt verfolgt, näher zu kommen. Sie hat ihre letzten Vorlagen in einer Weise umgestaltet, welche geeignet sein sollte, einen großen Theil der früheren Angriffe auf ihr Projekt zu entwaffnen. Ausgehend von der Anschauung, daß die Ansichten ihrer Gegner:

„eine durchgreifende Aenderung in den betreffenden Grundsteuerverhältnissen sei weder als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen, noch mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Privilegien rechtlich zulässig, und mit der beabsichtigten Gleichbesteuerung aller Grundstücke werde nur eine aus idealen An-

schauungen und aus unrichtigen politischen Tendenzen entsprungene Maaßregel verfolgt, welche mit dem eigentlichen, die Unveränderlichkeit bedingenden Wesen der Grundsteuer im Widerspruche stehe und an und für sich zum Nachtheile des Landes gereichen müsse;"

unrichtig, und daran festhaltend,

daß die Grundsteuer keineswegs die Natur einer Rente sondern nach ihrem Wesen und nach dem Entwickelungsgange, den die preuß. Gesetzgebung genommen, als eine Steuer im eigentlichen Sinne des Wortes anzuerkennen sei, daß sie demnach wie jede andere Steuer, den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Finanzpolitik gemäß im ganzen Umfange des Staates nach gleichem Maaßstabe erhoben werden müsse, daß die lange Unveränderlichkeit der Grundsteuer in einem großen Theile des Staates gegenüber dem Wechsel in den Verhältnissen des der Steuer unterliegenden Gegenstandes, zu durchaus unhaltbaren Zuständen geführt habe, und daß eine baldige Abhilfe der mannigfachen, aus letzteren hervorgehenden Uebelstände dringend nothwendig erscheine —

hatte die Staatsregierung dem in diesem Jahre versammelten Landtage drei Gesetzentwürfe, betreffend

I. die anderweite Regelung der Grundsteuer,
II. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und
III. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung,

vorgelegt, welche in ihren wesentlichen Grundlagen gegen die vorjährigen Vorlagen eine Abänderung nicht erlitten hatten, sich aber doch von denselben, weil bei ihrer Ausarbeitung die bei den seitherigen Berathungen beantragten Abänderungen, so weit sie als Verbesserungen oder doch als unbedenklich anzuerkennen gewesen, Berücksichtigung gefunden, in folgenden Punkten unterschieden:

1. Früher beabsichtigte die Regierung die drei großen Theile ihres Werkes — Aufhebung der Befreiungen und Bevorzugungen, Gebäudesteuer, Ausgleichung der Liegenschaften — nach und nach in's Leben treten zu lassen. Jetzt wird beabsichtigt, die drei Theile der Reform gleichzeitig vom 1. Januar 1865 praktisch ins Werk zu setzen.

   Die Folgerungen, welche sich aus dieser Veränderung ergeben, sind von großer Tragweite. Für die Besteuerung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke fällt die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens, zugleich aber auch die Möglichkeit fort, ihre Steuer zeitweilig auf das Maaß der landesüblichen Steuer zu beschränken. Sie werden gleichzeitig mit den übrigen Liegenschaften die künftige, durch den ganzen Staat gleichmäßig vertheilte Grundsteuer zu übernehmen haben. Die Rolle der Gebäudesteuer ist wesentlich geändert. Die Bedenken, ob und wann die Umgestaltung der Steuer von den Liegenschaften erfolgen werde? sowie die Verwendung eines Theils des Mehrertrages der Gebäudesteuer zu den Zwecken einer vorbereitenden Ausgleichung der Grundsteuer sind gehoben. Die vorbereitenden Maßregeln selbst sind weggefallen. Die früher für

die am höchsten besteuerten Provinzen beantragten Erlasse einer Quote ihrer Grundsteuer, sowie die Herabsetzung aller über 10 Prozent des Reinertrages in Anspruch nehmenden Grundsteuern bis auf dieses Maß haben ihre Stelle im jetzigen Plane verloren.

2. Der vorige Entwurf forderte von den steuerpflichtigen Liegenschaften einen gleichmäßigen Prozentsatz des Reinertrages als Grundsteuer. Gegenwärtig verlangt der Staat eine bestimmte Summe, 10 Mill. Thaler, als Ertrag der Grundsteuer, und verlangt gleichzeitig, daß diese Summe durch gleichmäßige Beiträge aufgebracht werde.

Hierdurch schwinden die vormals so lebhaften Befürchtungen vor einer ungemessenen Belastung, vor einer fiskalischen Schärfe bei Ermittelung der Reinerträge zum Zwecke höheren Steuereinkommens aus demselben Prozentsatze. Der Staat hat kein fiskalisches Interesse mehr an den Reinertragsermittelungen, er hat nur das Interesse einer unparteiischen Vertheilung in erster Linie wahrzunehmen.

3. Der dritte Unterschied der diesjähren von der frühern Vorlage liegt in der Methode der praktischen Durchführung gleichmäßiger Besteuerung der einzelnen Provinzen und der Liegenschaften innerhalb derselben. Früher wollte die Regierung von unten anfangen, durch Aufnahme neuer Grundbücher und Grundsteuerrollen in allen Gemeinden der östlichen Provinzen die Aufhellung der individuellen Steuerverhältnisse, die lokale Feststellung des Flächeninhaltes und Reinertrages der Grundstücke gewinnen, und mit Hilfe der hierbei, und der bei Veranlagung der bevorzugten und befreiten Grundstücke zu der landesüblichen Steuer erzielten Resultate gedachte sie den noch im Dunkel liegenden Weg zur Ausgleichung der Provinzen zu finden. Diese Ungewißheit wurde auch von denen, die dem Plane der Regierung im Ganzen zustimmten, als ein Mißstand erkannt. Nunmehr soll auf klar vorgezeichnetem Wege ohne Aufnahme eines Parzellarkatasters der Flächeninhalt aller Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke (Gemarkungen) mit den darin vorkommenden Kulturarten (Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen u. s. w.), und zwar hinsichtlich der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke zugleich mit Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse, im Uebrigen aber ohne Berücksichtigung der letzteren, auf Grund vorhandener Vermessungen und nur, wo diese fehlen, durch neue Aufnahmen ermittelt; in jedem Kreise unter Berücksichtigung der wesentlichen Verschiedenheiten in der Beschaffenheit der Grundstücke und der, den Reinertrag derselben bedingenden sonstigen Verhältnisse für jede Kulturart eine ausreichende Anzahl Bonitätsklassen gebildet, für den Morgen jeder Klasse der seinem Reinertrage entsprechende Ertragssatz nach sachverständigem Ermessen in Geld festgestellt und unter Anwendung dieser Ertragssätze der Reinertrag der gesammten Liegenschaften des Kreises durch Einschätzung ermittelt, beziehungsweise berechnet werden. Aus den Reinerträgen aller derselben Provinz angehörigen Kreise wird dann der Reinertrag der Provinz und durch Zusammenstellung der Reinerträge der Provinzen der Reinertrag des ganzen Staates gefunden.

Auf diese Weise wird die Unterlage gewonnen, um die Grundsteuerhauptsumme von 10 Millionen Thalern auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einer besondern Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbände und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise in verhältnißmäßiger Gleichheit vertheilen zu können, dergestalt, daß es vorbehalten bleibt, die den Kreisen im Ganzen auferlegten Grundsteuerbeträge auf die einzelnen, ihnen angehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken weiter zu vertheilen. Die Untervertheilung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinden soll einstweilen ganz unberücksichtigt bleiben und erst nach Beendigung der allgemeinen Veranlagungsarbeiten Gegenstand eines auf die Resultate des letzteren mit zu begründenden besonderen Verfahrens sein. Einstweilen gewähren in den östlichen Provinzen die bei den Gemeinheitstheilungen u. s. w. gewonnenen Materialien zuverlässigen Anhalt für die individuale Vertheilung, in den beiden westlichen Provinzen macht sich die Untervertheilung nach den Unterlagen der bestehenden Grundsteuerkataster von selbst.

Nur hinsichtlich der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke findet insofern ein abweichendes Verfahren statt, als Flächeninhalt und Reinertrag sogleich im Anschluß an die allgemeinen Ermittelungen und in Uebereinstimmung mit den letzteren zur Feststellung gelangen sollen.[1])

Alle drei Gesetzentwürfe sind darauf von beiden Häusern des Landtages, und zwar vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. März, (mit 209 gegen 96 Stimmen) resp. 17. Mai 1861 und vom Herrenhause, in der Sitzung vom 7. Mai 1861 (mit 110 gegen 81 Stimmen), mit geringen Abänderungen angenommen worden. Mit letzteren hat sich die Staatsregierung einverstanden erklärt und ist darauf die Publikation der so zu Stande gekommenen Grundsteuergesetze am 21. Mai 1861, in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 253 bis 340 unter Nr. 5379, 5380 und 5381 erfolgt.

Von welcher Wichtigkeit dieselben sind, dafür spricht der betreffende Passus der Thronrede, mit welcher König Wilhelm I. am 5. Juni 1861 die Session des Landtags der preuß. Monarchie dieses Jahres geschlossen hat. Die königlichen Worte lauten wie folgt:

> „Die Ungleichheiten in der Besteuerung des Bodens, welche die Provinzen der Monarchie und die verschiedenen Klassen des Grundbesitzes so lange getrennt haben, sind endlich durch die Vorlagen Meiner Regierung, denen Sie Ihre Zustimmung ertheilt haben, beseitigt. Durch diese Gesetze ist dem Lande ein großer Dienst erwiesen, den Ich mit um so aufrichtigerem Danke anerkenne als ich die Opfer zu würdigen weiß, welche gebracht werden." [2])

---

[1]) Motive der Staatsregierung zu den Gesetzentwürfen von 1861.
[2]) Preuß. Staatsanzeiger pro 1861, Nr. 134.

Neuntes Kapitel.

Ergebnisse der Grundsteuerregelung.

Die Vortheile, welche durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 erreicht werden, bestehen im Großen und Ganzen darin:

1) die Grundsteuerfrage wird ihrer allgemeinen politischen Bedeutung ganz entkleidet;
2) durch die neue Gebäudesteuer wird dem Staate eine in ihrem Ertrage mit der zunehmenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande des Landes gleichmäßig steigende Einnahmequelle zugeführt;
3) mit der Ausgleichung der Grundsteuer von den Liegenschaften zwischen den Provinzen, in Verbindung mit der Steuer von den Gebäuden wird dem Staate die Möglichkeit gegeben, in Fällen der Noth und eines außerordentlichen Bedarfs, ebenso, wie auf die übrigen Einnahmequellen, so auch auf das Einkommen aus Immobiliarbesitz, durch gleichmäßige Erhöhung der Propinzialkontingente und der Steuersätze von den Gebäuden, behufs Beschaffung von Mehreinnahmen zurückzugehen;
4) die drückenden Mißverhältnisse bei der Besteuerung des Grund und Bodens und der Gebäude in den östlichen Provinzen werden eben so beseitigt, wie die der Verwaltung bei der gegenwärtigen Lage der Grundsteuer entstehenden Schwierigkeiten;
5) durch die vorbehaltene Aufnahme neuer Grundsteueranlagen in den östlichen Provinzen und die hierbei zu erstrebende Herstellung einer gleichmäßigen Ertragsabschätzung innerhalb jeder Provinz wird die nothwendige Ordnung im Grundsteuerwesen der gedachten Provinzen herbeigeführt und zugleich der gegenwärtig ganz fehlende Maßstab zur Vertheilung von außerordentlichen Staatsbedürfnissen und von Provinzial-, Kreis- und Kommunallasten auf das Grundeigenthum gewonnen.

Wie sich die grundsteuerlichen Verhältnisse aber nach Ausführung der angeordneten anderweiten Regelung entwickeln werden, das ergiebt sich aus Folgendem:

1. Bezüglich der Grundsteuer von den Liegenschaften.

Nach Seite 10 und 11 beträgt der Reinertrag für den Morgen ertragsfähigen Landes ohngefähr:

in der Provinz	Preußen	22	Sgr.	—	Pf.
„ „ „	Posen	18	„	10	„
„ „ „	Pommern	30	„	—	„
„ „ „	Brandenburg	37	„	—	„
„ „ „	Schlesien	44	„	3	„
„ „ „	Sachsen	62	„	—	„
„ den Provinzen	Westfalen und Rhein	59	„	—	„
	im Durchschnitt aller Provinzen	38	Sgr.	—	Pf.

Hält man den Seite 11 angegebenen Gesammtreinertrag der Liegenschaften mit 131, 985, 353 Thlr., fest so ermittelt sich der Prozentsatz, welchen

die Grundsteuerhauptsumme von 10 Millionen von dem ersteren in Anspruch nimmt, in nachstehender Art:

a)	die Grundsteuer der Liegenschaften beträgt nach Seite 123	7,926,661 Thlr.
b)	von den bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken würde nach Seite 157 an landesüblicher Grundsteuer mehr, als sie gegenwärtig entrichten, aufzubringen sein	719,113 „
c)	zusammen a und b	8,645,774 Thlr.
d)	die Grundsteuer von den Staatsdomänen und Forsten, den Standesherrschaften der früher unmittelbaren Fürsten und Grafen, den Grundstücken der Kirchen, Pfarren und Schulen, höheren Lehranstalten, milden Stiftungen u. s. w., welche künftig steuerfrei bleiben sollen, ist nach dem Maßstabe der überall landesüblichen Grundsteuern ermittelt (Seite 123) auf	545,007 „
e)	der Betrag zu c stellt sich künftig auf . . .	10,000,000 „
f)	in demselben Verhältniß erhöht sich der Betrag zu d auf	674,524 „
	wenn es sich um Heranziehung der dort aufgeführten Grundstücke der Grundsteuer handelte, so daß sich bei einer gleichmäßigen Heranziehung aller ertragsfähigen Liegenschaften zur Grundsteuer der Gesammtbetrag der letzteren auf . .	10,674,524 Thlr.
	herausstellen würde.	

Von dem Gesammtreinertrage der Liegenschaften von 131,985,353 Thlr. nimmt der künftige Grundsteuer-Gesammtbetrag demnach $8{,}_{087658}$ oder rund 8 Prozent in Anspruch.

Unter Anwendung dieses Satzes auf die, Seite 10 und 11 angegebenen Reinerträge vertheilt sich der neue Gesammt-Grundsteuerertrag dergestalt, daß künftig

die Provinz	Preußen	1,300,440 Thlr.
„ „	Posen	526,681 „
„ „	Pommern . . .	847,331 „
„ „	Brandenburg . .	1,370,823 „
„ „	Schlesien . . .	1,810,379 „
„ „	Sachsen	1,423,986 „
„ Provinzen	Westfalen u. Rhein	2,720,360 „
	zu der Gesammtsumme von	10,000,000 Thlr.

beizutragen haben.

In den bezeichneten Beträgen ist das Mehr von den bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken (Seite 157) bereits enthalten, und zwar:

in der Provinz	Preußen	mit	75,168 Thlr.
„ „ „	Pommern	„	123,127 „
„ „ „	Brandenburg	„	326,452 „
		Latus:	524,747 Thlr.

	Transport:	524,747	Thlr.
in der Provinz	Schlesien mit	82,082	„
„ „ „	Sachsen „	112,284	„
	zusammen mit	719,113	Thlr.

Werden diese Beträge vorab den bisher schon aufgekommenen Grundsteuerbeträgen hinzugerechnet, so tritt bei dem Gesammtbetrage von 10 Millionen eine Erhöhung hervor:

für die Provinz	Preußen	von 496,474	Thlr.,
„ „ „	Posen	„ 201,073	„
„ „ „	Pommern	„ 323,345	„
„ „ „	Brandenburg	„ 523,489	„
„ „ „	Westfalen u. Rhein	„ 29,485	„
	zusammen	1,573,866	Thlr.;

dagegen eine Ermäßigung

für die Provinz	Schlesien um	147,039	Thlr.
„ „ „	Sachsen „	72,601	„
	zusammen	219,640	Thlr.;

es verbleibt mithin für die Staatskasse ein Mehr von	1,354,226	Thlr.
und mit Hinzurechnung der erwähnten	719,113	„
im Ganzen von	2,073,339	Thlr.

Auf den Morgen würde die Erhöhung der Grundsteuer;

in der Provinz	Preußen	— Sgr.	8 Pf.
„ „ „	Posen	— „	7 „
„ „ „	Pommern . . .	— „	11 „
„ „ „	Brandenburg . .	1 „	2 „
„ den Provinzen	Westfalen u. Rhein	— „	0,6 „

dagegen die Ermäßigung der Grundsteuer:

in der Provinz	Schlesien . . .	— „	3 „
„ „ „	Sachsen	— „	3 „

die Erhöhung im Durchschnitt aller Provinzen 5 Pf. betragen.

Schon aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die beabsichtigte Erhöhung der Grundsteuer nicht von der Bedeutung ist, um irgend welche Befürchtungen wegen einer Ueberbürdung des Grundbesitzes erwecken zu können; noch klarer tritt dies aber hervor, wenn das Verhältniß ins Auge gefaßt wird, in welchem einzelne Kulturarten (Acker, Garten, Wiese, Weide und Holzungen) in den verschiedenen Provinzen sowohl als im ganzen Staate künftig ungefähr zur Grundsteuer beitragen werden.

Nach Seite 10 und 11 stellen sich die durchschnittlichen Reinerträge vom Morgen wie folgt:

a) Ackerland von 25 Sgr. 10 Pf. (in Posen) bis 88 Sgr. 10 Pf. (in Westfalen und Rheinland);
b) Gärten von 59 Sgr. 1 Pf. (ebendas.) bis 203 Sgr. 6 Pf. (ebendas.);
c) Wiesen von 30 Sgr. — Pf. (ebendas.) bis 103 Sgr. 1 Pf. (ebendas.);
d) Weiden (einschließlich der Wasserstücke) von 5 Sgr. 11 Pf. (ebendaselbst) bis 20 Sgr. 6 Pf. (ebendas.);

e) Holzungen von 3 Sgr. 7 Pf. (in Preußen) bis 20 Sgr. 7 Pf (in Sachsen);

f) im Durchschnitt sämmtlicher Kulturarten von 18 Sgr. 10 Pf. (in Posen) bis 62 Sgr. — Pf. (in Sachsen).

Wie sich das Besteuerungsverhältniß der Kulturarten in den einzelnen Provinzen bei der Vertheilung der Grundsteuer jetzt darstellt, ist bereits Seite 124 ersichtlich gemacht. Künftig wird der durchschnittliche Steuersatz der einzelnen Kulturarten, wenn man berücksichtigt, daß derselbe $8_{,087658}$ Prozent des künftigen Besteuerungsverhältnisses und daß die aufzubringende Grundsteuerhauptsumme 10 Millionen Thaler beträgt, sich pro Morgen wie folgt stellen:

In der Provinz	Bei Ackerland		Gärten		Wiesen		Weiden u. Wasserstücken		landwirthschaftlich benutztem Boden		Holzungen		Im Durchschnitt	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
Preußen	2	6	5	10	2	11	—	7	2	1	—	3	1	9
Posen	2	1	4	9	2	5	—	6	1	9	—	4	1	6
Pommern	3	4	7	7	3	10	—	9	2	9	1	2	2	5
Brandenburg	4	5	10	2	5	2	1	—	3	9	1	1	3	—
Schlesien	5	6	12	8	6	5	1	3	4	5	1	2	3	7
Sachsen	6	10	15	8	7	11	1	7	5	8	1	8	5	—
Westfalen Rhein	7	2	16	5	8	4	1	8	6	2	1	5	4	9
Im Durchschnitt	4	5	10	9	4	11	1	—	3	8	1	—	3	1

Die höchsten Steuersätze treffen hiernach, wie zeither, die Ackerländereien, Gärten, Wiesen und Weiden in den beiden westlichen Provinzen, wie eine Vergleichung mit der Berechnung Seite 124 ergiebt; sie sind bis jetzt ohne Beschwerden aufgebracht worden, was dafür spricht, daß mit der eintretenden Grundsteuererhöhung nirgends über das Maaß einer erträglichen Belastung hinaus gegangen werden wird.

Wenn man die jetzt aufzubringenden Steuersätze (Seite 124) mit den künftig aufzubringenden vergleicht, so ergiebt sich:

	eine Erhöhung von												eine Verminderung von			
	in Preußen		in Posen		in Pommern		in Brandenburg		i. Westfalen u. Rheinl.		im Durchschnitt		in Schlesien		in Sachsen	
	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.
bei dem Ackerland	—	11	—	9	1	3	1	8	—	1	—	7	—	6	—	4
„ den Gärten	2	3	1	9	2	11	3	10	—	2	1	6	1	—	—	10
„ „ Wiesen	1	1	—	11	1	5	2	—	—	1	—	8	—	6	—	5
„ „ Weiden und Wasserstücken	—	3	—	2	—	3	—	4	—	—	—	1	—	1	—	1
„ dem landw. benutzten Boden	—	9	—	8	1	1	1	5	—	1	—	6	—	4	—	3
„ den Holzungen	—	1	—	1	—	5	—	5	—	—	—	1	—	1	—	1
Im Durchschnitt	—	8	—	7	—	11	1	2	—	$6_{/10}$	—	5	—	3	—	3
oder	$3_{/09}$		$3_{/09}$		$3_{/09}$		$3_{/09}$		$0_{/09}$		$1_{/13}$		Prozent.[1]			

[1]) Siehe Motive zu den Regierungsvorlagen für das Jahr 1851 nebst Anlagen A und g.

2. Bezüglich der Gebäudesteuer.

Das Grundsteuergesetz schiebt das Streben nach Mehreinnahme ganz in den Hintergrund und bestimmt deshalb, daß künftig 4 Prozent des Bruttoertrages der Wohngebäude und 2 Prozent des Bruttoertrages der gewerblichen Gebäude, als Steuer erhoben werden sollen. Der Nutzungs- (Mieths-) Werth der Gebäude, nach welchem die Steuer bemessen werden soll, ist deren Bruttoertrag, von welchem, zur Ermittelung des Reinertrages, noch für die Unterhaltungskosten, die Abnutzung der Gebäude u. s. w. ein Abzug gemacht werden muß, welcher nach dem Vorgang älterer Steuergesetzgebungen überall auf die Hälfte des ermittelten Nutzungswerthes zu bestimmen ist. Um dies in der einfachsten Weise zu thun, ist bestimmt worden, den Steuersatz von dem ermittelten Nutzungswerthe zwar unmittelbar, jedoch nur mit der Hälfte dessen zu erheben, was von dem in der gedachten Art ermittelten Reinertrage erhoben werden müßte, wenn die auf letztere zu übertragende Grundsteuerlast mit dem durchschnittlichen Betrage der Grundsteuer von den Liegenschaften innerhalb des ganzen Staates (8 Prozent des Reinertrages der letzteren) auf gleicher Höhe erhalten werden soll. [1])

In welcher Höhe die Gebäudesteuer die einzelnen Hausbesitzer in den Städten, nach Verschiedenheit der letzteren, durchschnittlich belasten wird, läßt sich nach den, freilich unvollkommenen Veranlagungsresultaten in Betreff der servispflichtigen Städte der sechs östlichen Provinzen (deren unten näher gedacht werden wird) ungefähr dahin angeben:

Alle servispflichtigen Städte zusammmengenommen, kommt auf jedes Wohnhaus durchschnittlich 4 Thaler.

Wenn

a) die Stadt Berlin ausgeschieden wird, so ergiebt sich für die übrigen ein durchschnittlicher Betrag von 3 Thlr 18 Sgr;

b) außer Berlin noch die 7 größten Städte (Königsberg, Danzig, Elbing, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Breslau) ausgeschieden werden, bleibt ein Betrag von 1 Thlr. 25 Sgr;

c) sämmtliche Städte mit mehr als 10,000 Einwohnern fortgelassen werden, ein Betrag von 1 Thlr 17 Sgr. 6 Pf.;

d) alle Städte mit mehr als 5,000 Einwohnern fortgelassen werden, ein Betrag von 1 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf.;

e) für die Städte bis 3000 Einwohner allein ein Betrag von 28 Sgr.;

Dagegen gestaltet sich der durchschnittliche Steuersatz eines Hauses

für die Stadt Berlin allein auf . . .	28 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
für die übrigen 7 größten Städte, ohne Berlin, auf	8 „	27 „	9 „
für alle Städte mit mehr als 10,000 Einw., einschließlich der großen Städte Berlin 2c., auf	10 „	21 „	4 „
für alle Städte mit mehr als 5000 Einw., alle vorbemerkten einschließlich, auf .	7 „	14 „	7 „

Die servispflichtigen Städte haben jetzt

[1]) Siehe Motive zu den Regierungsvorlagen für das Jahr 1857.
[2]) Siehe Motive zu den Regierungsvorlagen vom Jahre 1859.

an Servis . . . . . 729779 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Kommunallasten . . . . . 129786 „ — „ — „
im Ganzen zu zahlen 859,565 Thlr. — Sgr. — Pf.

In den Jahren 1840 bis 1849 hat der (Brutto-) Miethswerth der Gebäude, der sich freilich seitdem erheblich gesteigert hat und deshalb keinen ganz sichern Anhalt gewährt, in sämmtlichen servispflichtigen Städten 18,011,005 Thlr. betragen, wovon die Grundsteuer mit 4 Prozent betragen würde . . . . . : 720,440 Thlr.

Rechnet man hierzu die Steuer von den Liegenschaften in den Feldmarken der servispflichtigen Städte mit etwa . . . . . 177,000 „

so tragen die letzteren 897,440 Thlr.
gegen früher 859,565 „
künftig mehr 37,875 Thlr.

Dieser Mehreinnahme der Staatskasse steht gegenüber eine Belastung, einmal durch die Entschädigungssummen, welche für die bisher steuerfreien Gebäude zu gewähren sind, sodann aber auch durch den Uebergang der durch Remissionsfälle entstehenden Ausfälle auf die Staatskasse, während dieselben bisher von den Städten übertragen wurden, durch die Erhebungskosten u. s. w. Im Großen und Ganzen würde hiernach das Besteuerungsverhältniß der servispflichtigen Städte auch ferner unverändert bleiben. Dagegen werden für die einzelnen Städte allerdings die allergrößten Veränderungen eintreten. Wird hierbei nun der bisherige Servis einerseits und die Gebäudesteuer andererseits gegenüber gestellt, so werden künftig gegen ihre bisherige Servislast ermäßigt:

a)	in der Provinz	Preußen	104	Städte um	68,708 Thlr.
b)	„ „ „	Pommern	25	„ „	13,574 „
c)	„ „ „	Schlesien	115	„ „	49,410 „
d)	„ „ „	Brandenburg	86	„ „	48,904 „
e)	in d. beiden jerichowschen Kreisen	von Sachsen	5	„ „	3,322 „
		zusammen	335	Städte um	183,918 Thlr.

Die Ermäßigungsbeträge stellen sich auf zwischen 8 Thlr. und 2538 Thlr. für die einzelne Stadt.

Gegen ihre bisherige Servislast werden eine Erhöhung erleiden:

a)	in Preußen	1	Stadt um	23 Thlr.
b)	„ Brandenburg	11	Städte „	143,119 „
c)	„ Pommern	28	„ „	11,197 „
d)	„ Schlesien	15	„ „	19,962 „
e)	„ Sachsen	2	„ „	278 „
	zusammen	57	Städte um	174,579 Thlr.

Diese Erhöhung beträgt für die einzelnen Städte zwischen 8 und 855 Thlr., und nur bei einigen, namentlich aber bei den größeren und größten Städten bedeutend mehr, nämlich u. A.

für	Potsdam	2,467 Thlr.
„	Frankfurt	6,949 „
„	Stettin	7,461 „
„	Breslau	15,633 „
„	Berlin	129,624 „

Nach den einzelnen Regierungsbezirken geordnet, würde im Regierungsbezirk Königsberg voraussichtlich keine Stadt erhöht werden, ebenso wenig im Bezirk Gumbinnen, Danzig (mit Ausnahme eines geringen Betrages bei der Stadt Dörschau) und Marienwerder, dagegen ermäßigt z. B.

im Regierungsbezirk Königsberg die Städte:

Altenstein	um	442 Thlr.
Frauenburg	„	378 „
Mehlsack	„	554 „
Labiau	„	513 „
Rastenburg	„	389 „

im Regierungsbezirk Gumbinnen die Städte:

Angerburg	um	933 Thlr.
Lyk	„	786 „
Oletzko	„	331 „

im Regierungsbezirk Danzig die Städte:

Berent	um	169 Thlr.
Neuteich	„	443 „

im Regierungsbezirk Marienwerder die Städte:

Mark. Friedland	um	559 Thlr.
Jastrow	„	541 „
Zempelburg	„	674 „
Christburg	„	487 „

im Regierungsbezirk Potsdam die Städte:

Augermünde	um	569 Thlr.
Straußberg	„	760 „
Wrietzen	„	1207 „
Spandau	„	852 „
Rathenow	„	1578 „
Prenzlow	„	2312 „
Wittstock	„	1469 „
Neu-Ruppin	„	1218 „
Treuenbrietzen	„	1946 „

im Regierungsbezirk Frankfurt die Städte:

Kottbus	um	1281 Thlr.
Königsberg i. N.	„	1513 „
Landsberg a. d. W.	„	2039 „
Friedeberg	„	546 „
Arnswalde	„	513 „

im Regierungsbezirk Stettin die Städte:

Anklam	um	2161 Thlr.
Greiffenhagen	„	1322 „
Garz	„	556 „
Pasewalk	„	1424 „

im Regierungsbezirk Köslin die Städte:

Kolberg	um 2728	Thlr.
Rügenwalde	„ 714	„
Stolp	„ 2190	„
Belgard	„ 234	„

im Regierungsbezirk Breslau die Städte:

Brieg	um 2458	Thlr.
Frankenstein	„ 1164	„
Herrnstadt	„ 624	„
Guhrau	„ 652	„
Namslau	„ 653	„

im Regierungsbezirk Liegnitz die Städte:

Beuthen a. d. O.	um 565	Thlr.
Freistadt	„ 684	„
Goldberg	„ 2275	„
Grünberg	„ 3506	„
Hirschberg	„ 2414	„
Schmiedeberg	„ 1888	„
Jauer	„ 1537	„
Landshut	„ 1512	„

im Regierungsbezirk Oppeln die Städte:

Kreutzburg	um 596	Thlr.
Neustadt	„ 952	„
Loslau	„ 348	„

Hervorzuheben ist, daß diese Zahlen, wie schon oben bemerkt, nur auf unsicheren Unterlagen beruhen. Soviel erscheint indessen unzweifelhaft, daß wirklich die vorhandenen drückenden Ungleichheiten in der Vertheilung der Servislast beseitigt und den kleineren, in ihren Verhältnissen zurückgekommenen oder nicht fortgeschrittenen Städten die nothwendige Erleichterung gewährt werden wird.

Die übrigen 364 Städte der östlichen Provinzen, worunter 11 steuerfrei sind, entrichten zusammen jetzt an Grundsteuern, welche gegen die Gebäudesteuern wegfallen werden, etwa 370,851 Thlr.

Nach den einzelnen Grundsteuerverfassungen:

1)	von den Städten im Großherzogthum Posen .	143,340	Thlr.
2)	„ „ „ in den polnischen Theilen (Culm-Michelau) des Regierungsbez. Marienwerder	11,418	„
3)	„ „ „ in Neu-Vorpommern . . .	6,270	„
4)	„ „ „ in der Oberlausitz	13,728	„
5)	„ „ „ in den ehemals sächsischen Theilen des Regierungsbezirks Potsdam (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbogk)	6,048	„
6)	„ „ „ in der Niederlausitz	13,941	„
7)	„ „ „ in den ehemals westfälischen Landestheilen	80,000	„
	Latus:	274,745	Thlr.

	Transport:	274,745 Thlr.
8) von den Städten in den kleinen sächsischen Absplissen (Schleusingen, Langensalza u. s. w.)	4,704	„
9) „ „ „ in den ehemals sächsischen Landestheilen	91,402	„
zusammen	370,851	Thlr.
An Gebäudesteuer sollen diese 364 Städte künftig entrichten	512,120	„
mithin mehr	141,269	Thlr. [1]

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die Feldmarken dieser Städte mit nur einzelnen Ausnahmen überall schon mit der landesüblichen Grundsteuer belegt, und in dieser Beziehung nur sehr unerhebliche Veränderungen zu erwarten stehen. Außerdem aber beruht der obige Voranschlag des Gebäudesteuerertrags nicht auf einer Veranlagung dieser Städte, sondern auf folgenden Annahmen:

Der durchschnittliche Bruttomiethswerth eines Gebäudes stellt sich in den servispflichtigen Städten auf 106 Thlr. jährlich, der Steuersatz mithin auf runde 5 Thlr. [2] Dieser Durchschnittssatz ist nun, dem gegenwärtigen Steuersatz von 4 Prozent entsprechend, auf 4 Thlr. reduzirt und mit der Anzahl der Wohn- und Fabrikgebäude in den gedachten 364 Städten — nach der Zählung von 1849 120,690 Wohngebäude und 7,338 Fabrikgebäude — multiplizirt. So ist der obige Betrag gefunden und deshalb kann derselbe nur als ein ganz ungefährer angesehen werden, von dem es nach Absicht der Regierung mehr als wahrscheinlich erscheint, daß er zu hoch gegriffen ist und in der Wirklichkeit nicht erreicht werden wird. Unter diesen Umständen bietet er auch nicht die Möglichkeit dar, Vergleichungen über die gegenwärtige und künftige Steuerlast einzelner Städte und Städtegruppen anzustellen. Nur das ist mit Sicherheit anzunehmen, daß mit Ausführung des Gebäudesteuergesetzes den zur Zeit unverhältnißmäßig belasteten Städten, namentlich in Sachsen, die nothwendige Erleichterung ebenfalls zu Theil werden wird.

Die auf dem platten Lande der östlichen Provinzen bestehenden Hausteuern sind verschiedener Natur, der wesentliche Unterschied, welcher hier in Betracht kommt, besteht darin, daß nur in einigen Theilen der östlichen Provinzen grundsätzlich die Hausteuern lediglich auf den Gebäuden ruhen und gegen Auflegung der Gebäudesteuer ganz wegfallen. In anderen Theilen findet dasselbe Verhältniß nur dann statt, wenn thatsächlich keine oder nur solche Grundstücke mit dem Hause verbunden sind, welche der ordentlichen Landesgrundsteuer unterworfen sind. In noch anderen Theilen bildet die Hausteuer selbst grundsätzlich eine Grundsteuer für Gebäude und Liegenschaften.

Hiernach läßt sich die große Schwierigkeit nicht verkennen, welche die annähernde Ermittelung des gegen die neue Gebäudesteuer in Weg-

---

[1] Bericht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses über die Gesetzentwürfe aus dem Jahre 1859.

[2] Motive zum Gebäudesteuer-Gesetzentwurf vom Jahre 1857, S. 55.

fall zu stellenden Betrages der Hauptsteuern haben muß, da dabei die Aussonderung der künftig auf den Liegenschaften zu belassenden Bestandtheile anticipirt werden müßte.

Nach den Angaben der Regierung kommen ohngefähr in Wegfall:

1)	in der Provinz	Preußen . .	35,717 Thlr.
2)	„ „ „	Posen . . .	40,404 „
3)	„ „ „	Brandenburg .	30,566 „
4)	„ „ „	Pommern . .	6,037 „
5)	„ „ „	Schlesien . .	114,750 „
6)	„ „ „	Sachsen . .	160,070 „

(darunter von den ehemaligen westfälischen Landestheilen 82,378 Thlr.)

zusammen 387,544 Thlr.

Dem Erlaß dieser Summe von . . . . . 387,544 Thlr.
tritt gegenüber der auf . . . . . 954,924 „

also mehr: 567,380 Thlr.

veranschlagte Ertrag der Gebäudesteuer vom platten Lande der östlichen Provinzen. Dieser Voranschlag ist dadurch gefunden worden, daß angenommen worden ist, zu jeder ländlichen Besitzung, nämlich

a)	von unter	5	Morgen,	deren	Anzahl	beträgt	358,964
b)	„	5 bis	30 Morgen,	„	„	„	297,968
c)	„	30 „	300 „	„	„	„	287,787
d)	„	300 „	600 „	„	„	„	11,094
e)	„	600 Morgen	u. darüber,	deren	„	„	14,995

gehöre mindestens ein Wohnhaus (die Anzahl der Wohnhäuser beträgt 1,019,581, also noch 110,773 mehr) und die Gebäudesteuer werde nach dem gegenwärtigen Tarif betragen durchschnittlich für jede Besitzung:

zu a)		10	Sgr.	entsprechend	einem	Miethswerthe	von	10	Thlr.
„ b)		20	„	„	„	„	„	18	„
„ c)	1 Thlr.	10	„	„	„	„	„	33	„
„ d)	3 „	—	„	„	„	„	„	75	„
„ e)	6 „	—	„	„	„	„	„	160	„

Hiernach berechnet sich der Steuerertrag der Wohnhäuser:

für die Besitzung	zu a)	auf	119,654	Thlr.
„ „ „	„ b)	„	198,645	„
„ „ „	„ c)	„	383,716	„
„ „ „	„ d)	„	33,282	„
„ „ „	„ e)	„	89,970	„
	Summa		825,267	Thlr.
Dazu noch 64,828 Fabrikgebäude à 2 Thlr. jährliche Steuer mit			129,656	„
	zusammen	auf	954,923	Thlr.

Für die Gebäude der beiden westlichen Provinzen beträgt, nach den von dem Generalinspector des Katasters gelieferten Unterlagen, die auf den Gebäuden haftende Grundsteuer 629,204 Thlr., nämlich:

1) für die Städte Münster, Minden, Herford, Bielefeld, Paderborn, Arnsberg, Iserlohn, Dortmund, Soest, Siegen, Hamm, Hagen,

Koblenz, Kreutznach, Neuwied, Wetzlar, Meyen, Cöln, Bonn, Mühlheim a. R., Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Wesel, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Duisburg, Essen, Kleve, Lennep, Solingen, Emmerich, Wenden, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Aachen, Eupen, Eschweiler, Düren und Burtscheid zusammen . . 298,739 Thlr.
2) für alle übrigen Städte . . . . . 82,846 „
3) für das platte Land . . . . . 247,619 „

Summe wie gedacht.

Hinsichtlich der Städte zu 1 wird nach Ansicht der Regierung durch Einführung der neuen Steuer eine wesentliche Veränderung nicht eintreten. Es ist dabei zu beachten, daß gegenwärtig 11½ Prozent vom ermittelten Katastralertrage (d. h. dem nach zehnjährigem Durchschnitt ermittelten Brutto-Miethwerth nach Abzug von ¼ bis ½, durchschnittlich von ⅓) entrichtet werden, künftig aber nur 4 Prozent vom Brutto-Miethwerth entrichtet werden sollen. Ein Haus mit 200 Thlr. Katastralertrag (also 300 Thlr. Bruttomiethwerth) zahlt 23 Thlr. Steuer. Es müßte sich inzwischen der Miethwerth schon vollständig verdoppelt haben und 600 Thlr. betragen, um unter Anwendung des Satzes von 4 Prozent eine Steuer von 24 Thlr., also 1 Thlr. mehr als früher, zu erreichen. Dies ist für die bei weitem größte Zahl von Städten nur ausnahmsweise anzunehmen, daher im Großen und Ganzen der bisherige Steuerbetrag wohl unverändert bleiben wird.

In den Städten zu 2 wird der Steuerbetrag mit Rücksicht auf den angeführten Umstand wahrscheinlich um 1/10 sinken, also bis auf 74,562 Thlr.; auf dem platten Lande dagegen, wo die ursprüngliche Gebäudekatastrirung sehr mangelhaft und ungleichmäßig erfolgt ist, wird der Ertrag der Steuer sich zwischen ⅓ bis ½ höher als gegenwärtig herausstellen, also bis auf etwa 340,427 Thlr.

Hiernach ergiebt sich

zu 1)	ein Steuerbetrag von	298,739	Thlr.
„ 2)	„ „ „	74,562	„
„ 3)	„ „ „	340,000	„
	zusammen	713,301	Thlr.
	gegen den bisherigen	629,204	„
	ein Mehr von	84,097	Thlr.

wobei aber noch nicht berechnet ist, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes künftig der ganze Steuerbetrag, welcher auf den zu den Gebäuden gehörigen Hofräumen haftet, wegfallen soll, was jedenfalls den berechneten Mehrbetrag noch sehr erheblich ermäßigt und nur eine ganz unbedeutende Steuererhöhung für die westlichen Provinzen erwarten läßt.

Die Staatsregierung hält übrigens dafür, daß nach den Resultaten, wie sie sich für die Städte der beiden westlichen Provinzen auf Grund thatsächlicher Unterlagen in Aussicht nehmen lassen, der Voranschlag der Gebäudesteuer in den östlichen Provinzen zu hoch gegriffen sei, und daß das wirkliche Resultat nicht unerheblich gegen die veranschlagten Erträge zurückbleiben werde.

Folgt man in Betreff der servispflichtigen Städte sowohl, als der westlichen Provinzen den Annahmen der Regierung, wonach die Gebäude-

steuer das bisherige Steuerquantum derselben nicht wesentlich alteriren wird, so stellt sich das finanzielle Resultat dahin, daß

a) die nicht servispflichtigen Städte der östlichen Provinzen ein Mehr von . . . . . 141,269 Thlr.
(und daneben die landesüblichen Grundsteuern von den Feldmarken),

b) das platte Land der östlichen Provinzen ein Mehr von . . . . . 567,380 „
(und daneben noch den von den bisherigen Grundsteuern auszusondernden Theil, welcher auf die zugehörigen Acker gelegt werden muß),

zusammen ein Mehr von 708,649 Thlr.

aufzubringen haben werden.

Unter dieser Summe befinden sich aber die Grundsteuern von den Feldmarken der servispflichtigen Städte, welche . . . . . 139,125 „
betragen, so daß das Mehr der Gebäudesteuer von den Städten und Ortschaften sich auf . . . . . 569,524 Thlr.
herausstellt.

Nach dem jetzt bestehenden Gebäudesteuerverhältniß kommen davon:

1)	auf die Provinz	Preußen . . .	92,524 Thlr.
2)	„ „ „	Pommern . . .	95,390 „
3)	„ „ „	Posen	73,575 „
4)	„ „ „	Brandenburg (mit der Hauptstadt Berlin)	192,715 „
5)	„ „	Oberlausitz	10,764 „
6)	„ „	Provinz Schlesien . . .	44,296 „
7)	„ „ „	Sachsen . . .	60,260 „
		Summa	569,524 Thlr.

Wie sich das Verhältniß für die beiden westlichen Provinzen demnächst gestalten wird, läßt sich zur Zeit nicht mit voller Sicherheit übersehen. Mit Rücksicht auf die Höhe der dort schon jetzt vom ermittelten Katastralertrage der Gebäude zu entrichtenden Steuern ist es jedoch mehr als wahrscheinlich, daß durch die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften wesentliche Veränderungen nicht werden herbeigeführt werden. [1])

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß die künftige jährliche Steigerung der Gebäudesteuereinnahme selbstverständlich eine genaue Schätzung nicht zuläßt. Sie wird das Resultat der Steigerung der Miethwerthe, welche sich jeder Berechnung entzieht, und der Vermehrung der Gebäude durch Neubauten und Vergrößerungen sein. Nach den dem Entwurf von 1857 beigegeben Motiven rechnete die Regierung auf einen jährlichen Zuwachs von 13- bis 14000 Gebäuden und ein Steuerplus von 20- bis 25,000 Thlr., welchem jetzt eine Summe von circa 10 bis 20,000 Thlr. entsprechen würde. [2])

---

[1]) Motive zu den Gesetzentwürfen vom Jahre 1859 und Bericht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses von demselben Jahre.

[2]) Siehe den Bericht der Finanzkommission des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1859.

Es entsteht nun noch die Frage, welches Kapital nöthig sein wird, um die Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zu entschädigen.

Diese Frage läßt sich dahin beantworten:

1) Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 erhalten eine Entschädigung überhaupt die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, mit dem 20fachen Betrage der neuaufzulegenden Grundsteuer (§. 2 des Ges. vom 21. Mai 1861, Nr. 5381);
2) alle übrigen Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke dagegen überhaupt ein Kapital, welches durch den $13\frac{1}{3}$fachen Betrag der Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maaßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassung zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt worden wären. (§. 4 u. a. O.)

Wie schon vorstehend erwähnt, beträgt die landesübliche Grundsteuer, welche von den bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken künftig mehr aufzubringen sein würde, als sie gegenwärtig schon entrichten, ohngefähr . . . 719,113 Thlr.

Hiervon ist der Betrag derjenigen Grundsteuern, für welche auf Grund spezieller Rechtstitel u. s. w. eine Entschädigung im 20fachen Betrage der neuen Steuer gewährt werden muß, in der Denkschrift der Regierung vom Jahre 1852 auf etwa 40,000 „

angegeben, so daß für die übrigen Grundstücke noch 679,113 Thlr.

rund 679,000 „

verbleiben.

Der $13\frac{1}{3}$fache Betrag dieser Summe macht $9,053,333\frac{1}{3}$ „

Fügt man dem den 20fachen Betrag der gedachten 40,000 Thlr. mit 800,000 „

hinzu, so ergiebt sich, daß . . . . . 9,853,333 Thlr.,

rund 10,000,000 Thaler erforderlich sind, um die Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke baar oder in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen zu entschädigen. (§. 20 des schon gedachten Gesetzes vom 21. Mai 1861.)

Eine volle Entschädigung zum 20fachen Betrage erhalten demnach nur diejenigen, deren Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht; für alle übrigen beträgt die lediglich aus Billigkeitsrücksich- ohne jede rechtliche Verpflichtung gewährte, da der $13\frac{1}{3}$fache Betrag der Entschädigung zwei Drittheilen der neuen Grundsteuer gleich kommt,

für 100 Thaler neuer Steuer ($66^2/_3 \times 20$) $1333^1/_3$ Thlr., welche, zu 4 Prozent, jährlich $53^1/_3$ Thlr. jährlich Zinsen gewähren.

Es dürfte übrigens hier die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß von anderen Staaten überhaupt nur Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hannover und das Königreich Sachsen Entschädigungen für die Aufhebung von Grundsteuerfreiheiten bewilligt haben. Nur in Braunschweig ist auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1829 eine ganz volle Entschädigung mit dem 25fachen Betrage der neu aufgelegten Grundsteuer in vierprozentigen Steuerreluitionsscheinen; in Sachsen-Weimar dagegen eine solche nach dem Gesetz vom 20. April 1820 nur für zwei Drittheile der neuen Steuer mit dem 20fachen Betrage in Staatsschuldscheinen, welche Anfangs mit 5, dann mit 4, zuletzt mit $3^1/_2$ Prozent verzinst wurden; in Sachsen-Meiningen, nach dem Gesetz vom 25. März 1846, von dem dritten Theil der neuen Grundsteuer als eine ständige Rente unter dem Vorbehalte der Ablösung zum 20fachen Betrage; in Hannover nach dem Gesetz vom 3. Mai 1821 zum 25fachen Betrage des vierten Theiles der neuen Grundsteuer in vierprozentigen Staatsschuldscheinen; endlich im Königreich Sachsen, nach dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 zum 20fachen Betrage der neuen Grundsteuer in 3prozentigen Staatsschuldscheinen gewährt worden.

Hiernach hat, wenn von Braunschweig abgesehen wird, die Entschädigung betragen:

in Weimar für 100 Thlr. neuer Steuer ein Kapital von $1333^1/_3$ Thlr. mit $66^2/_3$ Thlr. Zinsen, also zwei Dritttheile der aufgelegten Steuer;

in Sachsen desgl. von 2000 Thlr. mit 60 Thlr. Zinsen, also drei Fünftheile der aufgelegten Steuer;

in Meiningen desgl., von 666 Thlr. mit $33^1/_3$ Thlr. Zinsen, also ein Dritttheil der auferlegten Steuer;

in Hannover für 100 Thlr. neuer Steuer ein Kapital von 625 Thlr. mit 25 Thlr. Zinsen, also ein Viertheil der auferlegten Steuer. [1])

Zehntes Kapitel.

Kosten der Reinertragsermittelung der Liegenschaften.

Nach einem von der Staatsregierung gemachten Ueberschlage werden

1) die Generalkosten (Centralverwaltungskosten mit Einschluß der Besoldungen, Tagesgelder und Reisekosten ꝛc. der Generalkommissarien, der Mitglieder der Centralkommission, Bureauhilfe)	100,000 Thlr.
2) die Vermessungskosten, mit Rücksicht darauf, daß von den 89,638,333 Morgen haltenden 6 östlichen Provinzen 70,856,136 Morgen oder 79 Prozent bereits bei Gemeinheitstheilungen und in	
Latus:	100,000 Thlr.

[1]) Denkschrift der Regierung vom Jahre 1852.

	Transport:	100,000 Thlr.
	den beiden westlichen Provinzen bei Aufnahme des Katasters vermessen worden sind	1,753,714 „
3)	die Bonitirungskosten für Abschätzung der Ländereien, Gärten und Wiesen in allen 8 Provinzen	1,096,934 „
	mithin die Kosten überhaupt	2,950,648 Thlr.

in runder Summe also etwa 3 Millionen Thaler betragen. [1]) Es ist indessen wohl zu berücksichtigen, daß die Staatsregierung selbst anerkennt, daß der Betrag des wirklich entstehenden Aufwandes sich nicht mit Bestimmtheit übersehen lasse, und daß der von ihr gemachte Kostenüberschlag nicht für unbedingt zutreffend erachtet werden könne. Ist dies aber, wenn auch nur annähernd, der Fall, so würde die Reinertragsermittelung durchschnittlich 725 Thaler für die Quadratmeile kosten; während die Katasteraufnahme in Rheinland und Westfalen 5492 Thlr., in Frankreich 3898 Thlr., in Baiern 3583 Kostenaufwand verursacht haben. [2]) Das von der Staatsregierung vorgeschlagene, nunmehr gesetzlich zur Anwendung kommende Verfahren empfiehlt sich deshalb seiner Wohlfeilheit wegen. Jedenfalls muß anerkannt werden, daß die entstehenden Kosten, mögen sie immerhin den Anschlag erheblich übersteigen, im Hinblicke auf den zu erreichenden Zweck durchaus nicht unverhältnißmäßig erscheinen. Die Aufbringung der Kosten und deren vorläufige Bestreitung erfolgt übrigens in der, §. 6, Al. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5339, (siehe Abth. II., Kapitel 6, §. 53 dieses Werkes) bestimmten Weise.

---

[1]) Motive zu den Gesetzentwürfen vom Jahre 1861 und Anlage B.
[2]) Rau, a. a. O., S. 113.

Zweiter Abschnitt.

Systematische Zusammenstellung der neuen Grundsteuergesetze.

Erstes Kapitel.

Eintheilung der Grundsteuer.

§. 1. Die Grundsteuer zerfällt im ganzen Umfange der preußischen Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes (Eingang zum Gesetz vom 21. Mai 1861, Nr, 5379, G. S. S. 253), fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist (§. 1 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5379, G.-S. S. 253).

§. 2. Von der Gebäudesteuer (zu a) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b) (a. a. O.).

Zweites Kapitel.

Gebäudesteuer.

§. 1. Die Gebäudesteuer tritt vom 1. Januar 1865 ab in Hebung (§. 2 a. a. O. und §. 1 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5380, G.-S S. 317).

§. 2. Von dem §. 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3) der nach §. 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (G.-S. für 1855, S. 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten festen Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist (§. 2 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5380, G.-S. S. 317).

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden, oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. 1820, S. 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; sowie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5) die Dienstthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religions-

gesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche, zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetrieb der Fabrik bestimmte Zugvieh dienen;

8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude (§. 3 a. a. O.).

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der nachfolgend bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird (§. 4 a. a. O.).

Steuerstufe	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude	Jahressteuer nach §. 5 zu 1			nach §. 5 zu 2			Steuerstufe	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude	Jahressteuer nach §. 5 zu 1			nach §. 5 zu 2		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis														
1	4	—	4	—	—	2	—	23	225	9	—	—	4	15	—
2	6	—	6	—	—	3	—	24	250	10	—	—	5	—	—
3	8	—	8	—	—	4	—	25	275	11	—	—	5	15	—
4	12	—	12	—	—	6	—	26	300	12	—	—	6	—	—
5	15	—	18	—	—	9	—	27	325	13	—	—	6	15	—
6	20	—	24	—	—	12	—	28	350	14	—	—	7	—	—
7	25	1	—	—	—	15	—	29	375	15	—	—	7	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—	30	400	16	—	—	8	—	—
9	35	1	12	—	—	21	—	31	450	18	—	—	9	—	—
10	40	1	18	—	—	24	—	32	500	20	—	—	10	—	—
11	45	1	24	—	—	27	—	33	550	22	—	—	11	—	—
12	50	2	—	—	1	—	—	34	600	24	—	—	12	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—	35	650	26	—	—	13	—	—
14	70	2	24	—	1	12	—	36	700	28	—	—	14	—	—
15	80	3	6	—	1	18	—	37	750	30	—	—	15	—	—
16	90	3	18	—	1	24	—	38	800	32	—	—	16	—	—
17	100	4	—	—	2	—	—	39	850	34	—	—	17	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—	40	900	36	—	—	18	—	—
19	140	5	18	—	2	24	—	41	950	38	—	—	19	—	—
20	160	6	12	—	3	6	—	42	1000	40	—	—	20	—	—
21	180	7	6	—	3	18	—	43	1100	44	—	—	22	—	—
22	200	8	—	—	4	—	—								

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

(Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer, G.-S. 1861, S. 326).

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt. (§. 4 des Ges. vom 21. Mai 1861, Nr. 5380, Ges.-S. S. 317.)

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude Vier vom Hundert des Nutzungswerthes;
2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3, Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht (§. 5 a. a. O.).

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittlern jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind (§. 6 a. a. O.).

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1 des in §. 1 erwähnten Gesetzes) auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich

oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten (§. 7 a. a. O.).

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Werthe gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörenden nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden im §. 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art oder von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtages für jeden Kreis bezeichnet werden;
5) für jede Provinz sind nach Berechnung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen (§. 8. a. a. O.).

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt. Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen (§. 9. a. a. O.).

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen, unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude, die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraumes von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Kommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist (§. 10. a. a. O.).

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten (§. 11. a. a. O.).

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen (§. 12 a. a. O.).

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise von den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs-

geschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung 1836 S. 181) festgesetzt werden (§. 13 a. a. O.).

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablaufe eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von Drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind (§. 14 a. a. O.).

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Umänderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die §. 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren (§. 15 a. a. O.).

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen (§. 16. a. a. O.).

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15 zu 2 bis 5), so wird die Steuer ebenfalls für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neuentstandene Gebäude (§. 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerung der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen. (§. 19 zu 1 und 2) Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5 Nr. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchen die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekanntgemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt (§. 17 a. a. O.).

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthum ein Wechsel eintritt (§. 15 Nr. 1) nach den nähern Bestimmungen des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf. (§. 18 a. a. O.)

§. 19. 1) Neu erbaute, oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre, seit dem Kalenderjahre, in welchen sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Ereignisse der zu 3 gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist (§. 19 a. a. O.).

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen (§. 20 a. a. O.).

§. 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem Systeme der jetzigen Steuerveranlagung des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die auferlegte Gebäudesteuer hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht (§. 21 a. a. O.).

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. 1840, S. 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung (§. 22 a. a. O.).

Drittes Kapitel.

Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staates.

§. 1. Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1 zu b Kap. 1) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jahdegebietes, vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen (§. 3 d. Ges. vom 21. Mai 1861, Nr. 5379, G.-S. S. 253).

§. 2. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuerhauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber durch den Zuzug steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (Kap. 4 und 8), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staates eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten (a. a. O.).

§. 3. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten städtischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen (a. a. O.).

Viertes Kapitel.

Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.

§. 1. Befreit von der Grundsteuer (Kap. 3) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;
b) die Dominialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. 1820, S. 81) bestimmten Umfange, so weit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;
c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden, oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Hafen, Werfte, Anlagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;
d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;
e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören (§. 4 a. a. O.).

Fünftes Kapitel.

Veranlagung zur neuen Grundsteuer.

§. 1. Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im Kap. 3 sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen (§. 5, Al. 1 a. a. O.).

§. 2. Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entgegen stehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen (§. 11 a. a. O.).

Sechstes Kapitel.

Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme.

Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuervertheilung (Kap. 3) erfolgt nach den folgenden Vorschriften der dem Gesetz vom 21. Mai 1861, Nr. 5379, beiliegenden Ausführungsanweisung (§. 6, Al. 1 a. a. O.).

I. Allgemeine Grundsätze:

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuerhauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besondern Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbesitzern und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können (§. 1 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, G.-S. 1861, S. 257).

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (s. Kap. 4 dieses Abschn.), die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch

nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu a, b und c des zu a angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den folgenden Vorschriften gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuerhauptsumme (§. 1 d. Kap.) außer Ansatz (§. 2 a. a. O.).

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten. (§. 3 a. a. O.).

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse (§. 4 a. a. O.).

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keinen der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln (§. 5 a. a. O.).

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt — §. 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistriktes zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen (§. 6 a. a. O.).

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der im Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse (§. 5 a. a. O.)

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuerhauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag (§. 8 a. a. O.).

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm, nämlich:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen:
der Geheime Revisionsrath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen zu Berlin;

2) für die Provinzen Schlesien und Preußen:
der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheimer Regierungsrath Schuhmann zu Berlin;

3) für die Provinzen Sachsen und Pommern:
der Regierungs- und Landes-Oekonomierath Oesten;

4) für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz:
der Generalinspektor des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters, Regierungsrath Delius zu Münster (Fin.-Min.-Bek. v. 3. Juni 1861, M.-Bek. S. 113);

haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäftes und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten (§. 9 a. a. O.).

Die geschäftliche Stellung der Generalkommissarien ist in folgender Weise geregelt worden:

a) die Generalkommissarien sind die ständigen Kommissarien des Finanzministers.

Neben der ihnen im Allgemeinen obliegenden Verpflichtung, für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Ab- und Einschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gegenden des Landes möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, haben sie insbesondere die Ausführung der Ab- und Einschätzungsarbeiten und der übrigen, den Bezirks- und Veranlagungskommissionen nach den Vorschriften der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 zu übertragenden Geschäfte in denjenigen Provinzen zu überwachen, welche ihnen vom Finanzminister als besondere Geschäftsbezirke überwiesen worden sind. In den ihm besonders zugetheilten Provinzen hat der Generalkommissar sich nicht allein in einer beständigen Kenntniß von der Thätigkeit der Bezirks- und Veranlagungskommissarien, sowie aller anderen, bei dem Veranlagungswerk beschäftigten Beamten zu erhalten, sondern auch seinerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf einen ununterbrochenen Fortgang des Geschäftes und dessen rechtzeitige Vollendung hinzuwirken. Namentlich liegt ihm ob, die Zulänglichkeit der geometrischen Kräfte zu prüfen, event. die erforderliche Verstärkung derselben zu veranlassen, die Leistungen der Veranlagungskommissarien zu beobachten

und von den bemerkten Mängeln dem Bezirkskommissar zu deren Abstellung Nachricht zu geben, ein gutes Einvernehmen aller Beamten unter einander und mit den Mitgliedern der Kommissionen zu fördern; endlich alle zur Beseitigung von Stockungen oder zur Verbesserung des Geschäftsganges nothwendigen Maßregeln mit dem betreffenden Bezirkskommissar zu vereinbaren, nöthigenfalls solche auch einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung des Finanzministers darüber auf eigene Verantwortung selbst anzuordnen.

Beschwerden gegen den Bezirkskommissar sind zunächst bei dem Generalkommissar anzubringen, von demselben zu prüfen und im Wege der Verständigung zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung des Finanzministers vorzubereiten.

Ueber seine Reisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen, beziehungsweise von ihm getroffenen Anordnungen hat der Generalkommissar dem Finanzminister Bericht zu erstatten.

Sofern dem Generalkommissar innerhalb seines Geschäftsbereiches Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder Gleichmäßigkeit der Klassifikationstarife oder der Einschätzungen entgegentreten, hat er deren Erledigung im Wege der Verständigung mit der betheiligten Veranlagungs- oder Bezirkskommission zu versuchen. Führt dieser Versuch nicht zu einem entsprechenden Resultate, so müssen diese Bedenken zum Gegenstande der Erörterungen und der Beschlußnahme innerhalb der betreffenden Kommission gemacht werden, und ist der darüber zu fassende Beschluß in dem Sitzungsprotokolle speziell zu begründen.

Der Generalkommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs- oder Bezirkskommission nicht nur in seinem Geschäftsbereiche, sondern auch in allen übrigen Theilen des Staates, immer jedoch ohne Stimmenrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbezirks ist er auch befugt, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Schätzungsarbeiten zwischen zwei oder mehreren Kreisen, beziehungsweise Regierungsbezirken, zwei oder mehrere Veranlagungs- oder Bezirkskommissare zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem Vorsitze zu vereinigen.

Bedenken, zu welchen ein Generalkommissar außerhalb seines Geschäftskreises Veranlassung findet, sind ebenso, wie die von andern Mitgliedern der Centralkommission angeregten, durch Vermittelung des Generalkommissars der Provinz zu erörtern und zu beseitigen, beziehungsweise zur weitern Bestimmung des Finanzministers vorzubereiten.

Von allen Behörden und Beamten, welche nicht unmittelbar mit der Regulirung der Grundsteuer befaßt sind, darf der Generalkommissar der Provinz eine entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Genügung seiner Requisitionen erwarten.

Anstände, welche sich bei dem Verkehre zwischen diesen Behörden oder Beamten und den Bezirkskommissarien herausstellen, wird der Generalkommissar auf dem kürzesten Wege beseitigen, nöthigenfalls deren ressortmäßige Entscheidung in der Ministerialinstanz vorbereiten.

Mit den Mitgliedern der Centralkommission für die ihrem besondern Geschäftsbezirk angehörigen Provinzen haben sich die Generalkommissarien in ein näheres Einvernehmen zu setzen, sie insbesondere von den beabsichtigten Reisen in diesen Provinzen rechtzeitig zu benachrichtigen, um event. mit ihnen zusammen treffen zu können; auch etwaige

besondere Wünsche der Mitglieder der Centralkommission wegen gemeinschaftlicher Besichtigung einzelner Punkte u. s. w. möglichst zu berücksichtigen.

Die Generalkommissarien versammeln sich periodisch unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen unter einander auszutauschen, und allgemeine Anordnungen im Interesse des Geschäftes, insbesondere zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausführung der Veranlagungsarbeiten zu berathen und festzustellen. Ueber ihre sonstige Stellung zur Centraldirektion und zum Vorsitzenden der letzteren ergeht besondere Bestimmung.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtags der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47) zu entscheiden und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäftes und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen (§. 10 der Anw. f. das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ꝛc.).

§. 11. Mit der obern Leitung des Abschätzungsgeschäftes innerhalb jedes Regierungsbezirkes wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher aus den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäftes zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13) zu führen hat (§. 11 a. a. O.).

Die dienstliche und geschäftliche Stellung dieser Bezirkskommissarien ergiebt sich aus Folgendem:

1) Der den Bezirkskommissarien ertheilte Auftrag erstreckt sich auf die Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes nach den in diesem Kapitel enthaltenen Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer und der damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Kapitel 9 dieses Abschnittes) innerhalb der ihnen überwiesenen Bezirke (§. 1 des Fin.-Min.-Erl. vom 6. Juli 1861).
2) Die Bezirkskommissarien sind hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrages der Aufsicht und den Anordnungen des Finanzministers, beziehungsweise der Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer untergeordnet.

   In Behinderungsfällen werden dieselben durch ein Mitglied der Bezirkskommission vertreten, welches hierzu von dem Finanz-

minister auf den Vorschlag des Bezirkskommissars bestimmt wird. Diese Stellvertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirkskommission. Hinsichtlich dieses Punktes ist das Erforderliche im §. 5 bestimmt.

Für den Fall, daß sie sich länger als 8 Tage aus ihrem Geschäftskreise entfernen wollen, haben die Bezirkskommissarien Urlaub hierzu bei dem Finanzminister nachzusuchen (§. 2 a. a. O.).

3) Zur gehörigen Regelung des formellen Geschäftsbetriebes haben die Bezirkskommissarien ein Journal über die ein- und abgehenden Berichte, Schreiben und Verfügungen zu führen; die Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke in besonderen, dem Gegenstande nach getrennten, Akten aufzubewahren und diese in einem Repertorium zu verzeichnen; ferner ein Verzeichniß der ihnen übergebenen, beziehungsweise neu angefertigten Karten anzulegen und mit Genauigkeit fortzuführen; endlich über ihre Reisen in Grundsteuerangelegenheiten ein besonderes Tagebuch zu führen.

Die sichere Aufbewahrung und gute Erhaltung der ihnen anvertrauten Karten wird ihnen bei eigner Verantwortlichkeit dringend empfohlen.

Vor Ablauf eines jeden Vierteljahres haben die Bezirkskommissarien einen Extrakt aus dem Reisetagebuche der Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer mit den danach aufgestellten Liquidationen ihrer Diäten und Reisekosten behufs Anweisung der letzteren einzureichen (§. 3 a. a. O.).

4) Das Verhältniß der Bezirkskommissarien zu den Generalkommissarien ist durch den besondern Erlaß vom 8. Juli 1861 geordnet.

Die Bezirkskommissarien haben sich mit dem Generalkommissar der betreffenden Provinz fortdauernd in Verbindung zu erhalten, denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm mit entgegenkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen über die Lage des Geschäfts u. s. w. zu machen.

Die Generalkommissionen sind befugt, sich zur Fertigung von Bureauarbeiten des Hülfspersonals der Bezirkskommissarien zu bedienen.

Ebenso haben die letzteren den Mitgliedern der Centralkommission auf deren Wunsch zu ihrer Information ausführliche Mittheilungen über die Lage, den Gang und die Ergebnisse des Abschätzungsgeschäfts zu machen, jede von ihnen gewünschte Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen und sie dadurch in den Stand zu setzen, selbstständig die Erfolge zu beurtheilen.

Mit den Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks, insbesondere den Oberpräsidenten, Regierungen und Generalkommissionen, haben sich die Bezirkskommissarien in gutem Einvernehmen zu erhalten, den Ober- und Regierungspräsidenten über den Fortgang des Veranlagungsgeschäfts in entsprechenden Zeiträumen schriftliche Mittheilungen zu machen, sich über alle Fragen, welche in das Ressort anderer Behörden hinübergreifen, vorher mit denselben zu verständigen, auf die ihnen von den gedachten Beamten und Behörden zugehenden Andeutungen und sonstigen Mittheilungen das

Geeignete zu veranlassen, überhaupt sich zu ersteren stets entgegenkommend und dienstwillig zu stellen.

Von etwaigen Anständen in dem Verkehr zwischen den Bezirkskommissarien und anderen Behörden oder Beamten ist zunächst dem betreffenden Generalkommissar behufs weiterer Veranlassung nach der Vorschrift im §. 8 des Erlasses vom 8. Juni d. Jahres Anzeige zu machen (§. 4 a. a. O.).

5) In den Sitzungen der Bezirkskommission führt der Bezirkskommissarius den Vorsitz, und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste oder durch die Wahl der Bezirkskommission im Voraus bestimmte Mitglied derselben.

Die Bezirkskommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (16 der Anweisung). Es ist aber für die gehörige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen, und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen (§. 16 der Anweisung).

Der Vorsitzende ist befugt, die Bezirkskommission nicht nur hinsichtlich der in der Anweisung besonders bezeichneten Punkte, sondern so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es im Interesse des schleunigen Betriebes und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens, unter gehöriger Berücksichtigung der übrigen Geschäfte der Mitglieder und der Nothwendigkeit zur Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, dringend und unabweislich erscheint.

Zu den Sitzungen der Bezirkskommissionen haben die Bezirkskommissarien die erforderlichen Vorbereitungen dergestalt zu treffen, daß die ersteren bei ihrer Einberufung die von ihnen auszuführenden Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Ueber jede Sitzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darstellung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welche von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist (§. 5. a. a. O.).

6) In Ausführung der Vorschrift des §. 13 der Anweisung hat der Bezirkskommissar nach Anhörung der Kommission und möglichst im Einverständniß mit derselben den Regierungsbezirk in verschiedene, nach Kreisen abgegrenzte Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je ein Mitglied der Kommissionen unter allgemeiner Kontrole des Bezirkskommissars die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerkes zu überwachen, zu diesem Behufe sich von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen dieser und der angrenzenden Kreise möglichst genau zu unterrichten, die Klassifikationsarbeiten der Veranlagungskommission zu begleiten und bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken, endlich die Ab- und Einschätzungsarbeiten selbst zu prüfen hat.

Dem Beschlusse der Kommission bleibt es vorbehalten, ihre einzelnen Mitglieder — neben den ihnen nach Vorstehendem zu ertheilenden besonderen Aufträgen — zur Einziehung von Information, beziehungsweise zur Ausführung spezieller Untersuchungen u. s. w. auch in andere Theile des Regierungsbezirks zu entsenden; ebenso,

wenn es für zweckmäßig erachtet wird, mit Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten in den einzelnen Kreisen je zwei Mitglieder zu beauftragen (§. 6 a. a. O.).

7) Die Einwendungen der kreisständischen Versammlungen, beziehungsweise der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeindevorsteher gegen die Klassifikationstarife für den Kreis und gegen die geschehene Einschätzung (§§. 31 und 45 der Anweisung) müssen sofort nach deren Anbringung von den mit der Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten der Kreise besonders beauftragten Mitgliedern der Bezirkskommission an Ort und Stelle geprüft, und sofern es, worauf besonders hinzuwirken, nicht gelingt, dieselben ganz zu beseitigen, sogleich die zu ihrer demnächstigen Entscheidung erforderlichen Momente — event. auf Grund örtlicher Untersuchungen — in bestimmtester Weise festgestellt werden, dergestalt, daß die Bezirkskommission in den Stand gesetzt ist, die Entscheidung über solche Einwendungen zu treffen, ohne ihrerseits vorher nochmals besondere örtliche Untersuchungen im Felde anordnen zu dürfen.

Aufgabe des Bezirkskommissars ist es, den Mitgliedern der Bezirkskommission die Ausführung dieser Vorschrift, welche insbesondere für den rechtzeitigen Abschluß der Klassifikationsarbeiten (§§. 23 bis 33 der Anweisung) von großer Bedeutung ist, recht dringend ans Herz legen, event. seinerseits persönlich nachzuholen, was von einzelnen der ersteren in der fraglichen Beziehung etwa hier und da verabsäumt werden möchte. Die Veranlagungskommissarien sind zu diesem Behufe angewiesen, dem Bezirkskommissar und den betreffenden Mitgliedern der Bezirkskommission von solchen Einwendungen sogleich nach deren Eingang Nachricht zu geben (§. 7. a. a. O.).

8) Die Revission der geometrischen Arbeiten, sowohl aus eigener Befugniß, als auf Antrag der Veranlagskommissarien, haben die Bezirkskommissarien durch die ihnen zugeordneten Obergeometer, hinsichtlich deren dienstlicher und geschäftlicher Stellung ein besonderer Erlaß ergeht, bewirken zu lassen (§. 8 a. a. O.).

9) Zur Prüfung und Beurtheilung forsttechnischer Fragen und behufs Auswahl der den Veranlagungskommissarien beizugebenden Forstsachverständigen haben die Bezirkskommissarien sich des Beiraths der ihnen vom Finanzminister zugeordneten Forstsachverständigen zu bedienen.

Die Befugniß der Bezirkskommissionen, behufs der von ihnen zu treffenden Entscheidungen, event. auch andere Forstsachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht beschränkt (§. 9 a. a. O.).

10) Die Vernehmung der Bezirkskommissionen angrenzender Regierungsbezirke nach §. 30 der Anweisung ist der Regel nach im Korrespondenzwege durch Vermittelung der Bezirkskommissarien herbeizuführen. Erscheint die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirkskommissionen zu einer gemeinschaftlichen Behandlung nothwendig, so ist davon dem Generalkommissar des betreffenden Geschäftsbezirks Nachricht zu geben, damit dieser Gelegenheit erhält, event. unter vorheriger Benachrichtigung und Einladung des andern betheiligten Generalkommissars, den Berathungen beizuwohnen.

In solchen vereinigten Bezirkskommissionen führt der Generalkommissar oder in dessen Abwesenheit der dem Range nach älteste Bezirkskommissar den Vorsitz.

Zu förmlichen Beschlüssen sind dergleichen vereinigte Bezirkskommissionen nicht befugt. Vielmehr kann nur jede Bezirkskommission für sich allein und unter dem Vorsitz ihres Bezirkskommissars, beziehungsweise dessen Stellvertreters, Beschlüsse fassen (§. 10 a. a. O.).

11) Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirkskommissionen hinsichtlich der Leitung des Abschätzungswerkes sind durch die Anweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, beziehungsweise durch den §. 12 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt.

Sie haben danach für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts in dem ihnen anvertrauten Regierungsbezirke unter Beachtung der in der Anlage C zu §. 24 der Anweisung gegebenen allgemeinen Grundsätze zu sorgen und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist vollständig zum Abschlusse gebracht werde. In dieser Beziehung liegt ihnen besonders ob, die Geschäftsführung und Thätigkeit der Veranlagungkommissarien und Kommissionen zu beaufsichtigen; etwaige Beschwerden über das Verfahren derselben zu untersuchen und zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung in höherer Instanz vorzubereiten; dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk in einem raschen ununterbrochenen Betriebe erhalten wird, nirgend Stockungen eintreten und die Fristen für die verschiedenen Stadien des ersteren pünktlich inne gehalten werden; die gleichmäßige Anwendung der Ab- und Einschätzungsgrundsätze zu überwachen, auf die Beseitigung etwa hervortretender Verschiedenheiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken, überhaupt Nichts zu verabsäumen, was zur schnellen und gründlichen Erledigung der gestellten Aufgabe beitragen kann. (§. 11 a. a. O.).

12) Die Stellung der Veranlagungskommissarien und deren Verhältniß zu den Bezirkskommissarien ist durch besonderen Erlaß geregelt. Soweit Urlaubsgesuche der ersteren sich nicht auf einen weitern als vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken, sind die Bezirkskommissarien zu deren Genehmigung ermächtigt; weitergehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Die Bezirkskommissarien haben die ihnen den Veranlagungskommissarien gegenüber zustehenden Befugnisse einerseits mit aller zulässigen Schonung zu üben, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge zu benutzen, um die energische und pünktliche Durchführung des Geschäfts und zweckentsprechende Resultate zu erreichen (§. 12 a. a. O.).

13) Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, beziehungsweise zur Ausgleichung von abweichenden Ansichten zwischen Veranlagungskommissarien, sind die Bezirkskommissarien ihres Bezirkes oder einige derselben zu gemeinschaftlichen Besprechungen zu vereinigen, mit

ihnen die maaßgebenden Gesichtspunkte durchzugehen, hervortretende Zweifel und Bedenken zu erörtern, beziehungswiese zu erledigen, und etwaige besondere, die tüchtige und pünktliche Förderung des Geschäfts bezweckende Maaßregeln zu verabreden.

Da es wünschenswerth sein kann, daß der betreffende Generalkommissar einer oder der andern Versammlung dieser Art ebenfalls beiwohnt, so ist demselben von der Anberaumung derselben rechtzeitig vorher Anzeige zu machen (§. 13 a. a. O.).

14) Der Bezirkskommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungskommissionen in seinem Geschäftsbezirke, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist er auch befugt, und auf Verlangen des betreffenden Generalkommissars verpflichtet, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Abschätzungsarbeiten zwei oder mehrere Veranlagskommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem, beziehungsweise unter dem Vorsitze des Generalkommissars zu vereinigen. Von solchen Berufungen, welche von dem Bezirkskommissar ausgegangen, ist dem betreffenden Generalkommissar Nachricht zu geben.

Vereinigte Veranlagungskommissionen sind zu bindenden Beschlüssen nicht befugt; vielmehr kann eine jede Veranlagungskommission nur für sich allein und unter dem Vorsitz des Veranlagungskommissars Beschlüsse fassen (§. 14 a. a. O.).

15) Nach Beendigung der in §. 30 der Anweisung zum Grundsteuergesetze bezeichneten Arbeiten hat der Bezirkskommissar jedem Veranlagungskommissar die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und der angrenzenden Kreise, sowie eine Abschrift der von der Bezirkskommission aufgenommenen Verhandlung über die Erörterung der ihrer Prüfung nach §. 30 der Anweisung unterlegenen Gegenstände und den Klassifikationstarif seines Kreises mit dessen Unterlagen zuzufertigen, um die Publikation des Tarifs und das Weitere nach Maaßgabe der Anordnung des §. 31 der Anweisung an den Kreislandrath zu veranlassen (§. 15 a. a. O.).

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet (§. 12 der §. 1 angezogenen Anweisung.)

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerkes in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirkes und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen, über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke (§. 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerkes der Centralkommission (§. 10) gegenüber gutachtlich zu äußern (§. 13 a. a. O.).

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerkes für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Verlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung (§. 14. a. a. O.).

Die geschäftliche Stellung der Veranlagungskommissarien ergiebt sich aus Folgendem:

1. Die Veranlagungskommissarien sind, in Ausführung des Gesetzes über die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, innerhalb der ihnen zugetheilten Kreise mit der Leitung des Abschätzungswerkes, nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelnng des Reinertrages der Liegenschaften, und der hiermit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des anderweiten Gesetzes von dem oben bezeichneten Datum, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, beauftragt. So weit sie nicht bereits den allgemeinen Diensteid geleistet haben, sind sie durch den Bezirkskommissar zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten (§. 1 des Fin.-Min.-Erl. vom 6. Juli 1861).

2. Hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrags sind die Veranlagungskommissarien der Aufsicht der Bezirkskommissarien und in höherer Instanz den Anordnungen des Finanzministers, beziehungsweise der Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer unterworfen.

Ihre Anträge u. s. w. haben sie in der üblichen Form der Berichte an die Bezirkskommissarien zu richten und deren Anordnungen Folge zu leisten.

In Behinderungsfällen werden sie durch ein im Voraus, im Einverständnisse mit dem Bezirkskommissar bestimmtes Mitglied der Veranlagungskommission vertreten.

Für den Fall einer längeren als viertägigen Abwesenheit aus dem ihnen angewiesenen Geschäftsbereiche ist dem Bezirkskommissar Anzeige zu machen, auch bei diesem der Urlaub zu einer mehr als achttägigen Abwesenheit nachzusuchen (§. 2 a. a. O.).

3. Zur gehörigen Regelung ihres Geschäftsbetriebes haben die Veranlagungskommissarien

1) ein Journal über sämmtliche ein- und abgehende Schreiben, Verfügungen und Berichte mit dem Vermerken der Zeit des Ein- und Abganges und unter kurzer Angabe des Gegenstandes und der Art der Erledigung zu führen;
2) Korrespondenzen, Verfügungen und sonstige Schriftstücke in besonderen, nach ihrem Gegenstande getrennten Aktenstücken aufzubewahren, und diese in einem anzulegenden Repertorium zu verzeichnen; sowie
3) ein genaues Verzeichniß sämmtlicher ihnen überwiesener oder neu angefertigter Karten mit bestimmtem Vermerk der Zeit der Einsendung, sowie des Namens der Eigenthümer und des Verbleibens der Karten, anzulegen und fortzuführen.

Ueber den Empfang von Karten haben sie deren Eigenthümern Bescheinigungen auszustellen.

Die sichere Aufbewahrung und Schonung der Karten, für deren gute Erhaltung und richtige Rücklieferung die Staatskasse verantwortlich ist (§. 20 der Anweisung), wird den Veranlagungskommissarien, bei eigener Regreßpflichtigkeit dem Staate gegenüber, zur besonderen Pflicht gemacht.

Die zu Veranlagungskommissarien berufenen, bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Spezialkommissarien haben in dem von ihnen in letzterer Eigenschaft zu führenden Tagebuch die auf die Grundsteuergeschäfte verwendete Zeit besonders nachzuweisen. Andere Veranlagungskommissarien sind zur Führung eines genauen Tagebuches über die ausgeführten Reisen verpflichtet. Extrakte aus diesen Tagebüchern sind dem Bezirkskommissar allmonatlich einzureichen (§. 3 a. a. O.).

4. Das Verhältniß der Veranlagungskommissarien zu den Generalkommissarien für die Regelung der Grundsteuer ist durch den Erlaß des Finanzministers vom 8. Juni 1861 geordnet.

Den Mitgliedern der Bezirks- und Centralkommission haben sie jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Karten und sonstige zu ihrer Information dienende Materialien vorzulegen, auch ihnen Gelegenheit zur Kenntnißnahme von den örtlichen und sonst wichtigen Verhältnissen der Kreise zu verschaffen.

Die Veranlagungskommissarien haben Alles aufzubieten, um mit den Behörden im Kreise ein gutes Einvernehmen zu erhalten. Wenn dasselbe gestört, beziehungsweise ihren Requisitionen nicht Folge geleistet, überhaupt ein eingehendes Entgegenkommen versagt werden sollte, ist dem Bezirkskommissar davon Anzeige zu machen (§. 4 a. a. O.).

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirks- und Veranlagungskommissarien sind dem Generalkommissar der betreffenden Provinz schrift-

lich oder gelegentlich der Anwesenheit desselben im Kreise zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. In dringenden Fällen sind die Bezirkskommissarien jedoch befugt, zur Verhütung von Stockungen des Geschäfts auch zuvor schon einstweilige Anordnungen zu treffen, denen die Veranlagungskommissarien sich zu fügen haben.

5. In den Veranlagungskommissionen führen die Veranlagungskommissarien den Vorsitz.

Die Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16 der Anweisung); es ist daher für die gehörige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Veranlagungskommissarien sind befugt, die Veranlagungskommission nicht nur in den, in der Anweisung zum Grundsteuergesetze speziell vorgeschriebenen Fällen, sondern auch so oft zusammenzuberufen, als sie dies im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens für nöthig erachten. Aus Rücksicht auf die sonsten Geschäfte der Mitglieder der Veranlagungskommissionen und auf die Nothwendigkeit der Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, darf jedoch hinsichtlich solcher Zusammenberufungen über das dringende Bedürfniß nicht hinaus gegangen werden.

Zu den Befugnissen der Veranlagungskommissarien gehört es, für jeden der nach §. 34 der Anweisung zu bildenden Einschätzungsbezirke die beiden Einschätzungsdeputirten aus den Mitgliedern der Veranlagungskommission zu bestimmen. Bei dieser Wahl ist zwar möglichst auf die Wünsche der Kommissionsmitglieder Rücksicht zu nehmen, als Hauptgesichtspunkt aber festzuhalten, daß die Bestimmung so getroffen werden muß, daß das Geschäft möglichst rasch und zweckmäßig gefördert wird und tüchtige, überall Vertrauen erweckende Resultate erzielt werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommen darf, die Abschätzung seines eigenen Grundbesitzes bewirken oder solche dem andern Deputirten allein überlassen zu müssen (§. 5 a. a. O.).

6. Die Obliegenheiten der Veranlagungskommissarien in Betreff des Abschätzungswerkes sind durch die Anweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 beziehungsweise durch den §. 12 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt. Sie haben darnach in dem ihnen anvertrauten Geschäftsbereiche das Abschätzungswerk zu leiten und sind für dessen gehörige und vollständige Ausführung nach den Grundsätzen der vorgedachten Anweisung verantwortlich (§. 23 der letzteren). Ihre besondere Aufgabe ist es, mit aller Anstrengung und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungsgeschäft ebenso gründlich und zufriedenstellend, als vollständig innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist, nach den darüber seitens

des Finanzministers zu treffenden besonderen Anordnungen, zum Abschlusse gebracht werde (§. 6 a. a. O.).

7. Als nächste Aufgabe fällt den Veranlagungskommissarien die Anfertigung der Kreisbeschreibung (§. 23 der Anweisung) zu. Zu diesem Behufe haben sie die nach Anleitung des §. 21 der Anweisung angefertigten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, herbeizuführen und sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises auf das Genaueste bekannt zu machen; Kauf- und Pachtpreise — §. 4 der allgemeinen Grundsätze, Anlage C zu §. 24 der Anweisung — in möglichst großer Zahl zu ermitteln; diejenigen Umstände, welche auf die Höhe derselben eingewirkt haben, insbesondere die Gründe für ungewöhnlich hohe oder niedrige Pacht- und Kaufpreise, sorgfältig zu ermitteln, und zu diesem Behuf, soweit als thunlich, Erkundigungen bei zuverlässigen, unparteiischen, sach- und ortskundigen Personen, den Besitzern größerer Güter, Ortsvorständen, Pächtern, Gerichtsbeamten, Rechtsanwalten u. s. w. einzuziehen, event. auch von den Kauf und Pachtkontrakten, den Grund- und Hypothekenbüchern u. s. w. selbst Einsicht zu nehmen. Die Ergebnisse aller dieser Ermittelungen sind in einer zu den Akten zu nehmenden Registratur niederzulegen.

Um für die Anfertigung der Kreisbeschreibung die nähere Darstellung der im Kreise vorhandenen Forsten nach ihren verschiedenen Bewirthschaftungsweisen, ferner deren Klassifizirung und demnächstige Einschätzung zu erleichtern, werden den Veranlagungskommissarien durch den Bezirkskommissar Forstsachverständige zugeordnet werden, deren Beiraths und Mitwirkung sich dieselben zu dem fraglichen Zwecke zu bedienen haben. Der den Veranlagungskommissionen gemäß §. 37 der Anweisung zustehenden Befugniß, zu den Einschätzungen von Holzungen Forstsachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Die Anforderungen, welche an eine vollständige Kreisbeschreibung gemacht werden müssen, ergeben sich aus der Anlage B. der Anweisung. Zur schnellern und bequemern Orientirung wird jedoch das Muster zu einer Kreisbeschreibung entworfen und den Veranlagungskommissarien zugefertigt werden (§. 7 a. a. O.).

8. Der auf die Entwerfung des Klassifikationstarifs sich beziehende Theil des Veranlagungswerkes bildet die wesentlichste Grundlage des gesammten Abschätzungsverfahrens, und ist hiervon die Erreichung gleichmäßiger Abschätzungsresultate, behufs gerechter Vertheilung der Grundsteuerhauptsumme auf die einzelnen Provinzen, und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise, hauptsächlich abhängig. Auf die hierzu erforderlichen Arbeiten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Vorsitzenden haben es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Veranlagungskommissionen alsbald nach ihrer Konstituirung über die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Theiles des Abschätzungsverfahrens ins Klare zu setzen und denselben die rückhaltlose, unpartheiliche Ausübung der ihnen in Bezug hierauf zustehenden Befugnisse eindringlich an's Herz zu legen; zugleich aber ihrerseits Alles aufzubieten, um die Mitglieder der Veranlagungskommission in den Stand zu setzen, unter vollständiger

Würdigung aller die Werthschätzung bedingenden lokalen Verhältnisse den Klassifikationstarif zur definitiven Festsetzung vorzubereiten.

So weit die von dem Veranlagungskommissar entworfene Kreisbeschreibung die zur Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen noch nicht in genügendem Maaße darbieten sollte, ist für deren Vervollständigung, erforderlichenfalls auf einer zu diesem Behufe mit der ganzen Kommission oder mit einzelnen von ihr dazu erwählten Mitgliedern derselben vorzunehmenden Bereisung des Kreises Sorge zu tragen und mit Berücksichtigung der Ergebnisse der diesfälligen Ermittelungen der vorläufige Klassifikationstarif (§. 24 der Anweisung) aufzustellen.

Bei dem hierauf nach §. 27 der Anweisung vorzunehmenden besonderen Begange des Kreises ist der Aufsuchung der Musterstücke für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart, aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten (§. 28 der Anweisung), vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu sehen, daß dadurch in allen Theilen des Kreises ausreichende Anhaltspunkte für die demnächstigen Einschätzungen gewonnen werden. Zu den Klassifikationsprotokollen (§. 27 der Anweisung) wird ein Muster entworfen und den Veranlagungskommissarien zugefertigt werden (§. 8 a. a. O.).

9. Nach Beendigung der im §. 30 der Anweisung bezeichneten Arbeiten wird den Veranlagungskommissarien seitens des Bezirkskommissars bei Rückgabe der eingereichten Schriftstücke die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und der angrenzenden Kreise, sowie eine Abschrift der Verhandlung der Bezirkskommission über die Erörterung der, ihrer Prüfung nach §. 30 der Anweisung übertragenen Gegenstände zugefertigt werden.

Diese Schriftstücke sind ohne Verzug dem Kreislandrath mitzutheilen, um sie zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Gleichzeitig hat der Veranlagungskommissar den Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder in der sonstigen im Kreise hergebrachten Art, unter Angabe desjenigen Tages zu publiziren, an welchem die Mittheilung der betreffenden Schriftstücke an den Kreislandrath erfolgt ist, und des Termins, bis zu welchem etwaige Einwendungen bei diesem bei Vermeidung der Präklusion schriftlich eingereicht werden müssen (§. 31 der Anweisung).

Der besonderen Mittheilung des Tarifs oder der Benachrichtigung über die erfolgte Publikation desselben an die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorsteher bedarf es nicht.

Die Veranlagungskommissionen haben sich mit dem Kreislandrathe, beziehungsweise der etwa gewählten Kreistagskommission (§. 31 der Anweisung) in Verbindung zu setzen und die von diesen oder den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke oder den Gemeindevorstehern erhobenen Einwendungen sogleich und ohne den Ablauf der Präklussivfrist abzuwarten, zur Prüfung und eventuellen Erwägung in der Veranlagungskommission zu bringen und möglichst deren Beseitigung herbeizuführen. — Von derartigen Einwendungen ist sogleich nach deren Eingang dem Bezirkskommissar und den hierzu bezeichneten Mitgliedern der Bezirkskommission Anzeige zu machen (§. 9 a. a. O.).

10. Behufs Feststellung der in seinem Kreise auszuführenden geometrischen Arbeiten hat der Veranlagungskommissar sogleich nach Antritt seiner Funktionen seine Thätigkeit darauf zu richten, daß die vorhandenen Karten und die sonstigen hierauf bezüglichen Materialien für den Umfang des Kreises schleunigst und vollständig herbeigeschafft werden.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen sind gemäß §. 20 der Anweisung verpflichtet, dem Veranlagungskommissar in dieser Beziehung die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Mit Hülfe des ihnen sofort zu überweisenden Feldmessers ist demnächst eine Nachweisung der in dem Kreise noch erforderlichen Vermessungen anzufertigen, und ein Plan über die Zeit und Reihenfolge der Ausführung dieser Neumessungen sowohl, als der sonstigen geometrischen Arbeiten nach den Vorschriften der Anlage A. der Nachweisung zu entwerfen. Es ist hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß diese Arbeiten spätestens bis zum Monat Mai des Jahres 1864 beendet sein und dergestalt zur Ausführung kommen müssen, daß die Einschätzungen der Gemarkungen nach den Vorschriften der §§. 34 und folg. der Anweisung inzwischen unbehindert ihren Fortgang nehmen und ebenfalls alsbald nach dem vorbezeichneten Zeitpunkt für sämmtliche Gemarkungen des Kreises zum Abschluß gebracht sein müssen.

Dieser Plan ist dem Bezirkskommissar zur Prüfung durch den Obergeometer und zur Genehmigung, sowie zur Ueberweisung der zur Ausführung erforderlichen Feldmesser einzureichen.

Sofern sich im Verlauf der Arbeit ergeben sollte, daß das überwiesene Geometerpersonal dem Bedürfniß nicht entpricht und mit demselben der Abschluß der geometrischen Arbeiten voraussichtlich nicht rechtzeitig zu erreichen sein würde, ist die Verstärkung des Geometerpersonals bei dem Bezirkskommissar zu beantragen.

Die Thätigkeit und sonstige Führung der in seinem Kreise beschäftigten Feldmesser hat der Veranlagungskommissar auf das Sorgfältigste zu überwachen; dabei mit Strenge auf die Beachtung der besondern Instruktion für die Feldmesser zu halten; alle Zuwiderhandlungen auf das Schärfste zu rügen, event. davon dem Bezirkskommissar zum weitern Einschreiten Anzeige zu machen.

In technischer Beziehung steht die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten der Feldmesser dem Obergeometer nach den näheren Bestimmungen der gedachten Instruktion zu (§. 10 a. a. O.).

11. Behufs Ausführung der Einschätzungen (§. 34 und folgende der Anweisung) hat der Veranlagungskommissar zeitig vor dem Beginn derselben unter sorgfältiger Erwägung des zu diesem Geschäfte in den verschiedenen Theilen des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistriktes, je nachdem wegen der größern oder mindern Schwierigkeit der Schätzung erforderlichen Zeitaufwande einen Geschäftsplan zu entwerfen, in welchem die Zerlegung des Kreises in die verschiedenen Einschätzungsbezirke näher zu erläutern ist; unter Angabe der Namen der für die einzelnen Bezirke bestimmten Einschätzungsdeputirten, die Möglichkeit der Ausführung sämmtlicher Einschätzungen bis spätestens mit Ablauf des Monats Juni im Jahre 1864 speziell zu begründen; endlich nachzuweisen, wie die dem Veranlagungs-

kommissar nach §. 34 obliegende Kontrole der Einschätzungsarbeiten in den verschiedenen Bezirken im Allgemeinen gehandhabt werden soll. Bei der Eintheilung des Kreises in die Einschätzungsbezirke ist darauf zu sehen, daß sämmtliche Einschätzungsdeputirten ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen erhalten und im Stande sind, dasselbe ohne Uebereilung oder zu große Anstrengungen in der gegebenen Zeit zu bewältigen. Dieser Geschäftsplan ist dem Bezirkskommissar zur Prüfung und Genehmigung, sowie zur Mittheilung an die, mit der speziellen Ueberwachung der Arbeiten beauftragten Mitglieder der Bezirkskommission einzureichen (§. 11 a. a. O.).

12. Bei der Ermittelung und Feststellung der Zahl und Grenzen der im Kreise belegenen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind deren Besitzer zuzuziehen. Ebenso hat der Veranlagungskommissar dafür Sorge zu tragen, daß den letzteren, soweit deren Grundstücke künftig steuerpflichtig werden, Gelegenheit gegeben werde, den Einschätzungen derselben beizuwohnen (§. 40 der Anweisung).

In Betreff der Obliegenheiten der Veranlagungskommissare bei Ermittelung der landüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach den diesfälligen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung kommt die in dieser Beziehung noch zu erlassende Anweisung in Betracht (§. 12 a. a. O.).

Wegen der Art und Weise der Aufstellung und Auszahlung der Liquidationen der Veranlagungskommissarien und der Mitglieder der Veranlagungskommissionen hinsichtlich ihrer Tagesgelder und Reisekosten, sowie der Gebühren der Geometer ergehen besondere Bestimmungen.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12) berufen (§. 15 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften).

§. 16. Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10), sowie der Bezirks- (§. 13) und Veranlagungskommissionen (§. 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16 a. a. O.).

§. 17. Hinsichtlich der Besoldung der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung 1836, S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag

des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden (§. 17 a. a. O. und §. 13 des Fin.-Min.-Erl. vom 6. Juni 1861).

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§. 18. die Anwendung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften).

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten (§. 19 a. a. O.).

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben die Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen den in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäftes von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich (§. 20 a. a. O.).

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staates befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4 zu a des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5379, Nr. 4, Kapitel 9 dieses Abschn.);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu b und e des zu c gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
e) ein ebenso, wie das zu d bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martinimarktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen (§. 21 a. a. O.).

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrag der Auseinandersetzungsbehörden und Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirk gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung (§. 22 a. a. O.).

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten kommen folgende Vorschriften in Anwendung (§. 22 a. a. O.):

1) Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, so weit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. NeueAufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken (§. 1 der Anlage A zu §. 22 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — Ges.-S. 1861, Nr. 5379. —)

2) Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; andernfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

   Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

   Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17) in dem Maßstabe von 1:2500 bis1:5000 der Statur zu entwerfen (§. 2 a. a. O.).

3) Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

   Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerle-

gen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten (§. 3 a. a. O.).

4) Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind nach der dem Gesetz vom 21. Mai 1861 (G.-S. 1861, S. 253) in der Beilage I beigefügten Uebersicht der Signaturen zu bezeichnen (§. 4 der Anlage A [zu §. 22] des Ges. vom 21. Mai 1861) und die Gemarkungskarten selbst nach dem in Beilage II zu jenem Gesetze gegebenen Muster herzustellen (a. a. O.).

5) In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16) als Anhalt zu dienen (§. 5 a. a. O.).

6) Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur so weit zu verzeichnen, als sie mit den in §. 5 bezeichneten Grenzen zusammen fallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen (§. 6 a. a. O.).

7) Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21 zu e der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2 zu a und §. 21 zu c und d der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2 zu b der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a und b sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfindet, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschaftsumrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach

Kulturarten §§. 5 und 6) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen (§. 7 a. a. O.).

8) Bei Aufnahme der unter 7 zu a und b gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhaltes bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhang nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren (§. 8 a. a. O.).

9) Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (14) (§. 9 a. a. O.).

10) Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letztern erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirkes hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen (§. 10 a. a. O.).

11) Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen (§. 11 a. a. O.).

12) Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu

den Zwecken des Abschätzungswerkes werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt (§. 12 a. a. O.).

13) Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken (§. 13 a. a. O.).

14) Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den unter 7 zu a und b gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domänenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuationsdokumente darüber zu den Akten zu bringen (§. 14 a. a. O.).

15) Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der frühern Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind (§. 15 a. a. O.).

16) Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41 der Hauptanweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung (§. 16 a. a. O.).

17) Die durch die Grenzen der Kulturmassen (5), der Klassen (16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (7 zu a.) der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (7 zu b), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (9) und die in 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (3) blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren (§. 17 a. a. O.).

18) Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach

Maaßgabe der Gemarkungskarte, oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben (§. 18 a. a. O.).

19) Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letztern Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind (§. 19 a. a. O.).

20) Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten (§. 20 a. a. O.).

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäftes innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer nähern Prüfung zu unterwerfen und erforderlichen Falls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

Folgende Punkte müssen in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden (§. 23 d. Anw. v. 21. Mai 1861):

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.

2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. in wie weit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erhebliche Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuernte ꝛc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Industrie, Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.;
   d) Höherer und geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.
8) Naturerzeugnisse.
   A. Aus dem Mineralreiche:
   B. Aus dem Pflanzenreiche:
   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;
   f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;

g) Preise der Erzeugnisse von a bis e.

C. Aus dem Thierreiche:

a) Viehstand, getrennt nach Städten und dem platten Lande, im Vergleich zum Flächeninhalte des Kreises und der Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.

a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicher Ausdehnung ꝛc.
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsart des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;
d) Die Lage der Grundstücke in Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) Das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc., ob vierspännig, zweispännig u. s. w.;
d) Die Verwendung und Beschaffenheit von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) Die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich unter Berücksichtigung etwa überlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w. (Anlage B. zu §. 23 d. Anw. v. 21. Mai 1861).

§. 24. Die Veranlagungskommission (§. 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichen Falls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwa-

nigen sonstigen Ermittelungen, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem, dem Gesetze vom 21. Mai 1861 beigefügten Muster 1 vorläufig zu entwerfen, wobei folgende allgemeine Abschätzungsgrundsätze zu beachten sind (§. 24 d. Anw. v. 21. Mai 1861):

1) Spezieller Reinertragsberechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen, im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.
2) Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrag umfassender Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.
3) Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.
4) Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreis oder die Pachtzinsen herauszuwirthschaften.
5) Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Fest-

stellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist, oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst oder amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

6) Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten, bewirthschaftet worden sind.

7) Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder vom Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, ingleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abschnitts im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

8) Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

9) Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhr-

löhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25 dieses Kapitels) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

10) Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrag entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

11) Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht Rücksicht zu nehmen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

12) Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

13) Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

14) Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c und d des Ges. v. 21. Mai 1861 betreffend, die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; ingleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

15) Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letzere nur Grundstücke der im §. 2 zu 6 der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

16) Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche die Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie

sich befinden, erhalten zu werden (5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichen Falls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen (Anlage zu C. zu §. 24 d. Anw. v. 21. Mai 1861.)

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der folgenden allgemeinen Klassifikationsskala festzustellen.

Ackerland		Gärten		Wiesen		Weiden		Holzungen		Wasserstücke		Oedland	
Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.	Ertragsstufe	Reinertrag Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1				
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48		von 240	13	105	13	21	13	21				
14	54		Sgr. ab	14	120	14	24	14	24				
15	60		steigt jede		von 120	15	27	15	30				
16	66		Ertrags-		Sgr. ab	16	30	16	36				
17	72		stufe um		steigt jede	17	36	17	42				
18	81		je 60 Sgr		Ertrags-	18	42	18	48				
19	90				stufe um	19	48	19	54				
20	99				je 30 Sgr	20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105		von 90				
26	180					26	120		Sgr. ab				
27	195								steigt jede				
28	210						von 120		Ertrags-				
29	225						Sgr. ab		stufe um				
30	240						steigt jede		je 15 Sgr				
31	255						Ertrags-						
32	270						stufe um						
33	285						je 30 Sgr						
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr										Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höhern oder geringern Ertragsstufe der letztern festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der andern mehr nähert. (§. 25 a. a. O. und Anlage D. zu §. 25 d. Anw. vom 21. Mai 1861).

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höhenboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besondern Verhandlung des Nähern darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen. (§. 26 d. Anw. d. Ges. v. 21. Mai 1861).

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besondern Klassifikationsprotokoll des Nähern zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und Bonitätsklassen ihren Gesammtflächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten, und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist (§. 27 a. a. O.).

§. 28. Auf dem in §. 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem, dem Ges. v. 21. Mai 1861 unter Nr. 2 beigegebenen Muster so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der

Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können (§. 28 a. a. O.).

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen (§. 29 a. a. O.).

§. 30. Die Bezirkskommission (§. 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin erfolgten Verfahren der Veranlagungskommission, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23 — 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken (§. 30. a. a. O.).

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem von der kreisständischen Versammlung, binnen sechs Wochen bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrath die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungs-

bezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besondern Gutachten des Nähern zu beleuchten (§. 31 a. a. O.).

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen, demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des dem Gesetz vom 21. Mai 1861 beigefügten Musters Nr. 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen (§. 32. a. a. O.).

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letztern nebst den Regierungsbezirksübersichten und den Kreistarifen durch Vermittlung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen (§. 33 a. a. O.)

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden (§. 34 a. a. O.).

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28) und nach Maaßgabe der letzeren zu bewirken (§. 35 a. a. O.).

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen (§. 63 a. a. O.).

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstfachverständige zuzuziehen.

Die königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissionen Folge zu leisten (§. 37 a. a. O.).

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen (§. 38 a. a. O.).

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringern Größe als einem Morgen, werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letztern gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassenabschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassenabschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls hierdurch nicht der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen, den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden (§. 39 a. a. O.).

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21 zu e), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen (§. 40 a. a. O.).

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummern der betreffende Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. Nr..... (§. 41 a. a. O.).

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen (§. 42 a. a. O.).

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der dem Gesetze vom 21. Mai 1861 beigefügten Anlage A (§. 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem, dem Gesetze vom 21. Mai 1861 beigefügten Muster 4 einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des dem gedachten Gesetze beigefügten Musters Nr. 5 und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt (§. 43 a. a. O.).

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43) wird eine Zusammenstellung nach dem dem Gesetze angeschlossenen Muster Nr. 6, die Kreisübersicht, angelgt, aus welcher der Gesammtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschieden Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen (§. 44 a. a. O.).

D. Reklamationsverfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens hat der Ver-

anlagungskommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können. Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhaltes,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen (§. 45 a. a. O.).

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten (§. 46 a. a. O.).

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen (§. 47 a. a. O.).

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerkes.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerkes für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besondern Gutachten, an dessen Schlusse sie sich darüber bestimmt auszusprechen hat, ob und in wieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationtarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet (§. 48 a. a. O.).

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem dem Gesetze beigefügten Muster Nr. 7 zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler, Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt (§. 49 a. a. O.).

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der

darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen (§. 50 a. a. O.).

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach, einer besondern Grundsteuerverfassung unterliegenden, ständischen Verbänden zusammengestellt und danach die Gesammtreinerträge der einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren, die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuerhauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertragsermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen (§. 51 a. a. O.).

F. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2) zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Katasterinspection zu liefern.

   Die letztere hat dem ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Katasterabschätzungs-Urkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandkarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4) zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.
5) zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellennummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.
7) zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlagen (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.
8) zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu §. 44) unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden- und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen (§. 52 a. a. O.).

VI. Kosten der Ausführung.

§. 53. Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämmtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerkes in mäßigen Jahresrenten wieder zuzuführen (§. 6, Al. 2 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5379, G.-S. S. 255).

Siebentes Kapitel.

Feststellung der Grundsteuerhauptsummen und Untervertheilung derselben.

§. 1. Die Feststellung der den einzelnen Provinzen beziehungsweise ständischen Verbänden (Kap. 3) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (Kap. 6) aufzuerlegenden Grundsteuerhauptsummen, welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch Königliche Verordnung, mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird (§. 7 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5579, G.-S. S. 255.)

§. 2. Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der nach Kapitel 3 festgestellten Grundsteuerhauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der

Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben (§. 8 a. a. O.).

§. 3. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung, nach Anhörung der Provinziallandtage, zu bestimmenden Maßgaben (§. 9 a. a. O.).

Achtes Kapitel.

Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.

§. 1. Wenn steuerfreie Grundstücke (Kap. 4) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift im Kap. 3 sich ergebenden Prozentsatze, ihrem Reinertrage entsprechend, mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im Kap. 4 zu a, c und d bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist (§. 10, Al. 1 u. 2 a. a. O.).

§. 2. Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (Kap. 4 zu e) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fort zu entrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im Kap. 4 zu a bis d bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im Kap. 3 sich ergebenden Prozentsatz ihres Reinertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen (§. 10, Al. 3 a. a. O.).

§. 3. Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (Kapitel 1), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; sowie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind (§. 10, Al. 4 a. a. O.).

§. 4. Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit auf (§. 10, Al. 5 a. a. O.).

Neuntes Kapitel.

Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen.

§. 1. Für die im §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird in dem durch die §. 2 bis 4 bestimmten Umfange eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt (§. 1 d. Ges. v. 21. Mai 1861, Nr. 5381, G.-S. 1861, S. 327).

§. 2. Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechtes der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuerveranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5 des im §. 1 angeführten Gesetzes mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden (§. 2 a. a. O.).

§. 3. Wenn von einem Gute oder Grundstücke an den Domänen- oder Forstfiskus Steuern zu entrichten sind, und dem erstern ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach §. 2 zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betreffenden Gutes oder Grundstückes anstatt der besonderen Entschädigungen ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domänenabgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domänenabgaben des Gutes oder Grundstückes eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur ein der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domänen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5 a. a. O.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domänenabgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden, und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages ebenso, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domänenabgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen, die vorbezeichneten Steuerantheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitels zurück erstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht (§. 3 a. a. O.).

§. 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der in §. 2 gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes, oder in den §§. 2 zu 5 und 21 zu 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwenden, dessen Höhe durch den $13^1/_3$fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassung zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären (§. 4 a. a. O.).

§. 5. Als zur Theilnahme an dem nach §. 4 ausgesetzten Entschädigungskapital berechtigt, sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen:

1) die Besitzer der unter verschiedenen Benennungen, als: Standesherrschaften, Ritter-, Beitrags-, Kanzlei-, Lehn-, Frei-, Kloster-, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnpferdegeld, Allodifikationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen, oder endlich zu einer andern, grundsätzlich geringern Grundsteuer, als die derselben Grundsteuerverfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

   Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen: die Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter, nebst den davon abgetrennten Grundstücken in den der schlesischen, der posenschen (durch die Verordnung vom 14. Oktober 1844 geregelten), Herzogl. warschauschen und westpreußischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen, soweit die bezeichneten Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen, als den für die bäuerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätzen veranlagten Grundsteuern wirklich entrichten;

2) die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den unter Nr. 1 im ersten Absatze gedachten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind;

3) die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besonderen Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, so weit sie nicht zu den in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes, oder zu den in den §§.

2 und 5 und 21 zu 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den im §. 6 dieses Gesetzes bezeichneten gehören (§. 5 a. a. O.).

§. 6. Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4) bleiben die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3 des Landeskultur-Edikts entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuerantheils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;
2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besondern, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte (§. 6 a. a. O.).

§. 7. Von den Städten sind diejenigen, welche nur den Servis nach §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage, oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, zur Theilnahme an dem Entschädigungskapitale (§. 4) berechtigt, sofern der Gesammtbetrag der für die betreffende Stadt veranlagten Gebäudesteuer mit dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem Gesetz vom 20. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer auferlegt ist, zusammengenommen den Gesammtbetrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben (§. 2 Nr. 2 und 3 des Gebäudesteuergesetzes) übersteigt. — In Fällen dieser Art ist der Stadtgemeinde für den Mehrsteuerbetrag ihr Antheil an dem Entschädigungskapital nach dem in §. 18 bestimmten Verhältnisse zu gewähren, in keinem Falle darf jedoch dieser Entschädigungsantheil höher bemessen werden, als nach dem Betrage der Grundsteuer, welcher der städtischen Feldmark und den von der Gebäudesteuer nicht betroffenen Liegenschaften neu auferlegt ist. (§. 7 a. a. O.).

§. 8. Die Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke erfolgt innerhalb bestimmter Bezirke. Jeder Landestheil, welcher einer besondern Grundsteuerverfassung unterliegt, bildet einen solchen Bezirk, oder wird, und zwar soweit es thunlich ist, unter Berücksichtigung der Kreisgrenzen in mehrere dergleichen getheilt.

Die Bezirke werden durch den Finanzminister festgestellt (§. 8 a. a. O.).

§. 9. Als landesübliche Grundsteuern sind dem Ermittelungsverfahren zu Grunde zu legen:

1) in den vormals sächsischen Erblanden, mit Einschluß der ehemaligen Stiftslande Merseburg und Naumburg-Zeitz: die gesammten auf den bäuerlichen Ländereien als Schocksteuer, Kavallerie-Verpflegungsgelder und Quatembersteuer veranlagten, jetzt festbestimmten Grundsteuern;
2) in dem ehemaligen Fürstenthum Querfurt: die ordinäre und extraordinäre Steuer, mit den Portions- und Rationsgeldern;

3) in dem vormals kursächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld: die Kontribution mit den ihr einverleibten Portions- und Rationsgeldern;
4) in der Niederlausitz: die auf den vollbesteuerten bäuerlichen Besitzungen haftenden, unter dem Gesammtnamen „Grundsteuer" zusammengefaßten älteren Steuerarten, soweit dieselben der Staatskasse zufließen;
5) in der Oberlausitz, für die der sogenannten Landesmitleidenheit unterworfenen Ortschaften: die auf den bäuerlichen Grundstücken zur Zeit haftenden Rauchsteuern mit den Rations- und Portionsgeldern; für die der städtischen Mitleidenheit unterworfenen Ortschaften: die sogenannte Fach-, beziehungsweise Doppelsteuer mit den Rations- und Portionsgeldern, der Servis- und Accisegrundsteuer, nach Aussonderung der unter diese Steuern begriffenen ständischen Antheile;
6) in den der magdeburgischen, der kur- oder neumärkischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Ländereien haftende Kontribution mit den ihr einverleibten Steuerarten, sowie der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen- und Giebelschosses;
7) in den der altvorpommerschen oder hinterpommerschen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Kontribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes;
8) in den der neuvorpommerschen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufenkontribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;
9) in den der westpreußischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftende Kontribution;
10) in den der ostpreußischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen: der Generalhufenschoß;
11) in den der schlesischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Theilen der Provinz Schlesien und Brandenburg: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende nach dem Divisor von 34 vom Hundert des veranschlagten Ertrages veranlagte Grundsteuer;
12) in den ehemals westfälischen Landestheilen der Provinz Sachsen: die nach dem Grundsteuergesetz vom 21. August 1808 eingeführte Grundsteuer;
13) in den der erfurter Steuerverfassung unterliegenden Ortschaften: der sogenannte Realgeschoß mit Einschluß der sogenannten Magazinabgabe;
14) in den der hennebergischen Steuerverfassung unterworfenen Ortschaften: die gewöhnlichen Grundsteuern und der Heerdschilling;
15) in den Bezirken der schwarzburgschen Steuerverfassung: die jetzt fixirten Grundsteuern;
16) in den der weimarschen Grundsteuerverfassung unterliegenden Ortschaften: die ordinäre Steuer, die Landsteuer, die Hufengelder und die Extrakriegssteuer;

17) in den der böhmischen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaften: die sogenannte Ackersteuer;
18) in denjenigen Theilen der Provinz Posen, für welche die Verordnung vom 14. Oktober 1844 ergangen ist: die nach Anleitung derselben umgestaltete Grundsteuer; in den ehemals herzoglich warschauschen Landestheilen: die Rauchfangsteuer und Ostara.

Insoweit unter den vorstehend aufgeführten Grundsteuern Antheile an ständischen oder Kommunalbedürfnissen enthalten sind, werden Behufs der gegenwärtigen Ermittelungen nur diejenigen Steuerbeträge als landesübliche Grundsteuer angesehen, welche bisher zur Staatskasse geflossen und der letzteren verblieben sind (§. 9 a. a. O.).

§. 10. Behufs Bestimmung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke ist in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 1 bis 10 bezeichneten Steuerverfassung unterliegen, für jeden Bezirk (§. 8):

1) der durchschnittlich auf den Morgen treffende Betrag an bestehender landesüblicher Grundsteuer (§. 9) festzustellen;
2) durch Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes zu 1 auf die Gesammtfläche der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke des Bezirks der den letzteren im Ganzen aufgelegte Grundsteuerbetrag zu berechnen.

Bei Feststellung der Gesammtfläche, sowohl der Grundstücke zu 2 als derjenigen Grundstücke, nach welchen der durchschnittliche Steuersatz zu 1 berechnet wird, sind solche Flächen, welche zur Holzkultur dienen, je nach ihrer Beschaffenheit nur mit einem Drittheile bis zu einem Sechstheile ihres Inhalts, auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der Regierung nach Anhörung des Gutachtens der Veranlagungskommission (§. 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften) in Ansatz zu bringen, diejenigen Grundstücke aber, welche sich als ertraglos darstellen, wie Sümpfe, wüste und öde Ländereien u. a. m., nicht minder alle gewöhnlich mit Wasser bedeckten Flächen, nicht zur Berechnung zu ziehen. Die zur Fischzucht angelegten Teiche werden den nutzbaren Grundflächen zugerechnet.

Die den bisher befreiten oder bevorzugten Gütern einverleibten, wenn auch nicht dem Hypothekenfolium des Hauptguts zugeschriebenen, der vollen landesüblichen Grundsteuer bereits unterliegenden Grundstücke sind bei den vorgeschriebenen Ermittelungen außer Ansatz zu lassen, wenn dieselben ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalte nach mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können. Andernfalls ist bei der Feststellung des Flächeninhaltes das ganze Areal des betreffenden Gutes in seinem gegenwärtigen Besitzzusammenhange zu berücksichtigen (§. 10 a. a. O.).

§. 11. In denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9 zu 11 bis 18 bezeichneten Steuerverfassung unterliegen, erfolgt die Bestimmung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke entweder nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen, oder, wo solche nicht mehr genau zu ermitteln sind oder nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen können, nach dem Betrage derjenigen landesüblichen Grundsteuern, welche

von den bereits vollbesteuerten Grundstücken ähnlicher Beschaffenheit innerhalb derselben oder einer zunächst belegenen Feldmark entrichtet werden (§. a. a. O.).

§. 12. Mit der obern Leitung und Ausführung des Ermittelungsgeschäfts sind die ausführenden Beamten und Kommissionen zu beauftragen, welche nach dem zweiten Abschnitt der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuern (§. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) eingesetzt sind. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch den Finanzminister (§. 12. a. a. O.).

§. 13. Ueber die Ergebnisse der Ermittelung ist für jeden landräthlichen Kreis eine Nachweisung aufzustellen, welche in dem Geschäftslokale des Landrathsamtes während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen offen gelegt wird. Der Tag, mit welchem die Offenlegung beginnt, und die Dauer derselben ist durch das Regierungsamtsblatt unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung, sowie alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Offenlegung der Nachweisung an gerechnet, bei dem Landrathe des Kreises anzubringen seien. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in sämmtlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken noch besonders mit dem ausdrücklichen Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß Entschädigungsansprüche jeglicher Art erlöschen und nicht wieder berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist geltend gemacht werden (§. 13 a. a. O.).

§. 14. Von denjenigen Grundbesitzern, welche nur die Theilnahme an dem Entschädigungskapitale (§. 4) in Anspruch nehmen, können Einwendungen in Beziehung auf die Ermittelungen (§. 8 bis 11) nur dagegen erhoben werden, daß Güter oder Grundstücke, für welche ein Entschädigungsanspruch behauptet wird, in die Nachweisung nicht mit aufgenommen seien. Ueber solche Einwendungen entscheidet die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtes der betreffenden Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfang der Regierungsentscheidung gegen letztere den Rekurs an die im §. 19 angeordnete Kommission zu ergreifen. — Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt (§. 14 a. a. O.).

§. 15. Bei den Berechnungen, welche Behufs Feststellung und Vertheilung der Entschädigungsbeträge in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5 bis 14 anzulegen sind, wird jedes für sich bestehende Grundstück oder Gut nach seinem gegenwärtigen Besitzzusammenhange abgesondert behandelt, mit der Maaßgabe, daß alle nutzbaren Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks demselben Eigenthümer gehören, bei der Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages als ein Ganzes behandelt werden (§. 15 a. a. O.).

§. 16. Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §§. 2 und 3 gerichteten, innerhalb der im §. 13 bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben steht der nach §. 19 angeordneten Kommission zu.

Diese erläßt in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Erörterung und Begutachtung desselben durch die Regierung, zunächst eine vorläufige Entscheidung, welche den Betheiligten mit dem Eröffnen und mit der Wirkung zugefertigt wird, daß die vorläufige Entscheidung, wenn nicht eine bei der Regierung einzureichende Erklärung darüber binnen sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung erfolgt, die Kraft einer endgültigen Festsetzung erlangt, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Werden in der bezeichneten Frist Einwendungen erhoben, so erläßt die Kommission demnächst ihre schließliche Entscheidung.

Gegen diese steht dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch nur über das Recht auf Entschädigung nach §§. 2 und 3 dieses Gesetzes, über den Entschädigungssatz dagegen nur dann zu erkennen, wenn in dem Vertrage oder Privilegium besondere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung getroffen sind. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Empfang der schließlichen Entscheidung der Kommission bei den zuständigen Gerichte eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zufertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist (§. 16 a. a. O.).

§. 17. In Betreff der Städte (§. 7) hat die Regierung die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4) von Amtswegen zu veranlassen und über jeden solchen Anspruch zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rechts der Stadt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange derselben den Rekurs an die in §. 19 dieses Gesetzes angeordnete Kommission zu ergreifen. Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt (§. 17 a. a. O.).

§. 18. Das Entschädigungskapital (§. 4) wird auf die zur Theilnahme daran berechtigten Besitzer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke gleichmäßig nach Verhältniß dessen vertheilt, was sie vom 1. Jan. 1865 in Gemäßheit der Vorschriften in dem §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, an neuer Grundsteuer gegen die bisher von ihren Gütern und Grundstücken schon zur Staatskasse entrichtete Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben mehr zu übernehmen haben.

Bei dieser Vertheilung sind nur diejenigen Städte zu berücksichtigen, denen in Gemäßheit des §. 17 ein Anspruch auf Theilnahme an dem Enschädigungskapitale zuerkannt ist. Der hiernach auf eine solche Stadt treffende Entschädigungsbetrag wird der Stadtgemeinde überwiesen, deren von der Regierung zu bestätigendem Beschlusse es vorbehalten bleibt, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maaßgabe der ihnen auferlegten Grundsteuer zu vertheilen ist.

Der über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung durch die im §. 19 angeordnete Kommission (§. 18 a. a. O.).

§. 19. Die Kommission zur Prüfung und Entscheidung der in Gemäßheit des §. 13 angemeldeten Entschädigungsansprüche, sowie zur Entscheidung über die Rekursgesuche der Grundbesitzer und Städte nach §§. 14 und 17 dieses Gesetzes, zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die nach §§. 2 und 3 Berechtigten, endlich zur Bestätigung des über das Entschädigungskapital aufzustellenden Vertheilungsplanes (§. 18) besteht:

1) aus dem Finanzminister, oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter, als Vorsitzendem;
2) aus einem Rathe des Finanzministeriums;
3) aus einem Rathe des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
4) aus fünf Mitgliedern des Obertribunals.

Die unter 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder werden von den betreffenden Ministern ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder und unter diesen drei der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Finanzministers oder seines Stellvertreters den Ausschlag (§. 19 a. a. O.).

§. 20. Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden in Gemäßheit der von dem Finanzminister zu ertheilenden näheren Bestimmungen in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe, oder in baarem Gelde geleistet.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe über den Gesammtbetrag der nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen Staatsschuldverschreibungen auszufertigen, welche nicht über andere Beträge, als über eintausend Thaler, fünfhundert Thaler, einhundert Thaler, fünfzig Thaler, fünfundzwanzig Thaler und zehn Thaler lauten dürfen, von dem Zeitpunkte ab, wo die Grundsteuer in Hebung tritt, jährlich mit vier und einem halben vom Hundert verzinset und mit einem halben vom Hundert der Gesammtschuld, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen der Gesammtschuld getilgt werden müssen. Dem Staate bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie den Gesammtbetrag der Schuldverschreibungen gegen Baarzahlung ihres Nennwerthes wieder einzuziehen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beiträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen Verwendung des Tilgungsfonds finden die Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Gesetzsammlung S. 237) mit der Maaßgabe Anwendung, daß, im Falle der Verloosung der einzulösenden Schuldokumente, dieselbe nicht in den Monaten März und September, sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat (§. 20. a. a. O.)

§. 21. Die demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindlichen Güter oder Grundstücke gebührenden Entschädigungsbeträge sind in der Regel in einer Summe zu gewähren.

Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde geleistet werden, sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 erfolgt, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dabei kommen jedoch nur die vollen Kalendermonate, welche seit dem 1. Januar 1865 verflossen sind, zur Berechnung. Auch hört die Verzinsung mit dem Beginn desjenigen Monats auf, in welchem die Entschädigungsbeträge nach der dem Entschädigungsberechtigten oder seinem Stellvertreter ertheilten Benachrichtigung bei der ihm bezeichneten Kasse in Empfang genommen werden können (§. 21 a. a. O.).

§. 22. Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, sowie die Auszahlung der baaren Entschädigungsbeträge (§. 20) an die Betheiligten geschieht durch die Regierungen, welchen zu diesem Behufe die erforderlichen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und die baaren Geldbeträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden (§. 22 a. a. O.).

§. 23. Sämmtliche Entschädigungsbeträge, welche auf Grund des §. 4 zu zahlen sind, sowie diejenigen gemäß §. 2 festgestellten Entschädigungsbeträge, welche im Ganzen die Summe von fünf und zwanzig Thalern nicht erreichen, oder bis zu dieser Summe neben Ertheilung von Schuldververschreibungen in baarem Gelde gezahlt werden (Kapitalspitzen) oder welche den vierfachen Betrag derjenigen Grundsteuer nicht übersteigen, welche von den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 an im Ganzen entrichtet werden muß, sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung auszuhändigen. Dasselbe geschieht auch mit höheren Entschädigungsbeträgen, sofern Seitens des Entschädigungsberechtigten durch das Hypothekenbuch der Nachweis geliefert wird, daß sein Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist.

In denjenigen Landestheilen, in welchen Hypothekenbücher nicht vorhanden sind, hat die Bezirksregierung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte die Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sich während der eben bezeichneten Frist Niemand melde, die festgestellten Entschädigungsbeträge den betreffenden Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt werden würden.

Die Legitimation des die Entschädigung in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt ist, für geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist; und

b) nach geschehenem öffentlichen Aufrufe und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten Seitens der Regierung von keinem Andern binnen einer Frist von acht Wochen Besitzansprüche bei der Regierung erhoben werden (§. 23 a. a. O.).

§. 24. Wenn die sofortige Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen an den Entschädigungsberechtigten nach §. 23 nicht zulässig erscheint, die Grundstücke desselben aber entweder einer Rentenbank oder dem Domänenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23 und 64 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234 der Gesetzsammlung S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können, so sind die Staatsschuldverschreibungen, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden. Die Regierung hat zu diesem Behuf die Verschreibungen, sobald es mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, oder der Entschädigungsberechtigte zu einem Verkauf unter dem Nennwerthe seine Zustimmung giebt, zu veräußern, demnächst aber den Erlös nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24 a. a. O.) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei den Domänenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welche den Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 23 ausgehändigt werden kann, so ist die Aushändigung zu bewirken (§. 24 a. a. O.).

§. 25. Insoweit die Regierung (§. 22) durch die Bestimmungen der §§. 23 und 24 nicht in den Stand gesetzt ist, über die ihr übergebenen Staatsschuldverschreibungen ihrerseits zu verfügen, hat sie dieselben bei ihrer Hauptkasse vorläufig aufbewahren zu lassen und die Entschädigungsberechtigten anzuweisen, sich mit ihren Anträgen wegen Aushändigung oder Verwendung der Entschädigungskapitale an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden (§. 25 a. a. O.).

§. 26. Die Auseinandersetzungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitale in den §§. 110 bis 112 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt sind (§. 26 a. a. O.).

§. 27. Insoweit bei den von den Entschädigungsberechtigten beantragten Verwendungen die Staatsschuldverschreibungen nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde nicht zum Nennwerthe in Zahlung gegeben werden können, darf die Verwendung selbst erst stattfinden, wenn entweder die Veräußerung der Schuldverschreibungen zum Nennwerthe möglich ist, oder der Entschädigungsberechtigte in den Verkauf zu einem niedrigeren Kurse willigt.

Bis zum Eintritt der Verwendung nach dieser Bestimmung werden die Schuldverschreibungen von der Regierungshauptkasse, sofern dieselben jedoch wegen der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe einem Kreditinstitute zugesprochen sind, von diesem aufbewahrt; dieselben bleiben aber

hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstücke haften, hinsichtlich dessen die Entschädigung gewährt worden ist, Zubehör des letzteren (§ 27 a. a. O.).

§. 28. Der auf Pfandbriefe fallende Kapitalbetrag muß, sobald die Schuldverschreibungen zum Verkauf oder zur Verloosung gelangt sind, zur Abbürdung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen, welche eintretenden Falls von dem Kreditinstitute zu kündigen ist, verwendet werden. Eine sonstige Kündigung von Pfandbriefen darf in Folge der Auferlegung, beziehungsweise Erhöhung der Grundsteuer, nur in so weit stattfinden, als die Entschädigungssumme zur Abbürdung von Pfandbriefen verwendet werden kann (§. 28 a. a. O.).

§. 29. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungsbehörden und der im § 19. angeordneten Kommission in Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten oder Bevorzugungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, stempel- und gebührenfrei (§. 29 a. a. O.).

Zehntes Kapitel.

Ausführung der neuen Grundsteuergesetze durch den Finanzminister und die Centraldirection zur Regelung der Grundsteuer.

§. 1. Der Finanzminister ist mit Ausführung

1) des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Nr. 5379, Ges.-S. S. 253, nach §. 12 desselben,
2) des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 5380, a. a. O., S. 317, nach §. 23 desselben,
3) des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 5381, a. a. O., S. 327, nach §. 30 desselben

beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

§. 2. Derselbe hat die Ausführung der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (Kap. 6) weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern; doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden (§. 53 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, G.-S. 1861, S. 257).

§. 3. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhaltes der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten (§. 21 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhaltes der Liegenschaften, G.-S. 1861, S. 309).

§. 4. Für die Dauer der Ausführungsarbeiten ist beim Finanzministerium eine besondere Direktion unter dem Namen „Centraldirektion" zur Regelung der Grundsteuer gebildet und der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath Bitter, mit den Befugnissen eines Ministerialdirektors, an die Spitze dieser Direktion gestellt worden (Fin.-Min.-Bek. vom 3 Juni 1861, Min.-Bl. S. 113).

Druck von G. Pätz in Naumburg.

Im Verlage von **Eduard Döring** in Potsdam ist ferner erschienen:

Mascher, H. A., Die städtische Kommunalverfassung oder der städtische Kommunalbeamte Preußens. Dargestellt für städtische Gemeindebeamte, Stadtverordnete und Stadtbürger. 2. Auflage. 528 Seiten gr. 8vo. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Mascher, H. A., Der Gemeindevorsteher für Rheinland und Westfalen. Eine systematische Zusammenstellung aller den Geschäftskreis dieses Beamten betreffenden Gesetze und Verordnungen ꝛc. Zum Gebrauche für die Gemeindebeamten (Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Gemeindeverordneten) und deren Vorgesetzte, (Bürgermeister, Polizeiamtmänner, Polizeikommissarien, Landräthe), Gutsbesitzer sowie jeden Bewohner des platten Landes in den gedachten Provinzen. 320 Seiten gr. 8vo. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Mascher, H. A., Handbuch für die preußischen Offiziere und für die Militär- und Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee. Systematische Zusammenstellung. 3. Auflage. 98 Seiten 8vo. Preis 15 Sgr.

Anton, F. E., Der Gendarmerie- und Polizeidienst. Anleitung für alle Diejenigen, welche zur Gendarmerie oder zum Polizeifache übergehen wollen, mit Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften. Nach amtlichen Verordnungen und Quellen. 3. Auflage. 120 Seiten 8vo. Preis 22½ Sgr.

Berlin, W. J., Reglement über den, den Truppen auf Märschen zustehenden Vorspann nebst den ergänzenden Bestimmungen. 188 Seiten 8vo. Preis 22½ Sgr.

Berlin, W. J., Berechnung des Servises für 4 bis incl. 29 Tage, entworfen nach dem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Juni 1852 genehmigten Servistarife. Zur Anwendung bei Liquidirung des Servises Seitens der Königlichen Landrathsämter, der Städte, welche keine stehende Garnison haben, so wie der Landgemeinden. 8vo. Preis 12½ Sgr.

Berlin, W. J., Sammlung der Verordnungen und Reskripte über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienst- und Versetzungsreisen der Civilstaatsbeamten und derjenigen Militärbeamten, denen ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt ist. 244 Seiten 8vo. Preis 1 Thlr.

Sprengel, W., Die Ablösungsgesetze des preußischen Staates vom 2. und 11. März 1850. 138 Seiten 8vo. Preis 1 Thlr.

Mendelssohn, H., Handbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, unter Berücksichtigung des neuen Münz- und Gewichtssystems, mit ausführlichen Reduktionstabellen über alle coursirenden Gold-, Silber- und Scheidemünzen, Längen-, Flächen- und Fruchtmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Wegemaaße und Gewichte, Wechselcourse, Louisd'or und Friedrichsd'or und einer Generaltabelle über sämmtliche im Werke vorkommende Benennungen, mit der Angabe, wo dieselben zu finden sind und welcher Kategorie sie angehören. 3. Auflage. 221 Seiten gr. 8vo. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr.

Fintelmann, G. A., Der Dorfgarten. Eine Anleitung zur Pflege des kleinen, ländlichen Gartenbaues, wie er dem heutigen Bedürfnisse des Dorfbewohners und seinem Vortheile entspricht ꝛc. 2 Bogen 16mo. Preis 1½ Sgr.
(25 Expl. = 1 Thlr., 50 Expl. = 1 Thlr. 15 Sgr., 100 Expl. = 2 Thlr. 15 Sgr.)

Fintelmann, G. A., Die Feldrübe und der Viehkohl. Anleitung zum Anbau von Wintersaftfutter. 38 Seiten 16mo. Preis 1½ Sgr.
(Partiepreise wie oben.)

Fintelmann, G. A., Die Vertiefung der Ackerkrume. 38 Seiten 16mo. Preis 1½ Sgr.
(Parthiepreise wie oben.)

Fintelmann, G. A., Ueber Nutzbaumpflanzungen. 44 Seiten 8vo. Preis 10 Ngr.

Im Verlage von **Eduard Döring** in Potsdam ist ferner erschienen:

Jagdmethoden und Fanggeheimnisse.

Ein Handbuch für Jäger und Jagdliebhaber

mit

vielen Wittrungen

und mit

52 in den Text gedruckten Abbildungen

von

Fang-Apparaten, Wildfährten, Fährtenstellungen und Geweihen.

Herausgegeben von

Emil Regener.

Oktav. eleg. broch. Zweite vermehrte und durchgesehene Auflage. 236 Seiten.

Preis: 1 Thlr. 15 Ngr.

Das obige Werk steht in seiner Art einzig in der gesammten Jagd-Literatur da, und ist deshalb von allen Jägern und Jagdfreunden bei seinem ersten Erscheinen aufrichtig begrüßt worden.

Der Verfasser, ein Waidmann von Jugend an, giebt in seinen „Jagdmethoden und Fanggeheimnissen" in gedrängter Kürze und in systematischer Folge

eine Darstellung, nach deren Anleitung die Jagd und der Fang des Wildes, so wie alle sonstigen Geschäfte, welche in das Fach des Jägers schlagen, vortheilhaft und für den Wildstand möglichst schonend betrieben werden können.

Er behandelt zunächst

die Wild-Jagd, so wie die verschiedenen Jagdmethoden und deren Anwendung auf die einzelnen Wildgattungen,

dann:

den Fang des Wildes, mit seinen verschiedenen Fangapparaten, den Wittrungen und den Fangmethoden,

und giebt schließlich ein vortreffliches Bild

über die Wildfährten und Spuren, die Geweihe und Gehörne, verbunden mit einem Jäger-Allerlei, voll der praktischsten Regeln.

Der Verfasser hat in dem Werke eine Menge kostbarer Erfahrungen niedergelegt, und entäußert sich durch

die Veröffentlichung seiner Wittrungen einer „Geheimsammlung"

welche zu besitzen bisher seine besondere Genugthuung war.

Die ausgezeichnete bildliche Darstellung in dem Werke, namentlich

die Fährten und Spuren, die sämmtlich in natürlicher Größe wiedergegeben sind,

machen das Werk zu einem Vademecum, welches sich bald zum Freunde eines jeden Jägermanns emporgeschwungen haben wird.

Die erste Auflage dieses Werkes von 1000 Exemplaren wurde in dem kurzen Zeitraume von eilf Monaten vollständig verkauft.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Druck von G. Pätz in Naumburg.

9145

Im Verlage von **Eduard Döring** in Potsdam ist ferner erschienen:

Mascher, H. A., Die städtische Kommunalverfassung oder der städtische Kommunalbeamte Preußens. Dargestellt für städtische Gemeindebeamte, Stadtverordnete und Stadtbürger. 2. Auflage. 528 Seiten gr. 8vo. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Mascher, H. A., Der Gemeindevorsteher für Rheinland und Westfalen. Eine systematische Zusammenstellung aller den Geschäftskreis dieses Beamten betreffenden Gesetze und Verordnungen ꝛc. Zum Gebrauche für die Gemeindebeamten (Ortsvorsteher, Gemeinderäthe, Gemeindeverordneten) und deren Vorgesetzte, (Bürgermeister, Polizeiamtmänner, Polizeikommissarien, Landräthe), Gutsbesitzer sowie jeden Bewohner des platten Landes in den gedachten Provinzen. 320 Seiten gr. 8vo. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Mascher, H. A., Handbuch für die preußischen Offiziere und für die Militär- und Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee. Systematische Zusammenstellung. 3. Auflage. 98 Seiten 8vo. Preis 15 Sgr.

Anton, F. E., Der Gendarmerie- und Polizeidienst. Anleitung für alle Diejenigen, welche zur Gendarmerie oder zum Polizeifache übergehen wollen, mit Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften. Nach amtlichen Verordnungen und Quellen. 3. Auflage. 120 Seiten 8vo. Preis 22½ Sgr.

Berlin, W. J., Reglement über den, den Truppen auf Märschen zustehenden Vorspann nebst den ergänzenden Bestimmungen. 188 Seiten 8vo. Preis 22½ Sgr.

Berlin, W. J., Berechnung des Servises für 4 bis incl. 29 Tage, entworfen nach dem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. Juni 1852 genehmigten Servistarife. Zur Anwendung bei Liquidirung des Servises Seitens der Königlichen Landrathsämter, der Städte, welche keine stehende Garnison haben, so wie der Landgemeinden. 8vo. Preis 12½ Sgr.

Berlin, W. J., Sammlung der Verordnungen und Reskripte über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienst- und Versetzungsreisen der Civilstaatsbeamten und derjenigen Militärbeamten, denen ein bestimmter Militärrang nicht beigelegt ist. 244 Seiten 8vo. Preis 1 Thlr.

Sprengel, W., Die Ablösungsgesetze des preußischen Staates vom 2. und 11. März 1850. 138 Seiten 8vo. Preis 1 Thlr.

Mendelssohn, H., Handbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, unter Berücksichtigung des neuen Münz- und Gewichtssystems, mit ausführlichen Reduktionstabellen über alle coursirenden Gold-, Silber- und Scheidemünzen, Längen-, Flächen- und Fruchtmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Wegemaaße und Gewichte, Wechselcourse, Louisd'or und Friedrichsd'or und einer Generaltabelle über sämmtliche im Werke vorkommende Benennungen, mit der Angabe, wo dieselben zu finden sind und welcher Kategorie sie angehören. 3. Auflage. 221 Seiten gr. 8vo. Preis 1 Thlr. 7½ Sgr.

Fintelmann, G. A., Der Dorfgarten. Eine Anleitung zur Pflege des kleinen, ländlichen Gartenbaues, wie er dem heutigen Bedürfnisse des Dorfbewohners und seinem Vortheile entspricht ꝛc. 2 Bogen 16mo. Preis 1½ Sgr.
(25 Expl. = 1 Thlr., 50 Expl. = 1 Thlr. 15 Sgr., 100 Expl. = 2 Thlr. 15 Sgr.)

Fintelmann, G. A., Die Feldrübe und der Viehkohl. Anleitung zum Anbau von Wintersaftfutter. 38 Seiten 16mo. Preis 1½ Sgr.
(Partiepreise wie oben.)

Fintelmann, G. A., Die Vertiefung der Ackerkrume. 38 Seiten 16mo. Preis 1½ Sgr.
(Parthiepreise wie oben.)

Fintelmann, G. A., Ueber Nutzbaumpflanzungen. 44 Seiten 8vo. Preis 10 Ngr.

Im Verlage von **Eduard Döring** in Potsdam ferner erschienen:

Jagdmethoden und Fanggeheimnisse.

Ein Handbuch für Jäger und Jagdliebhaber

mit

vielen Wittrungen

und mit

52 in den Text gedruckten Abbildungen

von

Fang-Apparaten, Wildfährten, Fährtenstellungen und Geweihen.

Herausgegeben von

Emil Regener.

Oktav. eleg. broch. Zweite vermehrte und durchgesehene Auflage. 236 Seiten.

Preis: 1 Thlr. 15 Ngr.

Das obige Werk steht in seiner Art einzig in der gesammten Jagd-Literatur da, und ist deshalb von allen Jägern und Jagdfreunden bei seinem ersten Erscheinen aufrichtig begrüßt worden.

Der Verfasser, ein Waidmann von Jugend an, giebt in seinen „Jagdmethoden und Fanggeheimnissen" in gedrängter Kürze und in systematischer Folge

eine Darstellung, nach deren Anleitung die Jagd und der Fang des Wildes, so wie alle sonstigen Geschäfte, welche in das Fach des Jägers schlagen, vortheilhaft und für den Wildstand möglichst schonend betrieben werden können.

Er behandelt zunächst

die Wild-Jagd, so wie die verschiedenen Jagdmethoden und deren Anwendung auf die einzelnen Wildgattungen,

dann:

den Fang des Wildes, mit seinen verschiedenen Fangapparaten, den Wittrungen und den Fangmethoden,

und giebt schließlich ein vortreffliches Bild

über die Wildfährten und Spuren, die Geweihe und Gehörne, verbunden mit einem Jäger-Allerlei, voll der praktischsten Regeln.

Der Verfasser hat in dem Werke eine Menge kostbarer Erfahrungen niedergelegt, und entäußert sich durch

die Veröffentlichung seiner Wittrungen einer „Geheimsammlung" welche zu besitzen bisher seine besondere Genugthuung war.

Die ausgezeichnete bildliche Darstellung in dem Werke, namentlich

die Fährten und Spuren, die sämmtlich in natürlicher Größe wiedergegeben sind,

machen das Werk zu einem Vademecum, welches sich bald zum Freunde eines jeden Jägermanns emporgeschwungen haben wird.

Die erste Auflage dieses Werkes von 1000 Exemplaren war in dem kurzen Zeitraume von eilf Monaten vollständig verkauft.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Druck von G. Pätz in Naumburg.